



Richterliche Analyse

Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems



*EASO Professional Development Series
for members of courts and tribunals*

Verfasst von der IARLJ-Europe im Auftrag des EASO

2018

In Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte hat das EASO Fortbildungsunterlagen zu folgenden Themen erstellt:

- Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte;
- Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU);
- Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung;
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems;
- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Richterlicher Praxisleitfaden für Herkunftsländerinformationen.

Die Fortbildungsreihe umfasst richterliche Analysen, einen Leitfaden für Seminarleiter und Übersichten über die Rechtsprechung zu jedem der behandelten Themen mit Ausnahme der Publikation zu Herkunftsländerinformationen, die neben einem richterlichen Praxisleitfaden eine Übersicht über die Rechtsprechung aufweist. Alle Unterlagen werden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen über die Publikationen und darüber, welche Sprachversionen vorliegen, finden sich unter www.easo.europa.eu/courts-and-tribunals.



Richterliche Analyse

Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

***EASO-Publikationen zur Fortbildung der
Mitglieder der Gerichte***

Manuskript abgeschlossen im November 2017.

Weder das EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

Cover illustration: baldyrgan/Shutterstock.com

Print ISBN 978-92-9476-285-6 doi:10.2847/846576 BZ-05-17-173-DE-C

PDF ISBN 978-92-9476-286-3 doi:10.2847/79668 BZ-05-17-173-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht des EASO fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist eine Agentur der Europäischen Union, die eine zentrale Rolle bei der konkreten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) spielt. Sie wurde errichtet, um die praktische Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten zu intensivieren und die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Menschen in Not zu unterstützen.

Gemäß Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung^(*) (nachstehend „die Verordnung“) richtet die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten ein und entwickelt das Schulungsangebot fort. Zu diesem Zweck nutzt EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) setzt sich dafür ein, dass Schutz vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Meinung als ein völkerrechtlich verankertes individuelles Recht anerkannt wird und dass die Bestimmung der Flüchtlings-eigenschaft und deren Erlöschen dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit unterliegen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 spielt die Vereinigung weltweit eine wichtige Rolle bei der Fortbildung von Richtern, die mit Asylfällen befasst sind. Die Regionalgruppe Europa der IARLJ (IARLJ-Europa) ist die regionale Vertretung für in Europa tätige Richter. Gemäß der Gründungsurkunde ist eines der konkreten Ziele der IARLJ-Europa die „Verbesserung von Wissen und Kompetenzen und der Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen Richtern zu sämtlichen Themen, die mit der Anwendung und Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Zusammenhang stehen“.

^(*) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132/11 vom 29.5.2010, S. 11).

Mitwirkende

Diese richterliche Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet – einem Herausgeberteam aus Richtern, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt, und einem Redaktionsteam aus Sachverständigen.

Um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte unter richterlicher Anleitung entwickelt und durchgeführt werden, wurde unter der Ägide einer Gemeinsamen Monitoring-Gruppe ein Herausgeberteam aus Richtern mit umfassender Erfahrung und Fachkompetenz im Bereich des Asylrechts gebildet. Die Gemeinsame Monitoring-Gruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien, d. h. der EASO und der IARLJ-Europe, zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte dem Redaktionsteam ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und war für die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Berichts zuständig. Hierzu kam das Herausgeberteam im Mai 2016 in Oslo, im Januar 2017 in Valletta und im April 2017 in Amsterdam zusammen und stand in regelmäßigem elektronischem/telefonischem Kontakt.

Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern der Gerichte

An dieser richterlichen Analyse arbeiteten im Herausgeberteam folgende Richter und Mitglieder der Gerichte mit: **Hugo Storey** (Vereinigtes Königreich, Vorsitzender), **Hilkka Becker** (Irland), **Johan Berg** (Norwegen), **Jakub Camrda** (Tschechische Republik), **Bernard Dawson** (UK), **Katelijne Declerck** (Belgien), **Harald Dörig** (Deutschland), **Florence Malvasio** (Frankreich), **Liesbeth Steendijk** (Niederlande) und **Boštjan Zalar** (Slowenien). Unterstützt wurde das Herausgeberteam von der Projektkoordinatorin **Clara Odofin**.

Redaktionsteam aus Sachverständigen

Das Redaktionsteam bestand aus dem federführenden Sachverständigen Richter **James Latter** (Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), London, Vereinigtes Königreich), **Dr. Céline Bauloz** (Global Migration Centre, Graduate Institute of International and Development Studies, Genf, Schweiz), **Laurent Dufour** (Cour nationale du droit d'asile, Montreuil, Frankreich), **Dr. Jane Herlihy** (Centre for the Study of Emotion & Law, United Kingdom), **Dr. Otto Mallmann** (Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht (i. R.), Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Deutschland) und **Elise Russcher** (Raad van State, Den Haag, Niederlande). **Claire Thomas** (Consultant) und **Frances Nicholson** (Consultant) übernahmen die redaktionelle Betreuung.

Danksagung

Anmerkungen wurden von Richter Lars Bay Larsen vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und Richter Ledi Bianku vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen eingereicht. Die Abteilung Internationaler Schutz des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) äußerte sich ebenfalls zum Textentwurf.

Bemerkungen gingen ferner von den folgenden Teilnehmern des EASO-Netzwerks der Mitglieder der Gerichte sowie folgenden Mitgliedern des EASO-Konsultationsforums ein: Richter Dobroslav Rukov, Verwaltungsgericht Sofia Stadt, Bulgarien; Richter Jacek Chlebny, Oberster Verwaltungsgerichtshof, Polen; Anne Kneer, Gerichtsschreiberin der Abteilung IV (Asyl) des Bundesverwaltungsgerichts, Schweiz; Binh Tschan, Gerichtsschreiber der Abteilung V (Asyl) des Bundesverwaltungsgerichts, Schweiz; Anders Bengtsson, Oberrechtsrat (föredragande jurist), Verwaltungsgericht Göteborg, Schweden; Maria Déhn, Richterin (rådman), Verwaltungsgericht Göteborg, Schweden; John Panofsky, Oberrechtsrat (föredragande jurist), Verwaltungsgericht Göteborg, Schweden; Richter i. R. John Barnes, UK; Richter i. R. Allan Mackey, Neuseeland und VK; Debora Singer, Asylum Aid/Migrants Resource Centre, UK; Asylum Research Consultancy (ARC); Stinne Østergaard Poulsen, Legal Adviser, Dänischer Flüchtlingsrat; Hana Lupačová, Menschenrechtsbeauftragte, Tschechische Republik; Gábor Gyulai, Direktor des Flüchtlingsprogramms, Ungarisches Helsinki-Komitee; International Rehabilitation Council for Torture Victims (IRCT); S. Chelvan, Barrister, No5 Chambers, UK.

Alle diese Bemerkungen wurden vom Herausgeberteam bei der Fertigstellung des zu veröffentlichenden Textes berücksichtigt. Das Herausgeberteam und EASO bedanken sich bei allen, die Kommentare eingereicht haben – ihre Bemerkungen haben sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser Analyse als äußerst hilfreich erwiesen.

Die für diese Analyse herangezogene Methodik wird in [Anhang C](#) erläutert.

EASO wird diese richterliche Analyse auf der Grundlage der Methodik der EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder der Gerichte gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Schlüsselfragen	15
Teil 1: Einführung in die Thematik „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext“	17
1.1 Aufbau und Gegenstandsbereich	17
1.2 Verwendete Terminologie	18
1.2.1 Wer ist Entscheider?	19
1.2.2 Was sind Beweise?	19
1.2.3 Was sind „Anhaltspunkte“?	19
1.2.4 Was sind wesentliche Tatsachen?	19
1.2.5 Was sind Herkunftslandinformationen und Länderinformationen?	20
1.2.6 Was ist die Beweiserhebung?	20
1.2.7 Was ist die Beweiswürdigung?	20
1.2.8 Was ist die Glaubhaftigkeitsprüfung?	21
Teil 2: Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung	23
Teil 3: Festlegung der Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte	25
3.1 Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen durch ein Gericht	25
3.1.1 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	25
3.1.2 Tatsachenfeststellung durch Gerichte	27
3.1.2.1 Den Mitgliedern der Gerichte vorliegende Beweise und die Befugnis, von Amts wegen wegen Beweise zu erheben	29
3.2 Prüfung nur von Rechtsfragen	31
3.3 Herausforderungen	32
3.3.1 Unterschiede zu typischen Gegebenheiten des Straf- und Zivilrechts ..	32
3.3.2 Übersetzung und Einsatz von Dolmetschern	33
3.3.3 Kulturelle Unterschiede und geografische Entfernung	34
3.3.4 Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller und den Richter haben	35
3.3.4.1 Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller haben	35
3.3.4.2 Faktoren, die Einfluss auf den Richter haben	36
3.4 Relevanz von Grundsätzen für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen ..	37
3.4.1 Verhandlungen und die das Verhalten des Richters	37
3.4.2 Emotionen in der mündlichen Verhandlung	39
3.4.3 Art und Weise der Entscheidungsfindung	40
3.4.4 Die Wirkungen der Überprüfung emotional belastender Beweistatsachen	40
Teil 4: Spezifische Grundsätze für die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	42
4.1 Einführung in Artikel 4 AR (Neufassung)	42
4.2 Begründung des Antrags	45
4.2.1 Pflicht des Antragstellers, den Antrag zu begründen	45
4.2.2 Pflicht des Antragstellers, den Antrag „so schnell wie möglich“ zu begründen	48
4.2.3 Pflichten der Asylbehörde bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller	50

4.2.4	Vorzulegende Beweise oder Anhaltspunkte	52
4.2.5	Beschaffung von Informationen über Herkunftsland und Transitländer	55
4.2.6	Erlangung der Tatsachen zur Begründung des Antrags – persönliche Anhörung	57
4.2.7	Zugang zu Sachverständigenbeweisen	64
4.2.8	Einholung von Informationen zu individuellen Anträgen und Vertraulichkeit	66
4.3	Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände	67
4.3.1	Individuelle Prüfung	68
4.3.2	Objektive und unparteiische Prüfung	72
4.3.3	Gründliche Prüfung	74
4.3.4	Der Grundsatz, demzufolge Informationen, auf die man sich stützt, offenzulegen sind	75
4.3.5	Die Prüfung muss auf der Grundlage aller maßgeblichen Anhaltspunkte erfolgen	78
4.3.6	Die Prüfung muss auf der Grundlage wesentlicher Tatsachen erfolgen ...	80
	4.3.6.1 Die Wirkung von Lügen	80
4.3.7	Beweiswürdigung und Nachweise für Angaben (Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung))	81
	4.3.7.1 Offenkundige Bemühungen zur Begründung des Antrags	82
	4.3.7.2 Vorlage aller dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte und Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte	83
	4.3.7.3 Kohärente und plausible Aussagen des Antragstellers, die nicht im Widerspruch zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen stehen	83
	4.3.7.4 Der Antrag muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt worden sein	84
	4.3.7.5 Die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers ist festgestellt worden	84
4.3.8	Prüfung in Zweifelsfällen	85
4.3.9	Beweismaß/Überzeugungsgewissheit	87
4.4	Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen	89
4.5	Indikatoren für die Glaubhaftigkeit	91
4.5.1	Interne Kohärenz	93
4.5.2	Externe Kohärenz	94
4.5.3	Ausreichender Detailgrad	96
4.5.4	Plausibilität	97
4.5.5	Auftreten	99
4.5.6	Betrachtung von Glaubhaftigkeitsindikatoren in ihrer Gesamtheit	100
4.5.7	Andere Faktoren, die für die Prüfung der Tatsachen relevant sein können	100
4.5.8	Prüfung von Verfahrensnormen	101
4.6	Standards für die Prüfung von Urkundenbeweisen	103
4.6.1	Relevanz	103
4.6.2	Existenz und Form	104
4.6.3	Inhalt, Art und Verfasser	105

4.7	Standards für die Prüfung von Sachverständigenbeweisen	106
4.7.1	Allgemeine Standards	106
4.7.2	Medizinische Gutachten und medizinische Sachverständige	108
4.7.3	Herkunftsländerinformationen und Sachverständigenbeweise	112
4.7.4	Sprache/linguistische Beweismittel	112
4.8	Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen (COI)	113
4.8.1	Das rechtliche Erfordernis der Prüfung von COI	113
4.8.2	Arten von Herkunftsländerinformationen	117
4.8.3	Bewertungskriterien	119
4.8.3.1	Bewertungskriterien im EU-Recht	119
4.8.3.2	Bewertungskriterien in der Rechtsprechung des EGMR	119
4.8.3.3	Die Checkliste der IARLJ für Richter	122
4.8.4	Die Verwendung von COI durch Gerichte	126
4.8.4.1	Erlangung von Herkunftsländerinformationen und Waffengleichheit	126
4.8.4.2	Beurteilung von COI und Bestätigung	127
4.8.4.3	Erwähnung von Quellen im Urteil	128
4.9	Bewertung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit und Zukunft (Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung))	128

Teil 5: Ausgewählte spezifische Aspekte von Beweiswürdigung und

	Glaubhaftigkeitsprüfung	133
5.1	Beweiswürdigung im Zusammenhang mit strittiger Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit	133
5.1.1	Substantiierung der Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller	135
5.1.2	Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit	138
5.2	Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, an denen Minderjährige beteiligt sind	139
5.2.1	Das Wohl des Kindes	140
5.2.2	Altersbestimmung	140
5.2.3	Begründung des Antrags	144
5.2.4	Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung: spezifische Faktoren, die bei minderjährigen Antragstellern zu berücksichtigen sind	147
5.3	Beweiswürdigung bei der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes ...	149
5.4	Verwandschaftsverhältnis und Beweiswürdigung	151
5.5	Ausschluss und Beweiswürdigung	153
5.5.1	Begriffsbestimmungen	153
5.5.2	Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung	154
5.5.3	Beweismaß	156
5.6	Aberkennung des Schutzes und Beweiswürdigung	158
5.6.1	Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung	158
5.6.2	Erlangung von Anhaltspunkten für den Nachweis von Gründen für die Aberkennung des internationalen Schutzes	160
5.6.3	Spezifische Merkmale mit Wirkung auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	162
5.6.3.1	Beendigungsklauseln	162

5.6.3.2	Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft als Ergebnis von Ausschluss, falscher Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen	165
5.6.3.3	Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaats	166
5.7	Folgeanträge und Würdigung neuer Beweise	167
5.7.1	Zulässigkeit eines Folgeantrags: neue Anhaltspunkte oder Feststellungen	168
5.7.2	Prüfung der Begründetheit des Folgeantrags	171
5.7.3	Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, der zufolge ein Folgeantrag unzulässig ist	171
5.8	DublinIII-Verordnung und Beweiswürdigung	172
5.8.1	Erlangung und Würdigung von Beweisen betreffend die Anwendung von Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	173
5.8.1.1	Verfahrensgarantien	173
5.8.1.2	Beweisgrundsätze	176
5.8.1.3	Beweiswürdigung	178
5.8.2	Erlangung und Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz	179
5.9	Beweiswürdigung bei der Anwendung von Konzepten des sicheren Herkunftsstaats	181
5.9.1	Begründung der Anwendung der Konzepte des sicheren Staats	182
5.9.2	Gelegenheit für Antragsteller, eine Vermutung der Sicherheit im Herkunftsstaat oder Drittstaat zu widerlegen	184
5.9.3	Beweismaß und die Konzepte des sicheren Staats	185
Teil 6: Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung		187
6.1	Erinnerungsvermögen: Zuverlässigkeit und Kohärenz von Angaben von Antragstellern	188
6.2	Auswirkungen traumatischer Erfahrungen	192
6.3	Offenlegung	194
6.4	Kulturelle Unterschiede	195
6.5	Geschlecht	197
6.6	Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität	199
6.7	Gefährdung	201
6.8	Klischees	202
Anhang A: Checklisten		203
Anhang B: Wichtigste Quellen		211
Anhang C: Methodik		230
Anhang D: Ausgewählte Literatur		232

Abkürzungsverzeichnis

ABR (2013)	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AR	Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AVR	Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
AVR (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
COI	Country of Origin Information (Herkunftslandinformationen)
CREDO-Projekt	CREDO – Verbesserte Glaubwürdigkeitsprüfung in EU-Asylverfahren, unter der Führung des Ungarischen Helsinki-Komitees mit den Projektpartnern UNHCR, IARLJ und Asylum Aid (UK)
DSSH	Difference, stigma, shame, harm (Anderssein, Stigma, Scham, Schaden)
DublinIII-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EDAL	European Database of Asylum Law (Europäische Datenbank der Asylrechtsprechung)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)
EU	Europäische Union

EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA	Court of Appeal of England and Wales (UK) (Berufungsgericht für England und Wales, Vereinigtes Königreich)
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung [im EU-Asylrecht: „Genfer Abkommen“]
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht)
IASFM	International Association for the Study of Forced Migration (Internationale Vereinigung für die Erforschung der Zwangsmigration)
IEHC	Irish High Court
IJRL	International Journal of Refugee Law (Internationale Zeitschrift für Flüchtlingsrecht)
IP	Istanbul-Protokoll (Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe)
LGBTI	Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle)
NRO	Nichtregierungsorganisation
OFPRA	Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen)
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RAIO	Refugee, Asylum and International Operations Directorate (Vereinigte Staaten)
Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011)	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
UK	Vereinigtes Königreich
UKAIT	UK Immigration Appeals Tribunal
UKUT	UK Upper Tribunal
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Vorwort

In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedstaaten und anderen zentralen Akteuren hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit der Entwicklung einer beruflichen Fortbildungsreihe begonnen, durch die Gerichten Schritt für Schritt ein kompletter Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zur Verfügung gestellt werden soll. Nach Konsultationen mit dem EASO-Netzwerk der Mitglieder von Gerichten, wozu auch IARLJ-Europe gehört, wurde offensichtlich, dass die Gerichte dringend juristisches Schulungsmaterial zu bestimmten zentralen Themen benötigten, mit denen sie sich tagtäglich bei der Entscheidung von Rechtssachen auseinandersetzen müssen. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass Richter und andere Experten an dem Prozess zur Entwicklung von Schulungsmaterial beteiligt werden sollten, wobei es gleichzeitig das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz zu wahren sowie die Ausarbeitung der gesamten beruflichen Fortbildungsreihe zu beschleunigen galt.

Die vorliegende richterliche Analyse ist das Ergebnis eines Projekts von IARLJ-Europe und EASO und ist Bestandteil der [EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte](#).

Sie ist in erster Linie für die Mitglieder der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, die sich mit Rechtsbehelfsverfahren befassen oder Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz überprüfen. Sie soll der Frage nachgehen, wie im Zusammenhang mit dem GEAS Mitglieder von Gerichten entweder die von der Asylbehörde (oder einem untergeordneten Gericht) vorgenommene Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung überprüfen oder selber eine solche Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung vornehmen sollten. Sie bietet eine richterliche Analyse, die sowohl für diejenigen von Nutzen ist, die bisher keine (oder nur begrenzte) Erfahrungen mit Entscheidungen im Bereich des GEAS haben, als auch für diejenigen, die bereits Erfahrungen gesammelt haben oder sich als Richter auf diesen Bereich spezialisiert haben. In diesem Sinne soll die Analyse ein nützlicher Ausgangspunkt für alle Mitglieder von Gerichten sein, die mit der Entscheidung über Rechtssachen oder Klagen befasst sind, auf die das GEAS Anwendung findet. Struktur, Format, Inhalt und Konzeption dieser Analyse wurden mit Blick auf dieses breite Publikum entwickelt. Die Analyse umfasst Folgendes:

- eine allgemeine Einführung in Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asyl-Kontext, einschließlich der Struktur und des Geltungsbereichs dieser Analyse und der verwendeten Terminologie ([Teil 1](#));
- einen Überblick über den relevanten EU-Rechtsrahmen ([Teil 2](#));
- einen Überblick über den richterlichen Kontext, in dem die verschiedenen Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte festgelegt und einschlägige Probleme beschrieben werden ([Teil 3](#));
- eine Analyse der spezifischen Grundsätze und Standards für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Lichte des EU-Rechts und der einschlägigen Rechtsprechung ([Teil 4](#));
- eine Analyse spezifischer Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ([Teil 5](#));

- eine Übersicht über die interdisziplinären Faktoren, die bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (Teil 6).

Ergänzt wird die Analyse durch mehrere Anhänge, zu denen auch eine Reihe von Checklisten gehört, die auf den Inhalt ihrer Kapitel abgestimmt sind und den Mitgliedern der Gerichte helfen sollen, einen strukturierten Ansatz für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu finden (Anhang A) ⁽¹⁾. Der weiteren Vervollständigung dient eine Liste von Primärquellen, in der nicht nur das einschlägige Primär- und Sekundärrecht der EU, die wichtigsten Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten aufgeführt sind, sondern auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und einschlägige internationale Verträge mit universellem oder regionalem Geltungsbereich (Anhang B). Hyperlinks ermöglichen dem Leser einen einfachen und schnellen Zugang zu der relevanten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Anhang C gibt Auskunft über die angewandte Methodik, während Anhang D eine Liste relevanter amtlicher Dokumente und Veröffentlichungen enthält, insbesondere die einschlägigen Publikationen von IARLJ und UNHCR ⁽²⁾. Schließlich gibt es als eigenständiges Dokument noch eine Zusammenstellung der Rechtsprechung mit Auszügen aus wegweisenden Urteilen und Beschlüssen zu Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des GEAS.

Ziel ist es, den aktuellen Stand des Rechts in verständlicher und nutzerfreundlicher Form darzustellen. Diese Veröffentlichung bezieht sich auf den Stand der Rechtslage zum 30. Juli 2017. Es sollte hervorgehoben werden, dass diese Analyse – ebenso wie die anderen, im Rahmen der beruflichen Fortbildungsreihe erstellten richterlichen Analysen – je nach Erforderlichkeit regelmäßig aktualisiert werden wird. Dem Leser wird jedoch empfohlen, etwaige Änderungen im Recht selbst im Auge zu behalten. In der Analyse wird auf eine Reihe von Quellen verwiesen, die dem Leser diese Aufgabe erleichtern werden.

Im Rahmen der Fortbildungsreihe wurden oder werden weitere richterliche Analysen erarbeitet, in denen andere Bereiche des GEAS untersucht werden. Darüber hinaus wurde eine richterliche Analyse veröffentlicht, die eine allgemeine Einführung in das GEAS bietet ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Im Allgemeinen gilt, dass das EU-Recht weitgehend parallel und in Abstimmung mit internationalen Normen sowie Standards und Leitfäden von IARLJ und UNHCR für ihre internationalen Operationen gestaltet wurde. Siehe IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims Including: A Flowchart using Established Judicial Criteria and Guidance, The IARLJ International Judicial Guidance for the Assessment of Credibility, The IARLJ, Judicial Checklist for COI*, Juni 2016.

⁽²⁾ Siehe die Abschnitte 2.2 bzw. 2.3 von Anhang D für die Veröffentlichungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ). Die vorliegende Analyse baut auf den bisherigen Arbeiten der IARLJ zu dieser Thematik auf und berücksichtigt Leitlinien und andere Studien des UNHCR. Beim Thema Glaubhaftigkeitsprüfung konnten wir auf die hilfreichen Recherchen und Erkenntnisse des „CREDO-Projekts“ zählen, das unter der Federführung des Ungarischen Helsinki-Komitees stand. Projektpartner waren UNHCR, IARLJ und Asylum Aid (Vereinigtes Königreich). Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission kofinanziert. Die Veröffentlichungen dieses Projekts sind in Anhang D zu finden.

⁽³⁾ Siehe: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), *Die Umsetzung von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie in EU-Mitgliedstaaten*, Juli 2015; EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Januar 2016; EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Die Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2016; EASO, *Eine Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) für die Gerichte – Eine richterliche Analyse*, August 2016, EASO, *Anspruch auf internationalen Schutz (Richtlinie 2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2016, und EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Eine richterliche Analyse*, 2018.

Schlüsselfragen

Die vorliegende richterliche Analyse sucht nach Antworten auf die folgenden Schlüsselfragen:

1. Was bedeuten Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext (Teil 1)?
2. Welche Grundsätze und Normen des Primär- und des Sekundärrechts der EU gelten für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung (Teil 2)?
3. Welche Aufgaben haben die Gerichte im Hinblick auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung (Abschnitte 3.1 und 3.2), vor welchen Herausforderungen dürften sie dabei stehen (Abschnitt 3.3), und welche Grundsätze, Normen und Faktoren sind bei Gerichtsverfahren zu berücksichtigen (Abschnitt 3.4)?
4. Welche spezifischen Grundsätze und Normen gelten für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung (Teil 4)?
5. Was beinhaltet die Prüfung der Tatsachen und Umstände gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) (Abschnitt 4.1) und wie ist ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 AR (Neufassung) zu begründen (Abschnitt 4.2)?
6. Welche allgemeinen Grundsätze und Normen gelten für die Beweiswürdigung (Abschnitt 4.3)?
7. Mit welchen Methoden wird die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers und von Unterlagen und sonstigen Beweisen geprüft (Abschnitt 4.4) und welches sind die Indikatoren für Glaubhaftigkeit (Abschnitt 4.5)?
8. Welches sind die spezifischen Normen für die Prüfung von: Unterlagen (Abschnitt 4.6), Sachverständigenbeweisen (Abschnitt 4.7) und Herkunftslandinformationen (Abschnitt 4.8)?
9. Wie sollten Beweise für frühere und künftige Gefahren der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) bewertet werden (Abschnitt 4.9)?
10. Wie sind Beweise und Glaubhaftigkeit in folgenden spezifischeren Kontexten zu bewerten:
 - Feststellung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Abschnitt 5.1);
 - Fälle, an denen Minderjährige beteiligt sind (Abschnitt 5.2);
 - Anwendung des Konzepts des internen Schutzes (Abschnitt 5.3);
 - Bestimmung von Verwandtschaftsverhältnissen (Abschnitt 5.4);
 - Ausschluss von internationalem Schutz (Abschnitt 5.5);
 - Aberkennung des Schutzes (Abschnitt 5.6);
 - Folgeanträge (Abschnitt 5.7);
 - Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der DublinIII-Verordnung zuständig ist (Abschnitt 5.8) und

- Anwendung der Konzepte des sicheren Herkunftsstaats (Abschnitt 5.9)?
11. Welche interdisziplinären Faktoren sind bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen (Teil 6)?

Teil 1: Einführung in die Thematik „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext“

1.1 Aufbau und Gegenstandsbereich

Gegenstand dieser richterlichen Analyse sind Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung gemäß den Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbesondere der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽⁴⁾ (AR (Neufassung)) und der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ⁽⁵⁾ (AVR (Neufassung)) ⁽⁶⁾. Der Schwerpunkt liegt auf der Prüfung der Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz, also auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus (Artikel 2 Buchstabe a AR (Neufassung)). In der Definition von „Flüchtling“ wird für die Zuerkennung eines Status nach der Konvention „begründete Furcht“ vor Verfolgung (Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung)) verlangt. Damit hingegen ein Anspruch auf „subsidiären Schutz“ besteht, muss der Antragsteller – der die Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt – „stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen“, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland „tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden“ (Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung)).

Der Europäische Rat hat Folgendes zum GEAS erklärt:

„Es ist entscheidend, dass Personen unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Asylantrag stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und die gleiche Behandlung hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmung des Status erfahren. Dabei sollte das Ziel gelten, dass ähnliche Fälle in gleicher Weise behandelt werden und zu dem gleichen Ergebnis führen“ ⁽⁷⁾.

Die AR (Neufassung) strebt ein höheres Maß an Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards an, und der Zweck der AVR (Neufassung) ist es, gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß der AR (Neufassung) einzuführen ⁽⁸⁾.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

⁽⁶⁾ Für nähere Informationen über das GEAS siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, zitiert in FN 3.

⁽⁷⁾ Europäischer Rat Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, 2. Dezember 2009, ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1, Abschnitt 6.2. Unterstrichen wird dies auch in den Erwägungsgründen 12 und 13 AR (Neufassung), wo es heißt, dass das wesentliche Ziel dieser Richtlinie unter anderem darin besteht, „[...] zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen [...]“. Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht.“

⁽⁸⁾ Siehe die Erwägungsgründe 8, 10 und 12 AR (Neufassung) sowie die Erwägungsgründe 6 und 7 und Artikel 1 AVR (Neufassung).

Eines der Hauptziele der AR (Neufassung) besteht darin, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung von Antragstellern anwenden, die Anspruch auf internationalen Schutz haben. Daraus folgt, dass hierzu auch die Ermittlung der für die Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz relevanten Tatsachen gehört. Nur wenn die relevanten Tatsachen festgestellt wurden, kann darüber entschieden werden, ob die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus erfüllt sind. Der Beweiswürdigung und der Glaubhaftigkeitsprüfung kommt daher in Fällen, in denen es um internationalen Schutz geht, eine Schlüsselrolle zu.

Der Hauptfokus liegt zwar auf der Frage, ob ein Antragsteller Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf subsidiären Schutzstatus hat, doch wird der Beweiswürdigung auch in anderen GEAS-Kontexten Aufmerksamkeit geschenkt. Daher befasst sich die vorliegende richterliche Analyse auch mit der Beweiswürdigung in Fällen, die die DublinIII-Verordnung⁽⁹⁾ betreffen (Abschnitt 5.8).

Diese richterliche Analyse wird sich mit Verfahrensvorschriften nur insoweit befassen, als sie sich auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken. Für nähere Ausführungen zu einigen dieser Vorschriften wird der Leser verwiesen auf *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*⁽¹⁰⁾.

Die vorliegende richterliche Analyse umfasst sechs Teile zu verschiedenen Elementen, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Belang sind (siehe nachstehende Tabelle 1).

Tabelle 1: Aufbau dieser richterlichen Analyse

Teil 1	Einführung in die Thematik „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylkontext“	S. 17-22
Teil 2	Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung	S. 23-24
Teil 3	Festlegung der Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte	S. 25-41
Teil 4	Spezifische Grundsätze und Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	S. 42-132
Teil 5	Ausgewählte spezifische Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	S. 133-186
Teil 6	Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung	S. 187-202

1.2 Verwendete Terminologie

In diesem Abschnitt soll die Bedeutung von in dieser richterlichen Analyse verwendeten Begriffen und Ausdrücken erläutert werden. Die nachstehenden Erläuterungen sind, sofern nicht anders angegeben, nicht als rechtliche Begriffsbestimmungen gedacht, sondern sollen verdeutlichen, welche konkrete Bedeutung die Begriffe in dieser richterlichen Analyse haben.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (DublinIII-Verordnung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

⁽¹⁰⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3.

1.2.1 Wer ist Entscheider?

Je nach Kontext ist Entscheider ein Beamter oder Angestellter entweder der Asylbehörde – „die Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen“ (Artikel 2 Buchstabe f AVR (Neufassung)) – oder eines Gerichts.

1.2.2 Was sind Beweise?

Im Recht der Europäischen Union (EU) gibt es keine allgemeine Definition von „Beweisen“, und auch die AR (Neufassung) oder AVR (Neufassung) enthält keine Definition von „Beweisen“⁽¹¹⁾. Artikel 4 AR (Neufassung) befasst sich mit der „Prüfung der Tatsachen und Umstände“ und spricht von den „Anhaltspunkten“, die zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlich sind. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) handelt es sich hierbei um „Angaben des Antragstellers (...) und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben“. Es lässt sich jedoch sowohl aus anderen Bestimmungen der AR (Neufassung) als auch aus Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) schließen, dass „Beweise“ mehr umfassen kann als nur die Angaben des Antragstellers und Unterlagen. Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) regelt den Fall, dass für Aussagen des Antragstellers „Unterlagen oder **sonstige Beweise**“ fehlen⁽¹²⁾. Der EuGH sprach in *A, B und C* von der Art und Weise, (in der sie) „die Aussagen und Unterlagen oder **sonstigen Beweise** prüfen“⁽¹³⁾. Man kann also getrost den Schluss ziehen, dass „Beweise“ ein weiter Begriff ist, der „alles umfasst, was die fraglichen wesentlichen Tatsachen erklärt, bestätigt, stützt, widerlegt oder anderweitig betrifft“⁽¹⁴⁾. Für die Zwecke dieser richterlichen Analyse sind daher „Beweise“ alles Material (einschließlich der Aussagen des Antragstellers, Unterlagen oder anderer Beweisstücke), das eine wesentliche Tatsache stützt, belegt oder widerlegt.

1.2.3 Was sind „Anhaltspunkte“?

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) gehören zu den Anhaltspunkten „Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz“. Der Begriff „Anhaltspunkte“ umfasst also beides: Tatsachen und Beweise.

1.2.4 Was sind wesentliche Tatsachen?

Wesentliche Tatsachen sind Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mehreren Anforderungen zur Definition des Begriffs „Flüchtling“ oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz stehen. Wesentliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen und Umstände, die rechtlich für die Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz

⁽¹¹⁾ Artikel 22 Absatz 3 DublinIII-Verordnung, zitiert in FN 9, definiert „Beweismittel“ und „Indizien“ für die Zwecke dieser Verordnung. Siehe Abschnitt 5.8.1.2.

⁽¹²⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹³⁾ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, *A, B, und C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2406, Rn. 54, Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁴⁾ UNHCR, *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems*, Mai 2013, S. 28. Siehe weiter unten Abschnitt 4.2.4 zu Arten von Beweismitteln.

relevant sind. Die Prüfung der Angaben des Antragstellers muss sich auf Tatsachen stützen, die für das zentrale Anliegen des Antrags wesentlich sind.

1.2.5 Was sind Herkunftslandinformationen und Länderinformationen?

Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information (COI)) werden in den GEAS-Instrumenten nicht eigens definiert, auch wenn die Formulierung „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen“ in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung) durchaus als Definition dienen könnte. In Anbetracht der Vielfalt des Materials, das man als COI bezeichnen kann, wäre eine präzisere Definition äußerst schwierig. Die Anforderung, dass diese Tatsachen auch „die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und die Weise, in der sie angewandt werden“ umfassen, scheint darauf hinzudeuten, dass bei einer Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz bei der Analyse der Lage im Herkunftsland unter anderem der bestehende rechtliche Rahmen angemessen zu berücksichtigen ist, wie er von den Behörden des Herkunftslandes zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags angewandt wird⁽¹⁵⁾. Der Begriff „Länderinformationen“ ist weiter gefasst und bezeichnet Informationen über alle Länder, darunter beispielsweise auch Transitländer⁽¹⁶⁾, Länder, die als für die Prüfung eines Antrags nach der DublinIII-Verordnung zuständig bestimmt wurden, sichere „erste Asylstaaten“ und „sichere Drittstaaten“.

1.2.6 Was ist die Beweiserhebung?

In dieser richterlichen Analyse wird das Verfahren der Erlangung von Beweisen als „Beweiserhebung“ bezeichnet⁽¹⁷⁾. Die meisten Beweise werden vom Antragsteller zur Unterstützung des Antrags sowie von der Asylbehörde erhoben, bevor diese ihre Entscheidung erlässt. Beweise können jedoch auch im Verlauf eines Gerichtsverfahrens erhoben werden (Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung)). Siehe Abschnitt 4.2 für weitere Informationen über die Beweiserhebung.

1.2.7 Was ist die Beweiswürdigung?

Hierbei geht es um die Prüfung des Wertes, der Legitimität und der Relevanz aller im Zusammenhang mit dem Antrag erhobenen Beweise für die wesentlichen Tatsachen. Nur wenn die faktischen Umstände feststehen, kann darüber entschieden werden, ob die Bedingungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllt sind. An die Beweiswürdigung darf nicht mechanistisch herangegangen werden. Die Asylbehörde muss „unter Wahrung der in der Charta [der Grundrechte] garantierten Rechte die Art und Weise, in der sie die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise prüft, den besonderen Merkmalen jeder Kategorie von Asylanträgen anpassen“⁽¹⁸⁾. Bei der Würdigung sind ferner die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung)). Für nähere spezifische Informationen über die Beweiswürdigung siehe weiter unten Teil 4.

⁽¹⁵⁾ Siehe auch Abschnitt 4.8 Standards für die Beurteilung von Herkunftslandinformationen (COI).

⁽¹⁶⁾ Siehe Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung).

⁽¹⁷⁾ In der AR (Neufassung) ist der Begriff der „Erhebung“ von Beweisen (obtaining of evidence) nicht anzutreffen. Die AVR (Neufassung) (engl. Fassung) verwendet jedoch die Begriffe „obtained“ (dt. Fassung „aus“) und „obtain“ (dt. Fassung „einholen“) in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a und Erwägungsgrund 39 im Hinblick auf Länderinformationen.

⁽¹⁸⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 54. Siehe ferner *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* vom 18. Dezember 2000, in der 2007 angenommenen Fassung, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009).

1.2.8 Was ist die Glaubhaftigkeitsprüfung?

Der Begriff „Glaubhaftigkeit/Glaubwürdigkeit“ ist in keinem der GEAS-Instrumente definiert. In Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e AR (Neufassung) wird er in Zusammenhang mit der generellen Glaubwürdigkeit eines **Antragstellers** verwendet, doch geschieht dies im Kontext einer spezifischen Vorschrift für den Fall, dass einzelne Aussagen des Antragstellers keine Bestätigung finden. Vor dem eher allgemeinen Hintergrund der Beweiswürdigung befassen wir uns mit der Glaubhaftigkeit der **Angaben und sonstigen Beweise** eines Antragstellers (mitunter als „Darstellung“ oder „Geschichte“ des Antragstellers bezeichnet). Bei einer von der Asylbehörde oder von Mitgliedern eines Gerichts vorgenommenen Glaubhaftigkeitsprüfung handelt es sich also um eine Untersuchung der Frage, ob die Angaben des Antragstellers oder die von ihm vorgelegten sonstigen Beweise für die wesentlichen Tatsachen ⁽¹⁹⁾ ganz oder teilweise zur Entscheidung über seinen Anspruch auf internationalen Schutz akzeptiert werden können. Wie in Abschnitt 4.5 über Indikatoren für Glaubhaftigkeit ausgeführt, kann im Rahmen dieser Prüfung überprüft werden, ob die Angaben des Antragstellers kohärent, hinreichend detailliert, plausibel und unter anderem mit seinen Unterlagen, COI und anderen erlangten Beweisen vereinbar sind. Eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit bedeutet nicht, dass der Entscheider in allen Fällen sicher sein kann, dass die Angaben des Antragstellers der Wahrheit entsprechen. Das UNHCR hat Glaubhaftigkeit folgendermaßen definiert: „Von Glaubhaftigkeit kann gesprochen werden, wenn der Antragsteller einen Antrag eingereicht hat, der kohärent und plausibel ist, nicht im Widerspruch zu allgemein bekannten Tatsachen steht und daher alles in allem glaubhaft ist“ ⁽²⁰⁾.

Die Glaubhaftigkeitsprüfung ist nur ein Teil der Beweiswürdigung. Selbst wenn (Aspekte der) Aussagen eines Antragstellers zu wesentlichen Tatsachen nicht glaubhaft sind, ist es durchaus möglich, dass sein Antrag auf internationalen Schutz positiv beschieden wird. Ein Antragsteller kann Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzstatus beispielsweise aufgrund eines medizinischen Gutachtens haben, selbst wenn es einigen oder allen Aspekten seiner Aussagen an Glaubhaftigkeit mangelt. Antragsteller können auch Anspruch auf internationalen Schutz allein aufgrund der Tatsache haben, dass sie beispielsweise nachweislich Staatsangehörige eines bestimmten Landes sind, in dem ein hohes Maß an bewaffneten Konflikten besteht oder in dem alle Angehörigen einer bestimmten ethnischen Gruppe oder eines Clans Gefahr laufen, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden. Solche Tatsachen können auch durch sonstige Beweise gestützt werden. Die Glaubhaftigkeitsprüfung ist also kein Selbstzweck, sondern ein Instrument für die Prüfung des Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling oder auf subsidiären Schutzstatus.

⁽¹⁹⁾ Siehe nachstehende Tabelle 2 und Abschnitt 1.2.4 für weitere Informationen zu wesentlichen Tatsachen.

⁽²⁰⁾ Vgl. UNHCR, *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, 16. Dezember 1998, Absatz 11, zitiert vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in dem Urteil seiner Großen Kammer vom 23. August 2016, *JK und andere / Schweden*, Nr. 59166/12, Rn. 53.

Tabelle 2: Die erläuterten Begriffe und Ausdrücke in Kurzfassung

Beweise	Alles Material (einschließlich Angaben des Antragstellers, Unterlagen und andere Beweisstücke), das eine wesentliche Tatsache stützt, bestätigt oder widerlegt.
Anhaltspunkte	Die Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen.
Wesentliche Tatsachen	Tatsachen, mit denen ein Antragsteller den Antrag begründet und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mehreren Anforderungen zur Definition des Begriffs „Flüchtling“ oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz stehen.
Herkunftslandinformationen	Alle das Herkunftsland betreffenden relevanten Tatsachen.
Beweiserhebung	Vorgang der Erlangung von Beweisen.
Beweiswürdigung	Prüfung des Wertes, der Legitimität und der Relevanz aller im Zusammenhang mit dem Antrag erhobenen Beweise für die wesentlichen Tatsachen.
Glaubhaftigkeitsprüfung	Als Glaubhaftigkeitsprüfung wird der Vorgang bezeichnet, bei dem untersucht wird, ob die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten sonstigen Beweise für die wesentlichen Tatsachen ganz oder teilweise zur Entscheidung über seinen Anspruch auf internationalen Schutz akzeptiert werden können.

Teil 2: Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung

Der EU-Rechtsrahmen für die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung beschränkt sich auf Grundsätze und Einzelaspekte. Im Primärrecht der EU sind bestimmte Grundsätze und Rechte verankert, die Auswirkungen auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung haben ⁽²¹⁾. Im Sekundärrecht der EU sind einige spezifischere Normen für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu finden ⁽²²⁾. Der EuGH hat einige dieser Grundsätze weiterentwickelt, aber auch hier handelt es sich um relativ wenige. Da das [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und sein Protokoll von 1967](#) (Genfer Flüchtlingskonvention) ⁽²³⁾ von 1951 auch keine Bestimmungen über Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen internationalen Schutzes enthalten, müssen andere Orientierungshilfen und Interpretationsquellen herangezogen werden. In den Mitgliedstaaten gibt es umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Thema. Wichtige Orientierungshilfe bietet ferner die Rechtsprechung des EGMR ⁽²⁴⁾. Ferner dürfen gemäß Artikel 52 Absatz 3 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (EU-Charta) ⁽²⁵⁾ Organe und Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten in Menschenrechtssachen keine andere Rechtsprechung entwickeln, wenn die Bestimmungen der EU-Charta denen der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) ⁽²⁶⁾ entsprechen, doch steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewährt. Materialien wie die Veröffentlichung der Internationalen Vereinigung der Asylrichter (IARLJ) zur Glaubhaftigkeitsprüfung als Teil des CREDO-Projekts ⁽²⁷⁾, das Handbuch und spätere Leitlinien für internationalen Schutz des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ⁽²⁸⁾ und weitere Publikationen können nationalen Gerichten ebenfalls wertvolle Hilfestellung zu Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung bieten, auch wenn sie nicht bindend sind ⁽²⁹⁾.

Die verschiedenen Bestimmungen im Primär- und Sekundärrecht der EU zum GEAS sind Gegenstand einer ausführlichen Erörterung in [Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse](#) ⁽³⁰⁾. Die Bestimmungen, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von besonderer Relevanz sein können, sind nachstehend in Tabelle 3 aufgeführt ⁽³¹⁾.

⁽²¹⁾ EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016, zitiert in FN 3, Teil 2.

⁽²²⁾ Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Sekundärrechtsvorschriften leitet sich ab aus Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47. Für nähere Informationen zu Artikel 78 AEUV siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016, zitiert in FN 3, Abschnitte 1.4 und 2.1.1.

⁽²³⁾ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954) (Genfer Flüchtlingskonvention); und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

⁽²⁴⁾ Siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 3.4.1.

⁽²⁵⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zitiert in FN 18.

⁽²⁶⁾ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953) (EMRK). Siehe Artikel 53.

⁽²⁷⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive, Judicial Criteria and Standards*, CREDO Project, 2013 (IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO project), S. 35. Für nähere Informationen zum CREDO-Projekt siehe FN 2 weiter oben. Weitere Publikationen zu dem Projekt: UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14; Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Vol. 1, 2013 (Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1); and Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Vol. 2, 2015 (Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 2).

⁽²⁸⁾ UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Dezember 2011, (im Folgenden: „UNHCR-Handbuch“). Für eine Liste von Publikationen des UNHCR, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Belang sind, siehe weiter unten Abschnitt 2.2 von Anhang D.

⁽²⁹⁾ Die Position des UNHCR wird erörtert in EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.

⁽³⁰⁾ *Ebenda*.

⁽³¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Analyse verschiedene Vorschläge zur Änderung des Sekundärrechts geprüft wurden.

Tabelle 3: Allgemeine Grundsätze des Primär- und Sekundärrechts der EU, die für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung relevant sind

Allgemeine Grundsätze	Recht auf eine gute Verwaltung Recht auf Verteidigung Recht, gehört zu werden
Vertrag über die Europäische Union	Artikel 19 Absatz 1: Wirksamer Rechtsschutz
Charta der Grundrechte der EU	Artikel 1: Würde des Menschen Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz Artikel 21: Nichtdiskriminierung Artikel 24: Die Rechte des Kindes Artikel 41: Recht auf eine gute Verwaltung (einschließlich des Rechts, gehört zu werden) Artikel 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht Artikel 48: Recht auf Verteidigung
Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Artikel 4: Prüfung der Tatsachen und Umstände
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Artikel 10: Anforderungen an die Prüfung von Anträgen Artikel 11: Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde Artikel 14: Persönliche Anhörung Artikel 15: Anforderungen an die persönliche Anhörung Artikel 16: Inhalt der persönlichen Anhörung Artikel 17: Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung Artikel 46: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
DublinIII-Verordnung	Artikel 22: Antwort auf ein Aufnahmegesuch Artikel 27: Rechtsbehelfe
Richtlinie über die Familienzusammenführung von 2003 ⁽³²⁾	Artikel 5: Antragstellung und -prüfung Artikel 11: Sonstige Nachweise

⁽³²⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251/12 vom 3. Oktober 2003 (Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011))

Teil 3: Festlegung der Aufgaben von Mitgliedern der Gerichte

Aufgabe der Gerichte ist es, die juristische Korrektheit der Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. von Entscheidungen untergeordneter Gerichte zu prüfen, mit denen Entscheidungen zuständiger Behörden bestätigt oder (in manchen Rechtsordnungen) korrigiert werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen sie je nach Art des Verfahrens und ihrer Stellung im Gefüge des nationalen Justizwesens unterschiedlich an Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung heran. So kann das Gericht aufgefordert sein, die Beweise selbst zu würdigen und eine eigene Ermittlung des Sachverhalts vorzunehmen. Es kann aber auch sein, dass das Gericht nur zur Überprüfung der Beweiswürdigung durch die Asylbehörde oder ein untergeordnetes Gericht wegen eines Rechtsfehlers befugt ist.

In einigen Abschnitten dieser Analyse werden wir für ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Funktionen von Mitgliedern von Gerichten in diesem Zusammenhang auf Verfahrensvorschriften verweisen. Für nähere Ausführungen zu diesen Vorschriften wird der Leser verwiesen auf *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽³³⁾.

3.1 Prüfung von Tatsachen und Rechtsfragen durch ein Gericht

3.1.1 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Artikel 47 der EU-Charta garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht. Die AVR (Neufassung) enthält eine spezifische Garantie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren. In Artikel 46 Absatz 1 AVR (Neufassung) (mit dem Titel „Rechtsbehelfe“) werden zunächst einmal die Arten von Entscheidung aufgeführt, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 46 Absatz 1 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

- a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,
 - i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;
 - ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

⁽³³⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Teil 6.

- iii) die an der Grenze oder in den Transitzone eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;
- iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;
- b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;
- (c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

Dem ist zu entnehmen, dass dieses Recht nicht nur für Entscheidungen in der Sache über einen Antrag auf internationalen Schutz gilt, sondern auch für bestimmte andere Entscheidungen in genau festgelegten Verfahren, in denen die Mitgliedstaaten möglicherweise nicht verpflichtet sind, in der Sache zu prüfen.

Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung)

Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht geprüft wird.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass in Verfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht ein solcher Rechtsbehelf nur wirksam sein kann, wenn er eine Prüfung sowohl des Sachverhalts als auch von Rechtsfragen vorsieht. Daher dürfte ein System, in dem allein die Asylbehörde für die Feststellung der Tatsachen zuständig ist und in dem die gerichtliche Überprüfung durch erstinstanzliche Gerichte auf Rechtsfragen beschränkt ist, im Widerspruch zu Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) stehen. In *Samba Diouf* entschied der EuGH über die Vorlagefrage, ob das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin gehend auszulegen ist, dass es Vorschriften nicht entgegensteht, denen zufolge kein getrennter gerichtlicher Rechtsbehelf besteht bezüglich der Entscheidung der Asylbehörde, einen Antrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen. Darin befand der EuGH:

„Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, muss der nationale Richter die Stichhaltigkeit der Gründe prüfen können, die die zuständige nationale Behörde dazu bewegen haben, den Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet oder missbräuchlich anzusehen; für diese Gründe gilt keine unwiderlegbare Rechtmäßigkeitsvermutung. Im Rahmen dieses Rechtsbehelfs muss der zuständige Richter ferner untersuchen, ob beim Erlass der Entscheidung, einen Asylantrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen, die Verfahren und Garantien des Kapitels II der Richtlinie 2005/85 eingehalten wurden, wie dies deren Art. 23 Abs. 4 vorsieht“⁽³⁴⁾.

Artikel 46 Absatz 3 hält die Mitgliedstaaten nicht davon ab, Verfahren vorzusehen, die neben erstinstanzlichen Gerichten auch anderen Gerichten die Möglichkeit geben, eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen vorzunehmen.

⁽³⁴⁾ EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf / Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, Rn. 61.

Aus dem Gesagten geht eindeutig hervor, dass Mitglieder mancher Gerichte je nach deren Stellung im Gefüge des nationalen Justizwesens möglicherweise nicht nur die Aufgabe haben, Rechtsfragen zu prüfen, sondern sich auch mit der Ermittlung des Sachverhalts zu beschäftigen. Selbst wenn ein Gericht nur Rechtsfragen untersucht, kann es auch verpflichtet sein, der Frage nachzugehen, ob die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung durch die Asylbehörde oder das untergeordnete Gericht rechtmäßig waren. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung für einen Mitgliedstaat, zu gewährleisten, dass über die erstinstanzlichen Gerichte hinaus dies noch weitere Gerichte tun müssen. In der Rechtssache *Samba Diouf* befand der EuGH: „Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes eröffnet dem Einzelnen den Zugang zu einem Gericht und nicht zu mehreren Gerichtsinstanzen“⁽³⁵⁾.

3.1.2 Tatsachenfeststellung durch Gerichte

Im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen, die bei einem zumindest erstinstanzlichen Gericht gegen eine Entscheidung in der **Sache** zu einem Antrag auf internationalen Schutz eingelegt werden, müssen die Antragsteller in der Lage sein, die Tatsachenfeststellungen durch die Asylbehörde und die diesen Tatsachen zugrunde liegende Beweiswürdigung anzufechten.

Was genau unter einer „umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen“ zu verstehen ist, ist vom EuGH noch nicht klar definiert worden⁽³⁶⁾. Es liegt allerdings auf der Hand, dass der Rechtsbehelf eine umfassende und aktuelle Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung umfassen muss. Das Recht auf eine „umfassende“ Prüfung erfordert, dass das Gericht alle von den Parteien bis zu diesem Punkt vorgelegten Beweise berücksichtigt und dass es je nach den nationalen Verfahren dem Antragsteller das Recht einräumen kann, vor Gericht eine mündliche Aussage zu machen und/oder Zeugen zu benennen. *Ex-nunc* bedeutet zwar „gegenwärtig“, doch dürfte diese Anforderung in Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) ganz unmittelbar auf die ständige Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK zurückgehen (siehe Abschnitt 3.1.2.1). Das Recht auf eine *Ex-nunc*-Prüfung bedeutet, dass sich das Gericht nicht auf den Stand der Beweise zum Zeitpunkt der Entscheidung der Asylbehörde zurückziehen kann, sondern dafür zu sorgen hat, dass ihm alle relevanten Beweise bezüglich des Stands der Angelegenheit zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts vorliegen.

Ein Gericht, das eine Beweiswürdigung vorzunehmen hat, damit Tatsachen festgestellt werden können, muss dafür sorgen, dass es gegebenenfalls die gleichen rechtlichen, in den GEAS-Instrumenten niedergelegten Kriterien anwendet, einschließlich Artikel 4 AR (Neufassung), wie der Entscheider in der Asylbehörde.

⁽³⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 69.

⁽³⁶⁾ In *Samba Diouf*, *ebenda*, Rn. 57, wies der EuGH jedoch darauf hin, dass es in Anwendung der AVR um die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ geht. Siehe Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 13. April 2016, 201506502/1/V2 (siehe die inoffizielle Zusammenfassung in englischer Sprache).

Die AVR (Neufassung) enthält eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien, in deren Genuss Antragsteller während des gerichtlichen Verfahrens kommen (siehe nachstehende Tabelle 4).

Tabelle 4: Garantien für Antragsteller nach Maßgabe der AVR (Neufassung)

Artikel 12 Absatz 2 AVR (Neufassung)	„Bezüglich der Verfahren nach Kapitel V [Rechtsbehelfe] sichern die Mitgliedstaaten allen Antragstellern Garantien zu, die den in [Artikel 12] Absatz 1 Buchstaben b bis e gleichwertig sind.“
Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b bis e AVR (Neufassung)	<p>„Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller über folgende Garantien verfügen:</p> <p>[...]</p> <p>b) Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können. Die Mitgliedstaaten haben zumindest dann von der Erforderlichkeit einer solchen Beziehung auszugehen, wenn der Antragsteller nach den Artikeln 14 bis 17 und 34 anzuhören ist und ohne die Beziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall und in anderen Fällen, in denen die zuständigen Behörden den Antragsteller vorladen, trägt die öffentliche Hand die Kosten für den Dolmetscher.</p> <p>a) Ihnen darf nicht verwehrt werden, mit dem UNHCR oder einer anderen Organisation, die für Antragsteller nach Maßgabe des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringt, Verbindung aufzunehmen.</p> <p>b) Ihnen und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern gemäß Artikel 23 Absatz 1 wird der Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen oder den von Sachverständigen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d bereitgestellten Informationen gegeben, sofern diese Informationen von der Asylbehörde zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt wurden.</p> <p>c) Sie werden innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren Antrag in Kenntnis gesetzt. Wird der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten, so können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass dieser statt des Antragstellers von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird.“</p>
Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung)	„Die in Kapitel V genannten staatlichen Stellen [Gerichte] haben über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen“ ⁽³⁷⁾ .

Außerdem sehen Artikel 20 und 21 AVR (Neufassung) zumindest für Verhandlungen vor einem erstinstanzlichen Gericht eine unentgeltliche Rechtsberatung vor.

Aus Artikel 47 der EU-Charta und Artikel 46 AVR (Neufassung) lässt sich der Schluss ziehen, dass das Gericht dafür Sorge zu tragen hat, dass Anträge individuell, objektiv und unparteiisch geprüft werden und ebenso darüber entschieden wird⁽³⁸⁾. Ein anderes Vorgehen würde dem Rechtsbehelf der Wirksamkeit berauben und stünde ferner im Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsnormen für Gerichtsverfahren, wozu auch das Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 der EU-Charta gehört. Daher darf im Sinne einer objektiven und

⁽³⁷⁾ Das verlangt, dass Gerichte Zugang haben zu genauen und aktuellen, aus verschiedenen Quellen (wie EASO und UNHCR und relevante internationale Menschenrechtsorganisationen) stammenden Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsländern der Antragsteller und gegebenenfalls auch in den Ländern, die sie durchquert haben, und dass solche Informationen den für die Prüfung von Anträgen und die Entscheidung darüber zuständigen Personen zur Verfügung gestellt werden.

⁽³⁸⁾ Es spricht viel dafür, dass Erwägungsgrund 17 auch für Mitglieder der Gerichte gilt. Dieser lautet: „Um sicherzustellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und die Entscheidungen darüber objektiv und unparteiisch erfolgen, ist es notwendig, dass Fachkräfte, die im Rahmen der Verfahren nach dieser Richtlinie tätig sind, ihre Tätigkeit unter gebührender Achtung der geltenden berufsethischen Grundsätze ausüben.“

unparteiischen Prüfung ein Gericht sich nicht automatisch der Tatsachenfeststellung durch die Asylbehörde anschließen. Umgekehrt darf es aber auch nicht automatisch die vom Antragsteller vorgelegten Beweise akzeptieren. Im Falle strittiger Beweise muss ein Gericht sicherstellen, dass der Antragsteller eine angemessene Gelegenheit erhält, seine Beweise zu erläutern, zu ändern oder Beweise hinzuzufügen, und dass beide Parteien in der Lage sind, die zugrunde liegenden Fragen zu erörtern.

Es kann aber auch der Schluss gezogen werden, dass Gerichte, die Entscheidungen im Zusammenhang mit internationalem Schutz erlassen, ihre eigenen Gründe für ihre Entscheidung anführen müssen. Es stünde nicht im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wenn ein Gericht in seiner Entscheidung ohne Erläuterung sagen würde, dass es mit den von der Asylbehörde angeführten Gründen einverstanden ist.

Haben es Gerichte mit Rechtsbehelfen gegen eine der in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung) aufgeführten **nicht die Sache betreffenden** Entscheidung zu tun, ist der Hinweis wichtig, dass **auch** bei der Kontrolle dieser Entscheidungen eine *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen vorzunehmen ist.

Im Hinblick auf die Entscheidung der zuständigen Behörde, einen Antrag auf internationalen Schutz im beschleunigten Verfahren zu prüfen, stellte der EuGH in seinem Urteil *Samba Diouf* klar, dass „die Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung, und insbesondere die Gründe, aus denen die zuständige Stelle den Asylantrag als unbegründet abgelehnt hat“, einer „eingehenden Prüfung“ durch den nationalen Richter zu unterziehen ist, und wies darauf hin, dass die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“ erfolgen sollte⁽³⁹⁾. Der Gerichtshof führte ferner aus: Folglich müssen die Gründe für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens später vor dem nationalen Richter im Rahmen des Rechtsbehelfs, der gegen die endgültige Entscheidung eingelegt wird, geprüft werden können⁽⁴⁰⁾.

3.1.2.1 Den Mitgliedern der Gerichte vorliegende Beweise und die Befugnis, von Amts wegen Beweise zu erheben

Mitglieder der Gerichte, die eine Tatsachenfeststellung vornehmen sollen, können eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung), in der Weise vorzunehmen, dass sie Beweise verwerten, die die Parteien vorgelegt haben oder solche Beweise selbst erheben⁽⁴¹⁾.

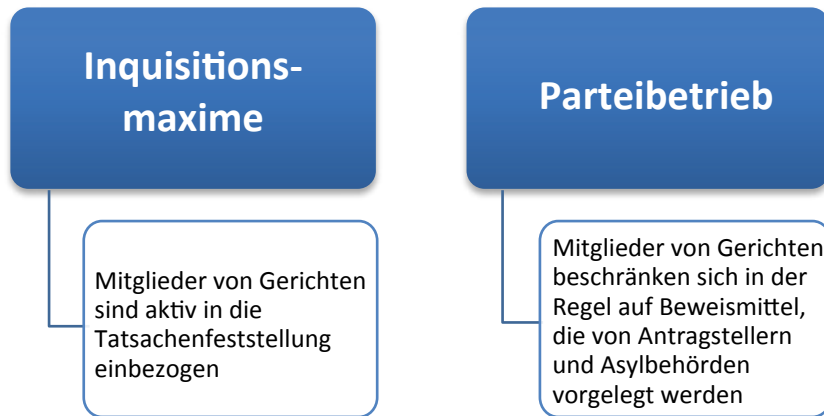
⁽³⁹⁾ EuGH, *Samba Diouf*, zitiert in FN 34, Rn. 56 und 57.

⁽⁴⁰⁾ *Ebenda*, Rdnr. 58. Siehe ferner EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Unterabschnitte 5.1.2 und 6.1.3.1.

⁽⁴¹⁾ Wie bereits erwähnt, hat der EuGH noch nicht erläutert, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass der EGMR unter bestimmten, eng gefassten Umständen von Amts wegen Beweise erheben kann und erklärt hat, dass eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung nur in Fällen gefordert ist, die den Grundsatz der Nichtzurückweisung betreffen. Siehe z. B. EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh / Niederlande*, Nr. 1948/04, Rn. 136: „Bei der Beantwortung der Frage, ob nachgewiesen ist, dass der Antragsteller bei einer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, eine der in Artikel 3 verbotenen Behandlungen zu erleiden, prüft das Gericht die Frage unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Beweise oder der gegebenenfalls von Amts wegen erlangten Beweise, insbesondere dann, wenn der Antragsteller – oder ein Dritter im Sinne von Artikel 36 des Übereinkommens – hinreichend begründen kann, dass Zweifel an der Genauigkeit der Informationen angebracht sind, die die befragte Regierung gegeben hat. [...] [B]ei der Prüfung einer mutmaßlichen Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung für Ausländer, die vor der Abschiebung oder Auslieferung stehen, ist eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung erforderlich, da sich die Lage in einem Bestimmungsland im Zeitverlauf ändern kann. Da in Fällen wie diesem die Verantwortung der Vertragsstaaten ihrem Wesen nach darin besteht, dass sie eine Person der Gefahr der Misshandlung aussetzen, muss das Vorliegen der Gefahr vorrangig mit Blick auf die Tatsachen geprüft werden, die dem Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Abschiebung bekannt waren oder hätten bekannt sein sollen [...]. Da im vorliegenden Fall der Antragsteller noch nicht abgeschoben wurde, muss der maßgebende Zeitpunkt der der Untersuchung des Sachverhalts durch den Gerichtshof sein. Auch wenn die Situation in der Vergangenheit insofern von Interesse sein kann, als sie Licht auf die aktuelle Situation und deren wahrscheinliche Entwicklung werfen kann, sind doch die aktuellen Gegebenheiten entscheidend, weshalb Informationen berücksichtigt werden müssen, die nach der abschließenden Entscheidung der inländischen Behörden ans Licht gekommen sind [...]“

Die Gerichte der Mitgliedstaaten unterscheiden sich in der Frage, ob sie einen kontradiktorischen Ansatz, einen konfrontativen Ansatz oder eine Mischung aus beiden anwenden (siehe nachstehende Abbildung 1).

Abbildung 1: Beweiserhebung von Amts wegen (Inquisitionsmaxime) oder auf Antrag der Parteien (Parteibetrieb)



Die Gerichte der Mitgliedstaaten, die sich auf Beweismittel der Parteien beschränken, sind stärker von den Beweisen abhängig, die von Antragstellern und Asylbehörden vorgelegt werden, als Gerichte, die von Amts wegen ermitteln.

Auch wenn sich der EGMR eigentlich nur mit der Anwendung der EMRK befasst, versucht er doch in *FG / Schweden*, diesbezüglich für die nationalen Gerichte Arbeitsregeln aufzustellen. Für den Fall, dass sich ein Antragsteller dafür entscheidet, sich nicht auf einen spezifischen individuellen Grund für das Asylsuchen zu beziehen oder ihn nicht offenzulegen, indem er ihn absichtlich nicht erwähnt, fordert der EGMR, dass, sofern der Vertragsstaat von Tatsachen im Zusammenhang mit einer bestimmten Person erfährt, die diese einer tatsächlichen Gefahr der Misshandlung aussetzen könnte, die Behörden von Amts wegen eine Bewertung dieser Gefahr vornehmen müssen. Nach Auffassung des EGMR „[g]ilt dies insbesondere für Situationen, in denen die nationalen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass der Asylbewerber möglicherweise einer Gruppe angehört, die systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, und dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass diese Misshandlungen tatsächlich stattfinden und dass er tatsächlich der betreffenden Gruppe angehört“⁽⁴²⁾.

Damit das Gericht seiner Verpflichtung zu einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung nachkommen kann, braucht es nicht nur Zugang zu allen relevanten Informationen über die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung)), sondern muss es auch über den Inhalt der vom Entscheider herangezogenen Beweise unterrichtet werden. Es benötigt ferner Zugang zu genauen und aktuellen Informationen aus verschiedenen Quellen, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunft- und Transitstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung (siehe Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung)).

⁽⁴²⁾ EGMR, Urteil vom 23. März 2016, *FG / Schweden*, Große Kammer, Nr. 43611/11, Rn. 126-127 und 150-157. Siehe ferner Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. November 2016 – *Serin Alheto / Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (Rechtssache C-585/16) (2017/C 046/17)

In manchen nationalen Verfahren ist das Gericht befugt, eine oder beide Parteien anzuweisen oder aufzufordern, weitere Beweise beizubringen, darunter auch Informationen über die allgemeine Lage⁽⁴³⁾. In anderen Ländern sind Mitglieder von Gerichten befugt, von Amts wegen selbst Beweise zu erheben⁽⁴⁴⁾. In einem solchen Fall gebietet der Grundsatz der Waffengleichheit, dass das Gericht die Parteien hierüber in Kenntnis setzt und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gibt⁽⁴⁵⁾. In diesem Zusammenhang haben Gerichte möglicherweise sogar selbst Zugang zu Informationsquellen⁽⁴⁶⁾. Außerdem können Mitglieder von Gerichten auch in der Lage sein, Sachverständigengutachten einzuholen oder anzuordnen, solange Unparteilichkeit gewährleistet ist. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.3 zur Erlangung von Beweisen durch Mitgliedstaaten einschließlich Mitglieder von Gerichten.

3.2 Prüfung nur von Rechtsfragen

Während Antragstellern eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen zumindest durch ein erstinstanzliches Gericht zusteht, haben andere (meist höherinstanzliche) nationale Gerichte möglicherweise eine allein auf Rechtsfragen begrenzte Prüfungsfunktion. Doch wenn auch Gerichte in dieser Stellung nicht an der Tatsachenfeststellung beteiligt sind, bedeutet das noch nicht, dass sie von Fragen der Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung nicht betroffen sind. Ganz im Gegenteil: Bei Beschwerden oder Anträgen auf gerichtliche Überprüfung, die bis zu dieser Ebene gelangt sind, wird häufig die Rechtmäßigkeit einer solchen Würdigung bzw. Prüfung angefochten, und dann müssen diese Gerichte entscheiden, ob die von der Asylbehörde (oder einem untergeordneten Gericht, das mit der Tatsachenfeststellung beauftragt war) durchgeführte Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung mit einem Rechtsfehler (Verfahrensfehler) behaftet ist.

Ein Beispiel: Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Asylbehörde, die auf einer persönlichen Anhörung beruht, während der dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu mutmaßlichen Abweichungen in seiner Erzählung zu äußern (Verstoß gegen Artikel 16 AVR (Neufassung)), kann das Gericht zu dem Schluss veranlassen, dass diese Entscheidung fehlerhaft und daher aufzuheben ist. Eine Berufung gegen die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts, das Beweise bei einem Minderjährigen erhoben hat, hierbei jedoch auf die gleiche Weise vorgegangen ist wie bei einem Erwachsenen, könnte ebenfalls mit einer Entscheidung enden, die die Aufhebung der Entscheidung vorsieht. Folglich können andere Teile und Abschnitte dieser richterlichen Analyse gleichermaßen zweckdienlich sein für Gerichte, die nur über Rechtsfragen zu entscheiden haben, wie für Gerichte, die eine Prüfung sowohl von Tatsachen als auch von Rechtsfragen vornehmen.

⁽⁴³⁾ In Italien darf der Richter keine Tatsachen prüfen, die nicht von den Parteien eingebracht wurden (siehe Artikel 63 und 64 der italienischen Verwaltungsgerichtsordnung). Im Vereinigten Königreich besagen die Verfahrensvorschriften, dass alle Beweise von den Parteien einzureichen sind (siehe z. B. Tribunal Procedure Rules 2014, Rules 4 und 14).

⁽⁴⁴⁾ Siehe z. B. Artikel 86 der deutschen *Verwaltungsgerichtsordnung* und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1994, BVerwG 9 C 434.93, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1994, S. 1123; für weitere Einzelheiten siehe weiter unten Abschnitt 4.2.3. Als weiteres Beispiel sei der belgische Rat für Ausländerstreitsachen angeführt, der uneingeschränkt gerichtliche Überprüfungen vornehmen darf, aber keine Zuständigkeit für Ermittlungen hat. Er kann die Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben, wenn er zu der Auffassung gelangt ist, dass aufgrund des Fehlens wesentlicher Informationen keine Entscheidung über die Beschwerde möglich ist und wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind. Der Rat für Ausländerstreitsachen kann ferner den Fall vertragen und beide Parteien auffordern, weitere Beweise oder aktualisierte Herkunftslandinformationen vorzulegen (Artikel 39/2, § 1 und 39/62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über Ausländer, die in das Hoheitsgebiet einreisen, sich dort aufhalten, dort niederlassen und daraus ausreisen).

⁽⁴⁵⁾ Der französische Staatsrat verlangt, dass den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu den vom Richter erlangten Beweisen gegeben wird: Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 22. Oktober 2012, M. C., Nr. 328265. Mit der Reform des Gesetzes in Frankreich im Jahr 2015 wurde diese Anforderung im französischen Gesetzbuch verankert (Art. R. 733-16 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht).

⁽⁴⁶⁾ UNHCR, *Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Detailed Research on Key Asylum Procedures Directive Provisions*, März 2010, S. 464-466.

Die Aufgabe der Prüfung von Rechtsfragen kann auch eine Überprüfung anderer Aspekte des von der Asylbehörde und/oder einem untergeordneten Gericht durchgeführten Verfahrens umfassen. Zu dem Verfahren vor der Asylbehörde enthalten die Artikel 6 bis 30 von Kapitel II der AVR (Neufassung) grundlegende Prinzipien und Garantien (siehe Abschnitt 4.3). Das Prüfungsverfahren auf der Ebene der Asylbehörde muss unter Beachtung dieser Grundsätze und Garantien durchgeführt werden (Artikel 31 Absatz 1 AVR (Neufassung)). Unabhängig jedoch davon, ob ein Gericht zu der Auffassung gelangt, dass eine Entscheidung einer Asylbehörde oder eines untergeordneten Gerichts wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben ist, muss in der Regel nachgewiesen werden, dass der/die Verfahrensfehler wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Entscheidung haben. Siehe *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽⁴⁷⁾.

Diese Vorschriften gelten insofern auch für Mitglieder von Gerichten, als sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung der Asylbehörde beziehen. Damit ein Gericht sicher sein kann, dass es einen wirksamen Rechtsbehelf bereitstellt, muss es sich darauf verlassen können, dass die Vorgehensweisen auf der Ebene der Asylbehörde nicht gegen die in der AVR (Neufassung) niedergelegten Verfahrensgarantien verstoßen. Verstöße gegen die für persönliche Anhörungen bestehenden Verfahrensgarantien können beispielsweise einen Antragsteller, der die Bedingungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus erfüllt, daran hindern, seinen Antrag umfassend zu begründen. Kommen Asylbehörden ihrer Verpflichtung nicht nach, Gründe für die Ablehnung des Antrags anzugeben, kann das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht wirksam ausgeübt werden. Aber auch andere Faktoren, wie fehlende Informationen über das Verfahren (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe AVR (Neufassung)) und unterbliebene Beiziehung eines Dolmetschers (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AVR (Neufassung)), können Antragsteller daran hindern, einen Antrag auf internationalen Schutz erfolgreich darzulegen, unabhängig davon, ob der Fall von der Faktenlage her den verlangten Kriterien entspricht. Bei der Prüfung von Rechtsfragen muss also auch der Frage nachgegangen werden, ob die Asylbehörde im Prüfungsverfahren den Verfahrensgrundsätzen und -garantien mit gebührender Sorgfalt Rechnung getragen hat.

Je nach den nationalen Verfahren kann es sein, dass einige Gerichte, wenn sie (bei ihrer Prüfung von Rechtsfragen) entscheiden, dass die Entscheidung der Asylbehörde oder des untergeordneten Gerichts rechtswidrig ist, befugt sind, nicht nur die Entscheidung aufzuheben, sondern selber auch eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsfragen vorzunehmen, so wie sie von einem erstinstanzlichen Gericht durchgeführt wird ⁽⁴⁸⁾.

3.3 Herausforderungen

3.3.1 Unterschiede zu typischen Gegebenheiten des Straf- und Zivilrechts

Anders als in typischen Fällen des Straf- und Zivilrechts besteht das Hauptziel von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen internationalen Schutzes weniger in der Feststellung von Ereignissen in der Vergangenheit, sondern mehr in der Feststellung der künftigen Gefahr. Auch wenn vergangene Ereignisse im Herkunftsland eine Rolle für die Beweiswürdigung

⁽⁴⁷⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3.

⁽⁴⁸⁾ Siehe Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Kassationsbeschwerde, Urteil vom 23. Februar 2015, Nr. 2944/2014.

und Glaubhaftigkeitsprüfung spielen, besteht in Fällen internationalen Schutzes das Ziel, festzustellen, ob in Zukunft eine Gefahr besteht und wie groß sie ist ⁽⁴⁹⁾.

Während im Straf- und Zivilrecht generell die Regel gilt, „No proof means no case“, müssen in Fällen internationalen Schutzes Mitglieder von Gerichten ihre Entscheidung häufig auf der Grundlage einer unsicheren Beweislage treffen, z. B. zur Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder ob er begründete Furcht vor Verfolgung hat oder der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wäre. Fälle internationalen Schutzes sind außerdem mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt zu behandeln, denn es ist zu bedenken, dass Fehler schwerwiegende Folgen haben können, wenn beispielsweise ein Antragsteller fälschlicherweise in sein Herkunftsland zurückgeführt wird und dort dann Verfolgung ausgesetzt ist oder ernsthaften Schaden erleidet ⁽⁵⁰⁾.

Unterscheiden können sich Asylfälle auch von Straf- oder Zivilfällen im Hinblick auf verbreitete Probleme mit Beweismitteln wie fehlenden Urkundenbeweisen. Antragsteller auf internationalen Schutz sind gehalten, ihren Antrag auf internationalen Schutz zu begründen und sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen als Belege vorzulegen. Es kommt allerdings vor, dass in Asylfällen Beweise, und hier vor allem Unterlagen, fehlen oder unvollständig sind. Hierfür kann es eine Vielzahl von Gründen geben. So mussten die Unterlagen vielleicht zurückgelassen werden, sind verloren gegangen, wurden sie gefälscht oder vernichtet oder können von den Behörden des Herkunftslandes nicht beschafft werden, insbesondere dann, wenn diese mutmaßlich für Verfolgung und/oder ernsthaften Schaden verantwortlich sind, weil es riskant wäre, Angaben zum Aufenthaltsort des Antragstellers zu machen und die Tatsache zu offenbaren, dass der Antragsteller einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Es kann auch vorkommen, dass es Unterlagen gar nicht gibt.

3.3.2 Übersetzung und Einsatz von Dolmetschern

Wird eine persönliche Anhörung durchgeführt, verlangt die AVR von der betreffenden Behörde, dafür zu sorgen, dass Antragsteller eine umfassende Begründung ihres Antrags vortragen können. Es ist daher verpflichtend vorgeschrieben, einen Dolmetscher zu wählen, „der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c AVR (Neufassung)). Die Anhörung muss ferner „in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache stattfinden, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c AVR (Neufassung)). In manchen Situationen kann sich ein Dolmetscher jedoch nachteilig auf die Fähigkeit von Antragstellern auswirken, ihre Aussagen vorzutragen. So kann es vorkommen, dass Antragsteller Dolmetschern aus ihrem Herkunftsland nicht vertrauen, beispielsweise aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder politischen Meinung des Dolmetschers, und daher nicht frei über die Ereignisse sprechen können, die zu ihrem Antrag auf internationalen Schutz geführt haben. Es sollte ein Dolmetscher des gleichen Geschlechts beigezogen werden in Fällen, in denen ein Antragsteller andernfalls Schwierigkeiten hätte, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c AVR (Neufassung)) ⁽⁵¹⁾. Außerdem kann Knappheit an Dolmetschern in bestimm-

⁽⁴⁹⁾ Siehe EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3. Es sei darauf hingewiesen, dass in zivilrechtlichen Fällen das Problem eines künftigen Risikos ebenfalls auftreten kann, z. B. bei einer unerlaubten Handlung, deren Risiken erst in Zukunft eintreten können. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 17. Januar 2017, *ON / Refugee Appeals Tribunal & ors* [2017] IEHC 13, Rn. 63.

⁽⁵⁰⁾ EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *MSS / Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, Rn. 293, worin der Gerichtshof die Bedeutung von Artikel 3 EMRK und „die unumkehrbare Art des Schadens“ unterstrich, „der entstehen kann, wenn die Gefahr von Folter oder Misshandlung Realität wird“.

⁽⁵¹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 30. Juni 2010, *AN / Innenministerium*, 9 Azs 17/2010-182.

ten Sprachen oder ein Mangel an qualifizierten und kompetenten Dolmetschern bestehen. In manchen Mitgliedstaaten muss, vor allem, wenn es keine Dolmetscher gibt, die sowohl die Sprache des Antragstellers als auch die Verfahrenssprache sprechen, auf Relais-Dolmetschen⁽⁵²⁾ zurückgegriffen werden. Obwohl dieses Vorgehen in manchen Fällen unvermeidbar ist, kann es zu weiteren Informationsverlusten führen, wie es leider in allen Situationen der Fall ist, in denen übersetzt und gedolmetscht wird.

Entscheider und Mitglieder von Gerichten müssen daher immer an die Möglichkeit denken, dass unstimmig klingende Aussagen von Antragstellern oder Unstimmigkeiten in übersetzten Unterlagen auf eine ungenaue Übersetzung zurückgehen können. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist, dass Entscheider und Mitglieder von Gerichten möglicherweise Schwierigkeiten mit der Einschätzung der Qualität der Übersetzung haben. Es ist daher wichtig, dass die Kompetenz des Dolmetschers von einem Experten beurteilt wurde. Es kann auch vorkommen, dass Dolmetscher über ihre eigentliche Aufgabe hinausgehen und ihre eigene Meinung oder eigene Beweise vorbringen. Schließlich sollten sich Mitglieder von Gerichten der Möglichkeit einer unberechtigten Anfechtung bezüglich des Standards der Übersetzung bewusst sein.

3.3.3 Kulturelle Unterschiede und geografische Entfernung

Abgesehen von sprachlichen Problemen ist darauf zu achten, inwieweit sich kulturelle Unterschiede und die geografische Entfernung zwischen dem Herkunftsland des Antragstellers und dem Land, das den Antrag auf internationalen Schutz prüft, nachteilig auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken können. So kann es vorkommen, dass Entscheider das Verhalten eines Antragstellers, das auf seinen kulturellen Hintergrund und/oder seine Religion zurückgeht, nicht ganz verstehen oder nicht korrekt deuten. Überdies entsprechen möglicherweise die sozialen Normen in dem betreffenden Herkunftsland nicht den europäischen sozialen Normen, mit denen sich Entscheider auskennen. Asylbehörde und Mitglieder von Gerichten müssen sich ferner davor hüten, von Antragstellern bestimmte Verhaltensweisen zu erwarten, die auf Klischeevorstellungen zu deren angeblichem besonderen kulturellen oder ethnischen Hintergrund, ihrer Traditionen, ihrer Religion oder ihrem Geschlecht beruhen⁽⁵³⁾. Hat ein Antragsteller nicht im Einklang mit einer bestimmten Tradition gehandelt oder hat er beispielsweise eine Beziehung zu einem Angehörigen eines anderen Stammes oder einer anderen Religion, sollten seine Aussagen nicht automatisch als unglaubhaft eingestuft werden. Ein Gericht, das die Glaubhaftigkeit verneint, muss sich dabei auf vernünftige Argumente und nicht nur auf Mutmaßungen oder Spekulationen stützen⁽⁵⁴⁾.

Siehe weiter unten Abschnitt 6.4 für weitere Ausführungen zu den Auswirkungen des kulturellen Hintergrunds des Antragstellers auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung.

⁽⁵²⁾ „Relais-Dolmetschen“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass ein weiterer Dolmetscher „zwischen geschaltet“ wird, weil kein Dolmetscher in der Lage ist, direkt aus der Sprache des Antragstellers in die des Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu dolmetschen.

⁽⁵³⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 28. Juli 2009, *LO / Innenministerium*, 5 Azs 40/2009-74 (vgl. die tschechische Zusammenfassung in der EDAL und die englische Zusammenfassung in der EDAL), in dem der Gerichtshof unterstrich, dass bei der Beurteilung des Umfangs der Kenntnisse des Antragstellers über sein Herkunftsland sein kultureller und sein Bildungshintergrund zu berücksichtigen sind. In dem Fall stammte der Beschwerdeführer aus dem Senegal, war Analphabet, hatte niemals eine Schule besucht und hatte, bevor er das Land verließ, noch nie sein Heimatdorf verlassen. Nach Auffassung des Gerichts waren die an ihn gerichteten Fragen auf einem Niveau angesiedelt, das eher einer Person angemessen gewesen wäre, die ein Hochschulstudium absolviert hat und aus einem entwickelten Land kommt. Ferner habe das Ministerium nicht den kulturellen Unterschied zwischen der industrialisierten Welt und einem afrikanischen Land sowie die Unterschiede bezüglich der Allgemeinbildung eines Durchschnittsbürgers in verschiedenen kulturellen Kontexten berücksichtigt (hier wurde auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a AVR verwiesen). Einige Unstimmigkeiten waren auf Übersetzungen zurückzuführen (so war die Landeswährung „sefa“ eine phonetische Fassung des französischen „CFA“; „Džamakuta“ sollte eigentlich „Ndiamacuta“ sein).

⁽⁵⁴⁾ Court of Session (Schottland, UK), Outer House, Urteil vom 8. Juni 2005, *Joyce Wani, Anna Awala en Kefa Awala / Secretary of State for the Home Department* [2005] CSOH 73, Rn. 24.

Unbedingt zu bedenken ist auch, dass in manchen Kulturen Zeit und Daten (z. B. Geburtstag) nicht die gleiche Bedeutung haben wie in westlichen Gesellschaften. Das kann bedeuten, dass Antragsteller nicht in der Lage sind, den genauen Zeitpunkt und/oder das Datum eines Ereignisses anzugeben. In manchen Kulturen wird möglicherweise auch der direkte Augenkontakt mit Fremden missbilligt.

Die Entfernung zum Herkunftsland kann mit sich bringen, dass Entscheider Probleme mit der Feststellung von Tatsachen in diesem Land haben. Da Entscheider in der Regel die Angaben des Antragstellers nicht leicht überprüfen können, kommt der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen große Bedeutung zu, ebenso den vom Antragsteller eingereichten Beweismitteln und den Herkunftsländerinformationen aus verschiedenen Quellen.

3.3.4 Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller und den Richter haben

3.3.4.1 Faktoren, die Einfluss auf den Antragsteller haben

Es gibt zahlreiche Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken können, seinen Antrag mit Nachweisen zu begründen. Dies wird in Erwägungsgrund 29 AVR (Neufassung) folgendermaßen anerkannt:

Erwägungsgrund 29 AVR (Neufassung)

Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

Sieht außerdem ein Mitgliedstaat vor, dass wegen einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen die persönlichen Anhörungen von Bediensteten einer anderen Behörde durchgeführt werden, hat dieser Mitgliedstaat Folgendes zu gewährleisten: „Personen, die die persönliche Anhörung von Antragstellern [...] durchführen, müssen außerdem allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben, die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden sein könnte“ (Artikel 14 Absatz 1 AVR (Neufassung)). So ist es beispielsweise wichtig, auf eine potenzielle Furcht vor Behörden Rücksicht zu nehmen, die aus negativen Erfahrungen des Antragstellers mit den Behörden seines Herkunftslandes

herrühren kann. Eine solche Furcht vor Behörden kann sich auch auf die Personen erstrecken, die persönliche Anhörungen durchführen⁽⁵⁵⁾ (siehe Abschnitt 6.3).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass einige Fragen, die der Anhörer stellt, durchaus sensibler Art sein können und bei einem Antragsteller zu unbefriedigenden Antworten führen können, also beispielsweise vagen, ausweichenden oder nicht überzeugenden Antworten. Ebenso können Fragen höchst belastende traumatische Erinnerungen wachrufen, die im Extremfall eine Dissoziation verursachen (siehe Abschnitt 6.2). Zu den sensiblen Fragen gehören Fragen nach geschlechtsbezogener Gewalt wie Vergewaltigung, sexueller Gewalt⁽⁵⁶⁾, häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung, weiblicher Genitalverstümmelung, Ehrenverbrechen und Gewalt wegen sexueller Ausrichtung oder Geschlechtsidentität. In *A, B und C* befand der EuGH: „Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist“⁽⁵⁷⁾. Daher müssen nach Auffassung des EuGH Personen, die persönliche Anhörungen durchführen, „die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers“ berücksichtigen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung))⁽⁵⁸⁾. Der EuGH unterstreicht ferner, dass die zuständigen Behörden angehalten sind, „den Antrag individuell zu prüfen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind“ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung))⁽⁵⁹⁾.

Derartige Erwägungen können für Mitglieder von Gerichten von Belang sein, wenn sie die schriftlichen und/oder mündlichen Beweise von Antragstellern prüfen.

Derartige Erwägungen bedeuten nicht zwangsläufig, dass unstimmgige und voneinander abweichende Angaben keine Auswirkungen auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung haben, sondern nur, dass besonders darauf zu achten ist, welches Gewicht ihnen beizumessen ist. Für nähere Informationen zu psychologischen Faktoren, die das Verhalten des Antragstellers beeinflussen können, siehe weiter unten Teil 6.

3.3.4.2 Faktoren, die Einfluss auf den Richter haben

Mitglieder von Gerichten müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie dem Einfluss von Faktoren ausgesetzt sein können, die nicht unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren zu tun haben. So können beispielsweise kulturelle oder religiöse Erfahrungen und der persönliche Hintergrund von Mitgliedern von Gerichten, die mit der Überprüfung des Antrags befasst sind, Anlass für bestimmte Annahmen bezüglich des kulturellen oder religiösen Hintergrunds eines Antragstellers sein, selbst wenn dies nur unbewusst der Fall ist. Mit Klischeevorstellungen wird in allen menschlichen Gesellschaften gearbeitet, doch ist es unabdingbar, dass Mitglieder von Gerichten besonders wachsam und bewusst mit ihrer Anfälligkeit umgehen, stereotype

⁽⁵⁵⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 198.

⁽⁵⁶⁾ Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), *IG / Innenministerium*, 9 Azs 17/2010-182, zitiert in FN 51.

⁽⁵⁷⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 69. Vgl. auch Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 12. Januar 2017, Nr. 180657.

⁽⁵⁸⁾ Siehe nachstehend anschauliche Beispiele für Fälle, in denen der Entscheider die persönlichen Umstände eines Antragstellers, wie jugendliches Alter, gesundheitlicher Zustand und traumatische Erfahrungen, nicht berücksichtigt hat: Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 4. Februar 2011, *SMR / Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 17.K.30.302/2010/18-II (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Oberster Gerichtshof (Slowenien), Urteil vom 18. Oktober 2012, I UP 471/2012, Rn. 10-16 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); und Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 17. April 2007, VwGH 2006/19/0675 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵⁹⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 70.

Profile zu erstellen, und dass sie stets im Sinne einer fairen Beurteilung nach Unparteilichkeit und Objektivität streben⁽⁶⁰⁾. Es sollte ferner sorgfältig darauf geachtet werden, dass grundlegende persönliche Faktoren wie der persönliche Eindruck, den ein Antragsteller macht, oder sein einnehmendes Wesen keine ungebührliche Bedeutung bei der gerichtlichen Entscheidung erhalten. Zu beachten ist ferner, dass bei Mitgliedern von Gerichten, die unter hoher Arbeitsbelastung stehen, der daraus resultierende Stress und die mitunter hohe emotionale Belastung ihre Fähigkeit beeinträchtigen kann, objektiv über eine Klage zu entscheiden, und zwar aufgrund eines Phänomens, das „Müdigkeit an Mitgefühl“ genannt wird („compassion fatigue“)⁽⁶¹⁾. In diesem Zusammenhang bedeutet der Ausdruck „Mitgefühlsmüdigkeit“ nicht unbedingt mangelndes Mitgefühl für den Antragsteller; vielmehr soll er einen unbewussten Zustand beschreiben, der die Prüfung nachteilig beeinflussen kann (siehe Näheres in Abschnitt 3.4.4).

3.4 Relevanz von Grundsätzen für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen

Unabhängig davon, ob Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz haben oder nicht, stellen Entscheidungen über ihre Klagen gegen ablehnende Bescheide von Asylbehörden einen bedeutsamen Einschnitt in ihrem Leben dar. Jeder Richter ist verpflichtet, die Würde des Antragstellers zu wahren; dies gilt übrigens für alle an dem Rechtsstreit Beteiligten, gleichgültig ob er im schriftlichen oder mündlichen Verfahren durchgeführt wird. Diesbezüglich bestätigt Artikel 1 der EU-Charta das Gebot, die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen.

3.4.1 Verhandlungen und die das Verhalten des Richters

Unabhängig davon, ob Richter schriftliche Verfahren oder mündliche Verhandlungen durchführen, müssen sie sich der Tatsache bewusst sein, dass ihr eigenes Herangehen an ihre Aufgabe Einfluss auf ihre Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung haben kann. Wie in allen Gerichtsverfahren gelten für Richter bestimmte Verhaltensgrundsätze. Sie haben nicht nur in nationale Verhaltenskodizes Eingang gefunden, sondern auch in eine Reihe internationaler und europäischer Dokumente, wie die „Bangalore Principles of Judicial Conduct“ von 2002⁽⁶²⁾. In diesen Grundsätzen sind sechs Werte festgeschrieben, die die Grundlage für das Verhalten von Richtern bilden sollten (siehe nachstehende Tabelle 5).

⁽⁶⁰⁾ Siehe z. B. den Bericht über richterliche Ethik des Europäischen Netzes der Richterräte, *Judicial Ethics Report 2009-2010* und die *Bangalore Principles of Judicial Conduct* 2002.

⁽⁶¹⁾ Mitgefühlsmüdigkeit lässt sich beschreiben als Auswirkung der Tatsache, dass jemand bei der Arbeit mit Menschen, die unter den Folgen eines traumatischen Ereignisses leiden, traumatischen Geschichten ausgesetzt ist. Siehe C.R. Figley (ed.), *Compassion fatigue: Coping with secondary traumatic stress disorder in those who treat the traumatized*, (New York: Brunner/Mazel, 1995).

⁽⁶²⁾ Die *Bangalore Principles of Judicial Conduct*, zitiert in FN 60, wurden verabschiedet von der Judicial Group on Strengthening Judicial Integrity, einem UN-Vorhaben. Sie bauen auf bestehenden internationalen und nationalen Kodizes und Dokumenten auf, die auf den Seiten 9 und 10 des Dokuments aufgeführt sind.

Tabelle 5: In den „Bangalore Principles of Judicial Conduct“ von 2002 verankerte Werte und Grundsätze

#	Werte	Grundsätze
1	Unabhängigkeit	„Die Unabhängigkeit der Richter ist Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit und eine grundlegende Garantie für ein faires Verfahren. Ein Richter muss daher die richterliche Unabhängigkeit sowohl in ihren individuellen als auch ihren institutionellen Aspekten wahren und vorleben.“
2	Unparteilichkeit	„Unparteilichkeit ist wesentlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Entscheidung, sondern auch für das Verfahren, das zu der Entscheidung führt.“
3	Integrität	„Integrität ist wesentlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes.“
4	Korrektheit	„Korrektheit und korrektes Auftreten sind wesentlich für die Wahrnehmung aller Aufgaben eines Richters.“
5	Gleichheit	„Die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller vor dem Gericht ist wesentlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes.“
6	Kompetenz und Sorgfalt	„Kompetenz und Sorgfalt sind Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes.“

Ganz ähnliche Werte und Prinzipien werden in Stellungnahmen des Beirats Europäischer Richter (Europarat) formuliert⁽⁶³⁾. Die Stellungnahme Nr. 1 ist beispielsweise unter anderem den Normen für die Unabhängigkeit des Justizwesens (einschließlich seiner Unparteilichkeit) gewidmet⁽⁶⁴⁾, die Stellungnahme Nr. 3 befasst sich mit ethischen Regeln für die Richterschaft⁽⁶⁵⁾, die Stellungnahme Nr. 6 behandelt das Thema eines fairen Verfahrens innerhalb einer angemessenen Zeit⁽⁶⁶⁾, die Stellungnahme Nr. 11 erörtert die Qualität richterlicher Entscheidungen⁽⁶⁷⁾, und die Stellungnahme Nr. 15 hat als Hauptthema die Spezialisierung von Richtern⁽⁶⁸⁾.

So wie sich aus EU-Rechtsvorschriften und den Werten und Prinzipien ergibt, die von europäischen und internationalen Einrichtungen zum Ausdruck gebracht wurden, dass allen an einer Verhandlung Beteiligten Achtung entgegenzubringen ist, ist es für Mitglieder von Gerichten nur legitim, sich bei externen Quellen nach Sachverstand umzusehen, der für ihre Beratungen von Belang sein könnte. Zwar soll mit dieser richterlichen Analyse keiner bestimmten Forschungsarbeit beipflichtet werden, doch sei eingeräumt, dass das Recht des GEAS anerkennt, dass Entscheider (einschließlich Mitglieder von Gerichten) die Weisheit und den Sachverstand in Sachen Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung nicht gepachtet haben. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung) besagt: „Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten erhalten die Möglichkeit, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- und geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer diese erforderlich ist.“

Möglicherweise relevante Forschungsarbeiten besagen ferner, dass in der Regel eine Vorgehensweise, die die Bedürfnisse des Befragten oder Zeugen versteht und respektiert, wahrscheinlich im Ergebnis mehr Informationen erbringt⁽⁶⁹⁾. Dies mag insbesondere auf mündliche Verhandlungen zutreffen. Die Ergebnisse der genannten Forschungsarbeit, die sich mit

⁽⁶³⁾ Die Stellungnahmen des Beirats Europäischer Richter können abgerufen werden unter: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/ccje/textes/Avis_en.asp.

⁽⁶⁴⁾ Consultative Council of European Judges, *Opinion No 1 on Standards Concerning the Independence of the Judiciary and the Irremovability of Judges*, 2001.

⁽⁶⁵⁾ Consultative Council of European Judges, *Opinion No 3 on the Principles and Rules Governing Judges' Professional Conduct, in Particular Ethics, Incompatible Behaviour and Impartiality*, 2002.

⁽⁶⁶⁾ Consultative Council of European Judges, *Opinion No 6 on Fair Trial within a Reasonable Time and Judges' Role in Trials Taking into Account Alternative Means of Dispute Settlement*, 2004.

⁽⁶⁷⁾ Consultative Council of European Judges, *Opinion No 11 on the Quality of Judicial Decisions*, 2008.

⁽⁶⁸⁾ Consultative Council of European Judges, *Opinion No 15 on the Specialisation of Judges*, 2012.

⁽⁶⁹⁾ D. Bögner, C. Brewin and J. Herlihy, 'Refugees' Experiences of Home Office Interviews: A Qualitative Study on the Disclosure of Sensitive Personal Information', *Journal of Ethnic and Migration Studies* (2009), S. 525. Siehe ferner A. Memon, C.A. Meissner and J. Fraser, 'The Cognitive Interview: A Meta-Analytic Review and Study Space Analysis of the Past 25 Years', *Psychology, Public Policy, & Law* (2010) 340-372.

Anhörungen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes befasste, deuten darauf hin, dass „sich Eigenschaften des Befragenden wie Empathie, Geduld, Akzeptanz und neutrales Zuhören als die Faktoren erwiesen, die dazu beitrugen, dass der Befragte sich leichter öffnete“ (70).

Diese Forschungsarbeit wurde zwar in Zusammenhang mit Anhörungen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes durch die Asylbehörde im Vereinigten Königreich durchgeführt, doch dürften die Eigenschaften, die zur Erhellung des Falls eines Antragstellers führten, insbesondere Empathie, Geduld und neutrales Zuhören, in erheblichem Maße auch für Mitglieder von Gerichten sowie Entscheider in Behörden gelten. Das ist vor allem der Fall, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, in der sich das Mitglied eines Gerichts einen genaueren Eindruck als bei einer Bearbeitung des Falls im schriftlichen Verfahren verschaffen kann. Unabhängig davon, ob das Verfahren vor einem Gericht schriftlich oder mündlich abläuft, liegt es in der Verantwortung des Richters, dafür zu sorgen, dass die Darstellung des Antragstellers in der Verhandlung über seinen Fall umfassend zur Kenntnis genommen und geprüft wird.

Die vorstehend aufgeführten Eigenschaften müssen jedoch stets abgewogen werden mit dem Erfordernis einer objektiven und unparteiischen Bewertung der Tatsachen (siehe Abschnitt 4.3.2) in Verbindung mit dem Erfordernis einer gründlichen Prüfung eines Antrags (siehe Abschnitt 4.3.3). Das kann in entsprechenden Fällen bedeuten, dass das Gericht durchaus berechtigt ist, eine besonders eingehende Befragung des Antragstellers zu erlauben. Allerdings ist es Aufgabe der Richter, unangemessene oder aggressive Fragen einzuschränken.

3.4.2 Emotionen in der mündlichen Verhandlung

Von Relevanz ist auch die Auseinandersetzung mit Emotionen (71). Jedes Gespräch, jede Anhörung oder mündliche Verhandlung ist eine Interaktion zwischen Menschen, und die Antworten jeder einzelnen Person in dieser Interaktion betreffen die anderen. Menschen zeigen Belastung auf unterschiedliche Weise (die Spanne reicht von offen verzweifelt bis verschlossen) (72), und sie reagieren unterschiedlich (z. B. mit Wut/Verärgerung). Solche Äußerungen sind nur ein schlechter Indikator für die Glaubhaftigkeit eines Antrags (73).

Entsprechend sollten sich Richter darin auskennen, die Wirkungen von Dissoziation, Angst, Furcht und anderen Gefühlen in der Verhandlung zu mildern, und sollten auch auf ihre eigenen emotionalen Reaktionen in Verhandlungen achten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren rein schriftlich abläuft oder ob es auch eine mündliche Verhandlung beinhaltet. Dies ist ein Aspekt „angemessener Schritte, um das Wissen, die Kompetenzen und die persönlichen Eigenschaften des Richters zu erhalten und auszubauen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der richterlichen Pflichten erforderlich sind“ (74).

(70) D. Bögner, C. Brewin and J. Herlihy, *ebenda.*, S. 525.

(71) T. Maroney, „*Emotional Regulation and Judicial Behavior*“, *California Law Review* (2011) 1481-1551, sagt hierzu, dass das „kulturelle Skript richterlicher Sachlichkeit“ den Weg bereiten sollte für ein Verständnis der Bedeutung der Anerkennung von Emotionen im Gerichtssaal und des Arbeitens mit ihnen, und er schlägt ein Modell der „Emotionsregulierung“ vor.

(72) G. Kaufmann, G.C.B. Drevland, E. Wessel, G. Overskeid and S. Magnussen, „*The Importance of Being Earnest: Displayed Emotions and Witness Credibility*“, *Applied Cognitive Psychology* (2003) 21-34.

(73) Siehe z. B. *ebenda* eine Studie, in der einer Zeugin, die bei ihrer Aussage zu einer mutmaßlichen Vergewaltigung weinte, eher geglaubt wurde als einer Zeugin, die die gleiche Geschichte erzählte, dabei aber nicht weinte.

(74) *Bangalore Principles*, zitiert in FN 60, 6.3. Siehe ferner Beirat Europäischer Richter, *Stellungnahme Nr. 15*, zitiert in FN 68.

3.4.3 Art und Weise der Entscheidungsfindung

Wahrscheinlich genauso relevant dürfte die Erforschung der Art und Weise der Entscheidungsfindung sein. In der traditionellen Forschung zum Thema Entscheidungsfindung wird unterschieden zwischen schnell, „aus dem Bauch heraus“ gefundenen Entscheidungen und langsamen, „mühsamen“ Entscheidungsprozessen (wobei beide erforderlich sind, um sich im Alltag zurechtzufinden). Daraus ergibt sich, dass sich Entscheider, einschließlich Mitglieder von Gerichten, bemühen sollten, ausgeruht zu sein, sich von ihrer Aufgabe nicht ablenken zu lassen, in gutem körperlichem Zustand und emotional aufgeschlossen zu sein, damit sie sicher sein können, Entscheidungen unter vollständiger Berücksichtigung aller Faktoren treffen zu können⁽⁷⁵⁾.

Von Relevanz für Richter in ihrer Eigenschaft als Entscheider könnte Kapitel VIII sein, „The decision-maker is a human being“ (Der Entscheider ist auch nur ein Mensch) in Band 1 des *Credibility Assessment Training Manual* des Ungarischen Helsinki-Komitees⁽⁷⁶⁾. Es enthält Übungen zur Schärfung des Bewusstseins von Entscheidern für situationsbedingte und persönliche Faktoren, die ihre Entscheidungsfindung in bestimmten Situationen beeinflussen könnten.

In seiner Studie *Beyond Proof* zieht das UNHCR folgendes Fazit:

Das Gegengift gegen Subjektivität sowohl in der Individualität als auch in Denkprozessen ist Bewusstsein. Bedingung für eine Glaubwürdigkeitsprüfung ist, dass sich Befragter und Entscheider zunächst einer Selbstbeurteilung unterziehen, damit sie erkennen, inwieweit ihr eigener emotionaler und körperlicher Zustand, ihre Wertvorstellungen, Ansichten, Annahmen, Vorurteile und Lebenserfahrungen ihre Entscheidungsfindung beeinflussen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Asylbehörden und die einzelnen Entscheider ein Grundverständnis und ein Bewusstsein für diese Einflüsse haben, damit sie Maßnahmen ergreifen können, um Subjektivität und Parteilichkeit so weit wie möglich zu reduzieren⁽⁷⁷⁾.

3.4.4 Die Wirkungen der Überprüfung emotional belastender Beweistatsachen

Ein weiterer Aspekt der Entscheidungsfindung im Bereich des Asylrechts sind die möglichen Auswirkungen der Bearbeitung von Anträgen, zu der die Erörterung von Darstellungen schlimmster Menschenrechtsverletzungen gehört. Von Entscheidern wird erwartet, dass sie in solchen Fällen erkennen, ob Antragsteller glaubwürdig von ihren grauenvollen Erfahrungen berichten oder vorsätzlich unwahre Geschichten von Verfolgung erzählen. Die

⁽⁷⁵⁾ Siehe D. Kahneman, *Thinking, Fast and Slow* (Penguin Books Ltd, 2011) mit einer hilfreichen Zusammenfassung des Stands der Forschung.

⁽⁷⁶⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1, zitiert in FN 27, S. 129-140.

⁽⁷⁷⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 77. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: R. Thomas, *Administrative Justice and Asylum Appeals: A Study of Tribunal Adjudication* (Hart Publishing, 2011), p. 166; J. Millbank, „The Ring of Truth“: A Case Study of Credibility Assessment in Particular Social Group Refugee Determinations, *International Journal of Refugee Law* (IJRL), vol. 21, no. 1, 2009; A. Macklin, *Truth and Consequences: Credibility Determination in the Refugee Context*, International Association of Refugee Law Judges, 1998 Conference; R. Graycar, 'The gender of judgements: an introduction', in M. Thornton (ed.), *Public and Private: Feminist Legal Debates* (OUP, 1995), S. 267.

Wirkungen des wiederholten Anhörens von erschütternden Berichten wurden von vielen Experten dokumentiert, auch von Mitgliedern von Gerichten ⁽⁷⁸⁾ (siehe ferner Abschnitt 3.4.4 zu „Mitgefühlsmüdigkeit“).

Hilfreich ist eine Differenzierung der verschiedenen Auswirkungen, die emotional belastendes Beweismaterial auf Entscheider haben kann. In Band 1 des *Credibility Assessment Training Manual* werden Anzeichen von „Burnout“ unterschieden von der spezifischeren Sekundär- oder Stellvertretertraumatisierung, die die Folge des täglichen Umgangs mit emotional belastendem Beweismaterial ist. Der „Burnout“ ist ein Phänomen, das in vielen Berufen auftreten kann. Der wissenschaftlichen Literatur ist jedoch zu entnehmen, dass es als Reaktion auf das Anhören von Berichten über die traumatischen Erfahrungen anderer Menschen zu spezifischen Problemen kommen kann ⁽⁷⁹⁾.

⁽⁷⁸⁾ Siehe z. B. C. Rousseau, F. Crépeau, P. Foxen and F. Houle, *The Complexity of Determining Refugeehood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board*, JRS (2002) 43-70; P. Jaffe, *Vicarious Trauma in Judges: The Personal Challenge of Dispensing Justice*, *Juvenile and Family Court Journal* (2003) 1-9; C. Westaby, *“Feeling like a Sponge”: The Emotional Labour Produced by Solicitors in their Interactions with Clients Seeking Asylum*, *International Journal of the Legal Profession* (2010) 153-174; J.D. Ciorciari and A. Heindel, *Trauma in the Courtroom*, in B. van Schaak, D. Reicherter and C. Youk (eds.), *Cambodia’s Hidden Scars: Trauma Psychology in the Wake of the Khmer Rouge* (Documentation Center of Cambodia, 2011); L. McCann and L.A. Pearlman, *Vicarious Traumatization: A Framework for Understanding Psychological Effects of Working with Victims*, *Journal of Traumatic Stress* (1990), S. 131-149.

⁽⁷⁹⁾ Zur Stellvertreter- oder Sekundärtraumatisierung gehören Reaktionen, die denen der posttraumatischen Belastung von Menschen ähnlich sind, die unmittelbar traumatische Erfahrungen machen mussten. Sie kann auch längerfristige Veränderungen in Gedanken und Ansichten über die Welt umfassen, wie den Einsatz von Humor zum Belachen von Darstellungen oder von Zynismus, um sie ohne weitere Prüfung zu bezweifeln; man wird der „Retter“ von Antragstellern oder engagiert sich zu sehr für sie; man stellt für sich persönlich Veränderungen in Gedanken oder Überzeugungen dahingehend fest, dass die Welt ein schrecklicher Ort ist, dass man niemandem trauen kann oder alle Menschen Lügner sind. Ein hilfreiches Instrument für die Selbstbeurteilung ist das *Professional Quality of Life Measure* (PROQOL), das auf umfangreichen psychologischen Forschungsarbeiten beruht und kostenlos im Internet verfügbar ist. Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1, zitiert in FN 27, Kapitel VIII.

Teil 4: Spezifische Grundsätze für die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

In Teil 4 wird zunächst Artikel 4 AR (Neufassung) vorgestellt, der die „Prüfung der Tatsachen und Umstände“ zum Gegenstand hat, und wird geschildert, wie dieses Verfahren in zwei getrennten Abschnitten abläuft. Themen der folgenden Abschnitte 4.2-4.9 sind die Grundsätze und Normen für die Feststellung und Prüfung der Tatsachen und Umstände.

4.1 Einführung in Artikel 4 AR (Neufassung)

Artikel 4 ist eine Kernbestimmung der AR (Neufassung) mit Blick auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung. Er lautet:

Artikel 4 AR (Neufassung)

Prüfung der Tatsachen und Umstände

1. Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.
2. Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen.
3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
 - b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
 - c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

- d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
- e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

4. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

5. Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Die Vorschriften in Artikel 4 AR (Neufassung) haben Auswirkungen sowohl in der Sache als auch auf das Verfahren. Wie bereits erwähnt, gibt es in der AVR (Neufassung) ergänzende Bestimmungen zum Gegenstand von Artikel 4 AR (Neufassung), genauer gesagt die Artikel 10 bis 18 AVR (Neufassung), die sich auf Artikel 4 AR (Neufassung) beziehen, insbesondere im Hinblick auf Informationen, die für die Prüfung des Antrags wesentlich sind, und auf die Mittel, die dem Antragsteller zur Begründung seines Antrags zur Verfügung stehen.

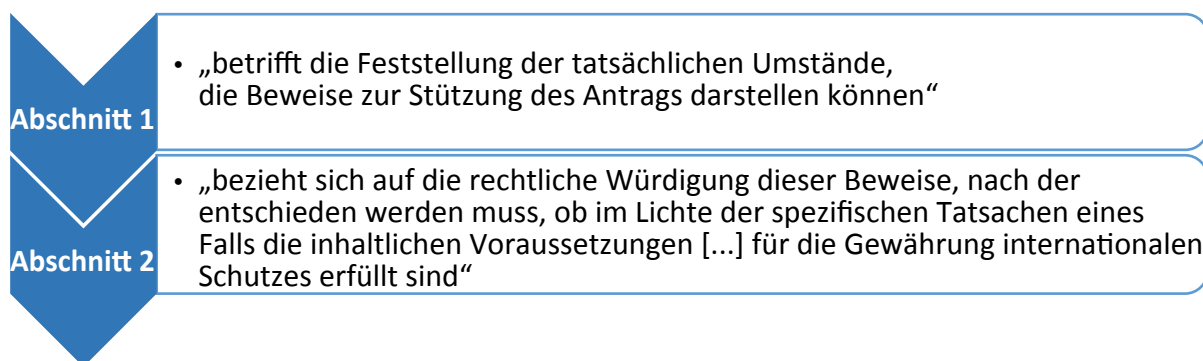
Der Ansatz des EuGH zur Auslegung von Artikel 4 in *A*, *B* und *C* macht klar, dass er im Einklang mit den Auslegungsmethoden des EU-Rechts unter besonderer Berücksichtigung seines Kontexts und seines Zwecks auszulegen ist⁽⁸⁰⁾.

⁽⁸⁰⁾ EuGH, *A*, *B* und *C*, zitiert in FN 13. Siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016, zitiert in FN 3.

Der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ in Artikel 4 umfasst alle Ebenen der Entscheidungsfindung in einem Staat, darunter die Justiz ⁽⁸¹⁾. In diesem Zusammenhang ist Artikel 46 AVR (Neufassung) über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 3.1.1).

Aus dem Titel von Artikel 4 AR (Neufassung) geht ganz klar hervor, dass sein Gegenstand die **„Prüfung der Tatsachen und Umstände“** ist. Im Einklang mit dem Urteil des EuGH in *MM* vollzieht sich die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in **zwei getrennten Abschnitten** ⁽⁸²⁾. Diese in zwei Abschnitten erfolgende Prüfung ist nachstehend in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in zwei Abschnitten



Gegenstand dieser richterlichen Analyse ist hauptsächlich Abschnitt 1. Nur gelegentlich geht sie auch auf Abschnitt 2 ein, denn dieser Abschnitt ist im Wesentlichen das Thema von *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse* ⁽⁸³⁾.

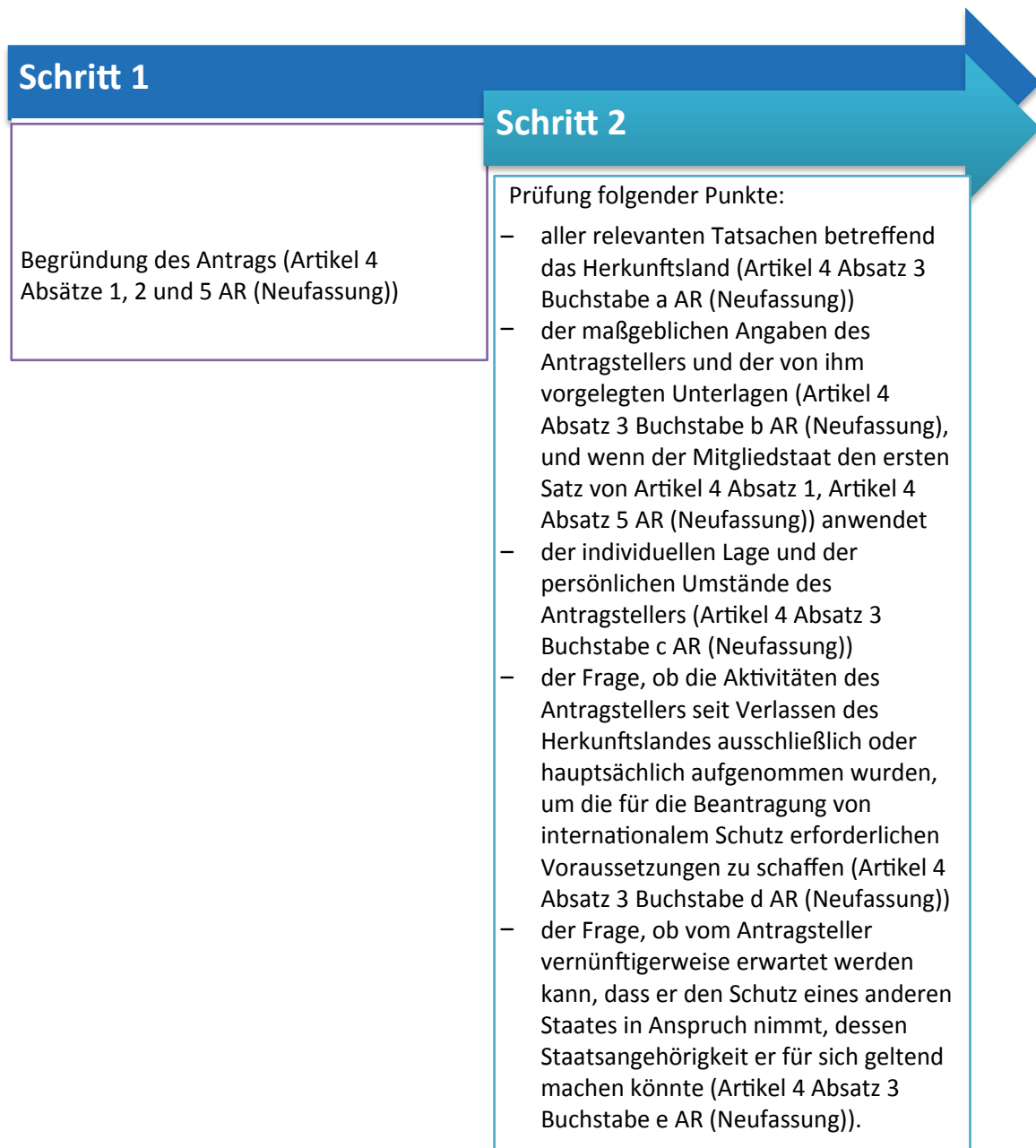
Auf der Grundlage von Artikel 4 AR (Neufassung) lässt sich Abschnitt 1, wie nachstehend in Abbildung 3 dargestellt, in zwei Schritte unterteilen.

⁽⁸¹⁾ In Deutschland beispielsweise sind Einzelheiten im Bundesrecht festgelegt, das für Gerichte, Asylbehörden und Antragsteller verbindlich ist (siehe insbesondere das deutsche Asylgesetz (früher: Asylverfahrensgesetz (z. B. § 15 und § 25 Abs. 1). Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) hat z. B. auf Artikel 4 AR (nunmehr Artikel 4 AR (Neufassung)) im Fall eines Antragstellers aus Aserbaidschan verwiesen, der behauptete, in diesem Land aufgrund seiner armenischen Volkszugehörigkeit verfolgt worden zu sein, und in Deutschland Asyl beantragt hatte. Die Sache wurde an das erstinstanzliche Gericht zur weiteren Prüfung insbesondere der Frage zurückverwiesen, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e AR den Schutz Armeniens in Anspruch nimmt, indem er die armenische Staatsangehörigkeit für sich geltend macht (Urteil vom 29. Mai 2008, BVerwG 10 C 11.07, BVerwG:2008:290508U10C11.07.0, Rn. 34).

⁽⁸²⁾ EuGH, Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *MM / Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2012:744, Rn. 64ff.

⁽⁸³⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.1.

Abbildung 3: Verfahren zur Feststellung der tatsächlichen Umstände in zwei Schritten (Abschnitt 1)



Die Checklisten in [Anhang A](#) bieten weitere Hilfestellung bei der Vornahme dieser Prüfung.

4.2 Begründung des Antrags

4.2.1 Pflicht des Antragstellers, den Antrag zu begründen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) **können** die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen

Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen⁽⁸⁴⁾. Durch die Verwendung des Worts „können“ wird zwar klar, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, hier eine Pflicht des Antragstellers zu sehen, doch besagt es, dass für den Fall, dass die Mitgliedstaaten es so sehen, diese Bestimmung dann verbindlich ist. Der Begriff „**begründen**“ wird in der AR (Neufassung) nicht definiert. Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absätze 2 und 5 legt jedoch nahe, dass „begründen“ **bedeutet, zur Stützung des Antrags Angaben zu machen und Unterlagen oder sonstige Beweise vorzulegen, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen**⁽⁸⁵⁾. Die konkreten Anhaltspunkte, die zur Begründung des Antrags erforderlich sind, werden in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) aufgeführt (siehe weiter unten Abschnitt 4.2.4). Sieht ein Mitgliedstaat eine Pflicht zur Begründung vor, ist der Antragsteller verpflichtet, sich aktiv darum zu bemühen, seinen Antrag mit Informationen zu stützen. Diese Pflicht verlangt vom Antragsteller jedoch **nicht**, seinen Antrag als Rechtsanspruch zu formulieren oder zu ermitteln, welches seine Rechtsgrundlage ist.

Die Pflicht zur Begründung eines Antrags beinhaltet keine Pflicht zur Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Beweisen zur Stützung jeder einzelnen maßgeblichen Tatsache, die der Antragsteller geltend gemacht hat. Deutlich wird dies nicht nur durch die Formulierung, dass die Begründungspflicht sich nur auf „dem Antragsteller zur Verfügung stehende Unterlagen“ bezieht (Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung)) (siehe weiter unten Abschnitt 4.2.4), sondern vorrangig durch Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung). Artikel 4 Absatz 5 findet Anwendung, „wenn die Mitgliedstaaten den Grundsatz anwenden, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss“, und besagt ferner: „(...) fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Er bedeutet also eine Milderung (oder Lockerung) der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Beweisen zur Stützung der Aussagen des Antragstellers. Dies ist so geregelt in Anerkennung der Tatsache, dass es möglicherweise nur wenige Unterlagen oder sonstigen Beweise zur Stützung der Aussagen eines Antragstellers gibt und dass manche geltend gemachten Tatsachen sich nicht ohne Weiteres durch Unterlagen oder sonstige Beweise stützen lassen. Außerdem wird damit anerkannt, dass beispielsweise die Umstände des Antragstellers oder Umstände im Herkunftsland es unmöglich machen, maßgebliche Unterlagen oder sonstige Beweise zu erlangen. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) sollte der Antragsteller jedoch das etwaige Fehlen maßgeblicher Unterlagen oder sonstiger Beweise zufriedenstellend begründen (siehe weiter unten Abschnitt 4.3.7).

Mit Blick auf Abschiebungsfälle hat der EGMR ganz ähnlich argumentiert und ausgeführt, es sei Sache von Personen, die behaupten, ihre Abschiebung sei ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK, soweit es praktisch möglich ist, Material und Informationen beizubringen, die den Behörden des Vertragsstaats sowie dem Gerichtshof erlauben, das Risiko einer Abschiebung zu beurteilen⁽⁸⁶⁾.

Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) spricht nicht von einer beim Antragsteller liegenden Beweislast, sondern besagt nur, dass die Mitgliedstaaten es als **Pflicht des Antragstellers** betrachten können, **den Antrag zu begründen**⁽⁸⁷⁾. Die Pflicht zur Begründung eines Antrags sagt nichts über die Frage aus, wer eine förmliche Beweislast trägt. Der EuGH verwendet das Wort „Beweis“ in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 AR nicht, macht aber in seinem Urteil *MM*

⁽⁸⁴⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁸⁵⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 85; H. Dörig, 'Asylum Qualification Directive 2011/95/EU (Articles 1–10)', in K. Hailbronner and D. Thym (eds.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary* (2nd edn, C.H. Beck, 2016), S. 1134, Artikel 4 Nr. 7.

⁽⁸⁶⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 92 sowie Rn. 96-97.

⁽⁸⁷⁾ H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1130, Artikel 4 Nr. 29.

klar, dass es Pflicht des Antragstellers ist, alle Anhaltspunkte darzulegen, die zur „Begründung“ des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich sind ⁽⁸⁸⁾.

Fest steht auf jeden Fall, dass die nationale Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen zur Beweislast vertritt. So liegt etwa nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) beim Antragsteller keine formelle Beweislast ⁽⁸⁹⁾. Gerichte sind danach gehalten, in der Regel den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen ⁽⁹⁰⁾. Antragsteller sind „persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken“ ⁽⁹¹⁾. Werden notwendige Bestandteile des Antrags im Prüfungsverfahren des Gerichts nicht bestätigt, liegt die Last, den Antrag zu begründen (*materielle Beweislast* ⁽⁹²⁾), nach wie vor beim Antragsteller ⁽⁹³⁾. Das heißt, dass die Beweislast nur dann relevant wird, wenn nach einer umfassenden Untersuchung ein für den Erfolg des Antrags wesentliches Tatsachenelement nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts festgestellt werden konnte. Ein ähnliches Verständnis liegt auch der Rechtsprechung des Naczelny Sąd Administracyjny (Hauptverwaltungsgericht Polen) zugrunde ⁽⁹⁴⁾. In Irland und im Vereinigten Königreich hingegen wird davon ausgegangen, dass die Beweislast beim Antragsteller liegt ⁽⁹⁵⁾.

Artikel 13 Absatz 1 AVR (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten verpflichten die Antragsteller, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der [AR (Neufassung)] genannter Angaben zusammenzuarbeiten.“ Zusätzlich zu dieser bindenden Anforderung besagt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR (Neufassung) Folgendes: „Mitgliedstaaten **können** festlegen, dass [...] die Antragsteller die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen“ ⁽⁹⁶⁾. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d heißt es: „Die Mitgliedstaaten **können** festlegen, dass [...] die zuständigen Behörden den Antragsteller sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsuchen dürfen“ ⁽⁹⁷⁾. Legen Mitgliedstaaten dies fest, sind diese Bestimmungen verbindlich. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über ihre „Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert werden, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten“ (siehe weiter unten Abschnitt 4.2.3).

⁽⁸⁸⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 65.

⁽⁸⁹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), BVerwG 9 C 434.93, zitiert in FN 44, S. 1123; siehe ferner H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1134, Artikel 4 Nr. 7. Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 19. Juli 2012, BVerwG 10 C 2.12, *Neue Juristische Wochenschrift* 2012, 3461, entschied, dass selbst wenn die Verfahrensbeteiligten die Feststellungen des Tatsachengerichts nicht infrage stellen, das Revisionsgericht zu weiteren Ermittlungen verpflichtet sein kann (hier: betreffend Anforderungen des einschlägigen ausländischen Rechts, was in diesem Zusammenhang wie ein Tatsachenfeststellung zu behandeln ist).

⁽⁹⁰⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (Deutschland), zitiert in FN 44, § 86 Abs. 1.

⁽⁹¹⁾ Deutsches Asylgesetz, zitiert in FN 81, § 15.

⁽⁹²⁾ Substantive burden of proof (materielle Beweislast).

⁽⁹³⁾ Siehe z. B. Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 13. Februar 2014, BVerwG 10 C 6.13, BVerwG:2014:130214U10C6.13.0. In einer Sache, in der es um subsidiären Schutz ging, entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass das erstinstanzliche Gericht nicht ausreichend der Frage nachgegangen war, aus welchem Herkunftsland der Kläger nach Deutschland gekommen war. Der Kläger hätte zu dieser Frage persönlich in der mündlichen Verhandlung angehört werden müssen. Das erstinstanzliche Gericht hatte sich auf Informationen des Antragstellers im Verwaltungsverfahren verlassen, die das Revisionsgericht für nicht ausreichend präzise erachtete.

⁽⁹⁴⁾ Siehe Verwaltungsgerichtshof (Polen), Urteil vom 20. April 2011, II OSK 903/10, und Urteil vom 20. April 2014, II OSK 1067/13. Siehe ferner Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2008, *SN / Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁹⁵⁾ In Irland liegt die Beweislast vorrangig beim Antragsteller, der seinen Fall schildern muss, und liegt beim Entscheider allenfalls eine Art Restbeweislast. Der Supreme Court führt hierzu aus: „Diese Art von Ermittlungen wäre [...] wesentlicher Teil der Pflicht, das festzustellen und zu bewerten, was in Ziffer 196 [des UNHCR-Handbuchs, zitiert in FN 28] erwähnt wird. [...] Diese Informationen können jedoch nicht die erforderliche Vorlage von Tatsachenbeweisen durch den Rechtsmittelführer dafür ersetzen, dass er selber Opfer realer antisemitischer Verfolgung war [...]. Es ist seine Aufgabe, den Beweis dafür zu erbringen, dass er persönlich begründete Furcht vor Verfolgung hat. Dies ist das subjektive Element in der Definition, das nicht von dem Gutachter beigebracht werden kann.“ Siehe Supreme Court (Irland), Urteil vom 1. März 2002, *Z / Minister for Justice Equality and Law Reform & ors* [2002] IESC 14, 2002. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 11. Oktober 1995, *Sandralingham / Secretary of State for the Home Department; Ravichandran / Secretary of State for the Home Department*, [1996] Imm AR 97; [1995] EWCA Civ 16.

⁽⁹⁶⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten insbesondere dann davon ausgehen können, dass der Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die er keinen Einfluss hatte (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung)). Für nähere Informationen siehe *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽⁹⁸⁾.

4.2.2 Pflicht des Antragstellers, den Antrag „so schnell wie möglich“ zu begründen

Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) enthält eine zeitliche Vorgabe. Die Mitgliedstaaten können den Antragsteller dazu verpflichten, die sachdienlichen Anhaltspunkte „so schnell wie möglich“ darzulegen. Die Formulierung „so schnell wie möglich“ sollte bezogen werden auf den Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung) in einer Sprache, die er versteht, über seine Pflicht, den Antrag zu begründen, über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet wurde, die ihm zur Einhaltung dieser Verpflichtung zur Verfügung stehen (siehe Abschnitt 4.2.3). Es kann vorkommen, dass sich ein Antragsteller der Relevanz eines Anhaltspunkts für seinen Antrag gar nicht bewusst ist. Sobald ein Entscheider den Antragsteller über die Relevanz des Anhaltspunkts informiert hat und diesen angefordert hat, ist der Antragsteller verpflichtet, ihn nach Erhalt dieser Information so schnell wie möglich beizubringen ⁽⁹⁹⁾.

In der vor dem EuGH verhandelten Rechtssache *A, B und C* hatte C einen ersten Asylantrag gestellt und ihn mit anderen Faktoren als seiner Homosexualität begründet; dieser Antrag wurde von der Asylbehörde abgelehnt. Daraufhin stellte C einen zweiten Asylantrag, dieses Mal begründet mit seiner Homosexualität. Die Asylbehörde lehnte den zweiten Asylantrag mit der Begründung ab, seine Angaben zur Homosexualität seien nicht glaubhaft, und führte aus, C hätte seine behauptete sexuelle Ausrichtung im ersten Asylantrag und Prüfungsverfahren geltend machen müssen. In seinem Urteil befand der EuGH, dass die Pflicht, „so schnell wie möglich“ alle erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, dadurch abgemildert wird, dass die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a AVR (nunmehr Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung)) und Artikel 4 Absatz 3 AR (nunmehr Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung))

bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind. Es liefe auf einen Verstoß gegen [dieses] Erfordernis hinaus, wenn ein Asylbewerber allein deshalb als unglaubwürdig angesehen würde, weil er seine sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe offenbart hat ⁽¹⁰⁰⁾.

⁽⁹⁸⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Unterabschnitt 4.2.10.

⁽⁹⁹⁾ H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1135, Artikel 4 Nr. 10; D. Baldinger, *Rigorous Scrutiny Versus Marginal Review, Standards on Judicial Scrutiny and Evidence in International and European Asylum Law* (Wolf Legal Publishers, 2013), S. 354ff.; und G. Noll, 'Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive', UNHCR New Issues in Refugee Research, Research Paper, No 117, 2005, S. 6.

⁽¹⁰⁰⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 70 und 71.

Der Gerichtshof stellte fest: Es „kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist“⁽¹⁰¹⁾.

Psychische Störungen, Krankheit oder Fälle, in denen der Betroffene ein unbegleiteter Minderjähriger im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i AR (nunmehr Artikel 2 Buchstabe l AR (Neufassung)) ist, können ebenfalls gute Gründe dafür sein, dass ein Antrag nicht so schnell wie möglich begründet wird⁽¹⁰²⁾. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß Erwägungsgrund 29 der AVR (Neufassung) Antragsteller, die unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen (unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt) „eine angemessene Unterstützung erhalten sollten, **einschließlich ausreichend Zeit**, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und **die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können**“⁽¹⁰³⁾.

In Deutschland entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dass ein Antragsteller in die Lage versetzt werden muss, seinen Antrag zu begründen, selbst wenn er ein maßgebliches Element nicht „so schnell wie möglich“ einreichte, da der Ausschluss eines solchen Elements einschneidende Folgen für ihn haben könnte⁽¹⁰⁴⁾.

In Fällen, in denen Antragsteller behaupten, ihre Abschiebung verstoße gegen Artikel 3 EMRK, hat der EMGR eingeräumt, dass bei Anträgen auf internationalen Schutz „es für die betreffende Person schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein kann, innerhalb kurzer Zeit Beweise beizubringen, vor allem dann, wenn diese Beweise aus dem Land beschafft werden müssen, aus dem die Person angibt, geflohen zu sein. Das Fehlen unmittelbarer Beweise in Form von Unterlagen kann daher allein nicht entscheidend sein“⁽¹⁰⁵⁾.

Das UNHCR vertritt hierzu folgenden Standpunkt:

[...] [D]er Ausdruck „so schnell wie möglich“ wird in der Praxis durch den zeitlichen Rahmen und die Regelungen des Verfahrens definiert. [...] Mit Blick sowohl auf Angaben als auch auf Unterlagen und sonstige Beweise fordert das UNHCR die Asylbehörden nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das Verfahren Entscheidern erlaubt (und die Weisungen entsprechend lauten), die individuellen und kontextuellen Umstände der Antragsteller zu berücksichtigen, einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Unterlagen oder sonstige Beweise und gegebenenfalls Übersetzungen zu beschaffen⁽¹⁰⁶⁾.

⁽¹⁰¹⁾ a. a. O., Rdnr. 69ff.

⁽¹⁰²⁾ H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1135, Artikel 4 Nr. 11. Siehe ferner D. Bögner, J. Herlihy and C. Brewin, 'The Impact of Sexual Violence on Disclosure during Home Office Interviews', *British Journal of Psychiatry* (2007) 75-81; und D. Bögner, C. Brewin and J. Herlihy, 'Refugees' Experiences of Home Office Interviews: A Qualitative Study on the Disclosure of Sensitive Personal Information', zitiert in FN 69, S. 1-17.

⁽¹⁰³⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁰⁴⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), Beschluss vom 24. Februar 2017, A 11 S 368/17.

⁽¹⁰⁵⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 92.

⁽¹⁰⁶⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 102ff.

4.2.3 Pflichten der Asylbehörde bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller

Die Asylbehörde hat gewisse Pflichten bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller, die in nachstehender Tabelle 6 zusammengefasst sind.

Tabelle 6: Pflichten der Asylbehörde bezüglich der Begründung des Antrags durch den Antragsteller

Die Asylbehörde	
Pflicht Nr. 1	muss sicherstellen, dass alle Antragsteller über ihre Pflicht zur Begründung des Antrags, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und den zeitlichen Rahmen für die Erfüllung dieser Pflicht unterrichtet werden.
Pflicht Nr. 2	muss sicherstellen, dass Antragstellern Gelegenheit gegeben wird, ihren Antrag in einer persönlichen Anhörung zu begründen.
Pflicht Nr. 3	muss zusammen mit dem Antragsteller die maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags bestimmen. Diesbezüglich ist ein Mitgliedstaat möglicherweise eher als der Antragsteller in der Lage, Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Pflicht, Antragsteller über ihre Obliegenheit zur Begründung des Antrags zu unterrichten, und gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung), **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller** in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, **über ihre Pflicht zur Begründung des Antrags**, die Frist hierfür und die Möglichkeiten **unterrichtet werden**, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 AR (Neufassung) vorzulegen, zur Verfügung stehen, sowie über die Folgen einer Nichteinhaltung der Verpflichtung. Diese Unterrichtung muss rechtzeitig erfolgen, damit Antragsteller Zeit haben, die ihnen in der AVR (Neufassung) garantierten Rechte auszuüben und den in Artikel 13 AVR (Neufassung) beschriebenen Pflichten nachzukommen.

Mit Blick auf die Pflicht, Gelegenheit zur Begründung in der persönlichen Anhörung zu geben, heißt es in Artikel 14 Absatz 1 AVR (Neufassung): „Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, **wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung** zu seinem Antrag auf internationalen Schutz (...) **gegeben**“⁽¹⁰⁷⁾. Die persönliche Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit für den Antragsteller, seinen Antrag zu begründen. Somit gilt gemäß Artikel 16 AVR (Neufassung) Folgendes:

Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern.

Für weitere Einzelheiten zu den Anforderungen in den Artikeln 14-17 AVR (Neufassung) an die persönliche Anhörung siehe Abschnitt 4.2.6.

⁽¹⁰⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

Im zweiten Satz von Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) heißt es: „Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, (...) die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.“ Während der erste Satz von Artikel 4 Absatz 1 fakultativ ist, ist dieser zweite Satz verbindlich.

Zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller führte der EuGH in *MM* Folgendes aus: „Nach Artikel 4 Absatz 1 ist es zwar normalerweise Sache des Antragstellers, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, doch **obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, mit dem Antragsteller im Abschnitt der Bestimmung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten**“⁽¹⁰⁸⁾. Der EuGH wiederholte in *A, B und C*, dass, auch wenn der Antragsteller „am besten in der Lage ist, Gesichtspunkte vorzutragen, die seine eigene sexuelle Ausrichtung belegen, doch der betreffende Mitgliedstaat nach dieser Vorschrift verpflichtet ist, mit dem Antragsteller im Abschnitt der Bestimmung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten“⁽¹⁰⁹⁾. Da in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller weiß, welche Tatsachen und Unterlagen oder sonstigen Beweise möglicherweise maßgeblich sind, sollte der Mitgliedstaat im Zuge seiner Pflicht zur Mitwirkung dem Antragsteller angemessene Orientierung bieten und in der persönlichen Anhörung angemessene Fragen stellen, um alle maßgeblichen Anhaltspunkte zu eruieren.

Weiter führte der EuGH in *MM* aus:

Dieses Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet daher konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragene Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen⁽¹¹⁰⁾.

Diesbezüglich wies der EuGH in *MM* darauf hin, dass „**ein Mitgliedstaat im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen hat als der Antragsteller**“⁽¹¹¹⁾. Der Gerichtshof führt hierzu aus:

[Diese] Auslegung [...] wird zudem durch Artikel 8 Absatz 2 AVR (nunmehr Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung)) bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, gesammelt werden⁽¹¹²⁾.

Das kann bedeuten, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und Mitgliedstaat unter gewissen Umständen für Letzteren mit sich bringt, Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags im Sinn des ersten Satzes von Artikel 4 Absatz 1 zu erlangen⁽¹¹³⁾.

Hält es die Asylbehörde für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 für erforderlich, so veranlasst sie eine medizinische Untersuchung des Antragstellers im

⁽¹⁰⁸⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 65 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹⁰⁹⁾ EuGH, *A, B und C*, zitiert in FN 13, Rn. 56.

⁽¹¹⁰⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 66. Zu der im einzelstaatlichen Recht geregelten Verpflichtung von Gerichten, von Amts wegen Beweise zu erheben, siehe weiter oben Abschnitt 3.1.2.1.

⁽¹¹¹⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 66 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹¹²⁾ *Ebenda*, Rn. 67.

⁽¹¹³⁾ Zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers siehe z. B. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Urteil vom 4. Juli 2012, *SN / Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 3.K.31192/2012/6 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden oder teilt dem Antragsteller mit, dass er eine medizinische Untersuchung veranlassen kann (Artikel 18 AVR (Neufassung)). Diesbezüglich sei beispielhaft auf Abschnitt 10 Absatz 5 des tschechischen Asylgesetzes⁽¹¹⁴⁾ verwiesen, dem zufolge die Verwaltungsbehörde (Innenministerium) verpflichtet ist, den Antragsteller auf internationalen Schutz über die Möglichkeit zu informieren, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 AR sowie der darauf folgenden Rechtsprechung des EuGH und von Dokumenten des UNHCR hat der EGMR befunden, es sei „die gemeinsame Pflicht eines Asylbewerbers und der Einwanderungsbehörden, alle maßgeblichen Tatsachen des Falls im Asylverfahren festzustellen und zu bewerten“⁽¹¹⁵⁾.

Siehe die Abschnitte 4.2.5 und 4.8 zur gesonderten Verpflichtung von Mitgliedstaaten, Informationen über das Herkunftsland und die Transitländer zu beschaffen.

4.2.4 Vorzulegende Beweise oder Anhaltspunkte

Die konkreten „Anhaltspunkte“, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) für die Begründung des Antrags erforderlich sind, werden in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführt und sind in nachstehender Tabelle 7 wiedergegeben:

Tabelle 7: Anhaltspunkte für die Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz (Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung))

Angaben des Antragstellers und alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu folgenden Punkten:	Alter des Antragstellers
	familiäre und soziale Verhältnisse, auch der betroffenen Verwandten
	Identität
	Staatsangehörigkeit(en)
	Land/Länder und Ort(e) des früheren Aufenthalts
	frühere Asylanträge
	Reisewege
	Reisedokumente
	Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz

Die Auflistung in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) umfasst sowohl maßgebliches Material (die „Angaben des Antragstellers“ und „sämtliche dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen“) als auch die Tatsachen, auf die sich das Material beziehen sollte. Sie umfasst ferner die für die Rekonstruktion der Reise des Antragstellers maßgeblichen Anhaltspunkte sowie Anhaltspunkte zu seinem Bedarf an internationalem Schutz.

Die neutralen Begriffe „Anhaltspunkt“ und „begründen“ sind ein Hinweis darauf, dass grundsätzlich jede Art von Beweis eingereicht werden kann, die die Gefahr belegt⁽¹¹⁶⁾. Auch wenn

⁽¹¹⁴⁾ Tschechische Republik, Gesetz Nr. 325/1999 Coll. über Asyl, 11. November 1999 (in der geänderten Fassung).

⁽¹¹⁵⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 96.

⁽¹¹⁶⁾ D. Baldinger, zitiert in FN 99, S. 349ff.

Artikel 4 Absatz 2 nur von den Angaben des Antragstellers und sämtlichen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen spricht, geht doch aus Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung), wo von „Unterlagen **oder sonstigen Beweisen**“ die Rede ist ⁽¹¹⁷⁾, und dem Urteil des EuGH in *A, B und C*, wo es heißt „Aussagen und Unterlagen oder **sonstigen Beweise** prüfen“ ⁽¹¹⁸⁾, hervor, dass zu den Anhaltspunkten neben Unterlagen auch andere Beweise wie Gegenstände, Tonaufzeichnungen und digitale Daten gehören können. Zu Beweisen gehört alles, was maßgebliche Tatsachen belegt, bestätigt, stützt oder trägt. Beweise können mündlicher Art oder Unterlagen sein, einschließlich grafischer, digitaler und visueller Materialien. Zu ihnen gehören auch Beweisstücke wie physische Gegenstände und Narben am Körper sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ⁽¹¹⁹⁾. Unerheblich ist, ob Informationen beispielsweise elektronisch gespeichert sind (wie auf einem Smartphone, Laptop usw.) oder auf Papier ausgedruckt sind. Die nachstehende Tabelle 8 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beweismitteln.

Tabelle 8: Beweismittel

Mündlich	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben des Antragstellers – Angaben von Familienangehörigen – Aussagen von Zeugen – Aussagen von Sachverständigen 	
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Personalausweis/Reisepass – Geburtsurkunde – medizinische Gutachten – rechtsmedizinische Gutachten – Rechtsgutachten – Entscheidungen oder Urteile von Gerichten – Zeugenberichte – Berichte über Herkunftsländer 	<ul style="list-style-type: none"> – Gutachten zur Altersbestimmung – Gutachten zu Sprachkenntnissen – ausgedruckte E-Mails – Briefe – Reisedokumente – Haftbefehle – (offizielle) Polizeiberichte – Berichte von Medien
Visuell	<ul style="list-style-type: none"> – soziale Medien – Fotos – Videos – Zeichnungen 	
Audio	<ul style="list-style-type: none"> – Tonaufzeichnungen 	
Beweisstücke	<ul style="list-style-type: none"> – physische Gegenstände – Fingerabdrücke – Narben am Körper 	

Zwar umfassen die Anhaltspunkte, mit denen ein Antrag begründet werden kann, eine breite Spanne von Beweisarten, doch sollten sie alle im Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen, wie dem Recht auf Wahrung der Würde des Menschen, verankert in Artikel 1 der Charta, und dem Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben, garantiert durch Artikel 7 der Charta. Die Achtung solcher Grundrechte verbietet beispielsweise die Vornahme sexueller Handlungen oder die Vorlage von Videoaufnahmen intimer Handlungen zur

⁽¹¹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹¹⁸⁾ EuGH, *A, B und C*, zitiert in FN 13, Rn. 54.

⁽¹¹⁹⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 909ff.

Begründung eines Antrags, der sich auf die sexuelle Ausrichtung stützt ⁽¹²⁰⁾. Der EuGH fügte hinzu: „Diese Art von Beweisen zuzulassen oder zu akzeptieren, würde zudem einen Anreiz für andere Antragsteller schaffen und de facto darauf hinauslaufen, dass von ihnen solche Beweise verlangt würden“ ⁽¹²¹⁾. Für weitere Informationen zu den Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen siehe Abschnitt 4.4.

Unterlagen, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, gehen über Unterlagen hinaus, die im Besitz des Antragstellers sind. Unterlagen stehen dem Antragsteller zur Verfügung, wenn von ihm **vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sie erlangen kann** ⁽¹²²⁾. In diesem Zusammenhang sollten die individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, zu denen auch die Umstände im Herkunftsland oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort gehören. Die Unterlagen, deren Erlangung vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, müssen mit Blick auf den eigenen Hintergrund und die eigenen Umstände des Antragstellers geprüft werden und dürfen nicht durch unbegründete Annahmen oder vorgefasste Meinungen beeinflusst werden, welche Unterlagen verfügbar sein sollten.

Im Zusammenhang mit der **Identität und Staatsangehörigkeit** des Antragstellers sollte Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR (Neufassung) eingehalten werden. Nach dieser Norm können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Antragsteller auf internationalen Schutz „die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen“.

Artikel 9 der Eurodac-Verordnung (Neufassung) verlangt von jedem Mitgliedstaat, jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens 14 Jahre alt ist, umgehend den Abdruck aller Finger abzunehmen ⁽¹²³⁾. Zwar ist weder in der Eurodac-Verordnung (Neufassung) noch in der DublinIII-Verordnung ausdrücklich geregelt, dass ein Antragsteller verpflichtet ist, seine Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, doch haben sich Gerichte in einigen Mitgliedstaaten auf die AVR (Neufassung) berufen, um für den Antragsteller eine Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken abzuleiten. Gemäß Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i AVR (Neufassung) können die Mitgliedstaaten festlegen, dass das Prüfungsverfahren beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen durchgeführt wird, wenn „der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen“ ⁽¹²⁴⁾. Auch Artikel 13 AVR (Neufassung) sieht einige Pflichten vor, deren Nichterfüllung zur Folge haben kann, dass das Asylverfahren ohne Prüfung der Begründetheit des Antrags eingestellt wird (Artikel 27, 28 und 31 AVR

⁽¹²⁰⁾ EuGH, *A, B und C*, zitiert in FN 13, Rn. 65.

⁽¹²¹⁾ *Ebenda*, Rn. 66.

⁽¹²²⁾ Siehe Upper Tribunal (UK), Urteil vom 3. Oktober 2016, *MW (Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate)* [2016] UKUT 453 (IAC). Siehe ferner UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 93; und M. Garlick in C. Grütters, E. Guild and S. de Groot, *Assessment of Credibility by Judges in Asylum Cases* (Wolf Legal Publishers, 2013), S. 59.

⁽¹²³⁾ Siehe Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

⁽¹²⁴⁾ Siehe z. B. in Frankreich, wo das Asylgesetz von 2015 (Art. L. 723-2 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht) vorsieht, dass der Antrag im beschleunigten Verfahren geprüft wird, wenn sich der Antragsteller geweigert hat, wie in der Eurodac-Verordnung (Neufassung) festgelegt, seine Fingerabdrücke abzugeben.

(Neufassung)) ⁽¹²⁵⁾. Für nähere Informationen siehe *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽¹²⁶⁾.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers ist mitunter schwierig. Die Bedeutung des Begriffs „Staatsangehörigkeit“ in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) ist nicht die gleiche wie die von „Nationalität“ in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c AR (Neufassung) zu Verfolgungsgründen ⁽¹²⁷⁾. Für Einzelheiten siehe weiter unten Abschnitt 5.1, der die Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeit/Nationalität (eng. nationality) zum Gegenstand hat.

Die Aufnahme des „**Reisewegs**“ in Artikel 4 Absatz 2 kann von Belang sein sowohl für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ⁽¹²⁸⁾ als auch für eine Entscheidung der Frage, ob die DublinIII-Verordnung anzuwenden ist (siehe weiter unten Abschnitt 5.8). So hat beispielsweise das deutsche Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Einstellung eines Asylverfahrens nach dem Asylverfahrensgesetz darauf gestützt werden kann ⁽¹²⁹⁾, dass der Asylbewerber der berechtigten Aufforderung zur schriftlichen Darlegung seines Reisewegs bis zur Ankunft in Deutschland und zu einer eventuell bereits erfolgten Asylantragsstellung im Ausland nicht fristgerecht nachgekommen ist ⁽¹³⁰⁾.

Zu den Anhaltspunkten gehören auch die Angaben des Antragstellers zu den **Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz** und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen hierzu. Die Angaben des Antragstellers zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz umfassen Vorbringen des Antragstellers persönlich oder in seinem Namen durch einen Vertreter. Beispiele sind Unterlagen, die den mutmaßlichen (beruflichen, politischen, religiösen, sozialen usw.) Hintergrund des Antragstellers belegen, sowie Haftbefehle, Polizeiberichte, medizinische Gutachten, schriftliche oder mündliche Aussagen von Familienangehörigen oder sonstigen Zeugen zu Schaden, der dem Antragsteller zugefügt wurde, oder ihm drohendem Schaden. Herkunftslandinformationen verschiedener Organisationen sind eine weitere wichtige Quelle von Beweisen und Informationen, wie Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) zu entnehmen ist.

4.2.5 Beschaffung von Informationen über Herkunftsland und Transitländer

Die Mitgliedstaaten haben einen **Ermittlungsauftrag** im Hinblick auf die in Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) aufgeführten Angaben, der unabhängig von der Pflicht des Antragstellers zur Begründung seines Antrags besteht ⁽¹³¹⁾. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind,

⁽¹²⁵⁾ Siehe z. B. Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 5. September 2013, Rechtssache 10 C 1.13, DE:BVerwG:2013:050913U10C1.13.0, auch auf Englisch. In der Entscheidung geht es im Wesentlichen um die Pflichten des Antragstellers nach der AVR. Betreibt eine Person das Verfahren nicht, besteht nach deutschem Recht die Möglichkeit für die Behörden, das Asylverfahren ohne Prüfung der Begründetheit des Antrags einzustellen (Deutsches Asylgesetz, zitiert in FN 81, §§ 32 und 33). Es gilt als fehlendes Sachentscheidungsinteresse, wenn die Person keine verwertbaren Fingerabdrücke abgibt. Rechtlich gilt die Nichtabgabe von Fingerabdrücken als Nichtbetreiben des Verfahrens. Siehe §§ 32, 33 Absatz 1 des deutschen Asylverfahrensgesetzes (nunmehr: Asylgesetz, zitiert in FN 81).

⁽¹²⁶⁾ *EASO, Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Unterabschnitte 3.5.2 und 4.2.9.

⁽¹²⁷⁾ In der deutschen bzw. italienischen Fassung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 AR (Neufassung) wird der Begriff „Staatsangehörigkeit(en)“/„cittadinanza“ (eng. citizenship) verwendet, in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c hingegen der Begriff „Nationalität“/„nazionalità“.

⁽¹²⁸⁾ Angaben zum Reiseweg können ein Hinweis darauf sein, wann der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.

⁽¹²⁹⁾ Siehe §§ 32, 33 Absatz 1 des deutschen Asylverfahrensgesetzes (nunmehr: Asylgesetz, zitiert in FN 81).

⁽¹³⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG, 10 C 7.13, BVerwG:2014:170614U10C7.13.0, auch auf Englisch.

⁽¹³¹⁾ G. Noll, zitiert in FN 99, S. 5.

einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“⁽¹³²⁾. Diese Norm gilt unter anderem auch für die Beschaffung von Informationen über das **Herkunftsland**. Die Beschaffung solcher Informationen ist Teil des Ermittlungsauftrags der Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten außerdem sicher, dass „**genaue und aktuelle Informationen** aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie von einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die **allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten** der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, **durch die sie gereist sind**“⁽¹³³⁾. Diese Informationen müssen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch Informationen zu den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder „und der Weise, in der sie angewandt werden“ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung)). Erwägungsgrund 39 AVR (Neufassung) unterstreicht die Bedeutung genauer und aktueller Angaben von einschlägigen Quellen „bei der Beurteilung, ob im Herkunftsstaat eines Antragstellers eine Situation der Unsicherheit herrscht“.

Aus den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung) ist ein Bewusstsein dafür erkennbar, dass bestimmte Arten von Beweisen dem Antragsteller möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass maßgebliche Beweise bezüglich der Bedingungen im Land vom Entscheider nicht übersehen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung) wird Antragstellern und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern „Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen [...] gegeben, sofern diese Informationen von der Asylbehörde zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt wurden“.

Außerdem (und das ist für eine richterliche Analyse von besonderer Bedeutung) haben gemäß Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung) Gerichte „über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung) genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“. Siehe Abschnitt 4.8.4.1 für weitere Informationen zu ebendiesem Zugang von Gerichten zu Informationen über das Herkunftsland.

Der Bedarf an sachdienlichen Herkunftsländerinformationen (COI) wird anerkannt in den Gesetzen und Leitlinien der Mitgliedstaaten, in der Rechtsprechung des EGMR, in internationalen Quellen wie der COI-Checkliste der IARLJ⁽¹³⁴⁾ und in Materialien des UNHCR und des Ungarischen Helsinki-Komitees⁽¹³⁵⁾.

Herkunftsländerinformationen sollten im Einklang mit den in Abschnitt 4.3 über Grundsätze für die Beweiswürdigung niedergelegten Prinzipien erlangt werden. Zu den Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen siehe Abschnitt 4.8.

⁽¹³²⁾ Der vollständige Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) wird am Anfang von Abschnitt 4.1 zitiert.

⁽¹³³⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹³⁴⁾ IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process*, zitiert in FN 1, mit 'Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): a Checklist and Explanation' prepared by A. Mackey and M. Treadwell, 2015/17, S. 33.

⁽¹³⁵⁾ G. Gyulai, *Country Information in Asylum Procedures – Quality as a Legal Requirement in the EU*, Hungarian Helsinki Committee, 2011.

4.2.6 Erlangung der Tatsachen zur Begründung des Antrags – persönliche Anhörung

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b AR (Neufassung) sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz „die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen zu der Frage zu berücksichtigen, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte“.

Artikel 14 Absatz 1 AVR (Neufassung) besagt: „Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz (...) gegeben“. Der **mündlichen Einlassung des Antragstellers** kommt fast immer entscheidende Bedeutung zu.

Die persönliche Anhörung ist die Hauptgelegenheit für den Antragsteller, Angaben unter anderem zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu machen, und für die Asylbehörde, alle wesentlichen Tatsachen zu eruieren und festzustellen. Die Fähigkeit des Antragstellers, seiner Pflicht zu solchen Angaben nachzukommen, und die Fähigkeit der Asylbehörde, wesentliche Tatsachen sowie alle weiteren maßgeblichen Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags festzustellen, hängen somit davon ab, dass die persönliche Anhörung im Einklang mit den Bestimmungen der AVR durchgeführt wird. Wichtig ist die persönliche Anhörung auch, weil im EU-Sekundärrecht dem Antragsteller nicht ausdrücklich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Gericht gewährt wird. Bisher hat der EuGH den Begriff „unparteiisches Gericht“ in Artikel 47 der EU-Charta im Kontext des internationalen Schutzes noch nicht ausgelegt. Selbst wenn im einzelstaatlichen Recht festgelegt ist, dass Gerichte in bestimmten Situationen eine mündliche Verhandlung anordnen können, kann aus der Sicht von Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) nicht ausgeschlossen werden, dass das Verfahren vor Gericht nur schriftlich abläuft.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f AVR (Neufassung) dürfen die zuständigen Behörden die mündlichen Aussagen des Antragstellers aufzeichnen, sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde. Diese Bestimmung lässt, wie viele andere Anforderungen in Artikel 13 Absatz 2 AVR (Neufassung), viele Möglichkeiten offen. Es ist daher erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie in Verbindung mit den Pflichten von Antragstellern in einem bestimmten nationalen Kontext zu betrachten.

Die Anforderung, dem Antragsteller Gelegenheit zu einer **persönlichen Anhörung** gemäß Artikel 14 bis 17 AVR (Neufassung) zum Inhalt seines Antrags auf internationalen Schutz zu geben, ist von zentraler Bedeutung für die Verfahrensgerechtigkeit des Verfahrens, an dessen Ende eine behördliche Entscheidung steht.

Eine solche Anhörung wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 AVR (Neufassung) von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt. Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass bei einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen diese Anhörungen vorübergehend von Bediensteten einer anderen Behörde durchgeführt werden.

Artikel 14 Absatz 2 AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 14 Absatz 2 AVR (Neufassung)

Auf die persönliche Anhörung zum Inhalt des Antrags kann verzichtet werden, wenn

- a) die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder
- b) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert die Asylbehörde medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Findet eine persönliche Anhörung des Antragstellers — oder gegebenenfalls der vom Antragsteller abhängigen Person — gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b nicht statt, „so müssen angemessene Bemühungen unternommen werden, damit der Antragsteller oder die von ihm abhängige Person weitere Informationen unterbreiten können“ (Artikel 14 Absatz 2 AVR (Neufassung)). Artikel 14 Absatz 3 AVR (Neufassung) lautet: „Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung gemäß diesem Artikel stattgefunden hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.“

Artikel 15 AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 15 AVR (Neufassung)

1. Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.
2. Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten. Zu diesem Zweck
 - a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen [siehe ferner Erwägungsgrund 32 der AVR (Neufassung)];
 - b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;

- c) wählen die Mitgliedstaaten einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Anhörung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;
 - d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Militär- oder Polizeiuniform trägt;
 - e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.
4. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften über die Anwesenheit Dritter bei der persönlichen Anhörung erlassen.

Artikel 16 AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 16 AVR (Neufassung)

Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern.

Die Asylbehörde muss daher sicherstellen, dass die Fragen im Zuge der persönlichen Anhörung dem Antragsteller Gelegenheit bieten, die Gründe für den Antrag umfassend darzulegen und fehlende Anhaltspunkte und/oder etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche zu erläutern⁽¹³⁶⁾.

In Anbetracht der Tatsache, dass Mitgliedstaaten „darauf zu achten haben, dass sie sich nicht auf eine Auslegung [eines Instruments des Sekundärrechts] stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert“⁽¹³⁷⁾, kann Artikel 16 AVR (Neufassung) als Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes des EU-Rechts angesehen werden, seine Rechte wahrzunehmen („Verteidigungsrecht“). Dazu gehört das Recht, gehört zu werden⁽¹³⁸⁾. Dieser Grundsatz kommt auch in der ständigen Rechtsprechung des EGMR zum Ausdruck.⁽¹³⁹⁾

⁽¹³⁶⁾ Siehe Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr (Ungarn), Urteil vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 6. Mai 2013, Nr. 102472, und 17. Mai 2013, Nr. 103053. Siehe ferner in Frankreich Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht, Art. R 733-16, aus dem geschlossen werden könnte, dass in dem Fall, dass ein Gericht eine Unstimmigkeit zwischen den Angaben des Antragstellers und Herkunftslandinformationen feststellt, die Herkunftslandinformationen in das Verfahren eingebracht werden müssen, damit der Antragsteller die Unstimmigkeit erklären kann.

⁽¹³⁷⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 93; siehe *mutatis mutandis* EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, C-146/14 PPU *Mahdi / Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien)*, EU:C:2014:1320, Rn. 45-46, 50, 55.

⁽¹³⁸⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 81.

⁽¹³⁹⁾ Im Urteil der Großen Kammer des EGMR in der Sache *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 93, heißt es: „Aufgrund der besonderen Lage, in der sich Asylbewerber oft befinden, ist es häufig erforderlich, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und der zu deren Stützung eingereichten Unterlagen zu ihren Gunsten den Grundsatz *in dubio pro reo* anzuwenden. Sprechen jedoch bei vorliegenden Informationen gewichtige Gründe dafür, die Richtigkeit der Vorbringen des Asylbewerbers infrage zu stellen, muss die Person eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Ungenauigkeiten in diesen Vorbringen vorlegen.“

Nach Auffassung der EuGH muss das Recht auf Anhörung in allen Verfahren gelten, die zu einer beschwerenden Maßnahme führen könnten⁽¹⁴⁰⁾. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch dann zu wahren, wenn die anwendbare Regelung solche Verfahrensrechte nicht ausdrücklich vorsieht“⁽¹⁴¹⁾.

Konkreter bedeutet dies das Recht auf Konfrontation mit fehlenden Anhaltspunkten und Ungereimtheiten oder Widersprüchen, wie der EuGH in der Rechtssache *M* festgestellt hat:

Gegebenenfalls muss die zuständige Behörde auch Erklärungen für das Fehlen von Beweisen und die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers berücksichtigen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf subsidiären Schutz muss es dem Antragsteller daher ermöglichen, seinen Standpunkt zu allen diesen Anhaltspunkten dazulegen, um seinen Antrag zu substantiieren und es der Verwaltung zu ermöglichen, in voller Kenntnis der Sache die in Artikel 4 [AR] vorgesehene individuelle Prüfung der Ereignisse und Umstände vorzunehmen [...] ⁽¹⁴²⁾.

In diesem Zusammenhang erwähnt der EuGH die Möglichkeit für den Antragsteller, seinem Antrag Unterlagen beizufügen⁽¹⁴³⁾. Und weiter: Lässt ein solches Verfahren dem Antragsteller einen ausreichenden Spielraum, um seinen Standpunkt darzulegen, und kann er bei Bedarf angemessene Unterstützung in Anspruch nehmen, so wird es ihm dadurch ermöglicht, sich im Einzelnen zu den von der zuständigen Behörde zu berücksichtigenden Anhaltspunkten zu äußern und, falls er dies für sachdienlich erachtet, andere Informationen oder Bewertungen vorzulegen als die, die die zuständige Behörde bereits bei der Prüfung seines Asylantrags erhalten hat⁽¹⁴⁴⁾. „Das Recht der Person [...], ihren Antrag schriftlich zu substantiieren, bietet ihr Gelegenheit, ihren Standpunkt zu der Einschätzung dieser Informationen oder Anhaltspunkte darzulegen, die die zuständige Behörde im Hinblick auf die Entscheidung über den Asylantrag vorgenommen hat“⁽¹⁴⁵⁾. Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit dem Recht auf Verteidigung es an sich nicht erforderlich ist, dass die Asylbehörde dem Antragsteller Gelegenheit gibt, fehlende Anhaltspunkte und/oder Unstimmigkeiten oder Widersprüche in einer persönlichen Anhörung zu erklären. Dies kann auch schriftlich erfolgen.

Ungeachtet der Tatsache, dass der EuGH in den Rechtssachen *MM* und *M* feststellt, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör „vollständig zu gewährleisten ist“⁽¹⁴⁶⁾, muss er sich doch mit Artikel 16 AVR (Neufassung) befassen. Für eine kontextuelle Auslegung dieses Artikels gilt, dass „Grundrechte wie das Recht auf Beachtung der Verteidigungsrechte nicht schrankenlos gewährleistet werden, sondern Beschränkungen unterworfen werden können, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen, die mit der fraglichen Maßnahme verfolgt werden, und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen und untragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet“⁽¹⁴⁷⁾. Somit kann nicht jede Regelwidrigkeit bei der Ausübung der Verteidigungsrechte die erlassene Entscheidung unrechtmäßig machen⁽¹⁴⁸⁾. Um eine solche Rechtswidrigkeit festzustellen, obliegt es dem nationalen Gericht, falls seines Erachtens eine den Anspruch

⁽¹⁴⁰⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 85; EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, Rechtssache C-560/14, *M / Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, and the Attorney General*, EU:C:2014:1320, Rn. 31.

⁽¹⁴¹⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 86; EuGH, *M*, zitiert in FN 140, Rn. 26.

⁽¹⁴²⁾ EuGH, *M*, zitiert in FN 140, Rn. 36-37.

⁽¹⁴³⁾ *Ebenda*, Rn. 39.

⁽¹⁴⁴⁾ *Ebenda*, Rn. 40.

⁽¹⁴⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 45; siehe ferner Rn. 48 und 50.

⁽¹⁴⁶⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 91; EuGH, *M*, zitiert in FN 140, Rn. 26.

⁽¹⁴⁷⁾ Siehe *mutatis mutandis* EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, Rechtssache C-249/13, *Khaled Boudjlida / Préfet des Pyrénées-Atlantiques*, EU:C:2014:2431, Rn. 43.

⁽¹⁴⁸⁾ Siehe *mutatis mutandis* EuGH, Rechtssache C-383/13 PPU, *MG und NR / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2013:533, Rn. 39-41.

auf rechtliches Gehör beeinträchtigende Regelwidrigkeit vorliegt, zu prüfen, ob das fragliche Verwaltungsverfahren unter den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falls zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, weil die betroffene Person Gesichtspunkte hätte geltend machen können ⁽¹⁴⁹⁾.

Befragungen sollten so gestaltet sein, dass sie alle wesentlichen Tatsachen zutage fördern und sie auf ihre Glaubhaftigkeit prüfen. Diesbezüglich machte der EuGH in *A, B und C* Folgendes klar: Befragungen, die sich auf stereotype Vorstellungen beziehen, können zwar den zuständigen Behörden bei der Prüfung von Nutzen sein, doch entspricht eine Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die allein auf stereotypen Vorstellungen, in diesem Fall in Verbindung mit Homosexuellen, beruht, weder der Anforderung, „die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers“ zu berücksichtigen, noch der Anforderung, dass „die anhörende Person ausreichend befähigt ist, um die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags“ zu berücksichtigen ⁽¹⁵⁰⁾. Die Befragung muss daher auf die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags zugeschnitten sein. Weiter führte der EuGH aus:

[Z]war sind die nationalen Behörden berechtigt, gegebenenfalls Befragungen durchzuführen, anhand deren die Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, geprüft werden sollen, doch verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ⁽¹⁵¹⁾.

Artikel 17 Absatz 1 AVR (Neufassung) besagt: Die Mitgliedstaaten „stellen sicher, dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein Wortprotokoll erstellt wird“. Ein wortwörtliches Protokoll wird nicht verlangt.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 AVR (Neufassung) können die Mitgliedstaaten eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f AVR (Neufassung) „die zuständigen Behörden die mündlichen Aussagen des Antragstellers aufzeichnen [dürfen], sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde“.

⁽¹⁴⁹⁾ *Ebenda*, Rn. 40.

⁽¹⁵⁰⁾ EuGH, *A, B und C*; zitiert in FN 13, Rn. 60-62, wobei diese Anforderungen nunmehr in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung) bzw. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) festgelegt sind.

⁽¹⁵¹⁾ *Ebenda*, Rn. 64.

Artikel 17 Absatz 3 AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 17 Absatz 3 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller, wenn notwendig mithilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis nimmt. [...]

Artikel 17 Absatz 5 AVR (Neufassung) besagt: „Bevor die Asylbehörde entscheidet, muss den Antragstellern und ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern nach Artikel 23 Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll oder gegebenenfalls in die Aufzeichnung gewährt werden.“

Der Bericht oder das Wortprotokoll der Anhörung dürfte die wichtigsten Anhaltspunkte zur Begründung des Antrags enthalten. In Anbetracht der zahlreichen Möglichkeiten beispielsweise für fehlerhafte Aufzeichnungen oder Übersetzungen der Aussagen des Antragstellers ist es unabdingbar, dass dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wird, den Bericht über die persönliche Anhörung zu überprüfen.

Die wichtigsten Anforderungen an die Durchführung persönlicher Anhörungen nach der AVR (Neufassung) sind in nachstehender Tabelle 9 zusammengefasst. Bei der Würdigung der Angaben des Antragstellers und aller sonstigen in der persönlichen Anhörung erlangten Beweise sollten Gerichte daher untersuchen, ob die Asylbehörde die persönliche Anhörung im Einklang mit diesen Anforderungen durchgeführt hat (siehe weiter oben [Teil 3](#)).

Tabelle 9: Wichtigste Anforderungen an die Durchführung persönlicher Anhörungen nach der AVR (Neufassung)

Allgemeine Grundsätze für vorgeschriebene persönliche Anhörungen von Antragstellern (Artikel 14 AVR (Neufassung))	<p>→ Ist durchzuführen von Bediensteten der Asylbehörde, es sei denn, dies ist in der Praxis wegen einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen nicht möglich (Artikel 14 Absatz 1 AVR (Neufassung)), und die Mitgliedstaaten</p>	<p>„a) [...] stellen sicher, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung))</p>
		<p>„b) sehen, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung))</p>
		<p>„c) wählen (...) einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c AVR (Neufassung))</p>
		<p>„d) stellen (...) sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Militär- oder Polizeiuniform trägt“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung))</p>
		<p>e) stellen (...) sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e AVR (Neufassung))</p>
		<p>→ „Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält“ (Artikel 15 Absatz 1 AVR (Neufassung)).</p>
	<p>→ „Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten“ (Artikel 15 Absatz 2 AVR (Neufassung)).</p>	
	<p>→ „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein Wortprotokoll erstellt wird“ (Artikel 17 Absatz 1 AVR (Neufassung)); dass „der Antragsteller, wenn notwendig mithilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis nimmt“ und „nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären“ (Artikel 17 Absatz 3 AVR (Neufassung)); und dass, „bevor die Asylbehörde entscheidet, den Antragstellern und ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern [...] Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll oder gegebenenfalls in die Aufzeichnung gewährt“ wird (Artikel 17 Absatz 5 AVR (Neufassung)).</p>	
	<p>→ „Die Mitgliedstaaten können eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen“ (Artikel 17 Absatz 2 AVR (Neufassung)), sofern der Antragsteller „darüber im Voraus unterrichtet wurde“ (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f AVR (Neufassung)).</p>	

<p style="text-align: center;">Fakultative Ausnahmen von der obligatorischen persönlichen Anhörung, wenn (Artikel 14 Absatz 2 AVR (Neufassung))</p>	<p>(a) „die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder</p> <p>(b) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert die Asylbehörde medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt“ (Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b AVR (Neufassung)).</p>
--	---

4.2.7 Zugang zu Sachverständigenbeweisen

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung) besagt: „Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten erhalten die Möglichkeit, **in bestimmten**, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- und geschlechtsspezifischen **Fragen**, den Rat von **Sachverständigen** einzuholen, wann immer dies erforderlich ist“⁽¹⁵²⁾. Je nach den nationalen gerichtlichen Verfahrensordnungen kann ein Gericht auf solche Sachverständigenbeweise zurückgreifen, über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder beispielsweise durch Beauftragung von Sachverständigen mit Gutachten oder Verwendung solcher Beweise aus einem anderen Fall von Amts wegen⁽¹⁵³⁾.

Sachverständigenbeweise können notwendig sein bei einem Antrag oder einer Klage im Zusammenhang mit wichtigen Fragen, die besonderen Sachverstand erfordern, der den Verfahrensbeteiligten oder Entscheidern anderweitig nicht zur Verfügung steht. Eine Grundlage für die Erlangung von Sachverständigenbeweisen ließe sich ableiten unter anderem aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung), Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 24 sowie Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung)⁽¹⁵⁴⁾.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung) kann die Asylbehörde im Sinne einer angemessenen Prüfung den Rat eines **medizinischen Sachverständigen** einholen. Ein medizinisches Gutachten kann zur Stützung diverser Aspekte im Antrag eines Antragstellers eingeholt werden, beispielsweise als Beleg für in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden (Artikel 18 Absatz 1 AVR (Neufassung))⁽¹⁵⁵⁾.

Ein medizinisches Gutachten kann auch zur Beantwortung der Frage eingeholt werden, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt und/oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung)). Dazu kann erforderliche medizinische Beratung gehören, wenn Hinweise auf psychische Erkrankungen vorliegen, damit gewährleistet ist, dass die Prüfung des Antrags individuell

⁽¹⁵²⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽¹⁵³⁾ An deutschen Gerichten ist es Praxis, in Asylverfahren erlangte Sachverständigenbeweise an andere Richter des Gerichts weiterzugeben. In Bezug auf die Antragsteller werden die Texte anonymisiert. Im Verlauf der Jahre haben Gerichte umfangreiches Quellenmaterial zu den Bedingungen in Herkunftsländern und anderen Fragen im Zusammenhang mit Asyl gesammelt. Gerichtsentscheidungen und anderes sachdienliches Material können zudem von Websites abgerufen werden (für nähere Informationen zum Zugang zu einschlägigen Datenbanken siehe P. Tiedemann, *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen* (Springer, 2014), S. 175ff.). Eine Informations- und Dokumentationsstelle in Wiesbaden bietet Richtern Zugang – neben anderen Informationen – zu rund 160 000 Dokumenten, unter anderem zahlreichen Berichten aus Asylverfahren, darunter Untersuchungen und Statusberichte des Auswärtigen Amtes in Einzelfällen, Wortprotokolle von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, schriftliche Sachverständigen Gutachten und Aussagen von NRO. All diese Informationen erleichtern dem Richter die Suche nach geeigneten Sachverständigen. Siehe Stanek, H., „Die Informations- und Dokumentationsstelle für Asyl- und Ausländerverfahren und ihre Datenbank asyfact“, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 20. November 2014.

⁽¹⁵⁴⁾ Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) verlangt eine individuelle Prüfung des Antrags, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter; Artikel 18 Absatz 1 AVR (Neufassung) befasst sich mit der Frage, wann die Asylbehörde eine medizinische Untersuchung des Antragstellers veranlassen kann; Gegenstand von Artikel 24 AVR (Neufassung) sind Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, und Artikel 25 AVR (Neufassung) regelt Garantien für unbegleitete Minderjährige.

⁽¹⁵⁵⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 2. Juli 2013, Nr. 106216.

vorgenommen wird und die Lage des Antragstellers und seine persönlichen Umstände im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung) berücksichtigt werden⁽¹⁵⁶⁾. Weitere Informationen zur Beurteilung ärztlicher Gutachten sind in Abschnitt 4.7.2 zu finden.

Häufig wird ein Sachverständiger hinzugezogen, damit er unabhängige **länderspezifische Informationen** in Asylfällen geben kann⁽¹⁵⁷⁾. So kann der Sachverständige beispielsweise befragt werden, ob vom Antragsteller behauptete Tatsachen zu dem Kontext passen, aus dem sie stammen. Gefragt werden kann er auch nach den Konsequenzen festgestellter Tatsachen. Der Sachverständigenbeweis sollte jedoch auf Fragen beschränkt bleiben, in denen sich der Sachverständige gut auskennt; er sollte nicht die Rolle des Faktenermittlers übernehmen, dessen Aufgabe darin besteht, zu entscheiden, ob die Darstellung des Antragstellers glaubhaft ist⁽¹⁵⁸⁾.

Nachstehend ein Beispiel für die Nutzung von Expertenwissen über ein Land; es handelt sich um einen Fall, in dem es um das Verfolgungsrisiko eines homosexuellen oder bisexuellen Mannes bei einer Rückkehr nach Algerien ging. Hier hatte das UK Upper Tribunal (UKUT) Zugang zu sowohl schriftlichen als auch mündlichen Ausführungen von zwei Algerien-Experten⁽¹⁵⁹⁾. In ihren Ausführungen ging es um Probleme in Algerien wie:

- Verfolgung wegen homosexuellen Verhaltens;
- Einfluss der Scharia;
- Verhaftungen homosexueller Männer;
- Gefahr gezielter oder willkürlicher Übergriffe oder Misshandlungen durch die Polizei;
- Gewalt gegen homosexuelle Männer;
- Einstellungen zur Homosexualität;
- Diskriminierung;
- Zwangsverheiratungen;
- Leben als homosexueller Mann im Land.

Zu den Themen, bei denen Sachverständigenbeweise hilfreich sein können, gehören auch religiöse Fragen. Es steht beispielsweise fest, dass **religiöse** Verfolgung zwar ein Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, dass aber die Prüfung von aus religiösen Gründen gestellten Asylanträgen sehr komplex und problematisch ist, weil Religions- und Weltanschauungsaspekte eine zutiefst persönliche Angelegenheit sind. Erschwert wird sie noch durch die Tatsache, dass die Verfolgung aufgrund von Religion oder Weltanschauung eine breite Spanne von Menschenrechtsverletzungen umfasst und mit einer komplexen Dynamik von Identitäten von Gemeinschaften, Politik, Konflikten und Organisationen verknüpft ist. In einem solchen Kontext ist das Wissen von Sachverständigen häufig sehr wertvoll⁽¹⁶⁰⁾. Der Zugang zu Sachverständigenbeweisen über die Bedingungen im Herkunftsland des Antragstellers ist von zentraler Bedeutung.

Im Zusammenhang mit **geschlechtsbezogenen Asylanträgen** (beispielsweise von Frauen und Mädchen, die in ihren Herkunftsländern geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind),

⁽¹⁵⁶⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (UK), Urteil vom 4. Februar 2016, *OO (Gay Men) Algeria CG* [2016] UKUT 00065 (IAC), in dem das Upper Tribunal Einsicht in die Unterlagen eines Facharztes für Psychiatrie betreffend die geistige Gesundheit des Antragstellers nehmen konnte.

⁽¹⁵⁷⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (UK), Urteil vom 1. Oktober 2015, *AA (Article 15(c)) Iraq CG* [2015] UKUT 00544 (IAC), Rn. 6-29, in dem das Upper Tribunal Zugang sowohl zu dem schriftlichen Gutachten als auch den mündlichen Aussagen eines Sachverständigen für die Lage im Irak hatte; Upper Tribunal (UK), Urteil vom 2. Juni 2015, *BM and Others (returnees – criminal and non-criminal) DR Congo (CG)* [2015] UKUT 293 (IAC), in dem das Upper Tribunal (UK) eine gründliche Analyse und Bewertung unter anderem von Sachverständigenbeweisen zur Demokratischen Republik Kongo unternahm.

⁽¹⁵⁸⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 14. Februar 2017, Nr.182265.

⁽¹⁵⁹⁾ Upper Tribunal (UK), *OO (Gay Men) Algeria CG*, zitiert in FN 156, Rn. 15-94, in dem das UKUT Zugang zu sowohl schriftlichen als auch mündlichen Ausführungen eines Länderexperten für Algerien sowie zu schriftlichen und mündlichen Ausführungen eines Experten für politische und Sicherheitsfragen in Nordafrika und im Nahen Osten hatte.

⁽¹⁶⁰⁾ Siehe zum Vereinigten Königreich: Asylum Advocacy Group and All Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Belief, *Fleeing Persecution: Asylum Claims in the UK and Religious Freedom Grounds*, 2016.

spielen Sachverständige mit Informationen und Einschätzungen zum politischen, sozialen, kulturellen, familiären und wirtschaftlichen Kontext dieser Gewalt häufig eine Schlüsselrolle bei der Erklärung geschlechtsbezogener Gewalt (zum Thema Geschlecht siehe Abschnitt 6.5) ⁽¹⁶¹⁾. Als Beispiel sei ein Fall genannt, in dem es um die Gefahr für Frauen ging, die Opfer von Menschenhandel waren, bei ihrer Rückkehr nach Albanien verfolgt zu werden; hier hatte das UKUT Zugang zu schriftlichen und mündlichen Ausführungen eines Anthropologen, der sich auf Menschenhandel und Albanien spezialisiert hatte, eines klinischen Psychologen, der Experte für Gewalt gegen Frauen war, und eines Facharztes für Psychiatrie ⁽¹⁶²⁾.

Wie weiter unten in den Abschnitten 4.7 und 5.2 untersucht, kann der Zugang zu Sachverständigenbeweisen, darunter medizinische Untersuchungen, bei minderjährigen Antragstellern von Belang sein, insbesondere zur Bestimmung ihres Alters im Zweifelsfall (siehe Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung)).

4.2.8 Einholung von Informationen zu individuellen Anträgen und Vertraulichkeit

Die Artikel 30 und 48 AVR (Neufassung) enthalten Vorschriften über die **Vertraulichkeit von Informationen** über individuelle Anträge. Aufgrund der Gefährdungssituation, in der sich viele Antragsteller befinden, kommt dem Grundsatz der Vertraulichkeit besondere Bedeutung zu. Dieser Grundsatz ist in den genannten Artikeln verbindlich geregelt.

Artikel 30 AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 30 AVR (Neufassung)

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags

- a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz oder über die Tatsache, dass ein solcher Antrag gestellt wurde, an die Stelle(n) weiter, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt hat/haben;
- b) werden von den Mitgliedstaaten bei der oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat, und die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

⁽¹⁶¹⁾ Siehe L.M. Harris, 'Expert Evidence in Gender-Based Asylum Cases: Cultural Translation for the Court', Benders Immigration Bulletin (2012) 1811-1826; für Einzelheiten im Hinblick auf Artikel 9 2 Buchstabe f AR (Neufassung) über Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, siehe H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1180, Artikel 9 Nr. 50.

⁽¹⁶²⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 18. März 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG* [2010] UKUT 80 (IAC). Siehe ferner Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 26. Februar 2013, Nr. 97865 betreffend Frauen im Islam und Homosexualität in Sudan.

Mit diesen Anforderungen sollen der Antragsteller, von ihm abhängige Personen oder Familienangehörige vor Gefahren geschützt werden, die während des Asylverfahrens von den Stellen ausgehen, die seinen Angaben zufolge ihn verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben. Nach Auffassung des UNHCR „erstreckt sich die diesbezügliche Verantwortung des Staates nicht nur auf die direkte, sondern auch auf die indirekte Weitergabe an Stellen, die seinen Angaben zufolge ihn verfolgt [oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt] haben“⁽¹⁶³⁾. Zum Thema Weitergabe siehe auch Abschnitt 6.3.

Gleiches gilt für Artikel 48 AVR (Neufassung). Hier heißt es: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die mit der Anwendung dieser Richtlinie betrauten Behörden hinsichtlich aller Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden sind, so wie sich dieser aus dem nationalen Recht ergibt.“ Das bedeutet, dass grundsätzlich auf das nationale Recht des Mitgliedstaats verwiesen werden muss. Allerdings ist zu bedenken, dass das **EU-Recht im Bereich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre**, das sich in letzter Zeit weiterentwickelt hat, höherrangig ist⁽¹⁶⁴⁾. Es umfasst auch die in der EU-Charta garantierten Rechte (siehe ferner Erwägungsgrund 16 AR (Neufassung)). Von besonderer Relevanz dürften Artikel 7 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta sein.

4.3 Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände

Die in diesem Abschnitt behandelten und in nachstehender Tabelle 10 aufgelisteten Grundsätze gelten für die gesamte Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz einschließlich der Bewertung künftiger Gefahren. Sie gelten für die Prüfung von Anträgen in allen Verfahren auf Verwaltungsebene, einschließlich beschleunigter Verfahren und Verfahren an der Grenze⁽¹⁶⁵⁾, sowie für Klagen vor Gerichten.

⁽¹⁶³⁾ UNHCR, *UNHCR Provisional Comments on the Proposal for a Council Directive on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status*, 10. Februar 2005, S. 27. Das UNHCR ist ferner der Meinung, dass „die Behörden vorab die schriftliche Einwilligung von Asylbewerbern in die Überprüfung ihrer personenbezogenen Daten in ihrem Herkunftsland einholen müssen“ (siehe UNHCR, *Advisory Opinion on the Rules of Confidentiality Regarding Asylum Information*, 31. März 2005, Rn. 8).

⁽¹⁶⁴⁾ Siehe S. Simitis, *Bundesdatenschutzgesetz* (8. Auflage, Nomos, 2014), S. 189ff. und 1116ff., wo unter anderem verwiesen wird auf EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Große Kammer, Rechtssache C-131/12, *Google Spain SL and Google Inc. / Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González*, EU:C:2014:317; siehe ferner EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *YS / Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel / M and S*, EU:C:2014:2081. In diesem Zusammenhang ist auch die Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten, mit der die Europäische Kommission den Datenschutz für natürliche Personen in der EU stärken und vereinheitlichen will (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹⁶⁵⁾ Artikel 31 Absatz 8 AVR (Neufassung) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein beschleunigtes Prüfungsverfahren vorzusehen, und Artikel 43 AVR (Neufassung) erlaubt Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit und/oder die Begründetheit eines an der Grenze oder in Transitzonen von Mitgliedstaaten gestellten Antrags.

Tabelle 10: Grundsätze für die Prüfung der Tatsachen und Umstände

1	Individuelle Prüfung
2	Objektive und unparteiische Prüfung
3	Strenge Prüfung
4	Weitergabe von herangezogenen Informationen
5	Prüfung auf der Grundlage aller maßgeblichen Anhaltspunkte
6	Prüfung auf der Grundlage wesentlicher Tatsachen
7	Keine allgemeine Anforderung, dass die Angaben des Antragstellers durch Unterlagen oder sonstige Beweise gestützt werden müssen
8	Prüfung in Zweifelsfällen
9	Beweismaß/Grad an Überzeugung

4.3.1 Individuelle Prüfung

Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) ⁽¹⁶⁶⁾ verlangt, dass **Anträge auf internationalen Schutz individuell zu prüfen sind**.

Dass jeder Antrag mit der notwendigen Individualität bearbeitet werden muss, wird an der Vorgabe für die Entscheider deutlich, die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a bis e AR (Neufassung) genannten Faktoren zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von Buchstabe a betreffen alle Punkte persönliche Angelegenheiten des Antragstellers. So wird beispielsweise in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b gefordert, „die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte“ zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c sind „die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind“, zu berücksichtigen.

Dazu gehört, dass individuelle subjektive Faktoren als ein Aspekt der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, sofern sie bei der Bestimmung des Größe der Gefahr relevant sind, der er in seinem Herkunftsland ausgesetzt sein wird. Als Beispiel sei das Urteil in *Y und Z* angeführt, wo der EuGH befand: „Der subjektive Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit [...] zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt“ ⁽¹⁶⁷⁾.

Wie bereits in Abschnitt 4.1 dargelegt, sieht Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung) im **familiären und sozialen Hintergrund** einen zu berücksichtigenden Faktor. Dazu gehören die

⁽¹⁶⁶⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anträge einzeln geprüft und entschieden werden.

⁽¹⁶⁷⁾ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Bundesrepublik Deutschland / Y und Z*, EU:C:2012:518, Rn. 70. Siehe EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.5.2.2.

persönliche Geschichte des Antragstellers und sein kultureller, Bildungs- und religiöser Hintergrund, die alle für die Prüfung der Glaubhaftigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz von Belang sein können ⁽¹⁶⁸⁾.

Auch das **Geschlecht** ist ein Faktor, der bei der Prüfung der Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen ist ⁽¹⁶⁹⁾. Seine Bedeutung wird in den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung) zu den Anforderungen an die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unterstrichen, denen zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem [...] geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen“. Für weitere Ausführungen zu diesen Fragen siehe weiter unten Abschnitt 6.5.

Mit Blick auf die persönliche Anhörung verlangt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) von den Mitgliedstaaten, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“, unter anderem indem sie „gewährleisten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich [...] der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität [...] des Antragstellers zu berücksichtigen“.

Der EuGH hatte bisher keine Gelegenheit, die Bedeutung der Geschlechtszugehörigkeit im Kontext des EU-Rechts über internationalen Schutz zu klären ⁽¹⁷⁰⁾, doch erläutert Erwägungsgrund 30 der AR (Neufassung) ein wenig die Bedeutung von Geschlechtszugehörigkeit im Kontext der Bedeutung einer bestimmten sozialen Gruppe; dort heißt es:

Erwägungsgrund 30 AR (Neufassung)

Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.

⁽¹⁶⁸⁾ Siehe z. B. Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 29. August 2013, RdU-246-1/S/13 (vgl. die [englische Zusammenfassung in der EDAL](#)), ein Fall, in dem es um Sprachanalyse ging und der Rat befand, dass gewisse Ungenauigkeiten im Detail der Aussage zur Glaubhaftigkeit gereichten und dass dies besonders deutlich werde, wenn man berücksichtige, dass die Ausländerin eine einfache Frau ohne jede Bildung sei. Siehe ferner Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), LO / Innenministerium, zitiert in FN 53, für weitere Einzelheiten zu dem Fall.

⁽¹⁶⁹⁾ Siehe UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 1: Gender-Related Persecution within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees* (7. Mai 2002) UN Doc HCR/GIP/02/01.

⁽¹⁷⁰⁾ Der EuGH hat sich ansatzweise mit der Bedeutung des Geschlechts bei der Betrachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf Arbeitsbedingungen befasst: Richtlinie 76/207/EWG, ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40. Zur Beantwortung unter anderem der Frage angerufen, ob die Entlassung eines Transsexuellen wegen einer Geschlechtsumwandlung ein Verstoß gegen die Richtlinie darstelle, befand der EuGH, es handle sich um einen solchen Verstoß. Mit diesem Schluss bezog sich der Gerichtshof nur implizit auf den Begriff Geschlecht, wie er derzeit verstanden wird, und führte aus, „der Anwendungsbereich der Richtlinie könne nicht auf Diskriminierungen beschränkt werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben“, vielmehr gelte er auch bei einer Geschlechtsumwandlung. Siehe EuGH, Urteil vom 30. April 1996, Rechtssache C-13/94, P / S and Cornwall County Council, EU:C:1996:170CJEU, Rn. 20. Im Bereich der nationalen Rechtsprechung siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 29. Juli 2015, KB / Innenministerium, 4 Azs 114/2015-27, wo der Gerichtshof ausführte, dass muslimische Frauen, die während ihrer Ehe ein Kind auf die Welt gebracht haben, dessen Vater nicht ihr Ehemann ist, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AR ein gemeinsames, unveränderliches Merkmal teilen (ein Kind aus einer außerehelichen Beziehung), und dass gleichzeitig sie von der sie umgebenden hauptsächlich muslimischen Gesellschaft als andersartige Gruppe betrachtet und abgelehnt oder diskriminiert werden. Der Verwaltungsgerichtshof befand daher, dass verheiratete muslimische Frauen mit einem unehelichen Kind unter gewissen Umständen, die mit der Lage im Herkunftsland zu tun haben, als eine soziale Gruppe im Sinne der vorstehend genannten Bestimmung der AR gelten können.

Wie bereits erwähnt, verlangt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) von der anhörenden Person nicht nur, die Geschlechtszugehörigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen, sondern auch seine „**sexuelle Ausrichtung**“ [und/oder] „**Geschlechtsidentität**“.

Die Yogyakarta-Prinzipien in Bezug auf sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, die von einer Gruppe internationaler Menschenrechtsexperten 2007 formuliert wurden, enthalten Definitionen von sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität, die in nachstehender Tabelle 1 wiedergegeben sind.

Tabelle 11: Definitionen aus den Yogyakarta-Prinzipien von 2007 ⁽¹⁷¹⁾

Sexuelle Ausrichtung	... „wird verstanden als Verweis auf die Fähigkeit jeder Person, eine tiefe emotionale, liebevolle und/oder sexuelle Anziehungskraft gegenüber Personen anderen Geschlechts, des gleichen Geschlechts oder verschiedenen Geschlechts zu spüren und/oder intime/sexuelle Beziehungen mit ihnen einzugehen.“
Geschlechtsidentität	... „wird verstanden als die tief gefühlte innere und persönliche Erfahrung des Geschlechts einer Person, die dem bei Geburt zugeschriebenen Geschlecht entsprechen kann oder nicht, und die die persönliche Wahrnehmung des Körpers einschließt (und bei freier Wahl zur Änderung der körperlichen Erscheinung oder Funktion durch medizinische, chirurgische oder andere Mittel führen kann) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, darunter Kleidung, Sprechweise und Eigenheiten.“

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung) führt als maßgeblichen Faktor auch das **Alter** auf. Es bestehen besondere Schutzmaßnahmen und Verfahrensgarantien für Minderjährige, die in den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 erörtert werden, während Fragen im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung in Fällen mit Beteiligung Minderjähriger Gegenstand von Abschnitt 5.2.4 sind. Unbedingt zu bedenken ist auch, dass Misshandlungen, die für einen Erwachsenen noch keine Verfolgung sind, dies für ein Kind sehr wohl sein können, und dass die Jugend, Unreife und Verletzlichkeit eines Kindes damit zusammenhängen, wie dieses Kind Verletzungen erfahren hat oder befürchtet ⁽¹⁷²⁾. Auch hohes Alter kann bewirken, dass ein Antragsteller besonders schutzbedürftig ist und besondere Verfahrensgarantien benötigt. Hohes Alter kann auch ein maßgeblicher Faktor bei der Prüfung der Angaben eines Antragstellers sein und fordert Realismus bezüglich der Kenntnisse und des Erinnerungsvermögens, die von einem Antragsteller erwartet werden können (siehe hierzu auch weiter unten Abschnitt 6.1).

Gemäß Artikel 24 AVR (Neufassung) haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Erwägungsgrund 29 AVR (Neufassung) besagt in einer nicht vollständigen Aufzählung, dass solche Garantien von Antragstellern unter Umständen benötigt werden, „unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“.

Eine individuelle Prüfung muss daher der **Schutzbedürftigkeit** eines Antragstellers Rechnung tragen. Dazu gehören, wenn auch nicht ausschließlich, die in Erwägungsgrund 29 aufgeführten

⁽¹⁷¹⁾ *The Yogyakarta Principles: principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity*, March 2007, p. 6. See also the UNHCR, *Guidelines on international protection no. 9: Claims to refugee status based on sexual orientation and/or gender identity within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the status of refugees* (23 October 2012) UN Doc HCR/GIP/12/09.

⁽¹⁷²⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 24. November 2016, *JA (child and risk of persecution) Nigeria* [2016] UKUT 560 (IAC), Rn. 16.

Punkte (siehe ferner Abschnitt 6.7). Der Begriff Schutzbedürftigkeit umfasst also Geschlechtszugehörigkeit und sexuelle Ausrichtung/Geschlechtsidentität, auf die weiter unten in den Abschnitten 6.5 und 6.6 eingegangen wird, sowie die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen, näher betrachtet in Abschnitt 6.2, was von besonderer Relevanz bei der Prüfung von Aussagen von Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen der Gewalt ist.

Wurden Behinderung, schwere Erkrankung und psychische Störung und sonstige Schutzbedürftigkeit festgestellt ⁽¹⁷³⁾, müssen sie bei der Prüfung eines Antrags auch berücksichtigt werden, da sie sich auf die Art und das Ausmaß auswirken können, in dem ein Antragsteller in der Lage ist, in der persönlichen Anhörung oder bei späteren Aussagen seinen Antrag stimmig und kohärent zu begründen, und sich so auf die Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken. Mit Verweis auf die UNHCR-Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung befand beispielsweise der tschechische Verwaltungsgerichtshof, dass Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung besondere Behandlung und Unterstützung benötigen, vor allem, wenn sie schwere physische und/oder seelische Traumata erlitten haben. Nach Auffassung des Gerichtshofs haben sie möglicherweise Angst vor offiziellen Vertretern oder vor einer Bestrafung durch ihre Familie oder die sie umgebende Gesellschaft. Bei Opfern sexueller oder vergleichbarer Gewalt kann es erforderlich sein, eine zweite oder sogar dritte Anhörung durchzuführen, um ein gewisses Vertrauen zwischen Antragsteller und Befragendem herzustellen, damit die maßgeblichen Informationen gewonnen werden können. Zu bedenken sind ferner mögliche emotionale Ablenkungen, die erlittenen Traumata und kulturelle Unterschiede. Der Zweck der Anhörung, in deren Mittelpunkt die Aussage über die Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt steht, besteht nicht darin, alle möglichen Einzelheiten des Missbrauchs in Erfahrung zu bringen, sondern eher auf Ereignisse vor und nach der Gewalttat und damit zusammenhängende Umstände abzuheben. Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Person häufig nicht die Gründe kennt, aus denen sie sexuell missbraucht wurde. Der Gerichtshof befand, dass bei zögerlich vorgetragenen, unvollständigen oder nur mit Vorbehalt gemachten Aussagen zu traumatischen Ereignissen diese nicht zum Nachteil des Antragstellers gewertet werden dürfen ⁽¹⁷⁴⁾.

In *JL (medical reports – credibility)* ⁽¹⁷⁵⁾ verwies das UKUT auf die „Joint Presidential Guidance“, an die sich Asylgerichte im Vereinigten Königreich bei der Würdigung von Beweisen zu halten haben, die von schutzbedürftigen Antragstellern beigebracht wurden, und die folgende Ratschläge enthalten:

Prüfen Sie die Beweise, die mögliche andere Grade des Verständnisses durch Zeugen und [Antragsteller] im Vergleich zu denen von nicht Schutzbedürftigen erlauben, im Kontext von Beweisen anderer mit dem [Antragsteller] in Verbindung stehender Personen und der Ihnen vorliegenden Hintergrundbeweise. Traten eindeutige Unstimmigkeiten in den mündlichen Befragungen auf, prüfen Sie, inwieweit das Alter, die Schutzbedürftigkeit oder die Sensibilität des Zeugen zu diesen Unstimmigkeiten oder zu dieser mangelnden Klarheit beigetragen haben.

In der Entscheidung sollte vermerkt werden, ob das Gericht zu dem Schluss kam, dass der [Antragsteller] (oder ein Zeuge) ein Kind, schutzbedürftig oder sensibel ist, welche Wirkung nach Auffassung des Gerichts die festgestellte Schutzbedürftigkeit auf die Würdigung der ihm vorliegenden Beweise hatte, und ob daher das Gericht überzeugt

⁽¹⁷³⁾ Für weitere Hintergrundinformationen über schutzbedürftige Gruppen und praktische Hilfestellung für Entscheider in Behörden siehe das [EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen](#), 2016.

⁽¹⁷⁴⁾ Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), KB / *Innenministerium*, zitiert in Fn. 170.

⁽¹⁷⁵⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 28. Januar 2013, *JL (medical reports-credibility)* [2013] UKUT 145 (IAC), Rn. 26.

war, dass der [Antragsteller] seinen Fall nach dem maßgeblichen Beweismaß dargestellt hatte. In Asylbeschwerden sollte objektiven Hinweisen auf Gefahren größeres Gewicht eingeräumt werden als emotionalen Regungen ⁽¹⁷⁶⁾.

Es muss daher festgestellt werden, ob ein Antragsteller besonders schutzbedürftig ist und inwieweit dies die Würdigung wesentlicher Beweise berührt ⁽¹⁷⁷⁾.

Die Tatsache, dass der Antrag individuell zu prüfen ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass von Antragstellern verlangt wird, alle Anhaltspunkte für ihren Antrag glaubhaft darzulegen ⁽¹⁷⁸⁾. Auch wenn beispielsweise ihre Angaben nicht glaubhaft sind, kann doch ein medizinisches Gutachten vorliegen, das als entscheidend betrachtet wird ⁽¹⁷⁹⁾. Und auch wenn ihre Darstellung von Ereignissen in ihrem Herkunftsland, die sie zum Verlassen des Landes veranlasst haben, vom Entscheider bei der Beantwortung der Frage, welche Tatsachen feststehen, als unzuverlässig oder unglaubhaft zurückgewiesen wurde, kann ihr Antrag doch im zweiten Abschnitt der Prüfung positiv beschieden werden, wenn sie nachweisen konnten, dass sie einer Gruppe angehören, von der allgemein bekannt ist, dass sie tatsächlich der Gefahr ausgesetzt ist, ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽¹⁸⁰⁾.

Die Anforderung, dass die Prüfung individuell vorzunehmen ist, bedeutet nicht, dass Antragsteller immer beweisen müssen, dass gegen sie gezielt vorgegangen wurde oder dass sie diskriminiert wurden. In manchen Fällen mag die Feststellung genügen, dass der Antragsteller einfach Angehöriger einer Bevölkerungsgruppe (z. B. Zivilisten in Ländern mit einem außergewöhnlich intensiven bewaffneten Konflikt) ⁽¹⁸¹⁾ oder sonstigen Gruppe (z. B. verfolgte Minderheiten) ist, wo gegen die Gruppe noch immer gezielt vorgegangen wird. Zwar ist auch in diesen Fällen eine individuelle Prüfung erforderlich, doch ist sie insofern einfacher, als nur die Zugehörigkeit zu der betreffenden Klasse oder Gruppe nachgewiesen werden muss ⁽¹⁸²⁾. In allen Fällen bleibt jedoch die Anforderung, unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der betreffenden Person zu prüfen, ob die Person begründete Furcht vor Verfolgung haben muss bzw. eine tatsächliche Gefahr bestehen würde, einen ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽¹⁸³⁾.

4.3.2 Objektive und unparteiische Prüfung

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) besagt:

⁽¹⁷⁶⁾ UK Tribunals Judiciary, Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010, Child, Vulnerable Adult and Sensitive Appellant Guidance.

⁽¹⁷⁷⁾ Siehe Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 7. März 2012, 201007907/1/V3, ECLI:NL:RVS:BV9262; Cour nationale du droit d'asile (Frankreich), Grande Formation, 30. März 2017, *Mme F*, Entscheidung Nr. 16015058.

⁽¹⁷⁸⁾ EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, *N. / Finnland*, Nr. 38885/02, Rn. 154-157, in dem die Beweise des Antragstellers als vage beschrieben wurden, aber im Lichte der Gesamtbeweislage als ausreichend glaubhaft und als Beleg für eine tatsächliche Gefährdung bei der Rückkehr angesehen wurden. Der gleiche Ansatz wird angewandt in EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 93.

⁽¹⁷⁹⁾ EGMR, Urteil vom 5. September 2013, *I / Schweden*, Nr. 61204/09, Rn. 59-69; und EGMR, Urteil vom 19. September 2013, *RJ / Frankreich*, Nr. 10466/11, Rn. 41-43 (liegt nur auf Französisch vor). Der EGMR befand, dass ein medizinisches Gutachten, das unmittelbar nach der Ankunft des Antragstellers von Ärzten der medizinischen Abteilung des Flughafens Roissy erstellt worden war, von 14 frischen Verbrennungswunden sprach. Es handle sich dabei um einen wichtigen Anhaltspunkt des Falls, da die Wunden aufgrund ihrer Art, ihrer Schwere und der Tatsache, dass sie noch ganz frisch waren, ein starker Beleg dafür waren, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung unterzogen worden war. Der Asylantrag wurde sowohl von der Asylbehörde als auch vom Gericht abgelehnt, ohne dass versucht worden wäre, dem Ursprung dieser Wunden oder den Gefahren nachzugehen, auf die sie hinweisen könnten, und der EGMR befand, dass die beklagte Regierung, indem sie lediglich auf die Lücken in der Darstellung des Antragstellers verwiesen hatte, die starken Verdachtsmomente bezüglich des Ursprungs der Wunden nicht zerstreut hatte.

⁽¹⁸⁰⁾ EGMR, *Salah Sheekh / Niederlande*, zitiert in FN 41, Rn. 148 und 149 über die Ashraf in Somalia. Für weitere Erörterungen der Wirkung von Lügen in den Aussagen eines Antragstellers siehe Abschnitt 4.3.6.1.

⁽¹⁸¹⁾ EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, Rechtssache C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji / Staatssekretaris van Justitie*, EU:C:2009:94. Siehe ferner UNHCR, Guidelines on International Protection No. 12: Claims for Refugee Status Related to Situations of Armed Conflict and Violence under Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees and the Regional Refugee Definitions (2. Dezember 2016) HCR/GIP/16/12.

⁽¹⁸²⁾ Siehe EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 3.1.2.

⁽¹⁸³⁾ EuGH, Urteil *Y und Z*, zitiert in FN 167, Rn. 72 und EuGH, *Elgafaji*, zitiert in FN 181.

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ⁽¹⁸⁴⁾ ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden[.]

Erwägungsgrund 17 AVR (Neufassung) besagt:

Erwägungsgrund 17 AVR (Neufassung)

Um sicherzustellen, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und die Entscheidungen darüber objektiv und unparteiisch erfolgen, ist es notwendig, dass Fachkräfte, die im Rahmen der Verfahren nach dieser Richtlinie tätig sind, ihre Tätigkeit unter gebührender Achtung der geltenden berufsethischen Grundsätze ausüben.

Es ist daher Aufgabe der Gerichte, zu prüfen, ob die Asylbehörde eine angemessene Prüfung vorgenommen hat und Entscheidungen einzeln, objektiv und unparteiisch getroffen werden.

Selbstverständlich sollte ein Entscheider einen Fall nicht präjudizieren oder mit einer vorgefassten Meinung an die Beweise herangehen. Es sollte weder von Glaubhaftigkeit noch von Unwahrheit ausgegangen werden. Beim Erfordernis der **Objektivität** geht es darum, wie die maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags und die zu seiner Stützung vorgelegten Beweise (einschließlich der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a bis e AR (Neufassung) dargelegten Aspekte) zu prüfen sind. Es sei darauf hingewiesen, dass eine erlassene Entscheidung nicht als objektiv gelten kann, wenn die Beweise nicht objektiv geprüft wurden. Der Antrag muss als Ganzes geprüft werden, und dies unter Berücksichtigung aller für den Antragsteller maßgeblichen Faktoren, darunter Alter, Geschlecht, kultureller, Bildungs- und sprachlicher Hintergrund, Behinderungen, gesundheitliche Probleme, Trauma, sexuelle Ausrichtung, Scham oder Stigma ⁽¹⁸⁵⁾ sowie aller anderen relevanten Beweise. Es muss eine objektive Beweiswürdigung stattfinden, ohne Spekulation, Intuition oder subjektive oder unbegründete Annahmen ⁽¹⁸⁶⁾.

Zur Objektivität gehört auch, dass sich der Entscheider der Vorurteile und vorgefassten Meinungen bezüglich des Verhaltens von Menschen bewusst ist. Werden Beweise angezweifelt, nur weil der Entscheider der Ansicht ist, dass sie ein Ereignis im Herkunftsland beschreiben, das im Aufnahmeland nicht hätte geschehen können oder nicht geschehen wäre, kann dieser Zweifel ein Anzeichen für mangelnde Objektivität sein. Das betreffende Ereignis muss vor dem Hintergrund der Gesamtheit der Beweise beurteilt werden, insbesondere im Lichte der sich auf das Herkunftsland des Antragstellers beziehenden Beweise. Es mag viele gute Gründe für die Ablehnung eines Beweises geben, doch muss sich diese Ablehnung auf eine umfassende Analyse der Beweise stützen. Siehe ferner die Abschnitte 3.3.3 über kulturelle Unterschiede und geografische Entfernung und 6.4 über kulturelle Unterschiede.

⁽¹⁸⁴⁾ Definiert in Artikel 2 Buchstabe f AVR (Neufassung) als „jede gerichtsähnliche Behörde beziehungsweise jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen“.

⁽¹⁸⁵⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1, zitiert in FN 27, S. 48. Siehe ferner Abschnitt 6.6.

⁽¹⁸⁶⁾ *Ebenda*, S. 47. Siehe ferner Herlihy, J., Gleeson, K., and Turner, S., 'What Assumptions about Human Behaviour Underlie Asylum Judgments', *IJRL* (2010), S. 351-366.

Spekulative Überlegungen, die Ausdruck der persönlichen Theorie eines Entscheiders dazu sind, wie ein Antragsteller gehandelt haben könnte bzw. sollte, oder wie bestimmte Ereignisse hätten dargestellt werden können bzw. sollen, verstoßen gegen den Grundsatz der Objektivität, sofern sie nicht auf unabhängigen, zuverlässigen und objektiven Quellen beruhen⁽¹⁸⁷⁾.

In *A, B und C* befasste sich der EuGH insbesondere mit dem Problem „stereotyper Vorstellungen“ bezüglich des Verhaltens von Homosexuellen, auf die sich die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der sexuellen Ausrichtung des Antragstellers stützten. Dort heißt es, dass „eine Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die allein auf stereotypen Vorstellungen in Verbindung mit Homosexuellen beruht, [...] den Behörden nicht erlaubt, der individuellen und persönlichen Situation des betreffenden Antragstellers Rechnung zu tragen“⁽¹⁸⁸⁾.

Zwar bezieht sich Artikel 10 Absatz 3 AVR (Neufassung) auf Asylbehörden, doch sind **Objektivität** und **Unparteilichkeit** auch grundlegende Anforderungen an jegliche richterliche Beweiswürdigung in einem Klageverfahren. Unparteilichkeit wird in den Bestimmungen der EU-Charta verlangt, wo es in Artikel 47 heißt, dass eine Person ein Recht darauf hat, dass ihre Sache „von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird“⁽¹⁸⁹⁾.

4.3.3 Gründliche Prüfung

Erwägungsgrund 34 AVR (Neufassung) lautet: „Die Verfahren zur Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz sollten so gestaltet sein, dass die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, **Anträge auf internationalen Schutz gründlich zu prüfen**“⁽¹⁹⁰⁾. Die Worte, mit denen der EuGH den Prüfungsstandard beschrieben hat, lauten ähnlich, sind aber nicht identisch.

In *Abdulla* befand der EuGH für Asylfälle Folgendes: „Die Beurteilung der Größe der Gefahr ist in allen Fällen mit Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmen, da Fragen der Integrität der menschlichen Person und der individuellen Freiheiten betroffen sind, die zu den Grundwerten der Europäischen Union gehören“⁽¹⁹¹⁾. In *Samba Diouf* vertrat er die Auffassung, der Antragsteller sollte das Recht auf eine „eingehende Prüfung durch den nationalen Richter“ der Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung, und insbesondere der Gründe haben, aus denen die zuständige Stelle den Asylantrag als unbegründet abgelehnt hat⁽¹⁹²⁾. In *Y und Z* zitierte der Gerichtshof im Zusammenhang mit der

⁽¹⁸⁷⁾ Siehe Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), *SN / Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70, zitiert in FN 94, in dem der Gerichtshof befand, der Entscheider könne die mutmaßlichen Tatsachen nicht allein aus dem Grund zurückweisen, dass ein anderer Gang der Ereignisse oder eine andere Erklärung als die vom Antragsteller vorgetragene möglich wäre. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 21. März 2014, *ME / Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2014] IEHC 145, in dem das Gericht befand, dass die Verweigerung der Glaubhaftigkeit aufgrund von Spekulationen zu einem rechtswidrigen Glaubhaftigkeitsbefund zum Nachteil des Antragstellers führt; Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 16. Dezember 2014, *MA (Eritrea) / Secretary of State for the Home Department* [2014] EWCA Civ 1608, Rn. 17: „Es wäre für [den Richter] schwierig gewesen, aus den vorliegenden Beweisen weitere Schlüsse zu ziehen, ohne in Anbetracht fehlenden Materials, nachdem die Darstellung von MA als unglaubhaft erachtet worden war, der Spekulation beschuldigt zu werden“; und Court of Session (Schottland, UK), *Wani & ors / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 54, Rn. 24, „[...] Ein Gericht, das die Glaubhaftigkeit ungünstig beurteilt, muss sich dabei auf halbwegs vernünftige Schlussfolgerungen und nicht nur auf Mutmaßungen oder Spekulationen stützen. Schlussfolgerungen bezüglich der Plausibilität von Beweisen müssen sich auf diese Beweise gründen [...], und es ist auch nicht angebracht, dass die Person, die die Tatsachen feststellt, ihre eigene Hypothese zum Gang der Ereignisse aufstellt.“ Siehe ferner UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 77, und J. Herlihy, K. Gleeson and S. Turner, zitiert in FN 186.

⁽¹⁸⁸⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 62. Für nähere Informationen zu dieser Randnummer des Urteils siehe den Text in FN 150 weiter oben.

⁽¹⁸⁹⁾ Siehe ferner die Bestimmungen von Artikel 10 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, Generalversammlung, Resolution 217 A, 10. Dezember 1948.

⁽¹⁹⁰⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Bestätigt z. B. in Staatsrat (Griechenland), Entscheidung vom 29. August 2011, Nr. 2512/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽¹⁹¹⁾ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, *Salahadin Abdulla u. a. / Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:105, Rn. 90.

⁽¹⁹²⁾ EuGH, *Samba Diouf*, zitiert in FN 34, Rn. 56.

Beurteilung der Größe der Gefahr die *Abdulla*-Entscheidung⁽¹⁹³⁾ und sprach erneut von der notwendigen Wachsamkeit und Vorsicht⁽¹⁹⁴⁾.

Der EuGH unterstrich, dass das Recht jeder Person auf Anhörung vor Erlass einer sie beschwerenden Maßnahme auch in Verfahren über die Gewährung subsidiären Schutzes gilt (denn darum ging es in dieser Rechtssache), und bekräftigte seinen sehr weiten Geltungsumfang in der Unionsrechtsordnung. Nach Auffassung des Gerichtshofs setzt dieses Recht auch voraus, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, „indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet“⁽¹⁹⁵⁾.

Im GEAS-Recht gibt es eine spezifische Bestimmung über ein Recht auf gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Asylbehörde. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 AVR (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen Entscheidungen, die in Fragen internationalen Schutzes erlassen wurden⁽¹⁹⁶⁾. Artikel 46 Absatz 3 sieht vor, dass zur Einhaltung dieser Anforderung sicherzustellen ist, dass eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorgenommen wird, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt⁽¹⁹⁷⁾ (siehe in diesem Zusammenhang Abschnitt 3.1.1 über den wirksamen Rechtsbehelf).

In der Rechtsprechung des EGMR ist die Rede von „aufmerksamer Prüfung“ und „eingehender Prüfung“. Den Ausdruck „aufmerksame Prüfung“ verwendet der Gerichtshof im Zusammenhang mit nationalen Behörden. In *Shamayev* befand er, die Beschwerde eines Antragstellers, seine Abschiebung würde ihn Misshandlungen aussetzen, die einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK darstellen, sei „unbedingt einer aufmerksamen Prüfung durch eine ‚nationale Behörde‘ zu unterziehen“⁽¹⁹⁸⁾. Den Ausdruck „eingehende Prüfung“ verwendet der EGMR, wenn er sich mit dem Standard befasst, der als Teil eines wirksamen Rechtsbehelfes einzuhalten ist. Von der Intensität her wird von Gerichten bei der Überprüfung verlangt, dass „die Prüfung des Vorliegens einer tatsächlichen Gefahr zwangsläufig eingehend sein muss“⁽¹⁹⁹⁾.

4.3.4 Der Grundsatz, demzufolge Informationen, auf die man sich stützt, offenzulegen sind

Artikel 23 Absatz 1 AVR (Neufassung) enthält den allgemeinen Grundsatz, dass ein Rechtsanwalt, der einen Antragsteller unterstützt oder vertritt, „Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers erhält, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird“. Danach werden in dem Artikel fünf Umstände aufgeführt, unter denen der Zugang unter der Voraussetzung verweigert werden kann, dass zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind, wie nachstehend in den Tabellen 12 und 13 dargestellt.

⁽¹⁹³⁾ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 191, Rn. 90.

⁽¹⁹⁴⁾ EuGH, Urteil *Y und Z*, zitiert in FN 167, Rn. 77.

⁽¹⁹⁵⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 88.

⁽¹⁹⁶⁾ Die Bedeutung der Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung wird auch bekräftigt in Staatsrat (Niederlande), Entscheidung vom 13. April 2016, 201506502/1/V2, zitiert in FN 36, der zufolge die gerichtliche Überprüfung der Glaubhaftigkeitsprüfung eines Antrags auf internationalen Schutz intensiver ist als das Vorgehen bis dahin. Für weitere Informationen siehe EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2017 (demnächst erscheinend), zitiert in FN 3, Abschnitt 6.1.

⁽¹⁹⁷⁾ Zu beachten ist die Einschränkung in Artikel 46 Absatz 3 „zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht“.

⁽¹⁹⁸⁾ EGMR, Urteil vom 12. April 2005, *Shamayev und andere / Georgien und Russland*, Nr. 36378/02, Rn. 448, und EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 77.

⁽¹⁹⁹⁾ EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, *NA / Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, Rn. 111, verweisend auf EGMR, Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal / Vereinigtes Königreich*, Nr. 22414/93, Rn. 96, und EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi / Italien*, Nr. 37201/06, Rn. 128.

Tabelle 12: Ausnahmen vom Zugang von Rechtsanwälten zu Informationen in der Akte des Antragstellers gemäß Artikel 23 Absatz 1 AVR (Neufassung)

Ausnahmen vom Zugang von Rechtsanwälten zu Informationen in der Akte des Antragstellers, wenn die Offenlegung von Informationen	
1	„die nationale Sicherheit“ gefährden würde;
2	„die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen“, gefährdet würde;
3	„die Sicherheit der Organisationen oder Personen, die die Informationen betreffen“, gefährdet würde;
4	„die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ beeinträchtigt würden oder
5	„die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten“ beeinträchtigt würden.

Tabelle 13: Zwei Bedingungen für die Anwendung einer Ausnahme beim Zugang von Rechtsanwälten zu Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 1 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten	
a)	„gewähren den staatlichen Stellen gemäß Kapitel V [also der entsprechenden Rechtsmittelinstanz] Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen und“
b)	„legen in ihrem nationalen Recht Verfahren fest, mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden.“

Zwar entscheiden die Mitgliedstaaten über ihre Vorgehensweise, doch ist in Artikel 23 Absatz 1 AVR (Neufassung) festgelegt, dass hierzu insbesondere gehört, dass sie den Gerichten „Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewähren, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind“.

Diese Bestimmung könnte mit den vom EuGH anerkannten Grundsätzen verknüpft werden⁽²⁰⁰⁾, die die Verwendung nicht offengelegter Beweise unter der Bedingung zulassen, dass die Nichtoffenlegung einen legitimen Zweck verfolgt und erforderlich ist⁽²⁰¹⁾. Sie muss jedoch abgewogen werden gegen die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d AVR (Neufassung) festgelegte Pflicht der Mitgliedstaaten, „in ihrem nationalen Recht Verfahren festzulegen, mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden“.

Der EGMR verfolgt einen ähnlichen Ansatz. In *A und andere / Vereinigtes Königreich*, eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verwendung nicht offengelegter Beweise vor der Special Immigration Appeals Commission im Vereinigten Königreich, akzeptierte der Gerichtshof, dass Staaten ein starkes und legitimes öffentliches Interesse daran haben, Informationen über terroristische Gruppen und ihre Mitglieder zu erlangen und die Quellen, aus denen solche Informationen stammen, geheim zu halten⁽²⁰²⁾. Allerdings müsse das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren gegen dieses wichtige öffentliche Interesse abgewogen werden. Der Gerichtshof stellte fest:

⁽²⁰⁰⁾ Die Grundsätze wurden im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz noch nicht betrachtet, doch befand der EuGH in *ZZ / Secretary of State for the Home Department* (Urteil vom 4. Juni 2013, Große Kammer, Rechtssache C-300/11, EU:C:2013:363) in einer Sache, in der es um die nationale Sicherheit ging, dass für den Fall, dass die zuständigen nationalen Behörden entsprechend den nationalen Verfahrensregeln feststellen, dass die Sicherheit des Staates durch eine genaue und umfassende Mitteilung der Gründe beeinträchtigt würde, es Sache des nationalen Gerichts ist, dafür zu sorgen, dass dem Antragsteller der wesentliche Inhalt der Gründe, auf denen die fragliche Entscheidung beruht, auf eine Weise mitgeteilt wird, die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt.

⁽²⁰¹⁾ Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta dürfen vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Einschränkungen der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten „nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“.

⁽²⁰²⁾ EGMR, Urteil vom 19. Februar 2009, Große Kammer, *A und andere / Vereinigtes Königreich*, Nr. 3455/05, Rn. 202-224.

Vor diesem Hintergrund war es wesentlich, dass so viele Informationen wie möglich über die Beschuldigungen und Beweise gegen jeden einzelnen Antragsteller offengelegt wurden, ohne damit die nationale Sicherheit oder die Sicherheit anderer zu gefährden. Wo eine vollständige Offenlegung nicht möglich war, verlangte Artikel 5 Absatz 4 EMRK [Recht auf Freiheit], dass die hierdurch verursachten Schwierigkeiten so ausgeglichen wurden, dass jeder Antragsteller noch die Möglichkeit hatte, wirksam den gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen entgegenzutreten⁽²⁰³⁾.

Artikel 23 Absatz 1 AVR (Neufassung) spricht ausdrücklich von „Informationen in der Akte des Antragstellers“, zu denen Zugang gewährt wird. Es sind jedoch Umstände denkbar, in denen die Offenlegung von Informationen verlangt wird, die eigentlich nicht zu der Akte gehören. Dabei kann es sich um ein Ersuchen um nähere Angaben dazu handeln, wie die Informationen erlangt wurden oder von wem sie stammen, wenn die Quelle anonym ist, oder es kann sich um für den Antrag eines Antragstellers relevante Informationen handeln, die den Behörden angeblich vorliegen, aber nicht offengelegt wurden.

In Frankreich hat die Cour nationale du droit d’asile (Nationaler Asylgerichtshof) festgestellt, dass die Identität einer anonymen Quelle zum Schutz ihrer Sicherheit nicht offengelegt werden muss, dass aber eine Zusammenfassung ihrer Aussagen zu erstellen ist und dass der Richter eine Entscheidung nicht nur auf der Grundlage vertraulicher Informationen erlassen darf⁽²⁰⁴⁾. Diese Rechtsprechung wurde durch die im Juli 2015 verabschiedete Reform des französischen Asylrechts bestätigt. Artikel L. 733-4 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht bestimmt, dass für den Fall, dass sich das Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen) (Asylbehörde) auf eine anonyme Quelle stützt, um die Sicherheit seiner Quelle zu gewährleisten, die Notwendigkeit der Geheimhaltung begründen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Elemente der Informationen vorlegen muss. Das Gesetz besagt ferner, dass sich Richter in ihrem Urteil nicht ausschließlich auf vertrauliche Informationen stützen dürfen.

Das UK Upper Tribunal befand, dass es zwar bei Anträgen auf internationalen Schutz keine allgemeine Offenlegungspflicht des Staates gibt, die Asylbehörde aber verpflichtet ist, keine Irreführung zu betreiben, indem sie Informationen nicht offenlegt, die bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, um von Informationen abzulenken, auf die sie sich gestützt hatte und die aus COI-Berichten oder anderen Beweisen stammen. Ferner dürfe die Asylbehörde keine Behauptungen aufstellen, „von denen sie weiß bzw. wissen müsste, dass sie eingeschränkt sind durch anderes in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenes oder in einem anderen Ministerium vorliegendes Material“⁽²⁰⁵⁾. Das Gericht hatte eine angeblich unterlassene Offenlegung und insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht offengelegtes Material für die Angelegenheit relevant war, ob ein Antrag auf Immunität im öffentlichen Interesse (Public Interest Immunity) gestellt worden war und ob das Material so bedeutend war, dass aus Gründen der Fairness die Offenlegung des gesamten Materials oder eines Teils davon hätte angeordnet werden müssen⁽²⁰⁶⁾.

⁽²⁰³⁾ *Ebenda*, Rn. 218. Vergleiche dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta.

⁽²⁰⁴⁾ Cour nationale du droit d’asile (Nationaler Asylgerichtshof, Frankreich), Urteil vom 27. Februar 2015, *M. BA*, Nr. 11015942; Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 20. Juni 2007, *RK / Innenministerium*, 6 Azs 142/2006-58, wo ein ähnlicher Schluss gezogen wurde.

⁽²⁰⁵⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 31. Januar 2013, *CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG* [2013] UKUT 00059 (IAC), Rn. 45; siehe ferner Rn. 23-32 zu dem Verfahren für die Entscheidung von Offenlegungsfragen, bestätigt in Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 30. Juli 2013, *CM (Zimbabwe) v the Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 1303.

⁽²⁰⁶⁾ Upper Tribunal (UK), *CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG*, zitiert in FN 205, Rn. 29.

Im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem staatlichen Interesse und dem Recht des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 47 der EU-Charta könnte zum Beispiel festgelegt werden, dass vertrauliche Informationen an qualifizierte Berater weitergegeben werden, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden, dass Weisungen ergehen, die die Weitergabe solcher Informationen untersagen oder einschränken, dass öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen in Rechtsbehelfsverfahren stattfinden und dass öffentliche und nichtöffentliche Entscheidungen ergehen ⁽²⁰⁷⁾.

4.3.5 Die Prüfung muss auf der Grundlage aller maßgeblichen Anhaltspunkte erfolgen

Aus den bereits erwähnten Grundsätzen kann gefolgert werden, dass sich die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz auf alle Beweise stützen muss ⁽²⁰⁸⁾. Das Recht auf gute Verwaltung, einen wirksamen Rechtsbehelf und eine individuelle, objektive und unparteiische Prüfung verlangt nach einer Prüfung, die alle maßgeblichen Punkte berücksichtigt.

Unterstrichen wird diese Anforderung durch die weit gefasste Formulierung in Artikel 4 Absatz 1 AVR (Neufassung), der zufolge ein Antragsteller alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen hat. Diese Anhaltspunkte sind in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführt und bezeichnet als „alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen“ und „die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz“ (für eine vollständige Auflistung dieser Anhaltspunkte siehe weiter oben Tabelle 7 in Abschnitt 4.2.4). Die bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigenden Punkte sind in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführt. Diese Punkte werden zwar ausführlich beschrieben, doch ist ihre Auflistung nicht erschöpfend. Sie sind bei der Prüfung zu berücksichtigen, doch dürfen durchaus auch noch andere Anhaltspunkte berücksichtigt werden.

Für eine sorgfältige und faire Prüfung der Beweise ist es erforderlich, dass alle maßgeblichen Aspekte der Beweise vor dem Hintergrund der Gesamtbeweislage betrachtet werden und kein Aspekt der Beweise außer Acht gelassen wird ⁽²⁰⁹⁾.

In diesem Zusammenhang befand der High Court (Irland):

Zunächst einmal besteht der Grundsatz, dass ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Einrichtung alle vorliegenden Beweise zu prüfen hat und sich nicht nur einige herausuchen kann. Handelt die Einrichtung als Gericht, muss sie alle vorliegenden Beweise prüfen. Besteht bezüglich der Beweise ein Konflikt, den das Gericht nicht anders lösen kann, als aus guten und gewichtigen Gründen einem Beweismittel den Vorrang vor anderen einzuräumen [...], dann ist es Sache des Gerichts, hierfür klar seine Gründe darzulegen [...]. Das R.A.T. [Refugee Appeals Tribunal] [...] ist durchaus befugt, bestimmten [Herkunftsland-]

⁽²⁰⁷⁾ EuGH, ZZ, zitiert in FN 200, Rn. 64. Siehe ferner EGMR, *S und andere / Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 202, Rn. 202-211. Die Anberaumung öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen und die Zuziehung eines Special Advocate als Vertreter der Interessen eines Rechtsmittelführers wurde auch vom House of Lords (UK) in dem Urteil vom 18. Februar 2009, *RB (Algeria) and Another / Secretary of State for the Home Department and OO (Jordan) / Secretary of State for the Home Department* [2009] UKHL 10, für rechtmäßig und im Einklang mit der EMRK stehend befunden.

⁽²⁰⁸⁾ Siehe High Court (Irland), Urteil vom 24. Juli 2009, *IR / Minister for Justice Equality & Law Reform & anor* [2009] IEHC 353, Rn. 11, Grundsatz 4: Die Glaubhaftigkeitsprüfung muss mit Blick auf das Gesamtbild erfolgen, das sich bei vernünftiger Analyse und fairer Abwägung aus den verfügbaren Beweisen und Informationen insgesamt ergibt.

⁽²⁰⁹⁾ Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr (Ungarn), Urteil vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6: Das OIN (Asylbehörde) berücksichtigte lediglich die Angaben des Antragstellers, nicht jedoch die eingereichten Unterlagen. Nach Auffassung des Gerichts stellte die Tatsache, dass das OIN die Unterlagen außer Acht gelassen hatte, einen so schweren Gesetzesverstoß dar, dass dieses Vorgehen für sich genommen schon für eine Aufhebung der Entscheidung genügt hätte.

Informationen mehr Gewicht einzuräumen als anderen. Entscheidend ist allerdings, dass dieses Vorgehen begründet wird. Das bedeutet nicht, dass im Urteil auf jedes einzelne Teil der Herkunftslandinformationen eingegangen werden muss, doch wenn ein größerer Konflikt besteht und wenn der Status einer Herkunftslandinformation im Vergleich zum Status einer anderen [...] in einer Sache eine sehr gewichtige Rolle spielt, dann sollte im Urteil hierauf eingegangen werden, und wenn einem Beweisstück größeres Gewicht als einem anderen eingeräumt wird, dann sollte dies begründet werden, damit von dem Gericht nicht gesagt werden kann, es habe willkürlich gehandelt, sondern gesagt wird, es habe vernünftig, rational und unparteiisch gehandelt ⁽²¹⁰⁾:

Das UK Immigration and Asylum Tribunal (UKAIT) beschrieb die Aufgabe des Entscheiders folgendermaßen:

[...] alle vorliegenden Beweise zu betrachten, zu versuchen, sie in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu verstehen, wie sie zusammenpassen [...]. Bei einigen Aspekten der Beweise mag Anlass zu Zweifeln bestehen. Bei einigen Aspekten der Beweise können Zweifel bezüglich anderer Teile des Beweismaterials entstehen. Bei einigen Aspekten der Beweise kann es sich um Angelegenheiten handeln, auf die Abschnitt 8 ⁽²¹¹⁾ Anwendung findet. Manche Beweismittel können im Licht der Glaubhaftigkeit erstrahlen. Der Tatsachenermittler muss alle diese Punkte zusammen prüfen, und [...] es ist seine Aufgabe, darüber zu entscheiden, welches die wichtigen und welches die weniger wichtigen Merkmale der Beweise sind, und sich seine Meinung zu den Beweisen in ihrer Gesamtheit zu bilden ⁽²¹²⁾.

Die Pflicht des Antragstellers, alle Anhaltspunkte des Antrags darzulegen, muss vor dem Hintergrund der in Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) vorgesehenen Pflicht des Mitgliedstaats gesehen werden, die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte unter Mitwirkung des Antragstellers zu prüfen. Sie muss auch verstanden werden im Lichte der Verpflichtung gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung), sicherzustellen, dass aktuelle Informationen über die allgemeine Lage im Herkunftsland den für die Prüfung des Antrags zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen (für nähere Einzelheiten zu diesen Anforderungen siehe weiter oben die Abschnitte 4.2.2 und 4.2.3).

Mit diesen Anforderungen wird anerkannt, dass bestimmte Arten von Beweis dem Antragsteller nicht zur Verfügung stehen. Sie sollen sicherstellen, dass die für den Antrag maßgeblichen Elemente dem Entscheider zur Verfügung stehen. Nur unter diesen Umständen kann die vom Gerichtshof in *MM* vorgeschriebene sorgfältige und unparteiische Prüfung vorgenommen werden ⁽²¹³⁾.

Für die Praxis hat diese Anforderung zur Folge, dass dafür zu sorgen ist, dass alle Beweise gründlich und eingehend geprüft werden ⁽²¹⁴⁾. Daher befand der Irish High Court, dass für den

⁽²¹⁰⁾ High Court (Irland), Urteil vom 30. November 2007, *S / Minister for Justice Equality & Law Reform & ors* [2007] IEHC 451.

⁽²¹¹⁾ Hier wird Bezug genommen auf Abschnitt 8 des UK *Asylum and Immigration (Treatment of Claimant's, etc.) Act 2004* dem zufolge bei der Beantwortung der Frage, ob der von einer Person, die einen Asylantrag gestellt oder eine Menschenrechtsbeschwerde eingereicht hat, oder im Namen einer solchen Person gemachten Aussage Glauben geschenkt werden soll, die Entscheidungsbehörde jegliches Verhalten berücksichtigt, für das dieser Abschnitt gilt, selbst wenn dies der Glaubwürdigkeit des Antragstellers schadet. Anschließend werden in dem Abschnitt die Verhaltensweisen aufgeführt.

⁽²¹²⁾ UK Asylum and Immigration Tribunal, Urteil vom 5. Juli 2005, *SM (Section 8: Judge's process) Iran* [2005] UKAIT 00116, Rn. 10.

⁽²¹³⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 31.

⁽²¹⁴⁾ Siehe High Court (Irland), Urteil vom 24. Juli 2009, *IR / Minister for Justice Equality & Law Reform & anor* [2009] IEHC 353, Rn. 11, wo der Gerichtshof eine Reihe von Grundsätzen für die Glaubhaftigkeitsprüfung festlegt, siehe Grundsatz 4, wo der Gerichtshof ausführt: „Die Glaubhaftigkeitsprüfung muss mit Blick auf das Gesamtbild durchgeführt werden, das sich aus den vorliegenden Beweisen und sämtlichen Informationen ergibt, die nüchtern analysiert und fair abgewogen werden müssen. Sie darf sich in der Frage, ob die Wahrheit berichtet wurde oder nicht, nicht auf auf einen wahrgenommenen oder korrekten Instinkt oder ein Bauchgefühl stützen.“

Fall, dass ein Entscheider beschließt, bei Gericht vorgelegte Beweise abzulehnen, er dann „mit triftigen und guten Argumenten begründen muss, warum die vom Antragsteller vorgelegten [Beweise] abgelehnt [wurden]“⁽²¹⁵⁾. Auch im Vereinigten Königreich hat ein Gericht entschieden, dass ein Entscheider einen Rechtsfehler begeht, wenn er Beweise nur bruchstückhaft prüft und zu einem Schluss kommt, bevor er alle ihm vorliegenden maßgeblichen Beweise gewürdigt hat, wenn er also beispielsweise die Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers ungünstig beurteilt und erst dann prüft, ob die Befunde aus einem medizinischen Gutachten herangezogen werden sollten⁽²¹⁶⁾.

4.3.6 Die Prüfung muss auf der Grundlage wesentlicher Tatsachen erfolgen

Die Prüfung der Angaben des Antragstellers muss sich auf Tatsachen stützen, die für das zentrale Anliegen des Antrags wesentlich sind. Fragen zu Ereignissen außerhalb der Kernhaltspunkte der Beweise sind eine gute Grundlage für eine Überprüfung der allgemeinen Stimmigkeit einer Erzählung, doch machen sie Kernaussagen nicht unglaubhaft, sofern sie nicht zentrale, sondern nur periphere oder zufällige Elemente der Darstellung untergraben⁽²¹⁷⁾.

4.3.6.1 Die Wirkung von Lügen

Die Tatsache, dass ein Antragsteller Lügen oder sogar umfangreiche Lügen erzählt, bedeutet an sich noch nicht, dass sie wesentlich oder entscheidend für das Ergebnis des Antrags sind, ohne dass weitere Faktoren gegeben sind, die darauf hinweisen, dass der Antrag des Antragstellers unbegründet ist. Der Entscheider ist verpflichtet, den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Menschen nachzukommen, die den Schutz der Genfer Konvention genießen, auch wenn diese Menschen durch Lügen oder Täuschungsabsicht ihrer Sache nicht gedient haben⁽²¹⁸⁾.

In *MA (Somalia)*⁽²¹⁹⁾ befasste sich der UK Supreme Court mit der Wirkung von Lügen, die ein Antragsteller zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz erzählt hatte. Seiner Auffassung nach kann eine Lüge schwere Auswirkungen auf die fragliche Angelegenheit haben oder kann der Entscheider befinden, sie sei „nur von geringer Bedeutung“, doch „hänge alles von den Tatsachen ab“. Im Urteil des Gerichtshofs hieß es:

Lügen haben also von Fall zu Fall unterschiedliche Bedeutung. In manchen Fällen mag der [Entscheider] zu dem Schluss kommen, dass eine Lüge nicht sehr folgenreich ist. In anderen Fällen, in denen der [Antragsteller] zu einem zentralen Aspekt des Falles lügt, kann der [Entscheider] zu dem Schluss gelangen, dass die Lügen von großer Bedeutung sind. MAs Beschwerde war ein solcher Fall. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob MA enge Verbindungen zu mächtigen Akteuren in Mogadischu unterhielt. Der [Entscheider]

⁽²¹⁵⁾ High Court (Ireland), Urteil vom 2. April 2015, *JG (Ethiopia) / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2015] IEHC 49, Rn. 27 und 28. Siehe im gleichen Sinne: High Court (Ireland), Urteil vom 11. September 2012, *Barua / Minister for Justice and Equality* [2012] IEHC 456, Rn. 23-32; High Court (Ireland), *IR / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, zitiert in FN 214, Rn. 11, Grundsatz 9.

⁽²¹⁶⁾ Court of Appeal (England und Wales), Urteil vom 17. März 2005, *François Mibanga / Secretary of State for the Home Department* [2005] EWCA Civ 367, Rn. 20 und 24.

⁽²¹⁷⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, S. 36.

⁽²¹⁸⁾ Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 17. Juli 2007, *GM (Eritrea), YT (Eritrea) und MY (Eritrea) / Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 833, Rn. 29-31. Siehe ferner High Court (Ireland), Urteil vom 20. November 2012, *A / Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2012] IEHC 480, Rn. 13-20.

⁽²¹⁹⁾ Supreme Court (UK), Urteil vom 24. November 2010, *MA (Somalia) / Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 49.

stellte fest, dass er zu seinen Verbindungen nach Mogadischu nicht die Wahrheit gesagt hatte. Gerade in einem solchen Fall kommt den allgemeinen Kenntnissen über die Lage im Land besondere Bedeutung zu. Es ist Sache des [Entscheiders], zu entscheiden, ob die allgemeine Beweislage stark genug ist, um dem entgegenzuwirken, was wir als den negativen Sog der Lügen des [Antragstellers] bezeichnet haben ⁽²²⁰⁾.

In einem Fall, in dem die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen den internationalen Schutz aberkannt hatte, nachdem sie festgestellt hatte, dass er bezüglich seiner Identität und seiner Gründe für die Beantragung internationalen Schutzes gelogen hatte, ihm seine Flüchtlingseigenschaft aber im Rechtsbehelfsverfahren vom Nationalen Asylgerichtshof wieder zuerkannt worden war, befand der französische Conseil d'Etat (Staatsrat), dass nach der Feststellung der Identität der Nationale Asylgerichtshof alle maßgeblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu prüfen hat und abschätzen muss, ob die Person mit internationalem Schutzstatus diesen Schutz auf der Grundlage der Glaubhaftigkeit seiner persönlichen Angaben und möglicher Bedrohungen bei einer Rückkehr in ihr Land behalten sollte ⁽²²¹⁾.

4.3.7 Beweiswürdigung und Nachweise für Angaben (Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung))

Es sei an dieser Stelle unterstrichen, dass die in Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) festgelegte Pflicht zur Begründung eines Antrags auch die Pflicht umfassen kann, Angaben mit Unterlagen oder sonstigen Beweisen zu belegen, dass es aber **keine allgemeine Anforderung gibt, dass für alle Angaben des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise beigebracht werden müssen**. Deutlich wird dies nicht nur an der Einschränkung, dass sich die Begründungspflicht nur auf die Unterlagen bezieht, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, sondern vorrangig durch die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung), in denen ganz konkret die Umstände aufgeführt werden, in denen es keines Nachweises für Angaben durch Unterlagen oder sonstige Beweise bedarf. Diese Bestimmung ist eine Anerkennung der Schwierigkeiten, vor denen Antragsteller beim Nachweis ihres Anspruchs stehen. Eine Person, die ihr Herkunftsland verlassen hat, weil sie von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht ist, hat möglicherweise Schwierigkeiten, Unterlagen oder sonstige Beweise zur Stützung ihres Antrags zu erlangen ⁽²²²⁾, oder es kann auch sein, dass es einfach keine Unterlagen oder sonstigen Beweise gibt, die behauptete wesentliche Tatsachen stützen könnten.

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) unbedingt vor dem Hintergrund der ihm vorangehenden Absätze zu lesen ist. Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) verlangt vom Antragsteller, die zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen (sofern die Mitgliedstaaten dies als seine Pflicht betrachten), und geht in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) näher auf diese Anhaltspunkte ein. In Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) ist festgelegt, wie die Prüfung vorzunehmen ist, und Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) besagt, dass Verfolgung in der Vergangenheit einen ernsthaften Hinweis auf eine künftige Gefahr darstellt. Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) geht schließlich auf den Fall ein, dass Mitgliedstaaten den Grundsatz anwenden, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss und „für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen“.

⁽²²⁰⁾ *Ebenda*, Rn. 33.

⁽²²¹⁾ Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 28. November 2016, *OPPRA / M B*, Nr. 389733 B.

⁽²²²⁾ *UNHCR-Handbuch*, zitiert in FN 28, Ziffer 196, besagt, dass Personen, die vor Verfolgung fliehen, meist nur mit dem Allernötigsten ankommen und sehr häufig sogar ohne persönliche Dokumente.

Es wird deutlich, dass Artikel 4 Absatz 5 eine eng gefasste Bestimmung ist, in der es nur um die Bedingungen geht, unter denen ein Antragsteller von der Pflicht befreit werden kann, Aussagen zu bestätigen, wenn es hierfür keine Unterlagen oder sonstigen Beweise gibt. Der EuGH hat noch darüber zu befinden, ob die in Artikel 4 Absatz 5 festgelegten Bedingungen kumulativ sind, da sie jede für sich zu stehen scheinen ⁽²²³⁾. Sollten sie jedoch kumulativ zu erfüllen sein, muss darauf hingewiesen werden, dass die komplette oder teilweise Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Bedingungen in ihrer Gesamtheit oder eines Teils davon nicht entscheidend sein kann für die Prüfung der Tatsachen und Umstände, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 AR (Neufassung) geregelt ist. Die Gesamtprüfung hat unter Anwendung aller Grundsätze und Normen des EU-Rechts zu erfolgen, wie in den Abschnitten 4.3 bis 4.9 dargelegt.

Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung)

Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

In den folgenden Unterabschnitten wird auf die in Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) festgelegten Bedingungen näher eingegangen.

4.3.7.1 Offenkundige Bemühungen zur Begründung des Antrags

Die erste Bedingung, festgelegt in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a, lautet „wenn der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen“.

Wie bereits in Abschnitt 4.2.3 ausgeführt, besteht die Anforderung an den Antragsteller, sich im Rahmen seiner Begründungspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 wirklich um die Substantiierung des Antrags zu bemühen als Gegengewicht zur Pflicht des Mitgliedstaates zur aktiven Mitwirkung, sofern die Mitgliedstaaten die im ersten Satz dieses Artikels gebotene Möglichkeit nutzen. Wie der EuGH in *MM* klarstellt, enthebt das Ausbleiben offenkundiger Bemühungen die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht zur Zusammenarbeit, da sie entsteht, wenn „aus

⁽²²³⁾ Court of Appeal (England und Wales), Urteil vom 2. Juli 2014, *MF (Albania) / Secretary of State for the Home Department*, [2014] EWCA Civ 902; H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1141, Artikel 4 Nr. 35.

irgendeinem Grund“ ein Nachweis fehlt ⁽²²⁴⁾. Der Gerichtshof dachte hier vor allem an so maßgebliche Beweise wie „genaue und aktuelle Informationen“ über das Herkunftsland und die Erlangung von Unterlagen, zu denen der Mitgliedstaat möglicherweise eher Zugang hat ⁽²²⁵⁾.

4.3.7.2 Vorlage aller dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte und Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte

Die zweite Bedingung, festgelegt in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b AR (Neufassung), lautet: „wenn alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde“. Diese Anforderung knüpft an die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a formulierte an. Ein Antragsteller, der sich offenkundig um die Erlangung der maßgeblichen Anhaltspunkte bemüht, beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen, wo dies praktisch möglich ist, sollte normalerweise in der Lage sein, eine hinreichende Erklärung für das Fehlen von Anhaltspunkten zu geben. In Artikel 4 Absatz 2 werden auf jeden Fall alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen als für die Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte erwähnt. Zur Bedeutung der Formulierung „dem Antragsteller zur Verfügung stehende Unterlagen“ siehe Abschnitt 4.2.4. Im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b bedeutet „eine hinreichende Erklärung“, dass erklärt werden muss, warum Unterlagen oder sonstige Beweise, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der Antragsteller sie vorlegen kann, *de facto* nicht vorgelegt wurden ⁽²²⁶⁾.

4.3.7.3 Kohärente und plausible Aussagen des Antragstellers, die nicht im Widerspruch zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen stehen

Die dritte Bedingung, festgelegt in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c AR (Neufassung), lautet „wenn festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“.

Erstens **müssen die Aussagen des Antragstellers kohärent sein**. Damit wird verlangt, dass die Aussagen nachvollziehbar sein und einen Sinn vor dem Hintergrund der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers und seiner familiären und sozialen Verhältnisse insgesamt ergeben müssen.

Zweitens **müssen die Aussagen des Antragstellers plausibel sein**. In *Shepherd* sprach der EuGH im Zusammenhang mit einem Antragsteller, der die Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR (Neufassung) beantragt hatte, von der Notwendigkeit, die Tatsachen, auf die er sich berief, „mit hinreichender Plausibilität“ festzustellen ⁽²²⁷⁾. Zwar hat der EuGH noch keine Auslegung des Begriffs „plausibel“ vorgelegt, doch dürfte er in seiner Anwendung enger sein als Glaubhaftigkeit (da eine Darstellung zwar plausibel sein kann, deshalb aber noch nicht glaubhaft sein muss). In gewissem Umfang scheint hier eine Überschneidung mit

⁽²²⁴⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 66.

⁽²²⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 67 und 66.

⁽²²⁶⁾ Siehe z. B. Oberster Gerichtshof (Slowenien), Urteil vom 3. April 2012, I Up 163/2012, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); und EGMR, Urteil vom 20. März, *Cruz Varas / Schweden*, Nr. 15576/89, Rn. 78.

⁽²²⁷⁾ EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Rechtssache C-472/13, *Andre Lawrence Shepherd / Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2015:117, Rn. 43.

den folgenden Worten in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c zu bestehen, nämlich „zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. „Plausibel“ kann jedoch nicht nur ein Synonym sein, denn dann hätte es keinen eigenen Anwendungsbereich. Das UNHCR merkt hierzu an: „Plausibilität bezieht sich auf das, was vernünftig, denkbar oder wahrscheinlich **erscheint**“ (Hervorhebung hinzugefügt) ⁽²²⁸⁾.

Drittens **dürfen die Aussagen des Antragstellers zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen**. Hierbei handelt es sich insofern um einen Aspekt der Kohärenz, als sie zumindest nicht von vorhandenen besonderen Informationen abweichen sollten, wie Herkunftsländerinformationen, medizinischen Gutachten oder anderen Sachverständigenbeweisen, die den in den Abschnitten 4.7 und 4.8 dargestellten Normen entsprechen ⁽²²⁹⁾. Der Ausdruck „allgemeine Informationen“ kann sich auf den Kontext beziehen, in dem bestimmte Ereignisse angeblich stattgefunden haben, oder auf die allgemeine Lage im Herkunftsland. Mitunter kann es allerdings vorkommen, dass Antragsteller in der Lage sind, besondere Umstände anzuführen, die ihrer eigenen Geschichte Glaubhaftigkeit verleihen, selbst wenn sie im Widerspruch zu allgemeinen Informationen über das Herkunftsland stehen. Entscheider und Richter sollten möglichen Ausnahmen gegenüber aufgeschlossen bleiben.

4.3.7.4 Der Antrag muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt worden sein

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d AR (Neufassung) verlangt, dass „der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war“.

Diese Anforderung ist vor dem Hintergrund von Artikel 10 Absatz 1 AVR (Neufassung) zu lesen, wo es heißt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist.“ Dessen ungeachtet ist das Versäumnis, den Antrag rechtzeitig zu stellen, bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob für Angaben, zu denen keine Unterlagen vorliegen, ein Nachweis erforderlich ist.

Was unter „guten Gründen“ zu verstehen ist, hängt von den Umständen jedes einzelnen Antragstellers ab. Es mag, beispielsweise in Fällen, in denen es um sexuelle Gewalt geht, starke persönliche, soziale und kulturelle Gründe dafür geben, den Antrag nicht bei der ersten Gelegenheit zu stellen (siehe Abschnitt 6.2). Es muss auf jeden Fall Gelegenheit gegeben werden, eine Verzögerung zu erklären, die gegen den Antragsteller ins Feld geführt werden könnte.

4.3.7.5 Die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers ist festgestellt worden

Die letzte Bedingung, festgelegt in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e AR (Neufassung), lautet: „wenn die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist“. Die Erwähnung der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers steht im Widerspruch zu dem Verständnis

⁽²²⁸⁾ UNHCR, *Beyond Proof – Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, Mai 2013, S. 60.

⁽²²⁹⁾ Allerdings gilt, was das ungarische Hauptstadtgericht gesagt hat: „Kleine Unstimmigkeiten, die mit der Sache nichts zu tun haben, sollten unberücksichtigt bleiben“: Hauptstadtgericht (Ungarn), *SMR / Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, zitiert in FN 58.

von Glaubhaftigkeit in dem größeren Zusammenhang der Prüfung der zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte⁽²³⁰⁾. In diesem größeren Zusammenhang wird in der Regel davon ausgegangen, dass sich Glaubwürdigkeit nicht auf die allgemeine Aufrichtigkeit von Antragstellern bezieht, sondern auf die Gesamtglaubhaftigkeit ihrer Darstellung und hier vor allem ihrer Angaben und der zur Stützung eines Antrags vorgelegten Unterlagen und sonstigen Beweise (siehe weiter oben Abschnitt 1.2.8)⁽²³¹⁾. Bisher bieten die Urteile des EuGH keine Richtschnur für die Auslegung der „generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers“. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs von Artikel 4 Absatz 5 lässt das Nichterfüllen einer solchen Bedingung keinen automatischen Schluss auf die mangelnde Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers zu.

4.3.8 Prüfung in Zweifelsfällen

In vielen Fällen dürften gewisse Zweifel bezüglich mancher Aspekte des Antrags bestehen bleiben. Dieser Fall kann selbst dann eintreten, wenn der Antragsteller sich offenkundig um die Substantiierung seiner Darstellung bemüht hat. Er kann auch eintreten, wenn der Mitgliedstaat sein Bestes getan hat, um mit dem Antragsteller bei der Prüfung des Antrags zusammenzuarbeiten, indem er Herkunftslandinformationen beschafft und berücksichtigt hat und indem er dem Antragsteller Gelegenheit gegeben hat, zu problematischen Punkten weitere Beweise vorzulegen und sich dazu zu äußern.

Wie in Abschnitt 4.3.7 dargestellt, sind in Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) die Bedingungen für den Fall festgelegt, dass Mitgliedstaaten den Grundsatz anwenden, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss und für bestimmte Aspekte der Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen. Sind in derartigen Fällen die in den Unterabsätzen a bis e festgelegten Bedingungen erfüllt, „bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“.

In einer Reihe von Mitgliedstaaten kommt bei Problemen mit dem Nachweis von Aspekten von Aussagen eines Antragstellers ein Grundsatz zur Anwendung, der als Vertrauensvorschuss oder *in dubio pro reo* bezeichnet wird⁽²³²⁾. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es in der niederländischen Sprachfassung von Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) tatsächlich heißt „*wordt [...] het voordeel van de twijfel gegund*“, was bedeutet „kommt [...] in den Genuss des Grundsatzes *in dubio pro reo*“ und nicht „so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“. Wie der EuGH festgestellt hat, sind die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Unionsvorschrift gleichermaßen verbindlich⁽²³³⁾ und „müssen einheitlich ausgelegt werden; falls die Fassungen voneinander abweichen, muss die Vorschrift daher nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört“⁽²³⁴⁾.

⁽²³⁰⁾ Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c und e AR (Neufassung) spiegelt die Formulierung im UNHCR Handbuch wider, zitiert in FN 28, Ziffer 204, wo es heißt, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* nur angewandt werden sollte, wenn alle verfügbaren Beweise erlangt und kontrolliert worden sind und wenn der Prüfer mit der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers zufrieden ist. Betrachtet man dies im Lichte von Ziffer 202, in der es um den persönlichen Eindruck des Prüfers vom Antragsteller geht, ist allerdings fraglich, ob das Handbuch zwischen der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubwürdigkeit des Antragstellers unterscheidet.

⁽²³¹⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 93: Selbst wenn die Darstellung des Antragstellers zu manchen Einzelheiten möglicherweise irgendwie unplausibel erscheint, ist der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies nicht unbedingt der *generellen Gesamtglaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers* schadet [Hervorhebung hinzugefügt]. Siehe EGMR, Urteil vom 5. Juli 2005, *Said / Niederlande*, Nr. 2345/02, Rn. 53, und, mutatis mutandis, EGMR, *N / Finnland*, zitiert in FN 178, Rn. 154-155, 26. Juli 2005. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 24. November 2016, *OO / Refugee Appeals Tribunal & ors* [2016] IEHC 734. Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e AVR (Neufassung), der die Grundlage dafür bildet, dass Mitgliedstaaten das Prüfungsverfahren beschleunigen und/oder an der Grenze durchführen können, hebt ebenfalls auf den Anspruch des Antragstellers ab: ... wenn „der Antragsteller eindeutig unstimme und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass sein (...) Anspruch (...) offensichtlich nicht überzeugend ist“ [Hervorhebung hinzugefügt].

⁽²³²⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), *SN / Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70, zitiert in FN 94.

⁽²³³⁾ EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982, Rechtssache C-283/81, *Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo SpA / Ministero della Sanità*, EU:C:1982:335, Rn. 18.

⁽²³⁴⁾ EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977, Rechtssache 30/77, *Regina / Pierre Bouchereau*, EU:C:1977:172, Rdnr. 14.

Auch der EGMR spricht häufig von der Notwendigkeit, einem Antragsteller einen Vertrauensvorschuss zu schenken⁽²³⁵⁾. In *JK und andere / Schweden* beispielsweise befand der Gerichtshof:

Aufgrund der besonderen Lage, in der sich Asylbewerber oft befinden, ist es häufig erforderlich, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und der zu deren Stützung eingereichten Unterlagen zu ihren Gunsten den Grundsatz *in dubio pro reo* anzuwenden. Sprechen jedoch bei vorliegenden Informationen gewichtige Gründe dafür, die Richtigkeit des Vorbringens des Asylbewerbers in Frage zu stellen, muss die Person eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Ungenauigkeiten in diesem Vorbringen geben. [...] Selbst wenn die Darstellung des Antragstellers zu manchen Einzelheiten möglicherweise irgendwie unplausibel erscheint, ist der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies nicht unbedingt die generelle Gesamtglaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers beeinträchtigt [...] (236).

Wenn der EGMR vom Grundsatz *in dubio pro reo* spricht, stützt er sich anscheinend auf die Ansicht des UNHCR in dessen Handbuch, die lautet: „Scheint die Darstellung des Antragstellers glaubhaft zu sein, sollte er, sofern nicht gute Gründe dagegen sprechen, in den Genuss des Grundsatzes *in dubio pro reo* kommen“ (237).

Der EGMR äußerte ferner die Ansicht, dass sowohl die vom UNHCR entwickelten Standards als auch Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) explizit oder implizit anerkennen, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* zugunsten einer Person angewandt werden sollte, die um internationalen Schutz ersucht (238).

In einigen Rechtsordnungen jedoch (beispielsweise in Deutschland und im Vereinigten Königreich) wird Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) (239) nicht als Ausformung des Grundsatzes *in dubio pro reo* betrachtet. Offenbar gibt es zwei Hauptunterschiede. Erstens: Wie die IARLJ in ihrer Studie zur Glaubhaftigkeitsprüfung unterstrichen hat, stammt dieser Grundsatz aus dem Strafrecht. In diesem Kontext ist es Sache des Staates, nachzuweisen, dass aufgrund aller dem Gericht vorliegenden Beweise kein vernunftbegabter Mensch mehr den geringsten Zweifel an der Schuld des Angeklagten haben kann (240). Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) verfolgt diesen Ansatz nicht. Er regelt eine Erleichterung der Pflicht, Beweise zugunsten des Antragstellers vorzulegen, verlagert aber nicht die Beweislast vom Antragsteller auf den Staat (241). Zweitens: Artikel 4 Absatz 5 ist begrenzt auf Fälle, in denen es an Nachweisen fehlt: „fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise“. Im Ergebnis ist sein Anwendungsbereich kleiner als der gemäß Ziffer 204 des UN-Handbuchs (wo die Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* auf den Antragsteller darin besteht, dass „alle verfügbaren Beweise erlangt und kontrolliert worden sind und der Prüfer mit der generellen Glaubwürdigkeit des Antragstellers zufrieden ist. Die Aussagen des Antragstellers müssen kohärent und plausibel sein und dürfen nicht im Widerspruch zu allgemein bekannten Tatsachen stehen“) (242).

(235) EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 10. September 2015, *RH / Schweden*, Nr. 4601/14, Rn. 58; EGMR, Urteil vom 20. Juli 2010, *N / Schweden*, Nr. 23505/09, Rn. 53; EGMR, Urteil vom 9. März 2010, *RC / Schweden*, Nr. 41827/07, Rn. 50.

(236) EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 93.

(237) UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 196. Siehe ebenso Ziffern 203 und 204.

(238) EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 97.

(239) Artikel 4 Absatz 5 AR im Vereinigten Königreich, da sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme der AR (Neufassung) beteiligt hat.

(240) IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, S. 50.

(241) Upper Tribunal (UK), Urteil vom 10. Dezember 2014, *KS (benefit of the doubt)* [2014] UKUT 552 (IAC), Rn. 85; dem stimmt zu: H. Dörig, zitiert in FN 85, S. 1142, Artikel 4 AR, Nr. 39.

(242) Upper Tribunal (UK), *KS (benefit of the doubt)*, zitiert in FN 241, Rn. 83.

Da sich der EuGH noch nicht richtungsweisend zu diesem Thema geäußert hat, gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Entscheider den Grundsatz *in dubio pro reo* als Vorschrift oder als Grundsatz anwenden sollte, ob er den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) Wesentliches hinzufügt oder ob er (auch wenn er nicht angewandt wird) einfach ein Aspekt der Anwendung einer Beweiserleichterung oder eines geringeren Grades an Überzeugung ist.

Diese unterschiedlichen Auffassungen ändern jedoch nichts an der Notwendigkeit einer eingehenden Würdigung der Beweise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die Antragsteller auf internationalen Schutz bei der Erlangung von Beweisen zur Substantiierung ihres Antrags haben.

4.3.9 Beweismaß/Überzeugungsgewissheit ⁽²⁴³⁾

Zwar sind in der AR (Neufassung) die materiellen Bedingungen (Kriterien) für den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus festgelegt, doch ist dort nicht direkt die Rede von Überzeugungsgewissheit oder vom Beweismaß für die Feststellung von Tatsachen und Umständen.

Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) mit der Definition von „Flüchtling“ im Sinne der Richtlinie greift die Definition in der Genfer Genfer Flüchtlingskonvention auf, einschließlich der Formulierung „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“.

In diesem Zusammenhang befand der EuGH in *Y und Z*:

Hierzu ist festzustellen, dass nach der Systematik der Richtlinie die zuständigen Behörden, wenn sie nach Art. 2 Buchst. c der Richtlinie prüfen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden ⁽²⁴⁴⁾.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgte der Gerichtshof in der Frage, wie sich ein Antragsteller bei der Rückkehr verhalten würde. Er stellte fest, dass „eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden [...] vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er [...] religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen“ ⁽²⁴⁵⁾.

In Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) ist eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ definiert als eine Person, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, die aber „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass sie [...] tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden [...]“. Dies kann als Spiegelbild der Rechtsprechung des EGMR gesehen werden, die mit der Entscheidung in *Cruz Varas* ⁽²⁴⁶⁾ begann und seitdem vom Gerichtshof laufend fortgeschrieben wird. Es ist Sache des Antragstellers, Beweise vorzulegen, die nachweisen können, dass es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass bei Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Beschwerde ist, er tatsächlich

⁽²⁴³⁾ Im Bereich Beweismaß/Überzeugungsgewissheit werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, allerdings nicht einheitlich in allen Mitgliedstaaten.

⁽²⁴⁴⁾ EuGH, Urteil *Y und Z*, zitiert in FN 167, Rn. 76.

⁽²⁴⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 80.

⁽²⁴⁶⁾ EGMR, *Cruz Varas / Schweden*, zitiert in FN 226, Rn. 69.

Gefahr liefe, einer Behandlung unterworfen zu werden, die gegen Artikel 3 EMRK verstößt. Allein die Möglichkeit reicht nicht aus ⁽²⁴⁷⁾. Den gleichen Ansatz verfolgt implizit auch der EuGH in *Elgafaji* bei der Prüfung der Frage vor dem Hintergrund von Artikel 15 AR, ob ein ernsthafter Schaden vorliegt ⁽²⁴⁸⁾. Ähnliche Begrifflichkeiten verwendet auch die EU-Charta in Artikel 19 Absatz 2, wo die Rede ist von einer Person, für die das „ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht“.

In **vom Civil Law geprägten Rechtsordnungen** (im Gegensatz zu vom Common Law geprägten Rechtsordnungen) stellt sich die Lage folgendermaßen dar: Besagt dort ein Gesetz, dass eine Bedingung erfüllt sein muss, dann muss in der Regel der Verfahrensbeteiligte, dem die Beweislast obliegt (also der Staatsanwalt in einer Strafsache oder ein Kläger in einem Zivilverfahren), das Gericht davon überzeugen, dass diese Bedingung zu 100 % erfüllt ist. Eine andere Situation ist jedoch gegeben, wenn dem materiellen Recht bereits ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit innewohnt, wie dies auf „begründete Furcht“ vor Verfolgung und die „tatsächliche Gefahr“ eines ernsthaften Schadens zutrifft. In einer solchen Situation muss der Richter, selbst in einer vom Civil Law geprägten Rechtsordnung, mit diesem Grad an Wahrscheinlichkeit als Teil der materiellen Regeln arbeiten, durch die er gebunden ist. Genau das trifft auf Fälle zu, in denen es um internationalen Schutz geht.

Daher muss in vom Civil Law geprägten Rechtsordnungen der Richter überzeugt sein, dass der Antragsteller *de facto* die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling oder für den Anspruch auf subsidiären Schutzstatus erfüllt. Der materielle Standard seiner Überzeugung wird jedoch durch die Bestimmungen der AR (Neufassung) festgelegt ⁽²⁴⁹⁾. Bei der Anerkennung als Flüchtling geht es darum, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) ist dies der Fall, wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, doch muss die Wahrscheinlichkeit nicht über 50 % betragen ⁽²⁵⁰⁾. Begründete Furcht kann auch bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung weniger als 50 % beträgt, doch reicht die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Gleiches gilt für die Gewährung subsidiären Schutzes. Der materielle Überzeugungsstandard für den Richter in Fällen, in denen es um subsidiären Schutz geht, ist die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Antragsteller. Dies ist im Wesentlichen der gleiche Standard, wie er bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Prüfung der Frage herangezogen wird, ob die Furcht des Antragstellers begründet ist ⁽²⁵¹⁾.

Vom **Common Law** geprägte **Rechtsordnungen** gehen an die Beweiswürdigung mit der Frage heran, ob ein Antragsteller ein bestimmtes Beweismaß eingehalten hat. In Zivilsachen in Irland und dem Vereinigten Königreich ist Beweismaß die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten. Der irische High Court kam nach Durchsicht der Rechtsprechung im Vereinigten Königreich und der internationalen Rechtsprechung zu dem Schluss, dass das Beweismaß als „Abwägung von Wahrscheinlichkeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz *in dubio pro reo*“, der geeignete Standard für Fälle ist, in denen es um internationalen Schutz geht ⁽²⁵²⁾. Bei der Prüfung der Frage jedoch, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung gezeigt hat,

⁽²⁴⁷⁾ EGMR, Saadi / *Italien*, zitiert in FN 199, Rn. 128 und 131.

⁽²⁴⁸⁾ EuGH, *Elgafaji*, zitiert in FN 181, Rn. 43.

⁽²⁴⁹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 14. Juli 2011, BVerwG 10 B 7.10, BVerwG:2010:140710B10B7.10.0, Rn. 8; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. April 1985, BVerwG 9 C 109.84, BVerwGE 71, 180, 181.

⁽²⁵⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Februar 2008, BVerwG 10 C 33.07, BVerwG:2008:070208B10C33.07.0, Rn. 37, verfügbar auf Englisch unter www.bverwg.de. Siehe ferner Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 9. Dezember 2015, Nr. 1699/2015, ECLI:ES:TS:2015:5211, S. 9 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽²⁵¹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG 10 C 25.10, BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rn. 22, verfügbar auf Englisch unter www.bverwg.de.

⁽²⁵²⁾ Siehe High Court (Irland), *ON / Refugee Appeals Tribunal & ors*, zitiert in FN 49, Rn. 63.

befand das britische House of Lords, es genüge, ein vernünftiges Maß an Wahrscheinlichkeit festzulegen, das sich beschreiben ließe als „ernst zu nehmende Möglichkeit“, „gewichtige Gründe für die Annahme“ oder eine „realistische Möglichkeit“ der Verfolgung; dieses Maß sei niedriger als das zivilrechtliche Maß der Abwägung von Wahrscheinlichkeiten⁽²⁵³⁾. Der gleiche Standard gilt für Anträge auf subsidiären Schutz und Anträge nach Artikel 3 EMRK, bei denen es um die Frage geht, ob es gewichtige Gründe für die Annahme gibt, dass tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, wobei sich dieser Test nicht von dem bei Asylanträgen angewandten unterscheidet⁽²⁵⁴⁾. Auch in einigen kontinentalen Rechtsordnungen wenden Gerichte den Standard des vernünftigen Maßes an Wahrscheinlichkeit an, das unter einer Wahrscheinlichkeit von 50 % liegt⁽²⁵⁵⁾.

Es gibt eine ganze Reihe von Aspekten der Beweiswürdigung und der Glaubhaftigkeitsprüfung, zu denen sich der EuGH noch nicht richtungsweisend geäußert hat. Dazu gehören auch die eben genannten, also die Fragen, ob sich der Test auf begründete Furcht in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) von dem Test auf tatsächliche Gefahr in Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) unterscheidet⁽²⁵⁶⁾; ob es im Ansatz bei der Beweiswürdigung aufgrund unterschiedlicher Begrifflichkeiten Unterschiede gibt, und ob sowohl der Ansatz des Common Law für die Prüfung von Tatsachen unter Heranziehung eines bestimmten Beweismaßes als auch der Ansatz des Civil Law mit dem EU-Recht vereinbar sind.

4.4 Methoden für die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers und von Unterlagen und/oder sonstigen Beweisen

Zur Glaubhaftigkeitsprüfung gehört der Vorgang, bei dem untersucht wird, ob die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten sonstigen Beweise für die wesentlichen Tatsachen ganz oder teilweise zur Bestimmung seines Anspruchs auf internationalen Schutz akzeptiert werden können. Wesentliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen und Umstände, die rechtlich für die einen Anspruch auf internationalen Schutz relevant sind. Erkenntnisse bezüglich der Glaubhaftigkeit sollten in Einklang mit allen in Abschnitt 4.3 beschriebenen Grundsätzen gewonnen werden.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Standards gelten für die Prüfung von Anträgen in allen asylrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich beschleunigter Verfahren und Verfahren an der Grenze⁽²⁵⁷⁾.

⁽²⁵³⁾ House of Lords (UK), Urteil vom 16. Dezember 1987, *R / Secretary of State for the Home Department, Ex parte Sivakumaran* [1988] AC 958; hier weist das Haus ausdrücklich darauf hin, dass die gewählte Formulierung ein Hinweis darauf ist, dass eine geringere Wahrscheinlichkeit als der normale zivile Standard ausreicht. Siehe ferner Supreme Court (UK), *MA (Somalia) / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 219, Rn. 20, wo der Gerichtshof, ohne in der Sache zu entscheiden, ausführte, „reale Möglichkeit“ sei sowohl in Fällen, die die Genfer Genfer Flüchtlingskonvention betreffen, als auch solchen, in denen es um Artikel 3 EMRK geht, der korrekte Test im Hinblick auf Tatsachen in Vergangenheit und Gegenwart. Der Gerichtshof führte aus, er würde es vorziehen, bei anderer Gelegenheit in der Sache verbindlich zu entscheiden.

⁽²⁵⁴⁾ House of Lords (UK), Urteil vom 26. Mai 2005, *R / Secretary of State for the Home Department ex parte Bagdanavicius* [2005] UKHL 38, Rn. 7; und UK Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 17. Januar 2001, *Kacaj (Article 3 – Standard of Proof – Non-State Actors) Albania* [2001] UKAIT 00018, Rn. 12, wo das Gericht ausführte, der vom EGMR formulierte Test verlange vom Entscheider und vom Berufungsgericht, sich selber zu fragen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller tatsächlich von erheblicher Misshandlung bedroht ist, womit kein Unterschied zu dem bei Asylanträgen vorzunehmenden Test bestünde. Siehe ferner Supreme Court (UK), Urteil vom 7. Juli 2010, *HJ (Iran) und HT (Cameroon) / Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 31, in dem der Ansatz des Court of Appeal (England und Wales, UK) in *Batayav / Secretary of State for the Home Department* [2003] EWCA Civ 1489 bestätigt wird.

⁽²⁵⁵⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgericht (Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 118.

⁽²⁵⁶⁾ Für eine weitere Erörterung der Tests bei begründeter Furcht und tatsächlicher Gefahr siehe EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitte 1.8.1 bzw. 2.7.1.

⁽²⁵⁷⁾ Siehe Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 1 AVR (Neufassung) zu beschleunigten Verfahren und Verfahren an der Grenze.

Die Prüfung der Aussagen des Antragstellers und der von ihm zur Stützung des Antrags vorgelegten Unterlagen oder sonstigen Beweise muss im Einklang mit den Bestimmungen der Grundrechte-Charta und der Richtlinien geschehen; so hat es der EuGH in *A, B und C* ausgeführt. Folglich müssen die zuständigen Behörden die Art und Weise, in der sie solche Aussagen prüfen, den besonderen Merkmalen jeder Kategorie von Anträgen anpassen ⁽²⁵⁸⁾.

In *A, B und C* formulierte der EuGH in Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage, ob Artikel 4 AR und die Artikel 3 und 7 der EU-Charta „der Art und Weise, wie die Glaubhaftigkeit einer behaupteten sexuellen Ausrichtung zu prüfen ist“, Grenzen setzen, die Frage dahin gehend um, ob diese Bestimmungen den zuständigen nationalen Behörden „bei der Prüfung der Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen“, Grenzen setzen ⁽²⁵⁹⁾. Der Gerichtshof beantwortete die Vorlagefragen vor dem Hintergrund einer Betrachtung „der Art und Weise, in der Aussagen und Unterlagen oder sonstige Beweise geprüft werden“.

Der Gerichtshof wies das Argument der Rechtsmittelführer zurück, wonach die Behörden, die für die Prüfung eines Asylantrags zuständig seien, der auf die Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung gestützt sei, die behauptete sexuelle Ausrichtung allein aufgrund der Aussagen des Antragstellers als erwiesen anzusehen hätten. Seiner Auffassung nach können diese Aussagen angesichts des besonderen Kontexts von Asylanträgen im Verfahren der Prüfung der Ereignisse und Umstände gemäß Artikel 4 [AR] nur den Ausgangspunkt bilden ⁽²⁶⁰⁾.

Folglich können, auch wenn der Antragsteller seine sexuelle Ausrichtung anzugeben hat, bei der es sich um einen Aspekt seiner persönlichen Sphäre handelt, Anträge, die mit der Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung begründet werden, ebenso wie Anträge, die auf andere Verfolgungsgründe gestützt werden, Gegenstand des in der Richtlinie vorgesehenen Prüfverfahrens sein ⁽²⁶¹⁾. Die Art und Weise, in der die zuständigen Behörden die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise, auf die diese Anträge gestützt werden, prüfen, muss jedoch im Einklang mit den Bestimmungen der AR (Neufassung) und AVR (Neufassung) sowie mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen ⁽²⁶²⁾.

Der Gerichtshof hat dann die Art und Weise betrachtet, in der die zur Stützung eines Antrags gemachten Aussagen und vorgelegten Unterlagen geprüft werden. Vier Methoden, die in Tabelle 14 wiedergegeben sind, wurden von ihm abgelehnt:

⁽²⁵⁸⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 54.

⁽²⁵⁹⁾ *Ebenda*, Rn. 48.

⁽²⁶⁰⁾ *Ebenda*, Rn. 49.

⁽²⁶¹⁾ *Ebenda*, Rn. 52.

⁽²⁶²⁾ *Ebenda*, Rn. 53. Siehe z. B. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr (Ungarn), Urteil vom 1. Juni 2016, 13.K.27.101/2016/7; hier befand das Gericht, dass die psychologische Untersuchung und ein Gutachten über die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers durch einen Psychologen nicht akzeptiert werden könnten, da sie im Widerspruch zur Auslegung der Artikel 4 und 7 der EU-Charta durch den EuGH in *A, B und C* stünden, zitiert in FN 13.

Tabelle 14: Prüfungsansätze, die der EuGH in A, B und C abgelehnt hat

1	Die Prüfung von Anträgen, die allein auf stereotypen Vorstellungen zu Homosexuellen oder auf entsprechenden Befragungen beruhen, entspricht nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung). Denn danach haben die Behörden die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen (4). Dass ein Asylbewerber nicht in der Lage ist, solche Fragen zu beantworten, kann deshalb für sich genommen kein ausreichender Grund sein, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass er unglaubwürdig ist ⁽²⁶⁴⁾ .
2	Fragen nach den sexuellen Praktiken des Antragstellers verstoßen gegen das in Artikel 7 der EU-Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ⁽²⁶⁵⁾ .
3	Zu akzeptieren, dass Antragsteller sexuelle Handlungen vornehmen, sich etwaigen „Tests“ zum Nachweis ihrer Homosexualität unterziehen oder Beweise wie Videoaufnahmen intimer Handlungen vorlegen, würde die Würde des Menschen verletzen und gegen Artikel 1 der EU-Charta verstoßen ⁽²⁶⁶⁾ .
4	Die Glaubwürdigkeit allein deshalb verneinen, weil ein Antragsteller seine sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe enthüllt, würde bedeuten, dass die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des einzelnen Antragstellers nicht berücksichtigt werden, und wäre ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) ⁽²⁶⁷⁾ .

Der EuGH akzeptierte, dass die Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers eine wichtige Rolle bei der Würdigung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise spielt. Doch betont er zugleich, dass das Wort Glaubhaftigkeit ⁽²⁶⁸⁾ nur im Zusammenhang mit einer Prüfung der Darstellung des Antragstellers verwendet wird, nicht jedoch mit Blick auf seine persönliche Glaubwürdigkeit. In seinem Urteil in *Y und Z* äußerte sich der EuGH ganz ähnlich und führte aus: „Die Beurteilung der Größe der Gefahr [...] beruht ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände anhand der Regeln, die insbesondere in Artikel 4 der Richtlinie enthalten sind“ ⁽²⁶⁹⁾.

Die AR (Neufassung) enthält eine spezifische Vorschrift zu den Angaben eines Antragstellers. Die Hauptmethode zur Prüfung der Angaben eines Antragstellers ist die Prüfung der Frage, ob sie durch Unterlagen oder sonstige Beweise aller Art gestützt werden, wie in Abschnitt 4.3.7 dargelegt.

4.5 Indikatoren für die Glaubhaftigkeit

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) auf Nachweise für Angaben beschränkt ist, muss überlegt werden, welche Hilfestellung die AR (Neufassung) und die AVR (Neufassung) für die Aufgabe von Entscheidern bieten, die Beweise umfassend zu würdigen und die Glaubhaftigkeit zu prüfen. Das bringt uns zurück zu unserem Hinweis, dass das EU-Recht nur begrenzt Normen für die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung bereithält. Auch der EuGH hat sich in seiner Rechtsprechung zum internationalen Schutz nur mit wenigen Fragen zur Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung befasst. Er hat folglich

⁽²⁶³⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 62 und 73.

⁽²⁶⁴⁾ *Ebenda*, R. 63.

⁽²⁶⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 64.

⁽²⁶⁶⁾ *Ebenda*, Rn. 65.

⁽²⁶⁷⁾ *Ebenda*, Rn. 67 bis 70.

⁽²⁶⁸⁾ *Ebenda*, Rn. 59, 63 und 69.

⁽²⁶⁹⁾ EuGH, Urteil *Y und Z*, zitiert in FN 167, Rn. 77. Auf einem 2015 vom IARLJ Europakapitel in Berlin veranstalteten Workshop wurden auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Methoden der Glaubwürdigkeitsprüfung Erfahrungen mit der nationalen Rechtsprechung zusammengetragen. Seine Ergebnisse sind zusammengefasst in U. Berlitz, H. Dörig und H. Storey, 'Credibility Assessment in Claims based on Persecution for Reasons of Religious Conversion and Homosexuality: A Practitioners Approach', IJRL, 2015, vol. 27, no. 4, 649-666.

bisher nur eine begrenzte Orientierungshilfe zu den Indikatoren gegeben, die bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Antragstellers heranzuziehen sind.

Somit bilden die in Abschnitt 4.3 aufgeführten Grundsätze und die Ausführungen zu den Prüfmethoden in Abschnitt 4.4 zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) festgelegten und in Abschnitt 4.3.7 erörterten Bedingungen einen Grundrahmen, innerhalb dessen die zuständigen nationalen Behörden, die unter der Kontrolle der Gerichte tätig werden ⁽²⁷⁰⁾, die Prüfung der Tatsachen gemäß Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) und die Prüfung der Gründe für einen Antrag auf internationalen Schutz vorzunehmen haben. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen und Beweise des Antragstellers wird daher im Rahmen der Verfahrens- und Beweisvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Anforderungen der EU-Charta und der Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien durchgeführt ⁽²⁷¹⁾.

Das Fehlen spezifischer Normen im EU-Recht zu Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung ist jedoch nicht das Ende der Geschichte, denn es gibt hierzu eine umfangreiche Rechtsprechung der Mitgliedstaaten. Der EGMR hat sich überdies mit der Angemessenheit der Prüfung durch die Behörden des Vertragsstaats im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK befasst. Mithilfe dieser Quellen lassen sich weitere Kriterien oder Indikatoren für die Prüfung der Glaubhaftigkeit ermitteln, wie in Abbildung 4 und den daran anschließenden Unterabschnitten dargestellt. Diese Quellen wiederum stützen sich auf sehr umfangreiche Hintergrundstudien zu „Glaubhaftigkeitsindikatoren“ ⁽²⁷²⁾. Gleichzeitig sind die in der nationalen Rechtsprechung und in Hintergrundstudien entwickelten Indikatoren, auf die in den folgenden Unterabschnitten näher eingegangen wird, Ausdruck eines gemeinsamen Verständnisses zu diesem Thema.

Abbildung 4: Glaubhaftigkeitsindikatoren



Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses von Glaubhaftigkeitsindikatoren geht auf den Grundsatz zurück, dass eine unparteiische und objektive Prüfung jedes Antrags vorzunehmen ist, und sie hilft dabei, die Transparenz und Kohärenz der Prüfung zu gewährleisten. Die Indikatoren dienen dazu, unter Berücksichtigung aller Beweise festzulegen, welche

⁽²⁷⁰⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 70.

⁽²⁷¹⁾ Generalanwältin Sharpston vertrat in ihren Schlussanträgen in *A, B und C / Staatssecretaris van Veiligheids Justitie* (17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13, EU:C:2014:2111, Rn. 32 und 50), die Auffassung, die Prüfung der Glaubwürdigkeit falle in den Bereich der nationalen Vorschriften, da sich weder in der EU-Charta noch in der AR noch in der AVR spezifische Regeln für die Prüfung der Glaubwürdigkeit fänden. Der Gerichtshof ging jedoch mit einem anderen Ansatz an die Vorlagefragen heran (siehe Abschnitt 4.4), und in seinem Urteil in *Y und Z*, zitiert in FN 167, Rn. 77, sprach der EuGH von der Beurteilung der Gefahr, die anhand der Regeln vorzunehmen ist, die insbesondere in Artikel 4 der Richtlinie [AR] enthalten sind.

⁽²⁷²⁾ Siehe z. B. IARLI, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2; IARLI, *A Structured Approach to the Decision Making Process*, zitiert in FN 1; UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, UNHCR, *The Heart of the Matter: Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union*, CREDO-Bericht, Dezember 2014; Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual, Vol. 1*, zitiert in FN 27; Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual, Vol. 2*, zitiert in FN 27.

wesentlichen Tatsachen für den Zweck der Gefahrenbewertung als feststehend akzeptiert werden können.

Es sei unterstrichen, dass die Tatsache, dass Glaubhaftigkeitsindikatoren erwähnt und angewandt werden, nicht bedeutet, dass in allen Fällen immer Gewissheit erzielt werden kann, ob die Darstellung des Antragstellers richtig ist.

Der Begriff „Indikatoren“ macht deutlich, dass es in diesem Rechtsgebiet keine strengen Normen gibt und es nicht möglich ist, bei dieser Prüfung hinreichende Sicherheit zu erzielen. Ein Glaubhaftigkeitsindikator ist eben nur ein Indikator. Ein als negativ wahrgenommener Indikator kann durch andere, positive Indikatoren oder durch Faktoren aufgewogen werden, die beispielsweise mit dem Alter oder der Kultur zu tun haben, wie in [Teil 6](#) näher betrachtet wird. Ein Indikator allein kann nicht entscheidend sein.

Die Indikatoren sollten angewandt werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer individuellen Prüfung und der persönlichen Umstände des Antragstellers, wozu, wie bereits in [Abschnitt 4.3.1](#) ausgeführt, Faktoren wie Alter, Bildung, Kultur, Religion, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Gesundheit und Gefährdung gehören sowie die Auswirkungen der Indikatoren auf die Umstände jedes Einzelfalls (siehe ferner [Teil 6](#)).

Von Bedeutung ist ferner, dass dieser Abschnitt unter Berücksichtigung der weiter unten in [Abschnitt 4.5.8](#) behandelten Verfahrensnormen gelesen wird, da bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Indikatoren die Einhaltung geeigneter Verfahrensnormen relevant ist.

4.5.1 Interne Kohärenz

Bei der internen Kohärenz geht es um Stimmigkeit sowie Unstimmigkeiten, Abweichungen oder Auslassungen in den Angaben und anderen von Antragstellern schriftlich oder in Anhörungen in allen Phasen der Bearbeitung ihres Antrags und des Rechtsmittelverfahrens bis zur endgültigen Erledigung vorgelegten und vorgetragenen Beweise. Der Schwerpunkt liegt hier darauf, inwieweit die Darstellung oder Geschichte eines Antragstellers in sich stimmig ist.

In Übereinstimmung mit nationaler Rechtsprechung hat der EGMR befunden, dass die grundlegende Aussage eines Antragstellers zu seiner Verfolgungsgeschichte gleichbleibend und während des Verfahrens in sich stimmig bleiben sollte, auch wenn einige Aspekte der Darstellung ungewiss oder ungewöhnlich sein mögen, vorausgesetzt, sie stellen die Gesamtglaubhaftigkeit des Vorbringens nicht infrage ⁽²⁷³⁾. Der Gerichtshof hat ebenfalls befunden, dass bei der Prüfung der allgemeinen Glaubhaftigkeit der Angaben eine vollständig korrekte Wiedergabe von Daten und Ereignissen nicht erwartet werden kann ⁽²⁷⁴⁾. Es kann allerdings ein Punkt erreicht werden, wo selbst mit Blick auf die Notwendigkeit, auf Antragsteller bei der Würdigung ihrer Beweise den Grundsatz *in dubio pro reo* anzuwenden, die vorgelegten Informationen gewichtige Gründe bieten, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens infrage zu stellen. In solchen Fällen muss ein Antragsteller eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Unstimmigkeiten vorlegen ⁽²⁷⁵⁾.

⁽²⁷³⁾ EGMR, *Said / Niederlande*, zitiert in FN 231, Rn. 53, wo der Gerichtshof ausführte, es sei nur schwer vorstellbar, auf welchem anderen Wege als Fahnenflucht der Antragsteller die Armee hätte verlassen können. Auch wenn die Darstellung seiner Flucht in gewisser Weise bemerkenswert erscheint, war der Gerichtshof doch der Auffassung, dass dies der Gesamtglaubhaftigkeit der Angabe des Antragstellers, er sei desertiert, nicht schade.

⁽²⁷⁴⁾ Siehe z. B. *ebenda*, EGMR, Entscheidung vom 17. Januar 2006, *Bello / Schweden*, Nr. 32213/04. Siehe ferner [Abschnitt 6.1](#).

⁽²⁷⁵⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 93, und EGMR, *RH / Schweden*, zitiert in FN 235, Rn. 58.

Es ist Sache des Gerichts, die Auswirkungen von Widersprüchen oder Auslassungen auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers zu den wesentlichen Tatsachen zu beurteilen. Es kann von Antragstellern nicht immer erwartet werden, dass sie detaillierte Kenntnis oder eine genaue Erinnerung an Dinge wie Zeiten, Daten und Ereignisse haben (siehe die Abschnitte 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4). Zwar kann fehlende Kohärenz ein Anzeichen für mangelnde Glaubwürdigkeit sein, doch kann sie auch ein Hinweis darauf sein, dass ein Antragsteller versucht, sich an seine Erlebnisse zu erinnern und nicht an das, was er früher ausgesagt hat (siehe Abschnitt 6.1). Angemessen berücksichtigt werden sollten auch Erklärungen für Unstimmigkeiten oder Auslassungen, die auf Faktoren wie das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Ausrichtung oder anderen Schutzbedarf zurückgehen (siehe Abschnitt 4.3.1) ⁽²⁷⁶⁾.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass ein Antragsteller bei seiner ersten Befragung möglicherweise nur Gelegenheit zu einer Kurzdarstellung hatte ⁽²⁷⁷⁾ oder dass er in dieser Phase Angst vor Behörden hatte ⁽²⁷⁸⁾ oder nicht ganz verstanden hatte, was von ihm erwartet wurde.

Wird eine bestimmte Frage erst mit Verzögerung angesprochen, kann dies insofern zu einer Ungereimtheit führen, etwa weil ein Antragsteller einen Antrag anders begründen möchte. Aus *A, B und C* ergibt sich jedoch, dass eine Verzögerung an sich nicht in jedem Fall die Feststellung rechtfertigt, es mangle an Glaubwürdigkeit. Sie ist nur einer der Faktoren, die zu berücksichtigen sind ⁽²⁷⁹⁾. Ganz ähnlich können verspätete Angaben und eine späte Vorlage von Beweisen die Glaubhaftigkeit beeinträchtigen, sofern nicht stichhaltige Gründe hierfür angeführt werden ⁽²⁸⁰⁾. Ferner bedeutet die Tatsache, dass einige Aspekte der Beweise unglaubhaft sind, nicht zwangsläufig, dass die Darstellung in ihrer Grundsubstanz infrage gestellt ist (siehe Abschnitt 4.3.6).

Es ist auf jeden Fall unbedingt zu bedenken, dass Kohärenz nicht zwangsläufig ein Anzeichen für Glaubhaftigkeit ist. Sie kann manchmal ein Hinweis darauf sein, dass eine Darstellung von einem unehrlichen Antragsteller auswendig gelernt wurde. Umgekehrt können Unstimmigkeiten aber auch bedeuten, dass ein ehrlicher Antragsteller versucht, sich an Einzelheiten seiner Erlebnisse zu erinnern (siehe weiter unten Abschnitt 6.1) oder dass sie das Ergebnis des Sprechens über ein traumatisches Ereignis sind, zu dem er sich zuvor nicht äußern konnte oder wollte (siehe weiter unten die Abschnitte 6.2 und 6.3).

Wichtig ist auch, die Übereinstimmung zwischen den Angaben eines Antragstellers und den von ihm zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen zu prüfen ⁽²⁸¹⁾. Weitere Überlegungen zu Urkundenbeweisen finden sich in Abschnitt 4.6.

4.5.2 Externe Kohärenz

Bei der externen Kohärenz geht es um die Stimmigkeit zwischen der Darstellung des Antragstellers (vorgetragen in seiner persönlichen Anhörung oder in anderen Aussagen) und allgemein

⁽²⁷⁶⁾ Siehe z. B. Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung VI (Italien), Urteil vom 5. März 2015, Nr. 4522; Verwaltungsgericht Gießen (Deutschland), Urteil vom 25. Februar 2014, Nr. 1 K 2449/11.Gl.A; High Court (Irland), Urteil vom 16. September 2013, *NM (Togo) / Refugee Appeals Tribunal & anor* [2013] IEHC 436.

⁽²⁷⁷⁾ EGMR, Urteil vom 18. November 2014, *MA / Schweiz*, Nr. 52589/13, Rn. 60. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 9. April 2014, *JA (Afghanistan)* [2014] EWCA Civ 450, Rn. 25, wo sich der Gerichtshof zu der Anforderung äußerte, sorgfältig zu prüfen, inwieweit Antworten eines Antragstellers in seiner Erstbefragung bzw. seiner Screening-Befragung zu trauen ist.

⁽²⁷⁸⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 198.

⁽²⁷⁹⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13.

⁽²⁸⁰⁾ Siehe EGMR, *Cruz Varas / Schweden*, zitiert in FN 226, Rn. 78.

⁽²⁸¹⁾ EGMR, *MA / Schweiz*, zitiert in FN 277, Rn. 62-67, illustriert sehr gut, wie der EGMR das Gewicht der von einem Antragsteller vorgelegten Vorladung oder eines von ihm vorgelegten Urteils bewertet, denn in Rn. 62 bestätigt er, dass der Wahrheitsgehalt der Geschichte des Antragstellers auch mit Blick auf die vorgelegten Unterlagen zu prüfen ist.

bekanntem Informationen, sonstigen Beweisen wie Beweisen von der Familie oder anderen Zeugen, medizinischen Gutachten und Unterlagen, die mit antragserheblichen Tatsachen zu tun haben, Herkunftslandinformationen und alle anderen relevanten Länderinformationen⁽²⁸²⁾. Die Notwendigkeit der Prüfung der Übereinstimmung der Aussagen des Antragstellers mit solchen Beweisen ergibt sich aus der Anforderung in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c AR (Neufassung) hervor, dass „die Aussagen des Antragstellers [...] zu den verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen [...]“ dürfen.

Dementsprechend sollten die Angaben des Antragstellers nicht von externen Beweisen wie Herkunftslandinformationen, medizinischen Gutachten oder anderen relevanten Sachverständigenbeweisen abweichen, die den Normen in den Abschnitten 4.6, 4.7 und 4.8 entsprechen.

Die vom Antragsteller vorgelegten Beweise sollten ferner mit Aussagen von Familienangehörigen oder anderen zu den wesentlichen Tatsachen übereinstimmen. Bei der Würdigung solcher Beweise müssen alle Gründe (darunter die bei der Prüfung der internen Kohärenz vorgetragenen), die Unstimmigkeiten und Auslassungen erklären können, berücksichtigt werden⁽²⁸³⁾. Dabei ist zu bedenken, dass verschiedene Zeugen möglicherweise verschiedene Teile ein und desselben Ereignisses schildern oder sich nur teilweise daran erinnern.

Die Angaben des Antragstellers sollten mit allgemein bekannten Informationen übereinstimmen. Steht die Darstellung des Antragstellers im Widerspruch zu bekannten Fakten wie beispielsweise Daten, Orten, der Möglichkeit bestimmter Reiserouten oder auch wissenschaftlichen oder biologischen Tatsachen, kann dies schwere Bedenken bezüglich der Glaubhaftigkeit hervorrufen⁽²⁸⁴⁾.

Zu Herkunftslandinformationen sei angemerkt, dass die Beurteilung der Gefahr unvermeidlich die Prüfung des Antrags des Antragstellers vor dem Hintergrund der Bedingungen im Herkunftsland beinhaltet. Die Übereinstimmung der Aussagen eines Antragstellers mit Herkunftslandinformationen und anderen Sachverständigenbeweisen ist daher ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung darüber, ob die Begründung des Antrags Substanz hat⁽²⁸⁵⁾. Mitunter kann es vorkommen, dass Antragsteller in der Lage sind, besondere Umstände anzuführen, die ihrer eigenen Geschichte Glaubhaftigkeit verleihen, selbst wenn sie im Widerspruch zu allgemeinen Informationen über das Herkunftsland stehen. Entscheider und Richter sollten möglichen Ausnahmen gegenüber aufgeschlossen bleiben. Fehlt es an Herkunftslandinformationen zur Stützung einer wesentlichen Tatsache, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat und das Vorbringen nicht akzeptiert werden kann. Viel dürfte vom Kontext und von der Frage abhängen, inwieweit es als wahrscheinlich gelten kann, dass es Herkunftslandinformationen zu dem Ereignis gibt. Aufmerksamkeit ist ferner geboten in Situationen, in denen manche Antragsteller ihre Anträge so gestalten, dass sie zu einschlägigen Herkunftslandinformationen passen, die ihrer Ansicht nach ihren Antrag stützen. Siehe ferner Abschnitt 4.8.4.2 zu Herkunftslandinformationen und Bestätigung.

⁽²⁸²⁾ Siehe z. B. EGMR, Urteil vom 1. Oktober 2002, *Tekdemir / Niederlande*, Nrn. 46860/99 und 49823/99; Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 25. Januar 2017, *M. T.*, Nr. 15037987.

⁽²⁸³⁾ Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 6. Februar 2008, *ES / Innenministerium*, 1 Azs 18/2007-55, in dem der Gerichtshof Folgendes ausführte: Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass verschiedene Antragsteller auf internationalen Schutz einander widersprechende Angaben zu identischen Tatsachen machen, ist sie verpflichtet, ihnen Gelegenheit zur Erklärung dieser Widersprüche zu geben, bevor sie zu dem Schluss kommt, dass die Angaben unglaubhaft sind.

⁽²⁸⁴⁾ Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 26. Juli 2006, *Y / Secretary of State for the Home Department* [2006] EWCA Civ 1223, Rn. 25, in dem der Gerichtshof ausführte, dass ein Entscheider nicht verpflichtet ist, die Darstellung des Sachverhalts durch einen Antragsteller für bare Münze zu nehmen, unabhängig davon, wie sehr die Darstellung dem gesunden Menschenverstand und menschlichem Verhalten widerspricht, und dass er das Recht hat, in einem bestimmten Fall festzustellen, dass eine Darstellung von Ereignissen so weit hergeholt und so vernunftwidrig ist, dass er sie nicht glauben kann.

⁽²⁸⁵⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 79.

4.5.3 Ausreichender Detailgrad

Es kann erwartet werden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz mit Gründen versehen ist, die einen ausreichenden Detailgrad aufweisen. Als unzureichender Detailgrad kann auch das Fehlen „relevanter Anhaltspunkte“ angesehen werden, das in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b AR (Neufassung) näher beschrieben wird.

Gibt ein Antragsteller an, bei einer Demonstration zum ersten Mal in seinem Leben verhaftet worden zu sein, wäre es eine Überraschung, wenn keine präzisen Informationen dazu vorliegen, wann, wo, wie usw. dies geschehen ist, obwohl sich hier natürlich die Frage stellt, wie viel Detailgenauigkeit vernünftigerweise erwartet werden kann. In jedem Einzelfall ist eine ausgewogene und objektive Prüfung der Frage erforderlich, ob die Darstellung eines Antragstellers dem entspricht, was von einem Menschen in seiner konkreten Situation erwartet werden kann, der ja von seinen höchstpersönlichen Erfahrungen berichtet.

Bei ihr sind persönliche Faktoren des Antragstellers wie Bildung und Hintergrund zu berücksichtigen, die möglicherweise erklären können, warum er nicht in der Lage ist, derartige Details zu benennen (siehe Abschnitt 4.3.1). Es kann dafür auch praktische Ursachen geben, wie zu wenig Platz auf dem Antragsformular. Bei manchen Antragstellern ist vielleicht die persönliche Anhörung die erste Gelegenheit, bei der sie aufgefordert werden, in einem formellen Rahmen über sich und ihre Lage zu sprechen. Es geht dabei auch um Aspekte wie Gedächtnis, Offenlegung, Kultur und Gefährdung, auf die weiter unten in den Abschnitten 6.1, 6.3, 6.4, und 6.7 eingegangen wird⁽²⁸⁶⁾. Derartige Erwägungen mögen fehlende Details in den Beweisen des Antragstellers nicht unbedingt entschuldigen, sollten jedoch berücksichtigt werden.

Die Fähigkeit eines Antragstellers, hinreichend ins Detail zu gehen, hängt auch von der Qualität und der Atmosphäre der persönlichen Anhörung ab⁽²⁸⁷⁾. Werden Antragsteller unterbrochen oder sind die Fragen an sie von Misstrauen geprägt, hält sie das möglicherweise von einer umfassenden Antwort ab, vor allem, wenn es um Ereignisse geht, deren Schilderung schwierig oder schmerzlich ist. Der Detailgrad der Aussagen eines Antragstellers kann auch davon abhängen, ob er einen Rechtsanwalt hatte und ob dieser ihn gut beraten hat. Der zu erwartende Detailgrad hängt also von den Fakten jedes Einzelfalls ab, wie auch vom Grundsatz der individuellen Prüfung verlangt.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Beweiswürdigung in Fällen, in denen einem Antragsteller detaillierte Fragen zu Religion⁽²⁸⁸⁾, sexueller Ausrichtung⁽²⁸⁹⁾ oder seiner politischen Meinung gestellt wurden. Der Umfang des Wissens des Antragstellers über das Problem, das die Grundlage seines Antrags bildet, ist für eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Antrags relevant, doch hängt das zu erwartende Detailwissen von den bereits genannten Faktoren ab. So führte der EuGH in *A, B und C aus*, dass die mangelnde Fähigkeit, auf stereotypen Vorstellungen

⁽²⁸⁶⁾ Siehe z. B. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged (Ungarn), Urteil vom 27. Mai 2014, 7.K.27.145/2014/9, in dem es um realistische Erwartungen an das Gedächtnis und die Notwendigkeit geht, die wesentlichen Tatsachen in den Mittelpunkt der Glaubhaftigkeitsprüfung zu stellen.

⁽²⁸⁷⁾ Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 24. Februar 2004, YA/Innenministerium, 6 Azs 50/2003-89 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Der Gerichtshof befand, dass in der persönlichen Anhörung des Antragstellers nicht nur allgemeine Fragen gestellt werden sollten, sondern er auch zu spezifischen Angaben aufgefordert werden sollte.

⁽²⁸⁸⁾ Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 25. Juni 2015, AR/Innenministerium, 4 Azs 71/2015-54. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte der Entscheider bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers als Christ in der Anhörung vor allem abheben sollen auf das Leben des Antragstellers vor der Konvertierung, die Konvertierung selber, eine Bewertung der Konvertierung durch den Antragsteller, die Kenntnisse des Antragstellers über seine neue Religion und seine religiösen Aktivitäten. Der Schluss bezüglich der Glaubwürdigkeit könne in der Regel nicht allein auf teilweisen Lücken im Wissen des Antragstellers über spezifische Einzelheiten des Christentums beruhen.

⁽²⁸⁹⁾ Siehe Abschnitt 6.6 und Tabelle 32.

beruhende Fragen zu Homosexuellen zu beantworten, für sich genommen kein ausreichender Grund ist, einen Antragsteller als unglaubwürdig anzusehen ⁽²⁹⁰⁾.

Ein Antragsteller mag zwar vage Antworten geben, kann aber trotzdem eine der Wahrheit entsprechende Darstellung vortragen. Soll aus vagen Antworten ein negativer Rückschluss gezogen werden, sollte das Fehlen von Detailangaben zumindest in groben Zügen beschrieben werden, das zu Bedenken Anlass gegeben hat ⁽²⁹¹⁾.

In Anbetracht der diversen in diesem Abschnitt erörterten Faktoren überrascht es kaum, dass in *HK / Secretary of State* der britische Court of Appeal (EWCA) die Auffassung vertrat, dass die Tatsachenfeststellung in Asylfällen ein akutes Problem ist, weil die Beweislage „vom Umfang, von der Qualität und der Präsentation her ziemlich unbefriedigend sein kann“ ⁽²⁹²⁾.

4.5.4 Plausibilität

Wie bereits ausgeführt, wird in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c AR (Neufassung) Plausibilität als eine der Bedingungen genannt, unter denen ein Antragsteller keinen Nachweis für seine Aussagen beibringen muss (siehe Abschnitt 4.3.7.3). In *Shepherd* sprach der EuGH im Zusammenhang mit einem Antragsteller, der die Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e AR beantragt hatte, von der Notwendigkeit, die Tatsachen, auf die er sich berief, „mit hinreichender Plausibilität“ festzustellen ⁽²⁹³⁾. Zwar hat der EuGH noch keine Auslegung des Begriffs „plausibel“ vorgelegt, doch dürfte er in seiner Anwendung enger sein als Glaubhaftigkeit (da eine Darstellung zwar plausibel sein kann, deshalb aber noch nicht glaubhaft sein muss). In gewissem Umfang scheint hier eine Überschneidung mit den folgenden Worten in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c AR (Neufassung) zu bestehen, nämlich „zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. „Plausibel“ kann jedoch nicht nur ein Synonym sein, denn dann hätte es keinen eigenen Anwendungsbereich. Der UNHCR merkt hierzu an: „Plausibilität bezieht sich auf das, was vernünftig, denkbar oder wahrscheinlich **erscheint**“ (Hervorhebung hinzugefügt) ⁽²⁹⁴⁾.

In *HK / Secretary of State* führte der Court of Appeal of England and Wales (EWCA) aus:

[...] in vielen Asylfällen erweckt die Geschichte des Antragstellers in Teilen, wenn nicht gar größtenteils, den Anschein der Unwahrscheinlichkeit, was aber nicht heißt, dass sie nicht wahr ist. Die Zutaten der Geschichte und die Geschichte insgesamt müssen vor dem Hintergrund der verfügbaren Länderinformationen und zuverlässiger Sachverständigenbeweise und anderer wohlbekannter Faktoren geprüft werden, wie der Übereinstimmung mit früheren Aussagen des Rechtsmittelführers und anderen Tatsachenbeweisen (sofern vorhanden) ⁽²⁹⁵⁾.

Es ist sorgfältig vorzugehen, wenn man sich auf Plausibilität oder mangelnde Plausibilität beruft, weil dieser Begriff allgemeine Annahmen bezüglich wahrscheinlicher Ereignisse bezeichnet. Im Kontext der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz können solche Annahmen durch

⁽²⁹⁰⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13.

⁽²⁹¹⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 12. Juni 2003, *JB (DR Congo)* [2003] UKAIT 00012.

⁽²⁹²⁾ Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 20. Januar 2006, *HK / Secretary of State for the Home Department* [2006] EWCA Civ 1037, Rn. 27. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 16. Dezember 2004, *Gheisari / Secretary of State for the Home Department* [2004] EWCA Civ 1854, Rn. 10-11 und 20-21.

⁽²⁹³⁾ EuGH, *Shepherd*, zitiert in FN 227, Rn. 43.

⁽²⁹⁴⁾ UNHCR, *Beyond Proof: Summary*, zitiert in FN 228, S. 60.

⁽²⁹⁵⁾ Court of Appeal (England und Wales), *HK / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 292.

Kultur, Sprache und Tradition beeinflusst werden (siehe Abschnitt 3.3.3). Eine Beurteilung, die von fehlender Glaubwürdigkeit spricht, sollte nicht auf Mutmaßungen oder Spekulationen beruhen⁽²⁹⁶⁾. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, die Gründe zu untersuchen, die zu dem Schluss plausibel/unplausibel geführt haben. Der Irish High Court hat die Auffassung vertreten, dass Gründe angegeben werden müssen, wenn eine behauptete Tatsache als unplausibel eingestuft wird. Er befand Folgendes:

Das Mitglied des Gerichts stufte den Beweis des Antragstellers für eine Flucht in den Tschad als „inakzeptabel“ ein und führte aus, es sei „unglaublich, dass er zufälligerweise von einem Lkw rund 3 km vom Ort der Gewalt entfernt mitgenommen wurde und über den Tschad-See auf einer Autofähre in den Tschad floh [...]“. [...] Nach meiner Auffassung gibt es in der Entscheidung über die Ablehnung der Darstellung des Antragstellers keine triftige oder logische Begründung dafür, wie er in den Tschad gelangte. Unter diesen Umständen kann ich das Argument des Beklagten nicht akzeptieren, der Schluss falle in die Kategorie, die von Hathaway bezeichnet wurde als „völlig auf einer Reihe von Zufällen und Glücksfällen beruhend, die insgesamt zu unplausibel ist, als dass sie geglaubt werden könnte“. Da es keine Begründung für den Schluss gibt, kann er keinen Bestand haben⁽²⁹⁷⁾.

Bei der Prüfung der Plausibilität mag es zu Überschneidungen mit Schlüssen bezüglich der internen oder externen Kohärenz geben, doch macht dies deutlich, dass der Entscheider zu bedenken hat, dass Plausibilität im Kontext des Hintergrunds des Antragstellers, seiner Bildung, seines Geschlechts und seiner Kultur zu prüfen ist.

In diesem Zusammenhang wies der EWCA in *Y / Secretary of State* folgendermaßen auf die Bedeutung der Beweiswürdigung in seinem eigenen Kontext hin:

Es scheint für mich zwischen den Parteien relativ unstrittig zu sein, welche Rechtsgrundsätze zu gelten haben bezüglich des Ansatzes, den ein Schiedsrichter [...] in Fragen der Glaubhaftigkeit verfolgen sollte. Grundsätzlich gilt, dass er vorsichtig sein sollte, bevor er eine Darstellung als inhärent unglaubhaft bezeichnet, weil ein erhebliches Risiko besteht, dass er von seinen eigenen Ansichten dazu, was plausibel bzw. unplausibel ist, übermäßig beeinflusst wird, und weil diese Ansichten unvermeidlicherweise von seinem eigenen Hintergrund in diesem Land und von den Sitten und Gebräuchen unserer eigenen Gesellschaft beeinflusst werden. Er sollte sich daher unbedingt bemühen, die Darstellung eines [Antragstellers] von Ereignissen [...] vor dem Hintergrund der Lage in dem Land zu sehen, aus dem der [Antragsteller] kommt. Gut beschrieben wurden die Gefahren in einem Artikel von Sir Thomas Bingham, [...] in einer Passage, die vom IAT in *Kasolo v SSHD 13190* [...] zitiert wurde⁽²⁹⁸⁾.

Ähnlich befand das UKAIT in *MM (DRC – plausibility) Democratic Republic of Congo*, dass die Glaubhaftigkeitsprüfung

⁽²⁹⁶⁾ High Court (Irland), *IR / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, zitiert in FN 205, Rn. 11, Grundsatz 5.

⁽²⁹⁷⁾ High Court (Irland), Urteil vom 22. September 2015, *IFO / Refugee Appeals Tribunal & ors* [2015] IEHC 586.

⁽²⁹⁸⁾ Court of Appeal (England und Wales), *Y / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 284, Rn. 26. Siehe T. Bingham, 'The Judge as Juror: The Judicial Determination of Factual Issues', in *Current Legal Problems* (Vol. 38, OUP, 1985), p. 14. In diesem Artikel führte Sir Thomas Bingham (später Lord Bingham) Folgendes aus: „Ein englischer Richter kann sich vielleicht gut vorstellen (oder meint, dass er sich gut vorstellen kann), wie ein Broker von Lloyds oder ein Großhändler aus Bristol oder ein Landwirt aus Norfolk reagieren könnte in Situationen, die im Laufe eines Falls geprüft werden, doch könnte er (und sollte er nach meiner Meinung) sehr viel unsicherer sein bezüglich der Reaktion eines nigerianischen Kaufmanns, eines indischen Schiffingenieurs oder eines jugoslawischen Bankers. Oder auch, um ein uns näher stehendes Beispiel zu nennen, eines Sikh-Ladeninhabers in Bradford. Kein ordentlicher Richter könnte wohl annehmen, dass Menschen anderer Nationalitäten, mit anderer Bildung, anderen Berufen, Erfahrungen, Konfessionen und Temperamenten so handeln, wie er meint, dass er gehandelt hätte, oder sogar im Einklang mit seiner Vorstellung dessen gehandelt hätten, was ein vernünftiger Mensch getan hätte.“

[...] auf der Grundlage von Beweisen oder Schlüssen eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit umfassen kann, dass etwas geschehen ist. Die besondere Rolle von Hintergrundbeweisen besteht hier darin, dass sie in jedem Fall bei diesem Prozess helfen können, indem sie enthüllen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Teil des angeblichen Geschehens oder das Geschehen in seiner Gesamtheit tatsächlich stattgefunden hat. Besonders hilfreich sind sie als Nachweis, dass negative Rückschlüsse durchaus vernünftig sein können, wenn sie auf einem Verständnis des Lebens in diesem Land beruhen und dennoch weniger vernünftig sind, wenn die Lebensumstände in dem Herkunftsland dargelegt werden ⁽²⁹⁹⁾.

4.5.5 Auftreten

Auftreten ist beschrieben worden als „die Summe des Benehmens, Betragens, Verhaltens, Vortrags, Tonfalls eines Zeugen [...] Kurz gefasst, aller Faktoren, die seine Zeugenaussage charakterisieren, aber nicht in einer Mitschrift seiner Aussage auftauchen“ ⁽³⁰⁰⁾.

In praktisch allen Situationen sollte vermieden werden, dass das Auftreten als Grundlage für eine Glaubwürdigkeitsprüfung im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz herangezogen wird ⁽³⁰¹⁾. Das Auftreten gilt als wenig aussagekräftiger Indikator für Glaubwürdigkeit. Wird es nachteilig beurteilt, muss der Richter stichhaltige Gründe dafür anführen, warum und inwiefern das Auftreten und die Ausführungen des Antragstellers zur Glaubwürdigkeitsprüfung beigetragen haben, wobei relevanten Faktoren wie Fähigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht und Alter Rechnung zu tragen ist. Es sollte (wenn überhaupt) nur im Zusammenhang mit einem besseren Verständnis der Kultur und des Hintergrunds eines Antragstellers herangezogen werden ⁽³⁰²⁾. Es sei allerdings der Hinweis angebracht, dass Gerichte immer häufiger betonen, wie wichtig es war, Gelegenheit gehabt zu haben, die Zeugen zu sehen und zu hören. Der EGMR beispielsweise „akzeptiert, dass grundsätzlich die nationalen Behörden am ehesten in der Lage sind, nicht nur den Sachverhalt, sondern insbesondere auch die Glaubwürdigkeit von Zeugen zu prüfen, da sie Gelegenheit hatten, die betreffende Person zu sehen, zu hören und ihr Auftreten zu beurteilen“ ⁽³⁰³⁾. Dementsprechend kann sich das Auftreten in einer mündlichen Verhandlung auswirken. Der Irish High Court hat die folgenden Leitlinien für eine auf dem Auftreten beruhende Prüfung formuliert:

Der Entscheider muss sich davor hüten, allzu viel auf das Auftreten zu geben und damit Gefahr zu laufen, ein Verhalten als absichtlichen Mangel an Aufrichtigkeit zu deuten, das möglicherweise auf Nervosität, auf den durch das Ereignis verursachten Stress oder gar auf Verlegenheit wegen des Status als Asylbewerber zurückzuführen ist. Ein offensichtliches Zögern und Unsicherheit können auch Schwierigkeiten mit Sprache und Verständnis zuzuschreiben sein ⁽³⁰⁴⁾.

⁽²⁹⁹⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 27. Januar 2005, *MM (DRC – plausibility) DR Congo* [2005] UKAIT 00019, Rn. 15.

⁽³⁰⁰⁾ T. Bingham, *The Business of Judging: Selected Essays and Speeches* (OUP, August 2000), S. 5.

⁽³⁰¹⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, S. 41. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 1. Dezember 2016, *MA (Nigeria) / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2016] IEHC 16, für einen informativen Überblick über die irische Rechtsprechung zum „Auftreten“ im Zusammenhang mit Glaubhaftigkeitsprüfungen; R. Bender, A. Nack und W.-D. Treuer, *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre Vernehmungslehre*, (Beck, 2014, 4. Auflage), Rn. 224-227: „Schlicht als fehlgeschlagen kann man den Versuch betrachten, die Körpersprache für die Lügendetektion nutzbar zu machen. [...] Auffälligkeiten, die bei Lügnerinnen am häufigsten auftauchen, nämlich Nervosität und Blickabwendung“, treten bei Lügnerinnen tatsächlich sogar weniger häufig auf.“

⁽³⁰²⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, S. 41.

⁽³⁰³⁾ Siehe z. B. EGMR, *RC / Schweden*, zitiert in FN 235, Rn. 52; EGMR, Urteil vom 26. Juni 2014, *ME / Schweden*, Nr. 71398/12, Rn. 78.

⁽³⁰⁴⁾ High Court (Irland), Urteil vom 15. April 2011, *HR / Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2011] IEHC 151, Rn. 7. Siehe ferner High Court (Irland), *JG (Ethiopia) / Refugee Appeals Tribunal & Ors*, zitiert in FN 215, Rn. 24.

Dementsprechend sollte der Entscheider es generell vermeiden, auf Auftreten und Erscheinung zu setzen, abgesehen von Ausnahmefällen und auch dann nur in einem nachgewiesenen Verständnis der betreffenden Kultur. Ein bestimmtes Auftreten oder eine bestimmte Ausdrucksweise kann auf das Engste mit dem kulturellen Hintergrund des Antragstellers (siehe weiter unten Abschnitt 6.4) oder mit Befürchtungen bezüglich des potenziellen Ergebnisses des Antrags auf internationalen Schutz verknüpft sein.

4.5.6 Betrachtung von Glaubhaftigkeitsindikatoren in ihrer Gesamtheit

Wie bereits angemerkt, sind Glaubhaftigkeitsindikatoren einfach nur Indikatoren, keine strengen Kriterien oder Bedingungen. Zwar entsprechen die vier vorstehend genannten Indikatoren (interne und externe Kohärenz, ausreichender Detailgrad und Plausibilität) den von den Gerichten in der Praxis angewandten, doch kann keiner von ihnen als entscheidend gelten. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls haben sie sehr unterschiedliche Bedeutung. Es ist stets erforderlich, ihre kumulative Wirkung zu betrachten⁽³⁰⁵⁾. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof der Republik Slowenien in seine Rechtsprechung einen strukturierten Ansatz für die Glaubwürdigkeitsprüfung eingeführt⁽³⁰⁶⁾.

Die vorstehende Analyse zeigt, dass es keine einfache Antwort auf die Frage gibt, wie die Glaubwürdigkeit in Fällen zu prüfen ist, in denen es um internationalen Schutz geht; man kann eigentlich nur wiederholen, dass die Prüfung auf der Grundlage sämtlicher Beweise und unter Berücksichtigung der in dieser Analyse erörterten Grundsätze, Methoden und Indikatoren vorzunehmen ist. Diese Faktoren sind mit Fingerspitzengefühl⁽³⁰⁷⁾, objektiv und unparteiisch anzuwenden, damit sowohl eine unbedachte und vereinfachende Ablehnung als auch eine naive und bedingungslose Akzeptanz einer Darstellung vermieden werden.

4.5.7 Andere Faktoren, die für die Prüfung der Tatsachen relevant sein können

Gemäß Artikel 31 Absatz 8 AVR (Neufassung) können die Mitgliedstaaten festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen nach Maßgabe der in Artikel 43 aufgeführten zehn Bedingungen durchgeführt wird. Da es sich hierbei um Bedingungen handelt, die ein beschleunigtes und/oder an der Grenze durchgeführtes Verfahren rechtfertigen können, können manche von ihnen als Veranschaulichung spezifischer faktischer Umstände gelten, die für die Prüfung der Tatsachen relevant sind. Selbst wenn sie als eher allgemein anwendbar betrachtet werden und nicht als „Bedingungen“, sondern als einfache Faktoren, muss doch jeder Faktor für sich mit Vorsicht behandelt werden. Der Antragsteller hat nach wie vor Anspruch auf eine individuelle und vollständige Prüfung des Antrags im Einklang mit den

⁽³⁰⁵⁾ Berufungsgericht Turin (Italien), Urteil vom 30. Mai 2011, Nr. RG 717/2011.

⁽³⁰⁶⁾ Verwaltungsgerichtshof (Slowenien), Urteil vom 19. August 2009, I U 979/2009-9, das bekräftigt wurde im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. August 2012, I U 787/2012-4, Rn. 84-94. Der Oberste Gerichtshof (Slowenien) bestätigte diesen strukturierten Ansatz in seinem Urteil in der Rechtssache I Up 471/2012, zitiert in FN 58, Rn. 21-22.

⁽³⁰⁷⁾ Court of Session (Schottland, UK), Inner House, Urteil vom 11. Dezember 2001, *Asif / Secretary of State for the Home Department* [2001] Scot CS 283, Rn. 16, wo das Gericht ausführte: „[...] Wir akzeptieren vorbehaltlos, dass Glaubwürdigkeit ein Thema ist, an das man mit Sorgfalt und Fingerspitzengefühl für kulturelle Unterschiede und für die äußerst schwierige Lage herangehen muss, in der sich Antragsteller, die vor Verfolgung fliehen, häufig aus einer ganzen Reihe von Gründen befinden. Die Erfahrungen des Alltags zeigen jedoch, dass die Glaubwürdigkeit von Zeugen mit Fragen dazu getestet werden kann und häufig getestet werden muss, was sie zu peripheren sowie zu zentralen Punkten zu sagen haben [...] die Glaubwürdigkeit von Antragstellern muss beurteilt werden, und wenn ein Urteil zu fällen ist, ist nur schwer erkennbar, wie dies ohne Zuhilfenahme der üblichen Tests auf Kohärenz und Inkohärenz gemacht werden sollte, die natürlich mit dem erforderlichen Einfühlungsvermögen durchgeführt werden müssen.“

dargelegten Grundsätzen. Der Grund für eine Aufnahme in ein beschleunigtes Verfahren muss zudem vor dem Hintergrund der Beweislage insgesamt geprüft werden. Die Bedingungen in Artikel 31 Absatz 8 AVR (Neufassung), die möglicherweise relevant sind, sind in nachstehender Tabelle 15 zusammengefasst:

Tabelle 15: Ausgewählte Bedingungen für die beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 31 Absatz 8 AVR (Neufassung)

c)	„Der Antragsteller hat die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht“; oder
d)	„Der Antragsteller hat mutwillig ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, vernichtet oder beseitigt“; oder
e)	„Der Antragsteller hat eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seine Behauptung, dass er eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz ist, offensichtlich nicht überzeugend ist“; oder
g)	„Der Antragsteller stellt den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde“; oder
h)	„Der Antragsteller ist unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist oder hat seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert und hat es ohne stichhaltigen Grund versäumt, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen“; oder
i)	„Der Antragsteller weigert sich, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß [den einschlägigen Verordnungen] nachzukommen. [...]“

4.5.8 Prüfung von Verfahrensnormen

Die Anforderung, hohe Standards der Verfahrensgerechtigkeit anzuwenden und aufrechtzuerhalten, geht zurück auf das Recht auf eine gute Verwaltung bzw. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, verankert in den Artikeln 41 bzw. 47 der EU-Charta. Nur mit fairen Verfahren kann gewährleistet werden, dass Antragsteller umfassende Gelegenheit erhalten, alle für die Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte vorzutragen. So erfordert beispielsweise eine ordnungsgemäße Beurteilung der Frage, ob die Aussagen eines Antragstellers kohärent und hinreichend detailliert sind, die Prüfung der Frage, ob dem Antragsteller in einer persönlichen Anhörung Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Angaben vorzubringen, und ob er Gelegenheit erhalten hat, „sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen zu äußern“, sofern sie in dieser Phase bereits erkennbar sind (Artikel 16 AVR (Neufassung)). In diesem Zusammenhang sei an das Urteil des EGMR in *JK und andere / Schweden* erinnert, wo es heißt: „Aufgrund der besonderen Lage, in der sich Asylbewerber oft befinden, ist es häufig erforderlich, bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und der zu deren Stützung eingereichten Unterlagen zu ihren Gunsten den Grundsatz *in dubio pro reo* anzuwenden.“ Sprechen jedoch bei vorliegenden Informationen gewichtige Gründe dafür, die Richtigkeit des Vorbringens des Asylbewerbers infrage zu stellen, muss die Person eine zufriedenstellende Erklärung der mutmaßlichen Ungenauigkeiten in diesem Vorbringen geben ⁽³⁰⁸⁾.

⁽³⁰⁸⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 93. Siehe Wortlaut weiter oben in FN 236, wo diese Randnummer vollständig wiedergegeben ist.

Diese Standards werden für Anträge auf internationalen Schutz umgesetzt in der AVR (Neufassung), in deren Kapitel II die wesentlichen Grundsätze und Garantien festgelegt sind (siehe weiter oben Abschnitt 4.3). Die Bedeutung der Einhaltung dieser Verfahren liegt insbesondere darin, dass das Recht eines Antragstellers auf Anhörung gewährleistet wird. In *MM* führte der EuGH aus: „Das Recht auf Anhörung garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen“⁽³⁰⁹⁾. In seinen Schlussanträgen in *MM* führte der Generalanwalt aus:

[D]ie Beachtung dieser Verfahrensgarantie ist von grundlegender Bedeutung. Der Betroffene nimmt nicht nur eine äußerst zentrale Stellung ein, weil er das Verfahren in Gang setzt und der Einzige ist, der konkret seine persönliche Geschichte sowie den Kontext, in der diese sich abgespielt hat, darstellen kann, sondern auch die erlassene Entscheidung wird eine vitale Bedeutung für ihn haben⁽³¹⁰⁾.

Die Frage des Anwendungsbereichs des Rechts auf Anhörung im EU-Recht ist erneut Thema in *M*⁽³¹¹⁾, einer Vorlage des Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) zur Vorabentscheidung beim EuGH nach dem Urteil in *MM*. In seinen Schlussanträgen führt der Generalanwalt aus:

Was den Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör angeht, so ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass dieses Recht jeder Person die Möglichkeit garantiert, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen. Dieses Recht setzt auch voraus, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet⁽³¹²⁾.

Nach Auffassung des Generalanwalts hat der Anspruch auf rechtliches Gehör eine doppelte Aufgabe: „Zum einen bezweckt er, so genau und korrekt wie möglich eine Untersuchung des Falles und eine Ermittlung des Sachverhalts zu ermöglichen, und zum anderen, einen wirksamen Schutz des Betroffenen zu sichern“⁽³¹³⁾. Und er führt weiter aus:

Jedoch sind die Grundrechte, wie die Wahrung der Verfahrensrechte, nicht schrankenlos gewährleistet, sondern können Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen, die mit der fraglichen Maßnahmen verfolgt werden und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet⁽³¹⁴⁾.

Vorbehaltlich dessen kann die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz grundlegend fehlerhaft sein, wenn aufgrund unangemessener Verfahren ein Antragsteller nicht die

⁽³⁰⁹⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 88.

⁽³¹⁰⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 26. April 2012, Rechtssache C-277/11, *MM / Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General*, EU:C:2012:253, Rn. 43.

⁽³¹¹⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 3. Mai 2016, Rechtssache C-560/14, *M / Minister of Justice and Equality Ireland*, EU:C:2016:320, Rn. 29.

⁽³¹²⁾ *Ebenda*, Rn. 30, direktes Zitat aus EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 87 und 88.

⁽³¹³⁾ *Ebenda*.

⁽³¹⁴⁾ *Ebenda*, Rn. 33.

Möglichkeit hatte, seinen Antrag und ihn stützende Beweise so umfassend vorzutragen, wie es gerechter- und vernünftigerweise möglich ist (siehe weiter oben Abschnitt 4.2.6) ⁽³¹⁵⁾.

4.6 Standards für die Prüfung von Urkundenbeweisen

Der Umfang und die Vielfalt der Unterlagen, die zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegt werden können, ergeben sich klar aus den in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) aufgeführten Anhaltspunkten und aus den Faktoren, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Spanne reicht von amtlichen Dokumenten wie Reisepässen und Ausweispapieren, die von Regierungsstellen im Herkunftsland ausgestellt wurden, bis hin zu persönlichen Unterlagen des Antragstellers wie medizinischen Gutachten sowie Zeitungsartikeln, die belegen oder angeblich belegen, dass der Antragsteller die Interessen der Behörden oder nichtstaatlicher Akteure beeinträchtigt. Dokumente müssen vor dem Hintergrund sämtlicher Beweismittel geprüft werden, und zwar vor allem dann, wenn es um die Kohärenz der Beweise geht, auf die sich der Antragsteller beruft (siehe ferner weiter oben Abschnitt 4.2.4).

Gemäß den EASO-Leitfäden für Asylbehörden lassen sich Dokumente sinnvoll anhand der nachstehend in Abbildung 5 aufgeführten Kriterien ⁽³¹⁶⁾ prüfen, auf die im Einzelnen in den anschließenden Unterabschnitten eingegangen wird.

Abbildung 5: Kriterien für die Prüfung von Urkundenbeweisen



4.6.1 Relevanz

Ist ein Dokument für das Ergebnis eines Antrags nicht relevant, kann es außer Acht gelassen werden. Gegebenenfalls sollte dessen ungeachtet einem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, zu erläutern, weshalb es seiner Ansicht nach doch relevant ist.

⁽³¹⁵⁾ Siehe EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2017 (demnächst erscheinend), zitiert in FN 3. Siehe ferner IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, S. 44.

⁽³¹⁶⁾ Diese Schritte wurden übernommen aus EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, Reihe EASO-Praxisleitfäden, März 2015, S. 13. Zu beachten ist, dass gemäß Erwägungsgrund 10 AVR (Neufassung) die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie den entsprechenden Leitlinien des EASO Rechnung tragen sollten. Der EASO-Leitfaden hat zwar keinen besonderen Status für Gerichte, bietet jedoch eine hilfreiche Analyse des Vorgehens bei der Bewertung von Dokumentenbeweisen.

4.6.2 Existenz und Form

Bei Existenz und Form geht es um die Frage, ob das Dokument in dem Sinne echt und authentisch ist, dass es das ist, was es zu sein vorgibt, oder ob es nachgemacht ist oder ein echtes Dokument ist, das später verfälscht wurde. Je nach dem Dokument und den besonderen Umständen des Falls kann für die zuständige Behörde eine Verpflichtung bestehen, das Dokument auf seine Echtheit zu untersuchen⁽³¹⁷⁾. Für Entscheider ist es sehr wichtig, aber auch sehr schwierig, die Fähigkeit zu erlangen, die Echtheit von Dokumenten prüfen zu können⁽³¹⁸⁾. Darüber hinaus steht im Aufnahmeland nicht generell zuverlässiger Sachverstand in Fragen der Echtheit von Dokumenten zur Verfügung, die angeblich von der Polizei oder von Gerichten des Herkunftslandes ausgestellt wurden. Unter bestimmten Umständen können hierzu Ermittlungen im Herkunftsland erforderlich sein, bei denen jedoch die Vertraulichkeit des Antrags auf internationalen Schutz nicht verletzt werden darf (siehe auch weiter oben Abschnitt 4.2.8).

Der Court of Appeal in Irland hat jedoch befunden, dass ein Entscheider nicht generell zu Untersuchungen eines Dokuments auf seine Echtheit verpflichtet ist. Er befand Folgendes:

[...] Ein Entscheider ist nicht generell dazu *verpflichtet, eigene Untersuchungen* bezüglich der Echtheit eines Dokuments anzustellen, auf das sich ein Antragsteller auf internationalen Schutz berufen hat, obwohl es besondere Umstände geben mag, unter denen dies sehr wohl erforderlich ist. Zwar geht aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in *Singh / Belgien* eindeutig hervor, dass Vertragsstaaten in besonderen Fällen einer solchen Verpflichtung unterliegen können, wenn die Echtheit der Dokumente fraglich ist und die Implikationen für den Antragsteller andernfalls möglicherweise schwerwiegend sein können, doch besteht diesbezüglich keine allgemeine Vorschrift⁽³¹⁹⁾.

In *Singh / Belgien* hatte sich der Antragsteller auf Unterlagen in Form von E-Mails eines UNHCR-Mitarbeiters in Neu-Delhi berufen, der Bescheinigungen angehängt waren, aus denen hervorging, dass die Antragsteller als Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR registriert worden waren⁽³²⁰⁾. Der EGMR befand, es habe insofern ein Versäumnis vonseiten des Staates bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit des Antrags des Antragstellers vorgelegen, als die Echtheit dieser Dokumente nicht näher untersucht worden sei, die als „nicht unbedeutend“ beschrieben wurden, und bei denen es einfach gewesen wäre, mit dem UNHCR die Echtheit abzuklären⁽³²¹⁾. Die Unterlassung solcher Schritte vor dem Hintergrund der Fakten dieses besonderen Falls könne nicht als die sorgfältige und eingehende Prüfung angesehen werden, die von nationalen Behörden erwartet würde. Dieses Urteil bedeutet jedoch nicht, dass vorgeschlagen wird, den Mitgliedstaaten generell die Verpflichtung zu einer Untersuchung aufzuerlegen⁽³²²⁾.

⁽³¹⁷⁾ EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2012, *Singh und andere / Belgien*, Nr. 33210/11 (nur auf Französisch); für weitere Einzelheiten zu dieser Rechtssache siehe den Wortlaut weiter unten in FN 319-321. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, *AA / Schweiz*, Nr. 58802/12, Rn. 61-63.

⁽³¹⁸⁾ In Norwegen umfasst das Verwaltungsverfahren eine Überprüfung der Unterlagen eines Antragstellers durch ein Expertengremium, das Nasjonalt ID-senter – das norwegische Identitäts- und Dokumentationszentrum. Hier werden Reisedokumente und Ausweispapiere auf ihre Echtheit überprüft und Instrumente und Methoden für den Einsatz in Fällen entwickelt, in denen die Identität eines Antragstellers nicht mit Dokumenten belegt werden kann.

⁽³¹⁹⁾ Court of Appeal (Irland), Urteil vom 27. Februar 2017, *AO / Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2017] IECA 51, Rn. 45.

⁽³²⁰⁾ *Ebenda*, Rn. 76.

⁽³²¹⁾ a. a. O., Rn. 87 und 88. Siehe ferner EGMR, *MA / Schweiz*, zitiert in FN 277, Rn. 62-68.

⁽³²²⁾ Siehe EGMR, *AA / Schweiz*, zitiert in FN 317, Rn. 61. Auch der Court of Appeal (England und Wales, UK) befand, dass keine allgemeine Verpflichtung zu Untersuchungen besteht, dass aber eine solche Verpflichtung in bestimmten Fällen gegeben sein kann: Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 18. Juli 2014, *PJ (Sri Lanka) / Secretary of State for the Home Department* [2014] EWCA Civ 1011, Rn. 30-32; Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 22. März 2016, *MA (Bangladesh) / Secretary of State for the Home Department* [2016] EWCA Civ 173.

4.6.3 Inhalt, Art und Verfasser

Inhalt, Art und Verfasser haben mit der Frage zu tun, ob das Dokument zuverlässig ist. Ein Dokument mag zwar in dem Sinne echt sein, dass es das ist, was es zu sein vorgibt, doch kann sein Inhalt unzuverlässig sein und nicht der Substantiierung der Angaben des Antragstellers dienen. Andererseits bedeutet die Tatsache, dass die Fälschung eines Dokuments nicht nachgewiesen werden kann, nicht, dass allein aus diesem Grund es als zuverlässig gelten kann. Die Beweispflicht liegt beim Antragsteller, denn er muss nachweisen, dass das Dokument echt und zuverlässig ist.

Möglicherweise sind Faktoren wie interne Kohärenz, Detailgenauigkeit, Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln, insbesondere Herkunftslandinformationen, und die Frage zu prüfen, ob die Informationen aus einer direkten Quelle stammen. Dies gilt auch für Fragen wie: Wer ist der Verfasser? Welche Qualifikationen hat er? Wie belastbar sind die Informationen, auf die sich das Dokument stützt? Für welchen Zweck wurde das Dokument erstellt?

Inhalt, Art und Verfasser von Urkundenbeweisen wurden beispielsweise vom belgischen Rat für Ausländerstreitsachen im Hinblick auf Zeugenaussagen erörtert. Der Rat vertrat die Auffassung, Aussagen einer privaten Quelle könnten durchaus Gewicht haben und stellte fest:

Es ist zu untersuchen, ob ihr Verfasser ermittelt werden kann, ob ihr Inhalt überprüft werden kann und ob die enthaltenen Informationen hinreichend präzise und kohärent sind, um einen sinnvollen Beitrag zur Feststellung der Tatsachen im betreffenden Fall leisten können. Diese Einschätzung muss von Fall zu Fall vorgenommen werden. Kann der Zeuge angehört werden, muss die Untersuchungsbehörde entscheiden, ob seine Anhörung zwecks Prüfung seiner Glaubwürdigkeit fortgesetzt werden soll⁽³²³⁾.

Unterlagen müssen genauso sorgfältig geprüft werden wie die Angaben des Antragstellers: Die weiter oben in Abschnitt 4.3 erwähnten Grundsätze gelten nicht nur für mündliche oder schriftliche Aussagen, sondern auch für sämtliche zur Stützung des Antrags eingereichten Unterlagen⁽³²⁴⁾. Unterlagen dürfen nicht für sich betrachtet werden, sondern unter Berücksichtigung aller Beweise. Auf jeden Fall sollte ein Antragsteller, bevor eine ungünstige Entscheidung erlassen wird, angemessene Gelegenheit erhalten haben, die angesprochenen Bedenken zu erklären oder sich dazu zu äußern.

⁽³²³⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 23. Februar 2011, Nr. 56,584, Rn. 4.2 (inoffizielle Übersetzung) (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽³²⁴⁾ Court of Session (Schottland, UK), Outer House, Urteil vom 12. Juni 2007, *SD / Secretary of State for the Home Department*, [2007] CSOH 97, Rn. 6; das Gericht befand, der Beklagte hätte „zwei Polizeiberichte und vier Schreiben“ nicht berücksichtigt, weil nicht klar war, ob es sich um Übersetzungen oder Kopien oder beides handelte und sie aus unbekannter Quelle stammten. Nach Auffassung des Gerichts war zwar die Beweislast nicht hoch, sei es aber Sache des Antragstellers gewesen, die Herkunft der eingereichten Unterlagen zu belegen, und liege es im Ermessen des Entscheiders, sie nicht zu berücksichtigen, falls er dies nicht getan habe. Siehe ferner Court of Session (Schottland, UK), Outer House, Urteil vom 13. Mai 2010, *RY / Secretary of State for the Home Department*, [2010] CSOH 65, Rn. 31-33, wo das Gericht akzeptierte, der Beklagte habe vor dem Hintergrund einer nachteilig verlaufenen Prüfung der Glaubwürdigkeit und des leichten Zugang zu Dokumenten, die in betrügerischer Weise erlangt wurden, zu Recht Bedenken bezüglich der Herkunft von Unterlagen gehegt.

4.7 Standards für die Prüfung von Sachverständigenbeweisen

4.7.1 Allgemeine Standards

Ein Sachverständiger ist jemand, der auf einem Gebiet über ein hohes Maß an Fachkenntnissen oder Kompetenzen verfügt, die ihn dazu befähigen, ein Gutachten zu Sachverhalten abzugeben, die in sein Fachgebiet fallen. Sachverständigenbeweise können daher zur Stützung eines Antrags oder einer Beschwerde im Zusammenhang mit wichtigen Fragen erstellt werden, die besonderen Sachverstand erfordern, der den Verfahrensbeteiligten oder Entscheidern anderweitig nicht zur Verfügung steht. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung) bestätigt dies folgendermaßen: „Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten erhalten die Möglichkeit, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- und geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer diese erforderlich ist.“ In Fällen, in denen es um internationalen Schutz geht, können dazu auch Aspekte gehören, die mit Alter, Sprache sowie politischen und sozialen Verhältnissen im Herkunftsland eines Antragstellers zu tun haben.

Das Verfahren zur Bestimmung des Werts von Sachverständigengutachten unterscheidet sich von dem zur Bestimmung des Beweiswerts von Urkundenbeweisen. Zu Letzterem gehören in der Regel die Qualität der Untersuchungen, die aus den Beweisen gewonnenen Erkenntnisse und der Kontext der angeblichen Verfolgung bzw. des angeblichen ernsthaften Schadens. Bei Sachverständigengutachten gehören dazu das Fachwissen des Sachverständigen, die den Erkenntnissen beigemessene Gewissheit und das Bestehen potenziell einander widersprechender Sachverständigengutachten.

Ein Sachverständiger, der Beweise beibringt oder vor Gericht aussagt oder auf Ersuchen eines Beteiligten tätig wird, hat zuallererst die Pflicht, unabhängig, objektiv und unvoreingenommen zu sein. Sachverständige müssen über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in den Fragen verfügen, um die es in ihrem Gutachten geht, und sie müssen sich in der ganzen Bandbreite aktueller Praktiken oder Meinungen zu diesen Fragen auskennen⁽³²⁵⁾. Um als Sachverständiger aufzutreten, müssen sie nachweisen können, dass sie in dem Fachgebiet, in dem sie ein Gutachten erstellen möchten, entweder als Vertreter der Praxis oder der Wissenschaft qualifiziert sind⁽³²⁶⁾. Im Übrigen können keine Sachverständigengutachten berücksichtigt werden, die über den Spezialbereich des Sachverständigen hinausgehen. Hierum ging es beispielsweise in einer Sache vor dem Scottish Court of Session, in der ein Sprachensachverständiger die Kenntnisse des Antragstellers von Land und Kultur analysierte⁽³²⁷⁾.

Die Pflichten eines Sachverständigen wurden vom UKUT⁽³²⁸⁾ zusammengefasst und sind in nachstehender Tabelle 16 wiedergegeben.

⁽³²⁵⁾ Anmerkung: Gemäß Artikel 18 AVR (Neufassung) „werden medizinische Untersuchungen von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt“ und „können die Mitgliedstaaten die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen können“. Siehe ferner Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 13. Juli 2015, Nr. 149559.

⁽³²⁶⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 23. Januar 2017, Nr. 181122; Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 27. Februar 2017, Nr. 183047.

⁽³²⁷⁾ Court of Session (Schottland, UK), Inner House, Urteil vom 12. Juli 2013, *MABN und KASY / Advocate General for Scotland* [2013] CSH 68. Unterstützt wurde diese Auffassung vom Supreme Court (UK), Urteil vom 21. Mai 2014, *Secretary of State for Home Department / MN und KY* [2014] UKSC 30, und vom High Court (Irland), Urteil vom 15. August 2016, *HRA / Minister for Justice Equality & Law Reform & anor* [2016] IEHC 528.

⁽³²⁸⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ and others (return to Mogadishu) Somalia CG* [2014] UKUT 442, Rn. 25.

Tabelle 16: Pflichten eines Sachverständigen (zusammengefasst vom UKUT)

i)	Er informiert und äußert Ansichten, und zwar unabhängig und unbeeinflusst von der Streitigkeit;
ii)	er prüft alle wesentlichen Tatsachen, auch solche, die möglicherweise nicht zum Gutachten des Sachverständigen passen;
iii)	er ist objektiv und unvoreingenommen;
iv)	er vermeidet es, sich zum Advokaten einer der Parteien zu machen (Unparteilichkeit);
v)	er ist umfassend informiert;
vi)	er handelt nur innerhalb seines Fachgebiets und
vii)	gegebenenfalls ändert er seine Meinung oder gibt sie auf.

Nach Maßgabe dieser Rechtsprechung hat der Sachverständige eine kritische und objektive Analyse der ihm vorliegenden Informationen vorzunehmen und in Sachkenntnis ein ehrliches Gutachten abzugeben. Das UKAIT stellt hier fest: „[E]inem Gutachten, das keinen Nachweis einer objektiven und umfassenden Überprüfung wesentlicher Tatsachen bietet, die von einem Sachverständigen verlangt wird, dürfte nur wenig Gewicht beigemessen werden“⁽³²⁹⁾. Sachverständige sollten sich hüten, eine Meinung zu Fragen zu äußern, die in die Zuständigkeit des Entscheiders fallen (im Kontext von Rechtsbehelfsverfahren ist die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Darstellung eines Antragstellers vorrangig Sache der Gerichte, zumindest in der ersten Instanz). Gegebenenfalls sollte er in der Lage sein, die relevante Wahrscheinlichkeit anderer Erklärungen oder Ursachen zu bewerten, beispielsweise in medizinischen Gutachten, in denen es um das Vorhandensein von Narben und die Ursachen hierfür geht⁽³³⁰⁾.

In einigen nationalen Rechtsordnungen ist bestimmt, dass ein Gericht ein Sachverständigen-gutachten oder den Bericht eines Zeugen nicht unberücksichtigt lassen oder zurückweisen darf, ohne dies zu begründen⁽³³¹⁾. So wie ein Sachverständiger sich nicht in die Aufgaben eines richterlichen Tatsachenermittlers einmischen sollte, so wenig sollte sich ein richterlicher Tatsachenermittler anmaßen, Experte in dem betreffenden Fachgebiet zu sein.

In einem Fall hatte der französische Nationale Asylgerichtshof die Relevanz eines medizinischen Gutachtens geleugnet und nur von der allgemein fehlenden Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers gesprochen. In Anbetracht der detaillierten Beschreibungen von Wunden und Traumata in diesem Gutachten befand der Conseil d’Etat, der Nationale Asylgerichtshof habe einen Rechtsfehler begangen, denn er sei verpflichtet gewesen, die Gefahren zu beurteilen, auf die sie hinwiesen, sowie die Gründe anzuführen, die ihn zu dem Schluss gebracht hatten, das Gutachten sei irrelevant⁽³³²⁾.

Dieses Urteil stimmt *mutatis mutandis* mit der Begründung überein, die der EGMR in zwei im Jahr 2013 entschiedenen Sachen lieferte. In *I / Schweden* und *RJ / Frankreich* schloss sich der Gerichtshof zwar den negativen Erkenntnissen bezüglich der Glaubhaftigkeit an, zu denen nationale Asylbehörden sowohl im Verwaltungsverfahren als auch vor Gericht gekommen waren, befand aber, dass aufgrund der von den Antragstellern vorgelegten medizinischen Gutachten stark davon ausgegangen werden kann, dass sie misshandelt worden waren (Verstoß gegen Artikel 3 EMRK) und dass sie folglich im Hinblick auf eine künftige Gefahr getrennt hätten geprüft werden müssen. In *I / Schweden* wurde die Relevanz der medizinischen Befunde

⁽³²⁹⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 5. November 2015, *AAW (expert evidence – weight) Somalia* [2015] UKUT 00673 (IAC), Rn. 25.

⁽³³⁰⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 23. April 2014, *KV (Scarring – medical evidence) Sri Lanka* [2014] UKUT 230. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 7. März 2017, *KV (Sri Lanka) / Secretary of State for the Home Department* [2017] EWCA Civ 119.

⁽³³¹⁾ Unterstrichen wurde diese Anforderung vom Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 10. April 2015, *M. B.*, Nr. 372864 B.

⁽³³²⁾ Staatsrat (Frankreich), *M. B.*, Nr. 372864 B, zitiert in FN 331.

zudem durch die Tatsache gestützt, dass im Fall der Rückführung des Antragstellers die Narben von den Behörden des Heimatstaates entdeckt werden und dann Anlass sein könnten für den Verdacht, dass der Antragsteller in gewalttätige und oppositionelle Aktivitäten jüngeren Datums verwickelt war⁽³³³⁾. In beiden Fällen hatten sich die betreffenden nationalen Gerichte auf die Tatsache berufen, dass aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit der Darstellung der Antragsteller die medizinischen Gutachten keine klare Auskunft über die Personen gaben, die für die Misshandlungen verantwortlich waren, und auch nicht über die Gründe für die Misshandlungen⁽³³⁴⁾.

Sachverständigengutachten sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil der Gesamtheit der Beweise zu würdigen⁽³³⁵⁾.

4.7.2 Medizinische Gutachten und medizinische Sachverständige

Medizinische Sachverständigengutachten werden im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz häufig im Verwaltungsverfahren und/oder in Gerichtsverfahren vorgelegt. Medizinische Beweise können beispielsweise vorgelegt werden mit Blick auf die Behauptung, der Antragsteller sei bereits verfolgt worden oder habe bereits ernsthaften Schaden erlitten; als Beitrag zur Beantwortung der Frage, inwieweit der Antragsteller körperlich oder überhaupt in der Lage ist, sich einer Anhörung zu stellen oder Beweise beizubringen; oder im Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers und/oder relevanten Verwandten. Für nähere Informationen zur Altersbestimmung siehe Abschnitt 5.2.2.

Zu medizinischen Beweisen für die Behauptung, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. ernsthaften Schaden erlitten hat, besagt Erwägungsgrund 31 AVR (Neufassung) Folgendes:

Erwägungsgrund 31 AVR (Neufassung)

Einzelstaatliche Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, können sich unter anderem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) stützen.

Das Istanbul-Protokoll (IP) ist sehr relevant, jedoch für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich⁽³³⁶⁾. Das Protokoll „soll als internationale Richtlinie dienen, um Personen zu begutachten, die angeben, gefoltert oder misshandelt worden zu sein, um Fälle von mutmaßlicher

⁽³³³⁾ EGMR, I / Schweden, op. cit., 179, Rn. 59-69.

⁽³³⁴⁾ EGMR, RJ / Frankreich, op. cit., 179, Rn. 41-43.

⁽³³⁵⁾ Court of Appeal (England und Wales), *Mibanga / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 216; Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 10. Oktober 2006, *SA (Somalia) / Secretary of State for the Home Department* [2006] EWCA Civ 1032, Rn. 31-32; und UK Upper Tribunal, *KV (Scarring – medical evidence) Sri Lanka*, zitiert in FN 330, Rn. 211. Siehe ferner Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 27. September 2016, M. AB, Nr. 11022527; Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 21. September 2016, ECLI:NL:RVS:2016:2589.

⁽³³⁶⁾ Für Überlegungen zum Status des Protokolls siehe Upper Tribunal (UK), *KV (Scarring – medical evidence) Sri Lanka*, zitiert in FN 330, Rn. 222-224. Gerichte auf der ganzen Welt haben gerichtsmedizinischen Gutachten, die von Sachverständigen im Einklang mit den im Istanbul-Protokoll niedergelegten Grundsätzen und Standards verfasst wurden, einen hohen Beweiswert zugesprochen. Siehe Interamerikanische Menschenrechtsorganisation, Urteil vom 5. März 2001, Rechtssache 11.015, *Hugo Juárez Cruzat et al. / Peru*, Bericht Nr. 43/01; EGMR, Urteil vom 3. Juni 2004, *Bati und andere / Türkei*, Nrn. 33097/96 und 57834/00; und Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker, Urteil vom 2. Mai 2012, *Gabriel Shumba / Republik Simbabwe*, Mitteilung Nr. 288/2004. Die Annahme des Protokolls durch die UN-Generalversammlung im Jahr 2000 verleiht ihm weitere weltweite Autorität als Standard für die Untersuchung und Dokumentation mutmaßlicher Folter und Misshandlung. Siehe UN-Generalversammlung, *Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (22. Februar 2001) UN Doc A/RES/55/89, Resolution adopting the Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Istanbul Protocol).

Folter zu untersuchen und um der Richterschaft oder jeglichem anderen Untersuchungsorgan über die Ergebnisse Bericht zu erstatten“⁽³³⁷⁾. Es enthält Grundsätze, die „Mindeststandards für Staaten darstellen, um die wirksame Dokumentation von Folter sicherzustellen“⁽³³⁸⁾. Diese Grundsätze besagen, dass medizinische Gutachten belegen müssen, dass sie mithilfe einer fundierten Methodik erstellt wurden. Die Richtlinien werden nicht als ein feststehendes Protokoll vorgelegt. Vielmehr „stellen sie Mindeststandards dar, die auf diesen Grundsätzen beruhen, und sollten so angewandt werden, dass zur Verfügung stehende Ressourcen berücksichtigt werden“⁽³³⁹⁾.

Im Zusammenhang mit der „Rechtlichen Untersuchung von Folter“ in Kapitel III und bei der Darstellung eines Überblicks über die Beurteilung sowohl der körperlichen als auch der seelischen Folgen heißt es im Protokoll: „Um einen Befundbericht zum körperlichen und psychologischen Nachweis von Folter erstellen zu können, müssen sechs wichtige Fragen gestellt werden:“⁽³⁴⁰⁾. Sie sind in der nachstehenden Tabelle 17 aufgeführt:

Tabelle 17: Sechs wichtige Fragen, um einen Befundbericht zum körperlichen und psychologischen Nachweis von Folter gemäß dem Istanbul-Protokoll zu erstellen⁽³⁴¹⁾

a)	Passen die physischen und psychischen Befunde zur Beschreibung der angeblichen Folter?
b)	Welche Krankheitszustände tragen zu dem klinischen Bild ein?
c)	Sind die psychologischen Befunde im Rahmen des kulturellen und sozialen Kontexts der betroffenen Person erwartete oder typische Reaktionen auf extremen Stress?
d)	Wie ist der Zeitrahmen in Bezug auf die Folterereignisse angesichts des schwankenden Verlaufs von traumabedingten psychischen Störungen? An welcher Stelle im Heilungsprozess befindet sich die Person?
e)	Welche anderen Belastungsfaktoren beeinträchtigen die Person (zum Beispiel anhaltende Verfolgung, erzwungene Migration, Exil, Verlust der Familie und sozialen Rolle usw.)? Welche Auswirkung haben diese Probleme auf das Opfer?
f)	Legt das klinische Bild eine falsche Behauptung von Folter nahe?

Das Protokoll empfiehlt, dass der Arzt für jede Verletzung und für das gesamte Muster von Verletzungen den Grad an Übereinstimmung angeben sollte, der zwischen diesen und den Angaben des Patienten besteht, und dabei generell die in nachstehender Tabelle aufgeführten Begriffe verwendet⁽³⁴²⁾.

⁽³³⁷⁾ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Istanbul Protocol, Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (2004) Professional Training Series No 8/Rev. 1, S. 1.

⁽³³⁸⁾ *Ebenda*, S. 2.

⁽³³⁹⁾ *Ebenda*, S. 2.

⁽³⁴⁰⁾ *Ebenda*, Rn. 105.

⁽³⁴¹⁾ *Ebenda*, Rn. 286.

⁽³⁴²⁾ *Ebenda*, Ziffer 187.

Tabelle 18: Fünfstufige Hierarchie von Graden an Übereinstimmung gemäß dem Istanbul-Protokoll (343)

a)	Nicht übereinstimmend	Die Verletzung kann nicht durch das beschriebene Trauma verursacht sein.
b)	Übereinstimmend	Die Verletzung könnte durch das beschriebene Trauma verursacht sein, ist aber nicht spezifisch; es gibt viele andere mögliche Gründe.
c)	In hohem Maße übereinstimmend	Die Verletzung könnte durch das beschriebene Trauma verursacht sein; es gibt sehr wenige andere Gründe.
d)	Typisch für	Dies ist ein Erscheinungsbild, das in der Regel bei einem Trauma von diesem Typ anzutreffen ist, aber es gibt andere mögliche Gründe.
e)	Diagnosesichernd für	Dieses Erscheinungsbild kann auf keine andere als die beschriebene Weise verursacht worden sein.

Es gilt jedoch: „Letztendlich ist es die Gesamtbeurteilung aller Verletzungen und nicht die Übereinstimmung jeder einzelnen Verletzung mit einer besonderen Art von Folter, die bei der Einschätzung der Folterangaben zählt“ (344).

Nach der vorliegenden nationalen Rechtsprechung gilt für medizinische Sachverständige wie für alle anderen Sachverständigen, dass sie Referenzen vorlegen müssen (345), darunter Angaben zu ihrer Qualifikation, zu Bildung und Ausbildungsgang, Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Erfahrung. Nach der Rechtsprechung einzelner Staaten müssen Sachverständige zudem nachweisen, dass sie sich mit dem Istanbul-Protokoll auskennen und dass sie bei ihren medizinischen Gutachten dessen Richtlinien in den Blick nehmen (346). Sachverständigenbeweise müssen auf den Zuständigkeitsbereich und das Fachgebiet des Sachverständigen beschränkt sein, müssen das Beweismaterial kritisch prüfen und dürfen die Darstellung eines Antragstellers nicht unhinterfragt akzeptieren. Der Sachverständige muss sich unparteiisch verhalten und darf sich nicht zur Gesamtglaubwürdigkeit des Antragstellers oder zur Begründetheit seines Falls äußern. Der medizinische Sachverständige sollte die Tatsachen darstellen, wie sie ihm vom Antragsteller geschildert oder zusammengetragen wurden. Sind nach Auffassung des Entscheiders die Tatsachen, auf denen das Gutachten des Sachverständigen beruht, nicht substantiiert oder inkorrekt, schmälert dies das Gewicht, das dem Sachverständigengutachten eingeräumt werden kann.

Ein medizinisches Gutachten über eine solche Untersuchung sollte möglichst eine klare Aussage zur Meinung des Arztes bezüglich der Übereinstimmung enthalten, sollte eingehen auf die betreffenden Verletzungen, die angeblich auf Folter oder andere Misshandlung zurückzuführen sind und die als Beweis für Verfolgung oder ernsthaften Schaden angeführt wurden. Stellt der Arzt ein gewisses Maß an Übereinstimmung zwischen den Verletzungen/Narben und den vom Antragsteller angegebenen Gründen fest, was bedeutet, dass es auch noch andere mögliche Gründe geben kann, ist es sinnvoll, wenn das medizinische Gutachten diesen nachgeht, um abzuschätzen, wie wahrscheinlich sie sind, wobei zu berücksichtigen ist, was über die Lebensgeschichte des Antragstellers bekannt ist (347).

(343) *Ebenda*, Ziffer 187 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner IARLJ, *Guidelines on the Judicial Approach to Expert Medical Evidence*, June 2010.

(344) *Istanbul Protocol Manual*, zitiert in FN 337, Ziffer 188.

(345) Siehe z. B. Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 24. Februar 2012, Nr. 2476/2011, STS 1197/2012, S. 8 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), in dem ein medizinisches Gutachten des Roten Kreuzes vom Gerichtshof als objektiv bezeichnet wurde, da es sich um eine zuverlässige, unter dem Schutz Spaniens handelnde Institution handle, die sich an die grundlegenden Prinzipien von unter anderem Unparteilichkeit, Neutralität, Menschlichkeit und Unabhängigkeit halte.

(346) In Artikel 18 Absatz 1 AVR (Neufassung) ist festgelegt: „Die medizinischen Untersuchungen nach Unterabsatz 1 werden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt“, und in Artikel 25 Absatz 5 heißt es, dass „die ärztliche Untersuchung [...] von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt“ wird.

(347) R. Thomas, *Administrative Justice and Asylum Appeals*, zitiert in FN 77, S. 154ff. Siehe ferner M. Reneman, *EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy* (Hart Publishing, 2014), Abschnitt 8.5.3.

Eine der Besonderheiten der nach Maßgabe des Protokolls erstellten gerichtsmedizinischen Gutachten liegt darin, dass sie Elemente sowohl von Urkundenbeweisen als auch von Sachverständigengutachten enthalten. In den Urkundenbeweisen sind alle medizinischen Befunde zusammengetragen, doch werden dort die Verletzungen nicht näher analysiert, während der Zweck eines Sachverständigengutachtens darin besteht, ein Gericht über fachliche Fragen zu informieren, die außerhalb seiner Kompetenzfelder liegen⁽³⁴⁸⁾.

Das einem medizinischen Gutachten zugesprochene Gewicht sollte von seiner Qualität und Aussagekraft abhängen. Eine Kernfrage ist, ob ein ausreichend starker Kausalzusammenhang zwischen den Narben oder gesundheitlichen Problemen des Antragstellers und Folter oder anderer Misshandlung in der Vergangenheit hergestellt werden kann⁽³⁴⁹⁾. Enthält ein medizinisches Gutachten diagnosesichernde Schlüsse, die ganz und gar von der Geschichte oder den behaupteten Symptomen des Antragstellers abhängen, kommt der Richter jedoch nach Würdigung aller ihm vorliegenden Beweise zu dem Schluss, dass die Darstellung des Antragstellers unglaubhaft ist, kann dies eine Rechtfertigung dafür sein, dass einem solchen Beweis kein oder nur geringes Gewicht beigemessen wird. Dessen ungeachtet ist ein medizinisches Gutachten ein unabhängiger Beweis, der nicht einfach abgelehnt werden kann, weil er auf der Darstellung eines Antragstellers beruht⁽³⁵⁰⁾. Das Sachverständigengutachten sollte in die Glaubhaftigkeitsprüfung einfließen, und bei der Würdigung von Sachverständigenbeweisen muss der Richter darauf achten, nicht fälschlicherweise Schlüsse bezüglich der Glaubhaftigkeit zu ziehen, bevor er die medizinischen Beweise berücksichtigt hat.

In seiner Rechtsprechung sagt der Irish High Court: „Bei jeder Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Antragstellers sind Entscheider verpflichtet, alle ihnen vorliegenden medizinischen Beweise zu würdigen.“ Und weiter: „Müssen solche Beweise abgelehnt werden, ist in der Entscheidung umfassend auf die Gründe für die Ablehnung der Gutachten einzugehen“, und: „Die Anforderung, umfassend auf die Gründe für die Ablehnung medizinischer Gutachten einzugehen, die klinischen Befunden einen höheren Beweiswert zusprechen, mag weniger ausgeprägt sein, wenn das Gutachten insgesamt deutlich darauf hindeutet, dass es an der Glaubwürdigkeit mangelt“⁽³⁵¹⁾.

Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts sollte ein Antragsteller, der angibt, an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu leiden, seinen Antrag substantiieren, indem er ein gewissen Mindestanforderungen genügendes fachärztliches Attest vorlegt⁽³⁵²⁾. Aus diesem muss sich ergeben, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gekommen ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.

Andere nationale Rechtsordnungen sind zu der Auffassung gelangt, dass das ärztliche Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben sollte⁽³⁵³⁾. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und wurde dies nicht zu

⁽³⁴⁸⁾ A. Kjærum, 'Combating Torture With Medical Evidence: The Use of Medical Evidence and Expert Opinions in International and Regional Human Rights Tribunals', *Torture Journal* (2010) 119-186.

⁽³⁴⁹⁾ Siehe z. B. High Court (Irland), Urteil vom 28. September 2010, *RMK / Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2010] IEHC 367, Rn. 26.

⁽³⁵⁰⁾ Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 26. April 2012, *AM / Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 521.

⁽³⁵¹⁾ High Court (Irland), Urteil vom 10. März 2015, *MM / Refugee Appeals Tribunal & Anor* [2015] IEHC 158.

⁽³⁵²⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 11. September 2007, BVerwG 10 C 8.07, Rn. 15, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2008, 142.

⁽³⁵³⁾ Siehe z. B. Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 21. März 2013, Nr. 99.380, Rn. 4.5 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Beginn des Asylverfahrens in dem Mitgliedstaat vorgetragen, ist eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.

2016 wurde in Deutschland das Aufenthaltsgesetz ⁽³⁵⁴⁾ dahin gehend geändert, dass die Vorlage eines Nachweises einer mutmaßlichen Erkrankung in Form einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“ verlangt wird. Diese ärztliche Bescheinigung „soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung ergeben, enthalten“ ⁽³⁵⁵⁾.

4.7.3 Herkunftsländerinformationen und Sachverständigenbeweise

Informationen über die allgemeine Lage in einem Herkunftsland können nicht nur aus Berichten staatlicher Behörden, vom EASO, UNHCR, von internationalen oder nationalen Nichtregierungsorganisationen (NRO), Forschungseinrichtungen und den Medien stammen, sondern auch von Sachverständigen ⁽³⁵⁶⁾. Die allgemeinen Normen für die Beweiswürdigung gelten auch für Sachverständigenbeweise (siehe Abschnitt 4.6) ⁽³⁵⁷⁾.

Gutachten von Ländersachverständigen können aus einer Vielzahl von Gründen als Ergänzung von Berichten mit Herkunftsländerinformationen eingeholt werden. Sie können Wissen über das Herkunftsland oder ein Drittland bieten, den Fall des Antragstellers in den Kontext dieses Landes stellen und politische, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Praktiken und andere spezifische Aspekte in Zusammenhang mit einem konkreten Antrag erklären, wie beispielsweise Alter, Kultur, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit oder Sprache. Der Vorteil von Sachverständigenbeweisen liegt darin, dass das Ersuchen um Informationen und damit auch der Sachverständigenbeweis als Antwort genau auf den Sachverhalt zugeschnitten sind, um den es in der Prüfung geht.

4.7.4 Sprache/linguistische Beweismittel

Bei Anträgen auf internationalen Schutz, insbesondere dann, wenn das Land der Staatsangehörigkeit oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts strittig ist, haben einige Mitgliedstaaten auf Sprachanalysegutachten zurückgegriffen.

In einer Entscheidung von 2013 vertrat der polnische Rada do Spraw Uchodźców (Flüchtlingsrat) die Auffassung, Sprachanalyse sei zu bewerten „vor dem Hintergrund aller in dem Fall zusammengetragenen Beweise und unter Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo*“ ⁽³⁵⁸⁾. In dem betreffenden Fall war das Gutachten von einem Privatunternehmen angefertigt worden, das spezialisiert war auf die Bestimmung der Heimatregion einer Person anhand

⁽³⁵⁴⁾ Deutschland, Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008, auch in Englisch.

⁽³⁵⁵⁾ § 60a Absatz 2c Aufenthaltsgesetz (Deutschland). Gegenstand von § 60a ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Diese Haltung wird im deutschen Recht vertreten, doch könnte sie vom EuGH als strenger als erforderlich betrachtet werden.

⁽³⁵⁶⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 18. Mai 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG* [2012] UKUT 00163 (IAC); hierin befand das Gericht, Berichte von Analysten/Beratern in Sachen Herkunftsländerinformation könnten hilfreich sein bei länderspezifischen Leitentscheidungen (Orientierungssatz A (iv)).

⁽³⁵⁷⁾ In diesem Zusammenhang bietet IARLJ, 'Judicial Criteria for Assessing COI: a Checklist and Explanation' zitiert in FN 134, eine hilfreiche Checkliste, die bei der Beurteilung anderer Formen von Sachverständigenbeweisen helfen kann.

⁽³⁵⁸⁾ Flüchtlingsrat (Polen), RdU-246-1/S/13, zitiert in FN 161 (gemäß englischer Zusammenfassung in der EDAL). Den gleichen Ansatz verfolgte der Verwaltungsgerichtshof (Finnland), Urteil vom 4. Februar 2013, KHO:2013:23 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). In letzterem Fall wiesen jedoch die Beweise in ihrer Gesamtheit darauf hin, dass dem Antragsteller kein Glauben bezüglich seiner Herkunftsregion (Südsomalia) geschenkt werden konnte.

einer Sprachanalyse und einer Beurteilung des Wissens der Person über die Topografie der Region ⁽³⁵⁹⁾. Allerdings war dabei nicht der besonderen Situation des Antragstellers Rechnung getragen worden, der zwar angeblich aus dem Sudan stammte, aber bei einer Familie in Tansania aufgezogen worden war und dann in einer von Missionaren geführten Einrichtung mit Angehörigen verschiedener Sprachgemeinschaften lebte ⁽³⁶⁰⁾.

Solche Gutachten sind auch vom UK Supreme Court grundsätzlich als zulässig akzeptiert worden, doch wies der Gerichtshof auf die Bedeutung einer kritischen Prüfung solcher Gutachten im Lichte aller Beweise sowie einer angemessenen Begründung für die Schlussfolgerung hin ⁽³⁶¹⁾. Weiter unterstrich er, es sei „nicht Aufgabe eines Sprachsachverständigen, sich zur allgemeinen Glaubwürdigkeit zu äußern“ ⁽³⁶²⁾.

4.8 Standards für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen (COI)

Die Definition von COI ist in Abschnitt 1.2.5 zu finden. Gegenstand dieses Abschnitts sind die gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung von COI (Abschnitt 4.8.1) und Arten von COI (Abschnitt 4.8.2). Im Anschluss daran werden im Detail die Bewertungskriterien (Abschnitt 4.8.3) und die Verwendung von COI durch die Gerichte (Abschnitt 4.8.4) erörtert.

4.8.1 Das rechtliche Erfordernis der Prüfung von COI

COI spielen eine zentrale Rolle bei einer angemessenen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch Asylbehörden sowie für Gerichte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Prognose einer künftigen Gefahr – die der Definition sowohl eines Flüchtlings als auch einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz innewohnt, einschließlich der Prüfung der Frage, ob Schutz auch im Herkunftsland verfügbar wäre – verlangt, dass Asylbehörden und die zuständigen Gerichte über ausreichende Kenntnisse über die Bedingungen im Land der Staatsbürgerschaft oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers verfügen. Von großer Relevanz sind Herkunftsländerinformationen auch für die Prüfung der Darstellung früherer Umstände durch den Antragsteller. Schon bevor in den GEAS-Instrumenten spezifische Standards für die Verwendung von COI niedergelegt wurden, waren Entscheider sowohl auf der Verwaltungsebene als auch in Gerichtsinstanzen in der Praxis zunehmend dazu übergegangen, sich bei der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung systematisch auf Herkunftsländerinformationen zu stützen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Auswertung dieser Erkenntnisse ein Selbstzweck ist. Das UNHCR merkt hierzu an: „Es wird von den zuständigen Behörden, die über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden haben, nicht erwartet, dass sie ein Urteil über die Bedingungen im Herkunftsland des Antragstellers fällen“ ⁽³⁶³⁾. Entscheider,

⁽³⁵⁹⁾ Flüchtlingsrat (Polen), RdU-246-1/S/13, zitiert in FN 161 (gemäß englischer Zusammenfassung in der EDAL).

⁽³⁶⁰⁾ *Ebenda*, (gemäß englischer Zusammenfassung in der EDAL).

⁽³⁶¹⁾ Supreme Court (UK), *MN und KY*, zitiert in FN 327, Rn. 46. Es sei ferner auf Rn. 44 hingewiesen, wo der Gerichtshof ausführte, dass „es richtig war, zu unterstreichen, dass Sprakab nicht unfehlbar war, dass Richter einsehen müssen, dass sie Fehler begehen können, und dass den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit und die erforderlichen Materialien gegeben werden müssen, damit sie ihre Beweise hinterfragen können“, und dass im ursprünglichen Urteil des Court of Session (Schottland, UK), *MABN und KASY / Advocate General for Scotland*, zitiert in FN 327, das Gericht sich sehr kritisch zu Sprakab unter Rn. 59ff. geäußert hatte.

⁽³⁶²⁾ Supreme Court (UK), *MN und KY*, zitiert in FN 327, Rn. 51(iii)b. Hier befand der Gerichtshof, dass bei der Prüfung der Frage, ob sich ein Sprachsachverständiger zu mangelnden Kenntnissen eines Antragstellers bezüglich seiner angeblichen Heimat äußern könne: „Das Gutachten muss Auskunft geben über die Quelle und Art des Wissens des Analytikers, auf das sich die Äußerungen [mangelnde Kenntnis] stützen, und es muss die Fehler oder den Mangel an erwartetem Wissen im Anhörungsmaterial identifizieren“, und „Gutachter sollten sich darauf beschränken, solche Wissenslücken zu identifizieren und sich weniger zu der allgemeinen Frage äußern, ob der Antragsteller Überzeugendes vorgetragen hat [...]“, *ebenda*.

⁽³⁶³⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 42.

einschließlich der Mitglieder von Gerichten, sind vielmehr aufgefordert, den Bedarf einer Person an internationalem Schutz zu prüfen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der spezifischen Umstände des Antragstellers als auch relevanter Herkunftsländerinformationen.

Betrachten es Mitgliedstaaten als Pflicht des Antragstellers, gemäß Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, gehören Herkunftsländerinformationen nicht zu den in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) ausdrücklich erwähnten Anhaltspunkten. Natürlich steht es Antragstellern frei, zur Stützung ihres Antrags Herkunftsländerinformationen beizubringen, doch sind sie dazu nicht verpflichtet.

Das rechtliche Erfordernis für Mitgliedstaaten, bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz Herkunftsländerinformationen zu erlangen und zu berücksichtigen, ist jedoch im Sekundärrecht der EU sowohl im Hinblick auf Inhalte als auch auf Verfahren verankert, insbesondere in den weiter unten in Tabelle 19 genannten Bestimmungen.

Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung), einer verpflichtenden Bestimmung. Herkunftsländerinformationen werden auch in anderen Bestimmungen der AR (Neufassung) erwähnt. So ist beispielsweise die dritte Bedingung für die Befreiung von Nachweisen gemäß Artikel 4 Absatz 5 erfüllt, „wenn festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. Artikel 8 Absatz 2 AVR (Neufassung) enthält die COI-Standards für den Fall, dass die Möglichkeit einer Alternative, nämlich internen Schutzes, geprüft wird.

Aus Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe AVR (Neufassung) kann zudem geschlossen werden, dass Entscheider zu einer objektiven und unparteiischen Beurteilung von Herkunftsländerinformationen verpflichtet sind. Ob im Hinblick auf Herkunftsländerinformationen dieser verbindlichen Bestimmung Genüge getan werden kann, hängt in erheblichem Maß davon ab, wie das verwendete COI-Material ausgewählt und bezüglich der konkreten Fragen ausgelegt wird, die durch den betreffenden Fall aufgeworfen werden. Werden parteiische, unausgewogene, überholte und/oder fehlerhafte Quellen herangezogen, steht dies dem Erreichen der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a AV (Neufassung) niedergelegten Ziele deutlich entgegen. Diesbezüglich versetzt die korrekte Anwendung der anderen Standards des EU-Rechts für die Verwendung von COI-Kriterien Gerichte in die Lage, COI-Material zu verwenden und so eine individuelle, objektive und unparteiische Prüfung des Falls vorzunehmen. (Es sei darauf hingewiesen, dass ähnliche Anforderungen, wenn auch etwas anders formuliert, in den Beurteilungskriterien für Herkunftsländerinformationen sowohl des EGMR als auch der IARLJ zu finden sind (siehe weiter unten die Abschnitte 4.8.3.2 und 4.8.3.3). Aus den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung) ist ein Bewusstsein dafür erkennbar, dass bestimmte Arten von Beweisen dem Antragsteller möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung gewährleistet, dass maßgebliche Beweise bezüglich der Bedingungen im Land vom Entscheider nicht übersehen werden.

Von Gerichten verlangt Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung), Zugang zu genauen und aktuellen Informationen zu haben, „die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen“. Um ihrer Verantwortung nach Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung) nachkommen zu können, einen wirksamen Rechtsbehelf einzuräumen, einschließlich „einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung,

die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“⁽³⁶⁴⁾, müssen Gerichte zumindest der ersten Instanz etwaigen Änderungen in der Lage im Herkunftsland angemessen Rechnung tragen, die die Relevanz der Herkunftsländerinformationen berühren, auf die sich die Asylbehörde in ihrer Entscheidung gestützt hat.

Tabelle 19: Für die Verwendung von Herkunftsländerinformationen maßgebliche GEAS-Normen

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung)	„Die Anträge auf internationalen Schutz sind [...] zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;“
(Artikel 8 Absatz 2 AR (Neufassung))	„Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.“
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung)	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;“.
Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung)	„Die in Kapitel V genannten staatlichen Stellen haben über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.“
Artikel 37 Absatz 3 AVR (Neufassung)	„Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.“
Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a AVR (Neufassung)	„[...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...]: a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen,“.
Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung)	„Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende <i>Ex-nunc</i> -Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht geprüft wird.“

⁽³⁶⁴⁾ Siehe allgemein weiter oben Abschnitt 3.1.1.

**Artikel 4, Artikel 6 Absatz 4
Buchstabe e und Artikel 11
EASO-Verordnung**

„4) Das Unterstützungsbüro organisiert, fördert und koordiniert Maßnahmen in Bezug auf Informationen über Herkunftsländer, insbesondere a) die transparent und unparteiisch erfolgende Sammlung von relevanten, zuverlässigen, genauen und aktuellen Informationen über Herkunftsländer von Personen, die internationalen Schutz beantragen, unter Verwendung aller einschlägigen Informationsquellen, einschließlich Informationen von staatlichen, nichtstaatlichen und internationalen Organisationen sowie von Organen und Einrichtungen der Union; b) die Berichterstattung über Herkunftsländer auf der Grundlage der gemäß Buchstabe a gesammelten Informationen; c) die Verwaltung, den Ausbau und die Unterhaltung eines Portals zur Sammlung von Informationen über Herkunftsländer sowie im Hinblick auf die Gewährleistung der Transparenz die nötigen Vorschriften über den Zugang zu solchen Informationen gemäß Artikel 42; d) die Erstellung eines einheitlichen Formats und die Entwicklung einer einheitlichen Methode für die Darstellung, Überprüfung und Verwendung von Informationen über Herkunftsländer; e) die Analyse der Informationen über Herkunftsländer auf transparente Weise, wobei auf die Annäherung der Beurteilungskriterien hingearbeitet wird, gegebenenfalls unter Verwendung der Beratungsergebnisse einer oder mehrerer Arbeitsgruppen. Mit dieser Analyse wird nicht die Absicht verfolgt, den Mitgliedstaaten Anweisungen für die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf internationalen Schutz zu erteilen.“

„Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe e Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwendung von Informationen über Herkunftsländer;“

„Artikel 11 Absatz 1 Das Unterstützungsbüro organisiert, koordiniert und fördert den Austausch von Informationen über die Umsetzung sämtlicher einschlägiger Instrumente des Besitzstands der Union im Asylbereich zwischen den Asylbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission.“ Hierzu kann es Datenbanken einrichten, die Sachverhaltsdaten sowie Rechts- und Rechtsprechungsdaten zu den auf einzelstaatlicher und internationaler sowie auf Ebene der Union bestehenden Asylrechtsinstrumenten enthalten, unter anderem unter Verwendung bestehender Vorkehrungen. Unbeschadet der Aktivitäten des Unterstützungsbüros nach den Artikeln 15 und 16 dürfen keine personenbezogenen Daten in solchen Datenbanken gespeichert werden, es sei denn, das Unterstützungsbüro hat solche Daten aus der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten erhalten.

2) Das Unterstützungsbüro stellt unter anderem folgende Informationen zusammen:

a) Angaben zur Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz in den einzelstaatlichen Verwaltungen und Behörden; b) Angaben zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und zur Rechtsentwicklung im Asylbereich, einschließlich der Rechtsprechung.“

Das Erfordernis der Unparteilichkeit und Objektivität bei der Prüfung einer Klage impliziert, dass Gerichte bei Vorliegen von Informationen aus verschiedenen Quellen **diese Vielfalt zu berücksichtigen haben**. Sind diese Quellen in ihren Informationen im Hinblick auf einen wichtigen Aspekt des Falls möglicherweise widersprüchlich, sollten Richter ihre jeweilige Relevanz im Einklang mit den in den GEAS-Instrumenten festgelegten Standards prüfen. Die Entscheidung, einer bestimmten Quelle mehr Gewicht zu verleihen, sollte nach Möglichkeit das Ergebnis einer objektiven Beurteilung der Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen sein, wie es deutlich wird beispielsweise an der Beurteilung verschiedener Quellen von Herkunftslandinformationen in der Entscheidung des UK Upper Tribunal in *AA (Article 15(c)) Iraq* ⁽³⁶⁵⁾.

Neben den gesetzlichen Standards für die Verwendung von COI in der AR (Neufassung) und der AVR (Neufassung), ist das EASO gemäß der EASO-Verordnung verpflichtet, die Sammlung,

⁽³⁶⁵⁾ Upper Tribunal (UK), *AA (Article 15(c)) Iraq CG*, zitiert in FN 157.

Analyse und Verfügbarkeit von Informationen über Herkunftsländer von Personen zu organisieren, die internationalen Schutz beantragen (siehe Erwägungsgrund 15, Artikel 4, Artikel 6 Buchstabe e und Artikel 11).

Das Erfordernis der Berücksichtigung von Herkunftslandinformationen bei der Beurteilung der Gefahr einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung wird auch in der nationalen Rechtsprechung sowie der Rechtsprechung des EGMR bekräftigt. In seinem Urteil in *Mamatkulov und Askarov* führte der Gerichtshof unter Verweis auf die Rechtssache *Soering* aus:

Die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs besagt, dass die Abschiebung durch einen Vertragsstaat zu einem Problem gemäß Artikel 3 führen kann und somit dieser Staat nach der Konvention verantwortlich ist, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die betreffende Person bei einer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, im Aufnahmeland einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung unterzogen zu werden. Das Bestehen einer solchen Verantwortung hat unvermeidlicherweise eine Prüfung der Bedingungen in dem ersuchenden Land im Hinblick daraufhin zur Folge, ob die Standards von Artikel 3 der Konvention eingehalten werden ⁽³⁶⁶⁾.

In seinem Urteil in *NA* stellte der EGMR im eher allgemeinen Zusammenhang mit der Abschiebung in das Herkunftsland fest, dass „zur Beantwortung der Frage, ob triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller einer solchen Gefahr ausgesetzt ist, unvermeidlich ist, dass sich der Gerichtshof mit den Bedingungen im Aufnahmeland vor dem Hintergrund der Standards in Artikel 3 der Konvention befasst“ ⁽³⁶⁷⁾.

Das Erfordernis, Herkunftsländerinformationen heranzuziehen, die zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens relevant sind, wird auch in mehreren Urteilen des EGMR unterstrichen:

Eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung ist erforderlich, da sich die Lage in einem Bestimmungsland im Verlauf der Zeit ändern kann. [...] Auch wenn die Situation in der Vergangenheit insofern von Interesse sein kann, als sie die aktuelle Situation und deren wahrscheinliche Entwicklung beleuchten kann, sind doch die aktuellen Gegebenheiten entscheidend, weshalb Informationen berücksichtigt werden müssen, die nach der abschließenden Entscheidung der inländischen Behörden ans Licht gekommen sind ⁽³⁶⁸⁾.

4.8.2 Arten von Herkunftsländerinformationen

Herkunftsländerinformationen können allgemeiner Natur sein oder bestimmte Ereignisse oder Themen in den Mittelpunkt stellen. Sie können gruppenspezifisch (zum Beispiel Berichte über Prozesse, Minderheitenprofile) und fall- oder aspektspezifisch (zum Beispiel Überprüfungen durch Botschaften) sein. Die AR (Neufassung) unterscheidet zwischen besonderen und allgemeinen Informationen, die für den Fall des Antragstellers relevant sind (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c).

⁽³⁶⁶⁾ EGMR, Urteil vom 4. Februar 2005, Große Kammer, *Mamatkulov und Askarov / Türkei*, Nrn. 46827/99 und 46951/99, Rn. 67. Für neuere Entscheidungen siehe EGMR, Urteil vom 23. Februar 2012, Große Kammer, *Hirsi Jamaa u. a. / Italien*, Nr. 27765/09 Rn. 114 und 115; und EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Ziffer 79.

⁽³⁶⁷⁾ EGMR, *NA / Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 192, Rn. 110.

⁽³⁶⁸⁾ EGMR, *Salah Sheekh / Niederlande*, zitiert in FN 41, Rn. 136; EGMR, *Saadi / Italien*, zitiert in FN 199, Rn. 133; EGMR, *NA / Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 192, Rn. 112, und EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 83.

Sowohl in der AR (Neufassung) als auch in der AVR (Neufassung) werden das UNHCR und das EASO ausdrücklich erwähnt, daneben aber auch „einschlägige internationale Menschenrechtsorganisationen“, und damit wird erforderlich, die COI dieser Einrichtungen zu berücksichtigen; die Auflistung ist jedoch nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass auch Herkunftsländerinformationen anderer Stellen wie z. B. nationaler COI-Stellen ⁽³⁶⁹⁾ herangezogen werden und zahlreiche andere Quellen konsultiert werden, darunter Berichte von Organisationen der Zivilgesellschaft/internationalen und lokalen NRO/Forschungseinrichtungen sowie der Medien, der Wissenschaft und gegebenenfalls von Länderexperten ⁽³⁷⁰⁾.

Die nachstehende Tabelle 20 bietet Beispiele für verschiedene Arten von Herkunftsländerinformationen. Die Reihenfolge entspricht jedoch keiner Hierarchie dieser verschiedenen Arten von Herkunftsländerinformationen

Tabelle 20: Arten von Herkunftsländerinformationen

1	Karten, Enzyklopädien, Jahrbücher
2	Berichte internationaler Organisationen (UNHCR und andere UN-Unterorganisationen, Europäische Union, Europarat, EASO)
3	Berichte internationaler NRO (Amnesty International, Human Rights Watch, International Crisis Group usw.)
4	Berichte nationaler Stellen, Think Tanks, Analysenetzwerke, (politischer) Länderexperten und lokaler NRO
5	Wissenschaftliche Materialien, Zeitungen/Presse, Medienberichte
6	Rechtliche Materialien (Gesetze und Verordnungen, Rechtsprechung)
7	Antworten auf fallspezifische Ersuchen, die von Fachabteilungen von Asylbehörden oder mit Asylangelegenheiten befassten Stellen veröffentlicht werden (darunter beispielsweise Lifos (Zentrum für Herkunftsländerinformationen und Analyse) der schwedischen Einwanderungsbehörde, das Irish Refugee Documentation Centre, Landinfo (das Zentrum für Herkunftsländerinformationen) der norwegischen Einwanderungsbehörde, dem Canadian Immigration and Refugee Board usw.)
8	Sonderberichte, die nach gemeinsamen Erkundungsmissionen in den Herkunftsländern verfasst werden
9	Quellen in den sozialen Medien

Manche Datenbanken, wie [EASO COI Portal](#), [Refworld](#) des UNHCR und [ECOI.net](#) von ACCORD, bieten einfachen Zugriff auf diese verschiedenen Arten von Herkunftsländerinformationen.

Die Entwicklung bei Erkundungsmissionen in Herkunftsländer macht deutlich, dass Asylbehörden eine zunehmend aktive Rolle bei der Erlangung von Informationen spielen, die für bestimmte Aspekte relevant sind, die von Antragstellern auf internationalen Schutz in ihren Vorbringen angesprochen werden. Bei diesen Missionen kann häufig Kontakt zu Primärquellen aufgebaut werden, der aus dem Ausland nur schwer herzustellen ist. In ihrem Verlauf können auch bereits vorliegende Informationen überprüft und klargestellt werden, die andernfalls möglicherweise unvollständig, anekdotisch oder widersprüchlich bleiben. Erkundungsmissionen haben aber noch einen Zusatznutzen, denn sie helfen COI-Forschern dabei, Netzwerke aus lokalen Quellen zu pflegen und zu bewerten, die in Zukunft genutzt werden sollen, und sie tragen unschätzbare vor Ort gesammelte Erfahrung bei. Mit Quellen belegte und öffentliche Berichte über Erkundungsmissionen tragen durch solide Quellen vor Ort auch zur

⁽³⁶⁹⁾ Die von solchen Stellen stammenden COI sind klar von politischen Leitlinien dieser Stellen zu unterscheiden.

⁽³⁷⁰⁾ Auf die Rolle von Herkunftsländeranalysten/-beratern in länderspezifischen Leitentscheidungen wird besonders eingegangen in Upper Tribunal (UK), *AK (Article 15(c) Afghanistan CG*, zitiert in FN 356.

Glaubhaftigkeit der von COI-Stellen bereitgestellten Informationen bei ⁽³⁷¹⁾. Solche Berichte können allerdings von nur begrenztem Wert sein, wenn sie nicht auf einer soliden Methodik beruhen und diese auch anwenden ⁽³⁷²⁾. Die in der *Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO* ⁽³⁷³⁾ beschriebene Methode ist auch auf Erkundungsmissionen anzuwenden und stützt sich sowohl auf die *Common EU Guidelines for Processing Country of Origin Information (COI)* ⁽³⁷⁴⁾ als auch auf die *EU Common Guidelines for (Joint) Fact Finding Missions* ⁽³⁷⁵⁾.

Bei ihrer Bewertung dieser Erkundungsmissionen als hilfreiche Quellen von Herkunftslandinformationen müssen die Verwender jedoch besondere Vorsicht walten lassen. Einige der wichtigen Kriterien, die in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen, werden in veröffentlichten Missionsberichten nicht immer erläutert: das Mandat der Mission, das Spektrum der Gesprächspartner, der tatsächliche Hintergrund der Befragenden (zum Beispiel Mischung aus staatlich und nicht staatlich), enthalten die Berichte das komplette Transkript oder nur Zusammenfassungen, sind diese von den Gesprächspartnern abgezeichnet worden, wie werden die gesammelten Informationen dargestellt usw. Enthält ein Bericht über eine Erkundungsmission keine ausreichenden Angaben zu diesen Kriterien, kann die Transparenz seiner Methodik infrage gestellt werden. Unter solchen Umständen ist Vorsicht beim Herangehen an die Frage angeraten, welches Gewicht Berichten beigemessen werden kann ⁽³⁷⁶⁾.

4.8.3 Bewertungskriterien

4.8.3.1 Bewertungskriterien im EU-Recht

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass „genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen“ eingeholt werden. Explizit verlangt werden also Genauigkeit, zeitliche Relevanz und mehrere Quellen.

4.8.3.2 Bewertungskriterien in der Rechtsprechung des EGMR

Die vom EGMR entwickelten Kriterien dienen der Verstärkung und Ergänzung des EU-Sekundärrechts. Zur Beantwortung der Frage, welches Gewicht Herkunftslandinformationen beizumessen ist, hat der EGMR in seiner Rechtsprechung immer wieder darauf hingewiesen, dass der Quelle solchen Materials und hier vor allem ihrer Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität große Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Mit Blick auf Berichte verdienen ferner die Autorität und Reputation des Verfassers, die Ernsthaftigkeit der durchgeführten Untersuchungen, die Kohärenz ihrer Schlussfolgerungen und ihre Bestätigung durch andere Quellen unbedingt Beachtung ⁽³⁷⁷⁾. Diese Kriterien, auf die der Gerichtshof regelmäßig in stets dem gleichen Wortlaut verweist, sind in nachstehender Tabelle 21 aufgeführt.

⁽³⁷¹⁾ EU, *EU Common Guidelines for (Joint) Fact Finding Missions*, November 2010.

⁽³⁷²⁾ In Upper Tribunal (UK), Urteil vom 11. Oktober 2016, *MST and Others (national service-risk categories) Eritrea CG* [2016] UKUT 443, Rn. 192-201, maß das UKUT einer Erkundungsmission der britischen Regierung nach Eritrea Anfang 2016 nur geringe Bedeutung bei, weil in deren Verlauf Gespräche mit Organisationen der Zivilgesellschaft in Anwesenheit von Vertretern der eritreischen Regierung geführt worden waren.

⁽³⁷³⁾ EASO, *Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO*, Juli 2012.

⁽³⁷⁴⁾ EU, *Common EU Guidelines for Processing Country of Origin Information (COI)*, April 2008.

⁽³⁷⁵⁾ EU, *EU Common Guidelines for (Joint) Fact Finding Missions*, zitiert in FN 371.

⁽³⁷⁶⁾ Siehe Asylum Research Consultancy/Dutch Council for Refugees, *Comment on the EASO COI report methodology*, November 2012.

⁽³⁷⁷⁾ EGMR, *Saadi / Italien*, zitiert in FN 199, Rn. 143; EGMR, *NA / Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 192, Rn. 120; EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi / Vereinigtes Königreich*, Nnr. 8319/07 und 11449/07, Rn. 230; EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 88.

Tabelle 21: Kriterien des EGMR für die Beurteilung von Herkunftslandinformationen

1	Unabhängigkeit der Quelle
2	Zuverlässigkeit der Quelle
3	Objektivität der Quelle
4	Reputation des Verfassers
5	Methodik der Zusammenstellung
6	Kohärenz der Schlussfolgerungen
7	Bestätigung durch andere Quellen

Zusätzlich zu diesen Kriterien sind in der Rechtsprechung allgemeine Anmerkungen zu der Bedeutung zu finden, die der EGMR Herkunftslandinformationen zumisst. Spezifischen Berichten über die Menschenrechtssituation räumt der Gerichtshof größere Bedeutung ein als allgemeinen Berichten, weil sie „direkt auf die Gründe eingehen, aus denen die angebliche Gefahr einer Misshandlung in der beim Gerichtshof anhängigen Sache besteht“⁽³⁷⁸⁾. Bei Berichten, in deren Mittelpunkt die allgemeinen sozioökonomischen und humanitären Bedingungen stehen, war der EGMR geneigt, ihnen geringeres Gewicht beizumessen, da sich diese Bedingungen nicht zwangsläufig auf die Frage auswirken, ob für einen bestimmten Antragsteller tatsächlich die Gefahr einer Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK besteht⁽³⁷⁹⁾.

Weiter räumt der EGMR ein:

[...] Zu beachten sind die Anwesenheit und die Berichtskapazitäten des Verfassers des Materials im betreffenden Land. Hierzu merkt der Gerichtshof an, dass Staaten (ob nun der beklagte Staat in einem konkreten Fall oder irgendein Vertrags- oder Nichtvertragsstaat) über ihre diplomatischen Vertretungen und ihre Fähigkeit, Informationen zu sammeln, häufig in der Lage sind, Material bereitzustellen, das für die Prüfung eines beim Gerichtshof anhängigen Falls durchaus relevant sein kann [und dass die gleiche Erwägung] erst recht für Agenturen der Vereinten Nationen gelten muss, insbesondere in Anbetracht ihres direkten Zugangs zu den Behörden des Bestimmungslandes sowie ihrer Fähigkeit, vor Ort Inspektionen und Prüfungen in einer Weise vorzunehmen, die Staaten und Nichtregierungsorganisationen wahrscheinlich nicht offensteht⁽³⁸⁰⁾.

Anscheinend ist es fundamentales Anliegen des Gerichtshofs, sicherzustellen, dass besondere Aufmerksamkeit Berichten geschenkt wird, die von Agenturen oder Stellen erstellt wurden, die vor Ort im Herkunftsland präsent sind.

Der Gerichtshof hat jedoch Folgendes unterstrichen: „Der Gerichtshof weiß um die zahlreichen Schwierigkeiten, vor denen Regierungen und NRO bei der Sammlung von Informationen in gefährlichen und instabilen Lagen stehen. Er akzeptiert, dass es nicht immer möglich ist, Untersuchungen in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Konflikts durchzuführen, und dass in solchen Fällen auf Informationen aus Quellen zurückgegriffen werden muss, die die Lage aus erster Hand kennen“⁽³⁸¹⁾. Daher würde der EGMR nicht „einen Bericht nur aus dem Grund unberücksichtigt lassen, weil sein Verfasser das fragliche Gebiet nicht selber aufgesucht hatte,

⁽³⁷⁸⁾ EGMR, *NA / Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 192, Rn. 122.

⁽³⁷⁹⁾ EGMR, Urteil vom 20. Januar 2009, *FH / Schweden*, Nr. 32621/06, Rn. 92; Court of Appeal (England und Wales), *CM (Zimbabwe) / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 205; Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 4. Februar 2009, *ÖS / Innenministerium*, 1 Azs 105/2008-81 (englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽³⁸⁰⁾ EGMR, *NA / Vereinigtes Königreich*, zitiert in FN 192, Rn. 121; EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 88.

⁽³⁸¹⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 89, mit Verweis auf *Sufi und Elmi / UK*, zitiert in FN 377, Rn. 232).

sondern sich stattdessen auf Informationen aus Quellen stützte“⁽³⁸²⁾. In derartigen Fällen sind jedoch „die Autorität und Reputation dieser Quellen und der Umfang ihrer Präsenz in dem relevanten Gebiet Faktoren, die der Gerichtshof bei der Beantwortung der Frage berücksichtigt, welches Gewicht ihre Aussagen haben sollen“⁽³⁸³⁾. Es kann vorkommen, dass legitime Sicherheitsbedenken bestehen und Quellen anonym bleiben wollen, doch „ohne Informationen über die Art der Operationen der Quellen in dem betreffenden Gebiet ist es für den Gerichtshof praktisch unmöglich, sich zu ihrer Zuverlässigkeit zu äußern“⁽³⁸⁴⁾.

Folglich „hängt die Vorgehensweise des Gerichtshofs von der Übereinstimmung zwischen den Schlussfolgerungen der Quellen und den übrigen vorliegenden Informationen ab“⁽³⁸⁵⁾. Gibt es für aus anonymen Quellen stammende Informationen keine Bestätigung oder sind sie widersprüchlich, „kann der Gerichtshof ihnen kein erhebliches Gewicht beimessen“⁽³⁸⁶⁾.

Der Court of Appeal (England and Wales) äußerte sich nach einem Verweis auf *Sufi und Elmi* folgendermaßen zur Verwendung anonymen Materials:

Es gibt keine Bestimmung im Common Law und keine an die Europäische Menschenrechtskonvention angelehnte Bestimmung, die besagt, dass unbestätigtes anonymes Material niemals in einem länderspezifischen Leitfall oder einem anderen Fall herangezogen werden darf. Manchmal kann dem so sein. Ob dem so ist oder nicht, hängt ganz von den Umständen ab. Diese Ansicht vertritt das Upper Tribunal in diesem Fall. Generell wirkt sich Anonymität natürlich nachteilig auf das Gewicht aus, das dem betreffenden Material zugemessen wird, und bei der Prüfung des Gewichts solchen Materials ist stets mit Vorsicht vorzugehen⁽³⁸⁷⁾.

In seinem Urteil in der Rechtssache *JK und andere / Schweden* hat der EGMR seine Haltung zu Informationen bekräftigt, die er von Amts wegen erlangen kann und bei denen der Bedarf von der Art der Quellen abhängt, die die Vertragsstaaten in Anspruch nehmen:

Bei der Einschätzung der Gefahr kann der Gerichtshof von Amts wegen relevantes Material erlangen. Dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest verankert. Bezüglich des von Amts wegen erlangten Materials ist der Gerichtshof der Auffassung, dass er in Anbetracht des von Artikel 3 gebotenen absoluten Schutzes davon überzeugt sein muss, dass die Prüfung durch die Behörden des Vertragsstaats angemessen ist und ausreichend gestützt wird durch inländisches Material sowie durch Material aus zuverlässigen und objektiven Quellen wie beispielsweise anderen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, Agenturen der Vereinten Nationen und angesehenen Nichtregierungsorganisationen. Mit Blick auf seine Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 19 der Konvention wäre es gemäß Artikel 3 in Fällen von Ausländern, die vor ihrer Ausweisung oder Auslieferung stehen, ein zu eng gefasstes Konzept, wenn der Gerichtshof als internationaler Menschenrechtsgerichtshof nur Material berücksichtigen würde, das von den Behörden des betreffenden Vertragsstaats vorgelegt wurde, ohne dieses mit Material aus anderen zuverlässigen und objektiven Quellen zu vergleichen⁽³⁸⁸⁾.

⁽³⁸²⁾ EGMR, *Sufi und Elmi / UK*, zitiert in FN 377, Rn. 232.

⁽³⁸³⁾ *Ebenda*, Rn. 233.

⁽³⁸⁴⁾ *Ebenda*.

⁽³⁸⁵⁾ *Ebenda*.

⁽³⁸⁶⁾ *Ebenda*, Rn. 234.

⁽³⁸⁷⁾ Court of Appeal (England und Wales), *CM (Zimbabwe) / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 205, Rn. 17.

⁽³⁸⁸⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 90 (Zitate ausgelassen).

Das Abwägen der Beweise und die Schlussfolgerungen bezüglich des relativen Gewichts der Beweismittel sind Sache des Gerichts. Jede Entscheidung des EGMR bezieht sich auf eine bestimmte Reihe von Tatsachen, die einen bestimmten Antragsteller betreffen, und ist daher nicht automatisch bestimmend für andere Fälle aus dem einfachen Grund, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Tatsachen des einen Falls in jeder Hinsicht inhaltlich den Tatsachen in späteren Fällen gleichen⁽³⁸⁹⁾. Mit Blick auf Urteile des EGMR, in denen es in Asylfällen um allgemeine Verhältnisse in einem Land geht, befand das UK Upper Tribunal, es sei nicht gehalten, zu den gleichen Befunden zu kommen, auch wenn das Urteil aus der jüngeren Vergangenheit stamme und auf umfassenden Herkunftslandinformationen beruhe⁽³⁹⁰⁾.

4.8.3.3 Die Checkliste der IARLJ für Richter

Aufbauend auf den Bemühungen mehrerer nationaler und internationaler Akteure um die Ausarbeitung aussagekräftiger Kriterien für die Beurteilung von Herkunftslandinformationen⁽³⁹¹⁾ erstellte die IARLJ 2006 eine Checkliste für Richter mit einer Reihe von Kriterien, die bewährte internationale richterliche Praxis wiedergeben zu der Frage, wie viel Gewicht einer bestimmten Quelle der Herkunftsländerinformationen beigemessen werden kann⁽³⁹²⁾. Die erste Fassung von 2006 wurde inzwischen aktualisiert und zuletzt 2017 überarbeitet⁽³⁹³⁾. Zwar wurden die Kernstücke dieser Checkliste unterdessen in die GEAS-Gesetzgebung und die Rechtsprechung des EGMR übernommen, doch bildet ihre Entstehungsgeschichte, dargestellt in einer Begründung, eine wertvolle Quelle weiterer Informationen. In Form von Fragen sind dort elf maßgebliche Kriterien für die Bewertung von Herkunftslandinformationen aufgelistet. In nachstehender Tabelle 22 ist diese Frageliste zusammen mit kurzen Erläuterungen aus der Begründung wiedergegeben.

Tabelle 22: Checkliste der IARLJ für Richter für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen

	Kriterium	Erläuterung
1	Wie relevant sind die Herkunftsländerinformationen im vorliegenden Fall?	Die Relevanz von COI hängt primär von den Besonderheiten des Falls ab. Rechtlich relevant sind COI, wenn sie bei der Beantwortung fallbezogener Fragen helfen.
2	Haben die COI einen guten Ruf?	Eine Quelle hat einen guten Ruf, wenn sie sich von vielen Seiten Achtung erworben hat, weil sie nachweislich ein relativ zuverlässiges Bild von der Lage im Land über einen beträchtlichen Zeitraum gezeichnet hat. Ein guter Ruf schützt allerdings nicht vor Kritik, und möglicherweise muss geprüft werden, ob die Kritik im Hinblick auf eine bestimmte Frage berechtigt ist, und vielleicht auch, ob die Verfasser der Berichte nichts unternommen haben, um die Standards ihrer Berichte zu verbessern.

⁽³⁸⁹⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 25. November 2011, *AMM and Others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG* [2011] UKUT 00445 (IAC), Rn. 97-103.

⁽³⁹⁰⁾ Siehe Upper Tribunal (UK), *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, zitiert in FN 356.

⁽³⁹¹⁾ Erwähnt werden in diesem Zusammenhang die EU, das UNHCR, das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) und das Ungarische Helsinki-Komitee.

⁽³⁹²⁾ Als Beispiel für ihre Verwendung sei die Tatsache erwähnt, dass der slowenische Verwaltungsgerichtshof zum ersten Mal gestützt auf diese Checkliste in seine Rechtsprechung einige grundlegende Kriterien für die Beurteilung von Herkunftsländerinformationen eingeführt hat. Siehe Verwaltungsgerichtshof (Slowenien), Urteil vom 20. September 2006, *U 2073/2006-10*.

⁽³⁹³⁾ IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process*, zitiert in FN 1, with IARLJ, 'Judicial Criteria for Assessing COI: a Checklist and Explanation' prepared by A. Mackey and M. Treadwell, 2015/17, zitiert in FN 134, S. 33.

	Kriterium	Erläuterung
3	Stützen sich die COI auf öffentlich verfügbare und zugängliche Quellen?	<p>Hinter der Anforderung, das Material solle öffentlich sein, steht teilweise die Überlegung, dass dem Asylbewerber klar sein sollte, welche Beweise verfügbar sind und wo sie zu finden sind, und dass er in der Lage sein sollte, sie zur Stützung seines Asylantrags und/oder Rechtsbehelfs zu verwenden. Auf diese Weise kann eine „Waffengleichheit“ zwischen Entscheider und Antragsteller hergestellt werden.</p> <p>Natürlich müssen von Zeit zu Zeit vertrauliche Daten überprüft werden, z. B. Zeugenaussagen von Menschenrechtsexperten in einem Herkunftsland, die ihre Identität nicht enthüllen können, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, und Berichte, deren Verfasser aus berufsethischen Gründen die Identität einer bestimmten Quelle nicht preisgeben dürfen. Abgesehen von solchen Ausnahmen können COI jedoch nur dann als generell zuverlässig gelten, wenn sie allgemein zugänglich sind und ihre Urheberschaft transparent gehandhabt wird.</p>
4	Ist die COI-Quelle oder der COI-Bericht umfassend?	<p>Eine COI-Quelle oder ein COI-Bericht ist umfassend, wenn sie/er sowohl einen detaillierten Überblick über die Bedingungen in einem bestimmten Land als auch Einzelheiten zu relevanten Gruppen und Kategorien bietet (z. B. die Stellung verschiedener ethnischer Minderheiten oder schutzbedürftiger Kategorien). Dieses Kriterium ist anzuwenden auf Berichte, die vorgeben, einen Überblick über die allgemeine Lage im Land zu geben oder sich ausführlich mit spezifischen Fragen zu befassen, nicht jedoch für Quellen, die lediglich auf einen bestimmten Zwischenfall oder eine bestimmte Situation eingehen, wie ein Zeitungsausschnitt zu einem bestimmten Ereignis.</p>
5	Wie genau und maßgeblich sind die Herkunftslandinformationen im vorliegenden Fall?	<p>Die Genauigkeit der COI hängt in entscheidendem Maße von ihrer Quelle ab. Sprechen nicht mehrere Quellen von der gleichen Information, gibt es keine rechte Grundlage für einen Vergleich und kann nicht festgestellt werden, ob sie genau sind. Generell gilt, dass Berichten der Vorzug gegeben wird, die sich inhaltlich mit Asylangelegenheiten befassen.</p>
6	Wie aktuell oder zeitlich relevant sind die vorgelegten COI?	<p>Das Kriterium der zeitlichen Relevanz der COI kann als absolute Anforderung betrachtet werden, da die Beurteilung eines künftigen Risikos durch das Gericht immer mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Verhandlung vorherrschenden Gegebenheiten erfolgt.</p> <p>Es ist weitgehend auf die Bedeutung der Tatsache zurückzuführen, dass die Entscheidung auf der Grundlage aktueller Informationen getroffen wird, dass häufig regelmäßig oder in bestimmten Abständen erstellten Berichten besonderer Wert beigemessen wird. Das UNHCR gibt länderspezifische Positionspapiere in regelmäßigen Abständen heraus. Die Berichte des US-Außenministeriums werden jährlich erstellt, ebenso die weltweiten Jahresberichte von Amnesty International oder Human Rights Watch. Diese beiden NRO verfassen ferner in regelmäßigen Abständen weitere Berichte über bestimmte Länder oder Themen. Mitunter kann es von Bedeutung sein, über ein Ereignis etwas aus zuverlässigen Medien zu erfahren, die erst ein oder zwei Tage alt sind (wenn z. B. ein Staatsstreich stattgefunden hat).</p>

	Kriterium	Erläuterung
7	Stammt das COI-Material aus einer Quelle und/oder mehreren Quellen?	<p>Ist eine Zuordnung möglich, nimmt das Vertrauen des Richters in einen Bericht zu. Einem Bericht, der einfach nur eine Darstellung und seine Schlussfolgerungen bietet, ohne deutlich zu machen, woher oder von wem die eigenen Informationen stammen, kann nur selten Glauben geschenkt werden. In den Augen von Richtern können solche Berichte als mit Unsicherheit behaftet oder von unbekannter Herkunft gelten. Andererseits müssen Richter bedenken, dass mitunter Quellen sehr darauf bedacht sind, nicht identifiziert zu werden.</p> <p>In einer Welt, in der oft ein ureigenstes Interesse daran besteht, wie die Leistungen eines Landes im Bereich Menschenrechte dargestellt werden, sind Richter verständlicherweise misstrauisch bei COI oder Berichten, die ganz oder hauptsächlich aus nur ein oder zwei Quellen stammen. Tendenziell stützen sie sich daher lieber auf Berichte aus mehreren Quellen, die aufeinander verweisen oder sich in ihren Beschreibungen bestätigen.</p> <p>In manchen Fällen, z. B. bei Berichten, die vorgeben, in einer bestimmten Frage maßgeblich zu sein, kann durchaus erwartet werden, dass sie sämtliches Hintergrundmaterial beifügen, das sie verwendet haben, damit die Leser genau wissen, auf welche Daten sie sich in ihren wichtigsten Schlussfolgerungen bezogen haben.</p>
8	Wurden die COI auf empirischer Grundlage und mit einer fundierten Methodik erarbeitet?	<p>Verständlicherweise messen Richter größeres Gewicht Quellen bei, die auf transparente Weise beweisen, dass ihre wichtigsten Erkenntnisse auf einer soliden empirischen Grundlage gewonnen wurden. Bevorzugt werden objektiv überprüfbare Tatsachen.</p> <p>Ein Aspekt, der hier zu berücksichtigen ist, ist die Frage, inwieweit eine Quelle auf Berichten von Personen beruht, die „vor Ort“ in einem bestimmten Land tätig sind. Einer der Gründe, aus denen Positionspapieren des UNHCR häufig so großes Gewicht beigemessen wird, ist die Tatsache, dass sich bekanntlich im Hinblick auf viele Länder das UNHCR nicht nur auf Hintergrundquellen verlässt, sondern auch auf Berichte von UNHCR-Mitarbeitern, die in das betreffende Land entsandt wurden. Ein weiterer Aspekt ist die Methodik. Es mag nicht einfach sein, einer Quelle Vertrauen zu schenken, die ohne Angabe irgendwelcher Hintergrundtatsachen und Zahlen sagt, es gebe „Berichte“ oder „Vorfälle“ oder „Fälle“ von Häftlingen, die in der Haft gefoltert würden. Bei solchen Aussagen drängen sich Fragen auf. Wie viele Fälle? In welchen Gefängnissen (in allen oder nur in einigen)? Welche Art von Häftlingen ist betroffen (politische/normale)? Enthalten Berichte konkrete Zahlen von Personen, die in der Haft angeblich Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, haben sie im Allgemeinen größeres Gewicht, wenn sie entsprechende Komparatoren nennen, z. B. die Gesamtanzahl der Insassen von Strafanstalten in dem betreffenden Land. Besagt ein Bericht, dass bestimmte Verletzungen von Menschenrechten weit verbreitet oder Routine oder häufig sind, nennt er aber an anderer Stelle nur niedrige Zahlen für die betroffenen Personen, dürfte dies dem Gewicht abträglich sein, das einem solchen Beweis beigemessen wird. Fragen wie Ausmaß und Häufigkeit können bei der Beurteilung einer Gefahr eine zentrale Rolle spielen.</p>

	Kriterium	Erläuterung
9	Sind die COI unparteiisch und unabhängig?	<p>Damit COI Glauben geschenkt wird, muss der richterliche Entscheider davon überzeugt sein, dass sie nicht durch Parteilichkeit oder Voreingenommenheit getrübt sind. Bei diesem schwer fassbaren Kriterium kann zwar nur mit Mühe gesagt werden, ob es erfüllt ist, aber es ist ganz eindeutig ein wichtiges Kriterium. Schwer fassbar ist es, weil anerkannt werden muss, dass es so etwas wie eine „wertfreie“ Beurteilung der Lage in einem Land nicht gibt. Wohl jeder Bericht wird aus einem bestimmten Blickwinkel verfasst. Ein Beispiel hierfür sind die Berichte des US-Außenministeriums, wie aus deren Vorwort hervorgeht. Fest steht jedoch, dass wahrnehmbare Voreingenommenheit oder Parteinahme oder das Bedürfnis, „sein eigenes Süppchen zu kochen“, den Wert eines Berichts beträchtlich mindern kann.</p> <p>An Wert gewinnen kann ein Bericht, der bekanntermaßen von einer unabhängigen Quelle stammt, z. B. ein Bericht, der von einer angesehenen Forschungseinrichtung verfasst wurde, deren Aufgabe die Zusammenstellung zuverlässiger Daten für die Verwendung durch internationale Agenturen ist.</p> <p>Dessen ungeachtet sollten sich Richter davor hüten, in solchen Fragen allzu voreingenommen zu sein. So kann es beispielsweise vorkommen, dass der einzige anerkannte Experte für ein bestimmtes Land ein <i>émigré</i> ist, der sich im Exil einer bestimmten politischen Gruppierung angeschlossen hat. Einer der Gründe, aus denen er nun als Experte gilt, kann sein, dass er „an vorderster Front“, vor Ort Kenntnis von Ereignissen der jüngeren Vergangenheit erlangt hat. Wenn in einem Bericht einer solchen Person nun dessen ungeachtet relevante Fragen objektiv und ausgewogen behandelt werden, dann kann ihm genauso viel (wenn nicht gar manchmal mehr) Gewicht beigemessen werden wie einem Bericht, der von einer akademischen Einrichtung oder Quelle ohne offensichtliche politische Einfärbung stammt.</p> <p>Bei Berichten von Regierungsstellen oder von gemeinsamen Erkundungsmissionen von Regierungen muss unter Umständen geprüft werden, ob vonseiten der Regierung(en) irgendwelche Voreingenommenheit besteht.</p>
10	Sind die COI ausgewogen und nicht übermäßig selektiv?	<p>Sehr eng verknüpft mit dem Kriterium der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist das der Nicht-Selektivität. Der Richter als Entscheider erwartet von einem Bericht, dass er eine ausgewogene Darstellung enthält und Beweise in beide Richtungen anführt. Herkunftslandinformationen, in denen beispielsweise Berichte über ungesühnte Straftaten von Polizei und Sicherheitskräften durchgehend ignoriert oder übersehen werden, sollten daher höchst verdächtig sein. Umgekehrt sollte ein Bericht, in dem ausschließlich von Menschenrechtsverletzungen die Rede ist und nicht erwähnt wird, dass sich die Menschenrechtsbilanz der Regierung deutlich verbessert hat, mit Skepsis aufgenommen werden.</p>
11	Sind die betreffenden COI von Richtern an anderen nationalen Gerichten bereits geprüft worden?	<p>Einen Großteil seiner Kompetenz im Umgang mit COI setzt der richterliche Entscheider ein, um die darin enthaltenen Aussagen zu Risiken und Gefahren für bestimmte Kategorien in Beziehung zu den rechtlichen Konzepten in der AR (Neufassung) zu setzen. So kann ein Länderbericht oder Experte beispielsweise feststellen, dass die Gefahr für eine bestimmte Kategorie „ernsthaft“ ist oder „tatsächlich“ besteht usw. Ob allerdings solche Behauptungen als Nachweis einer „begründeten Furcht vor Verfolgung“ oder als gewichtiger Grund für die Annahme gelten können, dass tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, muss der Richter in jedem Einzelfall entscheiden.</p> <p>Aus diesem Grund profitieren richterliche Entscheider von Ansichten in Entscheidungen, die in verschiedenen Ländern erlassen werden. Sie sind sich der Tatsache bewusst, dass Richter im Bereich Flüchtlingsrecht eine einheitliche universelle oder autonome Bedeutung von Schlüsselkonzepten der Genfer Flüchtlingskonvention anstreben und gerade deshalb sie sich bemühen sollten, gemeinsame Ansichten zu gleichen oder weitgehend ähnlichen Länderdaten zu erzielen.</p>

In diesem Dokument mit dem Titel *Due Process Standards for the Use of COI in Administrative and Judicial Procedures* werden 25 Standards zu COI-Aspekten in allen Phasen des Prüfungsverfahrens identifiziert ⁽³⁹⁴⁾.

4.8.4 Die Verwendung von COI durch Gerichte ⁽³⁹⁵⁾

4.8.4.1 Erlangung von Herkunftslandinformationen und Waffengleichheit

In Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung) heißt es, dass Gerichte „über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise“ Zugang zu den gleichen Informationen haben. Diese Formulierung impliziert, dass die COI, die von der Asylbehörde herangezogen werden, wahrscheinlich auch Teil des Materials sind, das bei Gericht verwendet wird ⁽³⁹⁶⁾. Dies schließt nicht die Möglichkeit für Gerichte aus, sich weitere Informationen über die Verfahrensbeteiligten zu beschaffen und/oder, sofern nach nationalen Verfahrensregeln zulässig, vom Amts wegen Nachforschungen anzustellen und so COI zu erlangen, sofern diese Informationen beiden Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

In Staaten mit Untersuchungsgrundsatz liegt die Last, aktuelle und genaue Informationen über das Herkunftsland zu erlangen, vorrangig bei den Gerichten und kann sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob sie dabei Unterstützung erhalten, beispielsweise von gerichtsinternen Informationszentren, COI-Stellen, Datenbanken usw.

In einem typischen kontradiktorischen System ist es vorrangige Aufgabe des Gerichts, sämtliche von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Beweise – einschließlich Herkunftslandinformationen – zu würdigen.

Beschließt das Gericht, Länderinformationen heranzuziehen, die zuvor von der Asylbehörde nicht berücksichtigt wurden, kommt es darauf an, deren Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und ihre Relevanz für die spezifischen Umstände des Falls zu prüfen. Diese Faktoren können in verschiedenem Umfang Pflichten bezüglich der Weitergabe solcher Informationen an die Verfahrensbeteiligten nach sich ziehen.

Der französische Staatsrat befand: „Es ist Sache des Nationalen Asylgerichtshofs, alle Informationen für die Feststellung der Tatsachen zu sammeln, auf denen seine Entscheidung gründet“ ⁽³⁹⁷⁾. Des Weiteren führte er aus, der Nationale Asylgerichtshof dürfe zwar allgemeine, der Öffentlichkeit frei zugängliche Informationen heranziehen, ohne dies zuvor den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen, er könne seine Entscheidung jedoch nur auf spezifische Informationen stützen, die geeignet sind, persönliche Umstände des Antragstellers und seine Darstellung zu bestätigen oder ihnen zu widersprechen, solange den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben wurde, sie zu erörtern ⁽³⁹⁸⁾.

⁽³⁹⁴⁾ IARLI, *Due Process Standards for the Use of Country of Origin Information (COI) in Administrative and Judicial Procedures*, 10th World Conference, 2014.

⁽³⁹⁵⁾ Gyulai, *Country Information in Asylum Procedures*, zitiert in FN 135, ist eine internationale vergleichende Studie richterlicher Standards für die Verwendung von COI als Beweis, in die mehr als 200 Urteile aus europäischen Rechtsordnungen eingeflossen sind und die verfügbar ist in acht Sprachen.

⁽³⁹⁶⁾ Zur richterlichen Einschätzung der Frage, ob die von der Asylbehörde herangezogenen Informationen nach einer fundierten Methode erhoben und interpretiert wurden, siehe Verwaltungsgerichtshof (Bulgarien), *Jasvineta / State Agency for Refugees*, Nr. 5226/15 (auf Bulgarisch).

⁽³⁹⁷⁾ Staatsrat (Frankreich), *M. C.*, Nr. 328265, zitiert in FN 45, (inoffizielle Übersetzung). Dieses Verfahrensrecht ist nunmehr im französischen Recht kodifiziert (Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht, Artikel R.733-16).

⁽³⁹⁸⁾ *Ebenda*.

Der Zugang zu Informationen, auf deren Grundlage die Asylbehörde ihre Entscheidung erlässt oder erlassen wird, ist jedoch kein absolutes Recht des Antragstellers. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 AVR (Neufassung) ist festgelegt, dass Antragsteller und ihre Rechtsanwälte Zugang zu Länderinformationen erhalten, wenn die Asylbehörde diese Informationen bei der Entscheidung über ihren Antrag berücksichtigt hat, wobei davon abgewichen werden kann, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit gefährden würde. Das Recht des Antragstellers, sich vor Ergehen der Entscheidung zur Relevanz oder Zuverlässigkeit solcher Informationen zu äußern, ist in der AVR (Neufassung) nicht ausdrücklich vorgesehen, könnte aber in Verbindung mit dem Recht auf rechtliches Gehör gesehen werden, einem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts (siehe ferner Abschnitt 4.2.6).

Die allgemeine Anforderung, der zufolge sich Gerichte auf genaue und aktuelle Herkunftslandinformationen berufen – die sie gemäß Artikel 10 Absatz 4 AVR (Neufassung) zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen –, könnte dahin gehend gedeutet werden, dass Gerichte zu gewährleisten haben, dass Informationen, zu denen sie über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang hatten, zum Zeitpunkt ihrer Prüfung des Antrags genau und aktuell sind. Erleichtert werden sollte ein solcher Ansatz durch das beträchtliche Fachwissen, das Asylrichter und Bedienstete von Gerichten im Umgang mit Situationen in Herkunftsländern erworben haben (siehe ferner Abschnitt 4.8.3). In Verfahren vor Gericht kann es in bestimmten Fällen, in denen das Gericht hierfür zuständig ist, von Bedeutung sein, dafür zu sorgen, dass aktuelle Herkunftslandinformationen entweder über die Beteiligten oder von Amts wegen mit Nachricht an die Beteiligten verfügbar gemacht werden. Alternativ kann es in solchen Fällen (sofern Übereinstimmung mit Artikel 46 AVR (Neufassung) besteht) die Entscheidung aufheben oder außer Kraft setzen und die Sache an das Entscheidungsorgan oder Gericht einer unteren Instanz zurückverweisen, damit dort eine neue Entscheidung unter Beachtung der Verpflichtung erlassen wird, genaue und aktuelle Informationen einschließlich Herkunftslandinformationen zu berücksichtigen.

In der Regel werden Richter angemessen die Tatsache beachten, dass bestimmte Informationen schon früher von anderen Gerichten geprüft wurden, denen das gleiche Informationsmaterial vorlag. Das Gericht kann selber entscheiden, allgemeine Erkenntnisse über die in einem bestimmten Land vorherrschenden Bedingungen zu erlangen, um in einem einzelnen Fall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Je nach den nationalen Verfahrensregeln kann ein Gericht auch Leitlinien erlassen ⁽³⁹⁹⁾.

4.8.4.2 Beurteilung von COI und Bestätigung

Es sei daran erinnert, dass **einander in einer Frage widersprechende Herkunftslandinformationen oder gar das völlige Fehlen von solchen Informationen an sich für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz nicht bestimmend sind.**

Das Fehlen objektiver Herkunftslandinformationen, die eine wesentliche Tatsache bestätigen oder stützen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass das vom Antragsteller angeführte Ereignis nicht stattgefunden hat ⁽⁴⁰⁰⁾. Diese Situation kann sich aufgrund verschiedener Faktoren ergeben, wie begrenzter Zugang zu Informationen in einem bestimmten Land, geringe Bedeutung

⁽³⁹⁹⁾ Siehe z. B. das System des UKUT von länderspezifischen Leitentscheidungen, jüngst aufgelistet in UKUT, *Country Guidelines Determinations*, 26. Juni 2017.

⁽⁴⁰⁰⁾ Siehe IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, Abschnitt III.A.14 'Use of COI'.

eines Ereignisses, das damit international gar nicht gemeldet wird, oder begrenzte Menge an Informationen über bestimmte Randgruppen wie Frauen oder LGBTI. In Fällen, deren Ausgangspunkt familiäre Auseinandersetzungen oder andere Privatangelegenheiten sind, dürften die behaupteten Tatsachen in keinem Informationsmaterial über Herkunftsländer auftauchen.

Aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit vieler Quellen für Herkunftslandinformationen im Internet oder über andere Medien müssen sich Richter der Möglichkeit bewusst sein, dass manche Anträge auf internationalen Schutz möglicherweise so gestaltet wurden, dass sie zu den einschlägigen Herkunftslandinformationen passen. In derartigen Fällen kann die Darstellung eines gut dokumentierten Ereignisses, von dem der Antragsteller angeblich betroffen war, zur Stärkung der Glaubhaftigkeit seiner Angaben auch Elemente aus COI-Berichten enthalten.

Es sei ferner unterstrichen, dass die Relevanz von COI für die Darstellung der Bedingungen in einem Land, vor deren Hintergrund ein bestimmter Fall zu prüfen ist, bei sich rasch verändernden Gegebenheiten gefährdet sein kann. Weil stets eine gewisse Zeit vergeht, bis COI-Material zusammengetragen ist und veröffentlicht wird, kann es nicht immer den allerneuesten Stand der Entwicklung dieser Gegebenheiten wiedergeben.

4.8.4.3 Erwähnung von Quellen im Urteil ⁽⁴⁰¹⁾

Vom Gericht herangezogene Informationsquellen müssen im Urteil stets mitgeteilt werden. Die einzigen möglichen Ausnahmen von dieser Regel stehen mit den bereits erwähnten Sicherheitsbedenken in Verbindung (siehe Abschnitt 4.3.4).

Die immer häufiger formulierte Anforderung, dass Urteile zu Anträgen auf internationalen Schutz hinreichend begründet sein müssen, bedeutet, dass dort explizit gesagt werden muss, auf welche Informationsquelle(n) man sich bei der Prüfung der Begründetheit des Rechtsbehelfs berufen hat.

Dies ist insofern erforderlich, als die Begründung des Urteils auf der Einschätzung der im Herkunftsland vorherrschenden Bedingungen beruht. Dies dürfte aber nicht in allen Fällen zutreffen. So kann es beispielsweise unnötig sein bei einer negativen Feststellung der Glaubhaftigkeit aufgrund eines eklatanten Mangels an interner Kohärenz oder nicht zufriedenstellend erklärter Unstimmigkeiten und Abweichungen bei den wesentlichen Anhaltspunkten eines Antrags, und erst recht, wenn ein Rechtsbehelf als unzulässig zurückgewiesen wird.

4.9 Bewertung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit und Zukunft (Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung))

Die Anerkennungsrichtlinie weist der Tatsache Beweiskraft zu, dass ein Antragsteller bereits Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht war ⁽⁴⁰²⁾. Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) lautet:

⁽⁴⁰¹⁾ Mit dem Ausdruck „Urteil“ werden richterliche und quasi-richterliche Entscheidungen bezeichnet.

⁽⁴⁰²⁾ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 191, Rn. 94.

Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung)

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Aufgrund ihrer unmittelbaren Relevanz für die Beurteilung der künftigen Gefahr spielt die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller in der Vergangenheit Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar Androhungen solcher Misshandlungen ausgesetzt war, eine besondere Rolle in dem größeren Kontext der Würdigung aller für einen Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Beweise.

Verfolgung oder ernsthafter Schaden in der Vergangenheit oder eine frühere unmittelbare Bedrohung durch Verfolgung oder einen solchen Schaden sind jedoch nicht Voraussetzung für einen Anspruch auf internationalen Schutz. Die Definitionen von „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ (Artikel 2 Buchstaben d und f AR (Neufassung)) sprechen beide von einer zukunftsgerichteten Bewertung der Gefahr für die betreffende Person. Darüber hinaus kommt in Artikel 5 Absatz 1 AR (Neufassung) der etablierte Grundsatz der Nachfluchtgründe zum Ausdruck, dem zufolge eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, „auf Ereignissen beruhen kann, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat“, womit unterstrichen wird, dass der Antragsteller noch nicht verfolgt worden sein oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben muss oder unmittelbar von solcher Verfolgung oder solchen Schaden bedroht sein musste. Für nähere Informationen siehe *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse* ⁽⁴⁰³⁾.

Die Prüfung von Verfolgung/ernsthaftem Schaden und Bedrohung durch Verfolgung und Schaden in der Vergangenheit erfolgt in dem größeren Zusammenhang der Prüfung der Tatsachen und Umstände, also im ersten Abschnitt der Prüfung eines Antrags. Die Beurteilung künftiger Gefahren – ob nun Verfolgung oder ernsthafter Schaden – erfolgt im nächsten Abschnitt und stützt sich zwangsläufig auf die Erkenntnisse der Prüfung der Tatsachen und Umstände, zu denen möglicherweise auch Erkenntnisse bezüglich bereits erlittener Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schadens gehören.

Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) legt fest: „Wenn die Mitgliedstaaten den Grundsatz anwenden, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises“, wenn die Voraussetzungen in den Buchstaben a bis e erfüllt sind. Aus diesem Wortlaut kann vernünftigerweise geschlossen werden, dass Behauptungen vergangener Handlungen, die Verfolgung oder ernsthaftem Schaden sowie Bedrohungen durch solche Handlungen gleichkommen, in den Anwendungsbereich dieser abgemilderten Beweisanforderungen fallen und daher keines Nachweises durch Unterlagen oder sonstige

⁽⁴⁰³⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitte 1.9.2 und 2.8.2.

Beweise bedürfen sollten, sofern die weiter oben in Abschnitt 4.3.7 aufgeführten Bedingungen von Artikel 4 Absatz 5 erfüllt sind.

Bereits erlittene Verfolgung oder erlittener ernsthafter Schaden und Bedrohung hierdurch gehört unter den vielen Anhaltspunkten, die einen Antrag begründen können, zu denen, die nur schwer nachzuprüfen sind. In Anbetracht der besonderen Beweiskraft, die Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) bereits erlittener Verfolgung oder erlittenem ernsthaften Schaden beimisst, ist bei ihrer Bewertung sorgfältig vorzugehen.

Die Prüfung der Aussagen des Antragstellers, gestützt beispielsweise auf den Beweis, dass andere Personen mit dem gleichen politischen, rassischen, religiösen oder sozialen Profil verfolgt wurden oder ernsthaften Schaden erlitten haben, reicht möglicherweise als Begründung für die Feststellung nicht aus, dass der Antragsteller solche Behandlung erlitten hat. Allerdings würde dies die Einschätzung nicht ausschließen, dass in Zukunft die Gefahr einer solchen Behandlung besteht, da Verfolgung von Personen in einer ähnlichen Situation oder Zufügung eines ernsthaften Schadens in der Vergangenheit als stichhaltiger Beweis einer künftigen Gefahr akzeptiert werden können⁽⁴⁰⁴⁾. Insbesondere die Tatsache, dass jemand Familienangehöriger eines Flüchtlings ist, kann Grundlage für eine solche Beweiserleichterung sein, wie in Erwägungsgrund 36 AR (Neufassung) klar zum Ausdruck gebracht: „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.“

Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) besagt ausdrücklich, dass das Vorliegen von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit ein ernst zu nehmender Hinweis auf die begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung oder davor, tatsächlich einen ernsthaften Schaden zu erleiden, „sofern nicht gute Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich eine solche Verfolgung oder ein solcher ernsthafter Schaden nicht wiederholen wird“. Nach Auffassung einiger nationaler Gerichte ist es in solch einem Fall Sache des Gerichts, nachzuweisen, dass es keine künftige Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gibt⁽⁴⁰⁵⁾.

Das klassische Beispiel erlittener Verfolgung, die sich in Zukunft nicht wiederholen wird, ist im Allgemeinen anzutreffen, wenn sich die im Herkunftsland vorherrschenden Umstände geändert haben. Diesbezüglich bietet die Anforderung von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 AR (Neufassung), dass eine Veränderung der Umstände, die die Wegfallklauseln von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und f und Artikel 16 Absatz 1 auslöst, so erheblich sein muss und nicht nur vorübergehend sein darf, dass Personen, die internationalen Schutz genießen, nicht länger Verfolgung oder ernsthaften Schaden befürchten müssen. In seinem Urteil *Abdulla* befand der EuGH, der Anforderung von Artikel 11 Absatz 2 sei Genüge getan, wenn „die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können“⁽⁴⁰⁶⁾.

Erst recht lässt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Y und Z* ableiten, dass die Möglichkeit einer Vermeidung künftiger Verfolgung durch Aufgabe oder Verschleierung von Tätigkeiten, Verhaltensweisen oder Praktiken, die in der Vergangenheit die Verfolgung ausgelöst hatten, für die Beantwortung der Frage nicht maßgeblich ist, ob „stichhaltige Gründe

⁽⁴⁰⁴⁾ *Ebenda*.

⁽⁴⁰⁵⁾ Siehe z. B. Rechtsmittelgericht für Migrationssachen (Schweden), Urteil vom 2. Dezember 2010, UM 10296-10 (siehe EDAL, Zusammenfassung auf Englisch).

⁽⁴⁰⁶⁾ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 191, Rn. 73.

dagegen sprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder solchem Schaden bedroht wird“⁽⁴⁰⁷⁾.

Ferner befand der EuGH:

Die solchen früheren Handlungen oder Bedrohungen nach Art. 4 Abs. 4 der [AR] Richtlinie zukommende Beweiskraft wird von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie ergebenden Voraussetzung berücksichtigt, dass diese Handlungen und Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht⁽⁴⁰⁸⁾.

Diese Einschränkung gilt nicht für bereits erlittenen ernsthaften Schaden oder für unmittelbare Bedrohung durch ernsthaften Schaden, da der Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 AR (Neufassung) voraussetzt, dass die Gefahr des Erleidens ernsthaften Schadens nicht mit einem Verfolgungsgrund verknüpft ist. Eine Prüfung der Gründe für den bereits erlittenen Schaden oder die Bedrohung durch einen Schaden bleibt diesbezüglich jedoch relevant. Mit der Vorgabe, dass seine Vorschrift nicht gilt, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass sich **eine solche Verfolgung oder ein solcher ernsthafter Schaden wiederholt**, schränkt Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) den Anwendungsbereich dieser Vorschrift ein und impliziert, dass die künftige Gefahr nicht auf die gleiche Ursache zurückzuführen sein sollte.

Interessanterweise hat die Große Kammer des EGMR inzwischen eine ganz ähnliche Haltung bezüglich des Gewichts eingenommen, das bereits erlittener Verfolgung in seiner eigenen Beurteilung künftiger Gefahren einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung einzuräumen ist:

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass in Fällen, in denen der Antragsteller eine generell kohärente und glaubhafte Darstellung von Ereignissen vorgetragen hat, die mit Informationen aus zuverlässigen und objektiven Quellen über die allgemeine Lage im betreffenden Land übereinstimmt, die Tatsache einer Misshandlung in der Vergangenheit ein ernsthafter Hinweis auf eine künftige tatsächliche Gefahr einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung ist. Unter derartigen Umständen ist es Sache der Regierung, alle Zweifel bezüglich dieser Gefahr zu zerstreuen⁽⁴⁰⁹⁾.

Die Beurteilung einer künftigen Gefahr kann erst vorgenommen werden, wenn sämtliche erlangten Beweise im Einklang mit den in Abschnitt 4.3 dargelegten Grundsätzen und Standards gewürdigt worden sind und der Entscheider die wesentlichen Tatsachen festgestellt hat, die aufgrund der Würdigung dieser Beweise akzeptiert werden. Im Lichte der akzeptierten wesentlichen Tatsachen muss der Entscheider dann befinden, ob die in den Artikeln 9, 10 oder 15 AR (Neufassung) niedergelegten Bedingungen erfüllt sind. Wie der EuGH befunden hat, fällt eine solche Prüfung „in die alleinige Verantwortung der zuständigen nationalen Behörde, sodass ein Erfordernis der Zusammenarbeit dieser Behörde mit dem Antragsteller, wie in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2004/83 vorgeschrieben, in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Rolle spielt“⁽⁴¹⁰⁾.

⁽⁴⁰⁷⁾ EuGH, *Y und Z*, zitiert in FN 167, Rn. 73-80.

⁽⁴⁰⁸⁾ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 191, Rn. 94.

⁽⁴⁰⁹⁾ EGMR, *JK und andere / Schweden*, zitiert in FN 20, Rn. 102.

⁽⁴¹⁰⁾ EuGH, *MM*, zitiert in FN 82, Rn. 70.

Die Beurteilung einer künftigen Gefahr lässt sich grob beschreiben als eine auf den Schlussfolgerungen der Beweiswürdigung beruhende Prüfung dessen, was geschehen kann, wenn der Antragsteller in sein Herkunftsland zurückgeführt würde. Sie unterscheidet sich daher wesentlich vom ersten Abschnitt der Feststellung der Tatsachen und Umstände, bei der es um die Feststellung der früheren und derzeitigen Umstände des Antragstellers geht ⁽⁴¹¹⁾. Diese in die Zukunft gewandte Beurteilung gehört zu den besonders wichtigen Merkmalen der Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz ⁽⁴¹²⁾.

⁽⁴¹¹⁾ Siehe EGMR, *Saadi / Italien*, zitiert in FN 199, übereinstimmende Meinung von Richter Zupancic.

⁽⁴¹²⁾ Siehe EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3.

Teil 5: Ausgewählte spezifische Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

In Teil 5 soll nicht auf alle spezifischen Aspekte von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung eingegangen werden. Vielmehr werden hier die Aspekte betrachtet, die in der Praxis der Gerichte am häufigsten auftreten und zu denen es daher Rechtsprechung und Hintergrundstudien gibt.

5.1 Beweiswürdigung im Zusammenhang mit strittiger Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit

Probleme können bei der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung dann auftreten, wenn es um die Feststellung des Landes/der Länder der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bzw. seiner Staatenlosigkeit als begriffsbestimmendes Merkmal des Anspruchs auf internationalen Schutz geht. Wie in *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse* ⁽⁴¹³⁾ näher ausgeführt, ist die Feststellung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bzw. des Mangels an einer solchen wesentlicher Bestandteil der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ⁽⁴¹⁴⁾. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ einen **Drittstaatsangehörigen**, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung sich außerhalb **des Landes** befindet, **dessen Staatsangehörigkeit er besitzt**, und den Schutz **dieses Landes** nicht in Anspruch nehmen kann oder will, oder einen **Staatenlosen**, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb **des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder will. Gemäß Artikel 2 Buchstabe f AR (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen **Drittstaatsangehörigen** oder einen **Staatenlosen**, der bei einer Rückkehr in sein **Herkunftsland** oder, bei einem Staatenlosen, in das **Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Gemäß Artikel 2 Buchstabe n AR (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Herkunftsland“ „das Land/die Länder der Staatsangehörigkeit bzw. bei Staatenlosen das Land/die Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“. Hat die Person mehr als eine Staatsangehörigkeit, muss sich die Furcht/Gefahr auf beide (oder alle) Länder der Staatsangehörigkeit beziehen.

Der Begriff „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet die rechtliche Verbindung zwischen der Person und dem Staat. Wichtig ist, diese Bedeutung nicht mit der umfassenderen Bedeutung zu verwechseln, die in der gleichen Begriffsbestimmung von „Flüchtling“ der Begriff „Nationalität“ erhält, und zwar als einer von fünf Verfolgungsgründen (siehe Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c AR (Neufassung)) ⁽⁴¹⁵⁾.

⁽⁴¹³⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.2.

⁽⁴¹⁴⁾ Siehe ferner UK Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 9. Juni 2000, *Smith / Secretary of State for the Home Department (Liberia)* [2000] 00TH02130, Rn. 9.

⁽⁴¹⁵⁾ Wie Zimmermann und Mahler ausgeführt haben, ist der Begriff „Nationalität“ als Verfolgungsgrund breiter gefasst als im Zusammenhang mit dem begriffsbestimmenden Merkmal, sich außerhalb seines Landes der Staatsangehörigkeit zu befinden, das ein rechtliches Band zwischen dem Antragsteller und seinem Staat herstellt, nämlich die Staatsbürgerschaft: A. Zimmermann und C. Mahler, Artikel 1 A, Absatz 2 (Definition of the term 'Refugee'/Définition du terme 'réfugié'), in A. Zimmermann (ed.), *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol*: 107 und 2011, S. 389, Ziffer 387.

Weil ein Antragsteller entweder Drittstaatsangehöriger oder staatenlos sein muss, damit er nach EU-Recht Anspruch auf internationalen Schutz hat, muss der Entscheider für diesen Zweck ermitteln, welche Staatsangehörigkeit(en) der Antragsteller hat oder ob er keine hat. Auch wenn zu den Zuständigkeiten der Gerichte, die sich mit Anträgen auf internationalen Schutz befassen, nicht die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers gehört, sind sie doch aufgefordert, für die Zwecke eines solchen Antrags das Land/die Länder zu prüfen, dessen/deren Staatsangehörigkeit er besitzt.

Wie in *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse* ⁽⁴¹⁶⁾ erläutert, hat die Prüfung der Staatsangehörigkeit entsprechend im Wesentlichen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des betreffenden Landes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu erfolgen. Diese Prüfung wird nicht vorgenommen, um diese Rechtsvorschriften anzuwenden, sondern um ihnen zu entnehmen, welche Staatsangehörigkeit der Antragsteller für Zwecke des internationalen Schutzes hat.

In vielen Fällen dürfte die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers (oder seine Staatenlosigkeit) unstrittig sein und dürfte sich damit für Gerichte kein Problem bei der Prüfung stellen. In manchen Fällen jedoch ist die Staatsangehörigkeit strittig oder tritt im Laufe des Verfahrens ein Problem mit ihr auf.

In den GEAS-Instrumenten ist nicht festgelegt, was Entscheider zu tun haben, wenn die Staatsangehörigkeit einer Person nicht feststeht.

Der EuGH wartet noch auf ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob für die Prüfung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers als Bedingung für einen Anspruch auf internationalen Schutz das gleiche Beweismaß gelten sollte, wie es auf andere Anhaltspunkte seines Antrags angewandt wird (also „begründete Furcht vor Verfolgung“ für die Anerkennung als Flüchtling; „stichhaltige Gründe für die Annahme, dass tatsächlich Gefahr besteht“ für subsidiären Schutz; siehe weiter oben Abschnitt 4.3.9). In einigen Mitgliedstaaten wird auf alle Anhaltspunkte der Prüfung das gleiche Maß angewandt.

Fälle strittiger Staatsangehörigkeit fallen in eine von mindestens drei Kategorien, die in nachstehender Tabelle 23 aufgeführt sind.

Tabelle 23: Beispiele von Fällen strittiger Staatsangehörigkeit

1	Fälle, in denen der Antragsteller behauptet, staatenlos zu sein oder von der Asylbehörde als staatenlos angesehen wird;
2	Fälle, in denen der Antragsteller behauptet, die Staatsangehörigkeit des Landes X zu besitzen, die Asylbehörde jedoch zu der Auffassung gelangt, dass er die Staatsangehörigkeit des Landes X nicht besitzt, und
3	Fälle, in denen der Antragsteller behauptet, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Asylbehörde jedoch der Ansicht ist, dass er mehr als eine Staatsangehörigkeit hat.

Für die erste Kategorie gilt, wie bereits angemerkt, dass die Definitionen in Artikel 2 Buchstaben d und f AR (Neufassung) verlangen, dass bei einem staatenlosen Antragsteller die Frage, ob er Anspruch auf internationalen Schutz hat, mit Blick auf das Land seines vorherigen

⁽⁴¹⁶⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.1.

gewöhnlichen Aufenthalts zu klären ist. Im Großen und Ganzen dienen praktisch die gleichen Beweise zum Nachweis einer Staatsbürgerschaft und eines gewöhnlichen Aufenthalts.

In der zweiten Kategorie kann die Staatsangehörigkeit des Antragstellers strittig sein, wenn nach Auffassung der Asylbehörde der Antragsteller nicht im Einklang mit Artikel 4 AR (Neufassung) seine Behauptung substantiiert hat, er habe die Staatsangehörigkeit des Landes X. In einem solchen Fall kann es sein, dass die Asylbehörde das Land der Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht kennt oder dass ihr Beweise vorliegen, die die Tatsache stützen, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzt. Akzeptiert die Asylbehörde nicht das vom Antragsteller angegebene Land der Staatsangehörigkeit, kann der Antrag aus sachlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt werden. Sieht der Antragsteller ein, dass er falsche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht hat, hat er Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf subsidiären Schutz nur dann, wenn er die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes substantiiert und belegen kann, in dem er begründete Furcht vor Verfolgung hat oder stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass er in dem anderen Land tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden.

Fälle schließlich, in denen der Antragsteller behauptet, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Asylbehörde jedoch der Ansicht ist, dass er mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, gehören in eine dritte Kategorie. Steht fest, dass ein Antragsteller zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, hat er Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling oder auf subsidiären Schutz nur, wenn er nachweisen kann, dass er in **beiden** (oder allen) Ländern der Staatsangehörigkeit begründete Furcht vor Verfolgung oder stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽⁴¹⁷⁾.

5.1.1 Substantiierung der Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) können im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, seine Staatsangehörigkeit zu substantiiert. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) muss der Antragsteller so schnell wie möglich alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorlegen, darunter unter anderem zu seiner Identität und seiner/seinen Staatsangehörigkeit(en). Aus ergänzenden Bestimmungen der AVR (Neufassung) geht ferner hervor, dass (unabhängig davon, ob Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, seinen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) zu begründen) die Mitgliedstaaten die Antragsteller verpflichten müssen, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zusammenzuarbeiten (Artikel 13 Absatz 1 AVR (Neufassung)).

Wie bereits angemerkt, dürfte in vielen Fällen die Staatsangehörigkeit (oder Staatenlosigkeit) des Antragstellers unstrittig sein. Dies dürfte in der Regel darauf zurückzuführen sein, dass sie in der Lage waren, hier durch ihre eigene Aussage und/oder durch Vorlage von Unterlagen wie Reisepass oder Personalausweis Klarheit zu schaffen ⁽⁴¹⁸⁾.

⁽⁴¹⁷⁾ Siehe EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.1, S. 23-25.

⁽⁴¹⁸⁾ In *AA / Schweiz* (zitiert in FN 317, Rn. 61) stellte der EGMR fest: „[W]ie bereits vom Gerichtshof festgestellt, kann ein Asylbewerber seine Identität am besten durch Vorlage eines Reisepasses im Original beweisen. Ist dies aufgrund der Umstände, in denen er sich befindet, nicht möglich, können auch andere Dokumente als Beweis seiner Identität vorgelegt werden. Eine Geburtsurkunde könnte ebenfalls als Beweis dienen, falls andere Ausweispapiere fehlen [Verweis ferner auf EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, *FN und andere / Schweden*, Nr. 28774/09, Rn. 72].“

In Fällen, in denen es Probleme mit Unterlagen als Beweis einer Staatsangehörigkeit gibt, ist die Tatsache von Bedeutung, dass der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) von dem Antragsteller „zur Verfügung stehenden Unterlagen“ spricht, ein Ausdruck, der auch Unterlagen zu umfassen scheint, die sich derzeit nicht im Besitz des Antragstellers befinden, die er jedoch beschaffen kann ⁽⁴¹⁹⁾.

Bestehen jedoch trotz der Bemühungen des Antragstellers, seine Staatsangehörigkeit zu substantiieren, weiterhin Zweifel, sieht Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) vor, dass der Mitgliedstaat verpflichtet ist, unter Mitwirkung des Antragstellers diesen maßgeblichen Anhaltspunkt zu prüfen ⁽⁴²⁰⁾. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung) sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“.

Beweise für die Weise, in der das betreffende Land sein Staatsbürgerschaftsrecht in der Praxis anwendet, können maßgeblich sein ⁽⁴²¹⁾. Hierzu hat das UK Upper Tribunal festgestellt:

Die Beweise, ob nun in Form von Sachverständigengutachten oder in anderer Form, können sich mit Fragen der Praxis und anderen Aspekten sowie mit Rechtsfragen befassen. [...] Auf einer anderen Ebene kann es vorkommen, dass eindeutige Beweise bezüglich nationaler Praxis eine Rolle bei der Feststellung des Inhalts von Bestimmungen des nationalen Rechts spielen. Auf der anderen Seite müssen Beweise für die Praxis, wenn sie in diesem Zusammenhang maßgeblich sein sollen, vermutlich so allgemein gehalten sein, wie es Rechtsvorschriften sein müssen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass eine Person, die in einem Land bleiben möchte, in dem sie um Asyl ersucht hat, manipulierte oder ausgewählte Beweise vorlegt, ist es unserer Auffassung nach insbesondere höchst unwahrscheinlich, dass die Erfahrung einer oder weniger Personen ausreicht, um nachzuweisen, dass die Rechtsvorschriften nicht das sind, was sie zu sein vorgeben ⁽⁴²²⁾.

Das UK Immigration Appeal Tribunal hat eine hilfreiche (nicht erschöpfende) Liste von Anhaltspunkten vorgelegt, die eine Feststellung bezüglich der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers stützen können ⁽⁴²³⁾. Diese sind, mit einigen kleinen Änderungen, in der nachstehenden Tabelle 24 aufgeführt.

Tabelle 24: Anhaltspunkte zu Substantiierung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers

i)	Maßgebliche Unterlagen
ii)	Vom Antragsteller vorgelegte Beweise
iii)	Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten
iv)	Sachverständigenbeweise

⁽⁴¹⁹⁾ Upper Tribunal (UK), *MW (Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate)*, zitiert in FN 122, Rn. 9.

⁽⁴²⁰⁾ Nach Auffassung des UK Home Office verlagert sich im Zweifelsfall die Beweislast zur zuständigen Behörde. Siehe UK Visas and Immigration, *Nationality: Doubtful, Disputed and Other Cases*, 26. Oktober 2013, S. 5.

⁽⁴²¹⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.2. Nach Auffassung des Supreme Court (UK), Urteil vom 25. März 2015, *Pham / Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 19, Rn. 25, sollte bei der Beantwortung der Frage, ob eine Person kraft der Gesetze des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht als dessen Staatsangehöriger zu betrachten ist, der Begriff „Gesetz“ großzügig ausgelegt werden und auch andere, gesetzesähnliche Vorschriften umfassen, wie etwa Ministerialerlasse und das „Gewohnheitsrecht“.

⁽⁴²²⁾ Upper Tribunal (UK), Urteil vom 21. Februar 2011, *KK and Others (Nationality: North Korea) Korea CG* [2011] UKUT 92 (IAC), Rn. 60.

⁽⁴²³⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith / SSHD (Liberia)*, zitiert in FN 414, Rn. 45. Ähnliche Anhaltspunkte wurden auch genannt in UKAIT, Urteil vom 17. April 2008, *MA (Disputed Nationality) Ethiopia* [2008] UKAIT 32, Rn. 85.

v)	Schreiben von Ministerien (z. B. Foreign Office, Außenministerium)
vi)	Wortlaut einschlägiger nationaler Gesetze des/der betreffenden Landes/Länder

Zu den **maßgeblichen Unterlagen** gehören Reisepässe und andere Reisedokumente, die eine starke Vermutung der Staatsangehörigkeit darstellen ⁽⁴²⁴⁾, Geburtsurkunden (insbesondere dann, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftslandes die Staatsangehörigkeit im Wege des *ius soli* oder des *ius sanguinis* verleiht), und Schreiben von einschlägigen Behörden, die sich im Herkunftsland befinden oder es vertreten ⁽⁴²⁵⁾. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR (Neufassung) besagt Folgendes: „Mitgliedstaaten können festlegen, dass [...] die Antragsteller die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen.“ Derartige Unterlagen sollten jedoch zuverlässig sein: Sind sie gefälscht oder unecht, können sie nicht zuverlässig sein ⁽⁴²⁶⁾. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, dass ein Dokument wie z. B. ein Reisepass nur als zuverlässig akzeptiert werden kann, wenn es nachweislich nicht falsch ist (siehe Abschnitt 4.6 über die Prüfung von Urkundenbeweisen).

Vom Antragsteller oder von Freunden oder Verwandten **vorgelegte Beweise** spielen eine zentrale Rolle, wenn keine aussagekräftigen Unterlagen vorliegen, aber auch, wenn die vorgelegten Dokumente nicht echt oder gefälscht sind ⁽⁴²⁷⁾. Hier können Fragen im Verlauf der persönlichen Anhörung Beweise für die Staatsangehörigkeit des Antragstellers erbringen ⁽⁴²⁸⁾. Hat die Asylbehörde in der persönlichen Anhörung die vom Antragsteller angegebene Staatsangehörigkeit nicht akzeptiert, sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben worden sein, sich zu äußern und/oder etwaige Abweichungen oder Widersprüche in seinen Aussagen zu erklären (siehe Artikel 16 AVR (Neufassung)). Der französische Staatsrat hat Folgendes befunden: Behauptet der Antragsteller, im Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit zu sein, akzeptiert jedoch die Verwaltungsbehörde (das Französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen) diese Aussage nicht, kann der Richter das Verfahren nicht mit dem Schluss fortsetzen, er habe eine andere Staatsangehörigkeit, ohne dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern ⁽⁴²⁹⁾.

Die Beweiskraft von **Fragen zur Staatsangehörigkeit** im Kontext einer Asyl-Anhörung ist mit Vorsicht zu betrachten. So können zwar Fragen zum Wissen über ein bestimmtes Land in vielen Fällen durchaus stichhaltig sein, doch bedeutet Staatsangehörigkeit nicht automatisch Aufenthalt, und in bestimmten Fällen darf ein möglicher Mangel an Wissen des Antragstellers über sein Land der Staatsangehörigkeit für ihn nicht folgenswer sein. Die Kenntnis von grundlegenden Tatsachen über sein Land der Staatsangehörigkeit ist zwar häufig ein wichtiger Indikator bei der Prüfung der Staatsangehörigkeit, doch besteht ein Unterschied zwischen dem Status des Staatsangehörigen eines Landes und dem eines in diesem Land Aufhaltigen, und es wird immer Fälle geben, in denen dieser Indikator nicht genau ist ⁽⁴³⁰⁾.

⁽⁴²⁴⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith / SSHD (Liberia)*, zitiert in FN 414, Rn. 45. Siehe ferner UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 93.

⁽⁴²⁵⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith / SSHD (Liberia)*, zitiert in FN 414, Rn. 45.

⁽⁴²⁶⁾ UK Visas and Immigration, *Nationality*, zitiert in FN 420, S. 5 und 6.

⁽⁴²⁷⁾ Siehe Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 6. Mai 2016, *M. P alias T*, Nr. 09014084 C. In dieser Sache prüfte der Gerichtshof die Angaben und Unterlagen des Antragstellers und stellte fest, er habe sich unter falscher Identität einen gefälschten kambodschanischen Pass beschafft und sei eigentlich vietnamesischer Staatsbürger. Sein Antrag wurde geprüft, als sei er vietnamesischer Staatsbürger, und es wurde befunden, er habe begründete Furcht vor Verfolgung, weil er Mitglied und Aktivist der Khmer sei. Siehe ferner UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith / SSHD (Liberia)*, zitiert in FN 414, Rn. 45.

⁽⁴²⁸⁾ UK Visas and Immigration, *Nationality*, zitiert in FN 420, S. 5 und 6.

⁽⁴²⁹⁾ Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 11. Mai 2016, *M. FE, Mme BC und Mme AD*, Nr. 390351, ECLI:FR:CESIS:2016:390351.20160511. In diesem Fall hatte das Französische Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) die von den Antragstellern angegebene russische Staatsangehörigkeit akzeptiert und seine Entscheidung entsprechend erlassen. Der Nationale Asylgerichtshof hatte sie zwar auch akzeptiert, jedoch entschieden, die Antragsteller hätten auch Anspruch auf die armenische Staatsangehörigkeit, und hatte damit den Geltungsbereich seiner Prüfung auf Armenien ausgedehnt, ohne jedoch die Verfahrensbeteiligten vorab hierüber in Kenntnis zu setzen. Nach Auffassung des Staatsrats war dies ein Verstoß gegen die Anforderung von Artikel R.733-16 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht.

⁽⁴³⁰⁾ *Ebenda*, Rn. 18.

Wie bereits ausgeführt (siehe weiter oben Abschnitt 4.7.4), können **Sachverständigenbeweise** auch Sprachanalysegutachten umfassen, falls Zweifel am Herkunftsland des Antragstellers bestehen. Solche Beweise können sich zwar auf die Frage der Staatsangehörigkeit auswirken, doch wäre die Annahme falsch, dass bei Zweifeln an der Staatsangehörigkeit einer Person eine Sprachanalyse an sich schon entscheidend sein kann. Nicht alle Staatsangehörigen des Landes X sprechen auch die Sprache des Landes X. Die Ergebnisse einer Sprachanalyse sollten vor dem Hintergrund sämtlicher in dem Fall zusammengetragenen Beweise geprüft werden ⁽⁴³¹⁾. Es sei unbedingt unterstrichen, dass eine Sprachanalyse die Tatsache stützen (oder nicht stützen) kann, dass ein Antragsteller in einem bestimmten Land seinen Aufenthalt gehabt oder mit Personen aus diesem Land verkehrt hat, doch kann sie die Frage der Staatsangehörigkeit nicht entscheiden.

Der obigen Liste kann heutzutage ein weiteres wichtiges Element hinzugefügt werden: **Informationsdatenbanken einschließlich Fingerabdrucksysteme**. Liegt ein Treffer vor, kann es die von einem Antragsteller angegebene Staatsangehörigkeit bestätigen oder widerlegen ⁽⁴³²⁾. Zur Prüfung der Echtheit des vom Ausländer vorgelegten Dokuments oder seiner Identität dürfen nach deutschem Recht ⁽⁴³³⁾ biometrische und andere elektronisch in einem Pass oder anderen Ausweisdokument gespeicherte Daten ausgelesen und die benötigten biometrischen Daten beim Antragsteller erhoben und mit den biometrischen Daten im Dokument verglichen werden. Biometrische Daten in diesem Zusammenhang umfassen lediglich Fingerabdrücke, Licht- und Irisbilder.

5.1.2 Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit

Um Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) Genüge zu tun, sollte die Prüfung der Staatsangehörigkeit des Antragstellers auf der Grundlage sämtlicher der Asylbehörde vorliegenden Beweise durchgeführt werden.

Obleich es hier um eine Frage ausländischen Rechts geht, gelten für die Prüfung der Staatsangehörigkeit keine strengeren Anforderungen an die Beweise, wie das Vorliegen eines Gutachtens eines führenden Experten zur Stützung von Übersetzungen ausländischer Gesetze ⁽⁴³⁴⁾.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Staatsangehörigkeitsrecht mancher Länder unter anderem verschiedene Wege des Erwerbs der Staatsangehörigkeit vorsehen kann, nämlich durch Geburt (*ius soli*) oder Abstammung (*ius sanguinis*) ⁽⁴³⁵⁾, kann die Ermittlung des relevanten Wegs von wesentlicher Bedeutung für die Bestimmung der Beweiskraft einer Geburtsurkunde sein ⁽⁴³⁶⁾. Verfährt das betreffende Land nach dem Grundsatz *ius soli*, gilt die Geburtsurkunde des Antragstellers (sofern sie als zuverlässig gilt) als Nachweis der Staatsangehörigkeit ⁽⁴³⁷⁾. Eine Geburtsurkunde oder der Pass eines Elternteils (sofern er als zuverlässig gilt) kann auch als Nachweis gelten, wenn die Staatsangehörigkeit im Wege der Abstammung erworben wird. Liegt jedoch der mögliche Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch eine Person in der

⁽⁴³¹⁾ Flüchtlingsrat (Polen), RdU-246-1/S/13, zitiert in FN 161 (gemäß englischer Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁴³²⁾ UK Visas and Immigration, *Nationality*, zitiert in FN 420, S. 6 und 7.

⁽⁴³³⁾ Asylgesetz (Deutschland), § 16 Abs. 1 Buchstabe; siehe ferner Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Das deutsche Asylverfahren ausführlich erläutert*, 2014, S. 8ff.

⁽⁴³⁴⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith / SSHD (Liberia)*, zitiert in FN 414, Rn. 46-49.

⁽⁴³⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 51 und 52. Siehe ferner UKAIT, *MA (Disputed Nationality) Ethiopia*, zitiert in FN 423, Rn. 83.

⁽⁴³⁶⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.3.1.

⁽⁴³⁷⁾ UK Immigration Appeal Tribunal, *Smith / SSHD (Liberia)*, zitiert in FN 414, Rn. 15 und 45.

Zukunft im Ermessen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie möglicherweise erwerben möchte, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie diese Staatsangehörigkeit besitzt. Keine Rolle spielen Beweise im Zusammenhang mit im Ermessen der Behörden liegenden Formen des Erwerbs der Staatsbürgerschaft, wie z. B. Einbürgerung, auf die der Antragsteller möglicherweise in Zukunft einen Antrag stellt, weil bei diesen Formen die Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verliehen wird⁽⁴³⁸⁾.

5.2 Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, an denen Minderjährige beteiligt sind

Über die allgemeinen Vorschriften für die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung bei Anträgen auf internationalen Schutz hinaus werden in diesem Abschnitt die zusätzlichen spezifischen Leitlinien und Vorschriften untersucht, die für die Prüfung von Anträgen gelten, die von Minderjährigen oder in ihrem Namen gestellt werden.

Bei der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Fall von minderjährigen Antragstellern⁽⁴³⁹⁾ muss nach einem modifizierten Ansatz vorgegangen werden, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre persönlichen (subjektiven) Beweise als auch auf deren Zusammenhang mit (objektiven) Hintergrundbeweisen, beispielsweise die Lage in Land betreffend.

Da als Minderjähriger eine Person unter 18 Jahren gilt, findet der Begriff Anwendung gleichermaßen auf Kleinkinder wie auf Heranwachsende, unabhängig von einer nationalen Definition von „Minderjährigen“⁽⁴⁴⁰⁾. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass bei manchen Anträgen, die von (jungen) Erwachsenen gestellt werden, deren Beweise möglicherweise Ereignisse betreffen, die ihnen angeblich geschehen sind, als sie noch minderjährig waren, und daher dürfte ihre Erinnerung an diese Ereignisse ursprünglich aus der Zeit stammen, als sie minderjährig waren, und dürften sie die Wahrnehmungen eines Minderjährigen wiedergeben (siehe Abschnitt 6.1 zum Erinnerungsvermögen)⁽⁴⁴¹⁾.

Zum einen decken sowohl die AR (Neufassung) als auch die AVR (Neufassung) Anträge ab, die von einem Minderjährigen im eigenen Namen oder über Familienangehörige oder einen für ihn verantwortlichen Erwachsenen gestellt wurden⁽⁴⁴²⁾, zum anderen widmen sie besondere Aufmerksamkeit unbegleiteten Minderjährigen, die definiert sind als:

[...] ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die

⁽⁴³⁸⁾ Siehe Upper Tribunal (UK), *KK and Others (Nationality: North Korea) Korea CG*, zitiert in FN 422, Rn. 79-82.

⁽⁴³⁹⁾ Es wird hier eher der Begriff „Minderjähriger“ und weniger der Begriff „Kind“ verwendet, weil dies die in der AVR (Neufassung) und der AR (Neufassung) verwendete Terminologie ist. Beide definieren einen Minderjährigen als einen „Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren“ (Artikel 2 Buchstabe k AR (Neufassung) und Artikel 2 Buchstabe l AVR (Neufassung)). „Kind“ wird als Synonym für „Minderjähriger“ nur im Zusammenhang mit dem Kindeswohl verwendet (siehe Abschnitt 5.2.1).

⁽⁴⁴⁰⁾ Der UK Supreme Court hat nationale Rechtsprechung gebilligt, die in bestimmten Fällen, insbesondere dann, wenn Antragsteller als Minderjährige Zwangsrekrutierung oder sexuelle Ausbeutung befürchten mussten, Personen, die gerade das 18. Lebensjahr vollendet hatten, zumindest in mancherlei Hinsicht als Minderjährige behandelte und in einem dieser Fälle angemerkt hatte: „Verfolgung achtet nicht auf Geburtstage“; siehe vor allem: Supreme Court (UK), Urteil vom 24. Juni 2015, *TA and MA (Afghanistan) / Secretary of State for the Home Department and AA (Afghanistan) / Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 40, Rn. 33. Der Supreme Court bestätigte damit das Urteil des Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 25. Juli 2012, *KA (Afghanistan) & Ors / Secretary of State for the Home Department* [2012] EWCA Civ 1014, Rn. 18. Siehe ferner Upper Tribunal (UK), Urteil vom 29. August 2013, *JS (Former Unaccompanied Child – Durable Solution) Afghanistan* [2013] UKUT 00568 (IAC), Rn. 35.

⁽⁴⁴¹⁾ Upper Tribunal (UK), *KS (benefit of the doubt)*, zitiert in FN 241, Rn. 88 und 89.

⁽⁴⁴²⁾ Artikel 7 Absatz 3 AVR (Neufassung).

nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden⁽⁴⁴³⁾.

Nach Auffassung des EuGH „bilden unbegleitete Minderjährige eine Kategorie besonders gefährdeter Personen“⁽⁴⁴⁴⁾.

Nachstehend befassen sich Abschnitt 5.2.1 näher mit dem Kindeswohl, Abschnitt 5.2.2 mit der Altersbestimmung und Abschnitt 5.2.3 mit der Begründung von Anträgen durch Minderjährige.

5.2.1 Das Wohl des Kindes

Der EuGH befand, dass, wie in Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta niedergelegt, „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein muss“⁽⁴⁴⁵⁾. Dies wird auch ausdrücklich in den GEAS-Rechtsvorschriften anerkannt. Erwägungsgrund 33 AVR (Neufassung) besagt:

Erwägungsgrund 33 AVR (Neufassung)

Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen.

Bekräftigt wird dies in Artikel 25 Absatz 6 AVR (Neufassung) über Garantien für unbegleitete Minderjährige, der besagt: „Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.“

Ein ähnlicher Wortlaut findet sich in Erwägungsgrund 18 AR (Neufassung), der darüber hinaus vom „Grundsatz des Familienverbands“, von „Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife“ spricht.

5.2.2 Altersbestimmung

Ist zweifelhaft, ob ein Antragsteller auf internationalen Schutz erwachsen oder minderjährig ist⁽⁴⁴⁶⁾, muss der Entscheider eine Entscheidung erlassen, in der sein chronologisches Alter festgestellt wird. Das Problem tritt in der Regel bei unbegleiteten Minderjährigen auf⁽⁴⁴⁷⁾, und

⁽⁴⁴³⁾ Artikel 2 Buchstabe l AR (Neufassung). Siehe ferner Artikel 2 Buchstabe m AVR (Neufassung), wo direkt auf die Definition in Artikel 2 Buchstabe l AR (Neufassung) verwiesen wird.

⁽⁴⁴⁴⁾ EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, Rechtssache C-648/11, *MA, BT und DA / Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:367, Rn. 55.

⁽⁴⁴⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 57 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁴⁴⁶⁾ Artikel 2 Buchstabe k AR (Neufassung) definiert einen Minderjährigen als einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren (ebenso Artikel 2 Buchstabe l AVR (Neufassung)).

⁽⁴⁴⁷⁾ In Artikel 2 Buchstabe l AR (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“.

der Entscheidung kommt erhebliche Bedeutung zu, da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Minderjährigen besonderen Schutz und besondere Verfahrensgarantien zu gewähren, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen (siehe Abschnitt 5.2.3).

Ob eine Person jünger oder älter als 18 Jahre ist, macht einen erheblichen Unterschied aus, und zwar nicht nur in der Herangehensweise an die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz⁽⁴⁴⁸⁾, sondern auch, weil es zusätzliche Vorteile mit sich bringen kann⁽⁴⁴⁹⁾. Dies könnte ein Anreiz für junge Erwachsene sein, sich selber als jünger als 18 Jahre auszugeben, um in den Genuss dieser Vorteile zu gelangen. Wird ein Kind als über 18 Jahre eingestuft, besteht aufgrund dieser falschen Altersbestimmung die Gefahr, dass es nicht den zusätzlichen Schutz erhält, auf den es eigentlich Anspruch hat. Wird andererseits ein Erwachsener fälschlicherweise als jünger als 18 Jahre eingestuft und als Kind behandelt, wirft dies Kinderschutzprobleme auf, vor allem im Hinblick auf Betreuung und Unterbringung.

In Anbetracht dieser Risiken muss das Verfahren zur Altersbestimmung besonders sorgfältig durchgeführt werden und muss den in Abschnitt 4.3 dargelegten Grundsätzen der Prüfung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des chronologischen Alters werden noch durch die Tatsache vergrößert, dass generell die Auffassung herrscht, dass es weder eine einzelne Methode noch eine spezifische Kombination von Methoden gibt, um auf wissenschaftliche Weise das genaue Alter einer Person zu bestimmen⁽⁴⁵⁰⁾. Die Mitgliedstaaten wenden eine ganze Reihe unterschiedlicher Methoden für die Altersbestimmung an.

Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“

Dies ist ein Hinweis darauf, dass zunächst allgemeine Aussagen und andere leicht verfügbare Beweise geprüft werden sollten, und dass dann, wenn Zweifel bestehen, auf medizinische Untersuchungen zurückgegriffen werden kann. Daher empfiehlt das EASO in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2013, dass zunächst Unterlagen und andere Beweise geprüft werden sollten, bevor eine medizinische Untersuchung veranlasst wird⁽⁴⁵¹⁾. Medizinische Untersuchungen, die implizit alle möglichen Methoden umfassen können, unterliegen den folgenden Garantien, niedergelegt in Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung).

⁽⁴⁴⁸⁾ Siehe z. B. die Verfahrensgarantien in Artikel 25 AVR (Neufassung).

⁽⁴⁴⁹⁾ Siehe z. B. die Artikel 27 und 31 AR (Neufassung) über den Zugang zu Bildung, angemessene Unterbringung und Ausbildung und die Verpflichtung zur Suche nach Familienangehörigen.

⁽⁴⁵⁰⁾ EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, Dezember 2013, S. 24-44.

⁽⁴⁵¹⁾ EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, zitiert in FN 450. Siehe ferner Unicef & UNHCR report, *Safe & Sound: What States Can Do to Ensure Respect for the Best Interests of Unaccompanied and Separated Children in Europe*, Oktober 2014; Unicef, *Age Assessment: A Technical Note*, Januar 2013.

Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt.

Bei ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
- b) unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen einwilligen und
- c) die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.

Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Ein Überblick über die derzeit angewandten Methoden zur Altersbestimmung findet sich in dem Bericht des EASO *Praxis der Altersbestimmung in Europa* ⁽⁴⁵²⁾. Wie aus der nachstehenden Tabelle 25 hervorgeht, lassen sich die Beweise in zwei Kategorien einteilen, medizinische und nichtmedizinische.

⁽⁴⁵²⁾ *Ebenda*, S. 24-42. Siehe ferner Unicef und UNHCR, *Safe & Sound* und Unicef, *Age Assessment: A Technical Note*, *ebenda*.

Table 25: Arten von Beweisen für die Altersbestimmung

1. Nichtmedizinische Beweisquellen	1.1 In der Anhörung erlangte Beweise ⁽⁴⁵³⁾ Eine Anhörung, durchgeführt von entsprechend qualifiziertem Personal, bei der vom Antragsteller Beweise erlangt werden sollen, darunter Beweise zu Aspekten wie sein Hintergrund und seine persönliche Geschichte, seine Erfahrungen und seine Bildung, damit ein möglichst vollständiges Bild gewonnen werden und dieses dann unter Berücksichtigung der Umstände des Antragstellers und des Kontexts des Landes/der Länder, aus dem/denen die Person kommt, geprüft werden kann.
	1.2 Urkundenbeweise ⁽⁴⁵⁴⁾ Der Antragsteller kann Unterlagen zur Stützung seines angegebenen Geburtsdatums vorlegen. Dabei kann es sich um verschiedenste Unterlagen handeln, wie z. B. Geburtsurkunden, Schulzeugnisse und Krankenhausdaten. Dem Entscheider können aber auch andere Unterlagen zur Verfügung stehen, wie Visumsanträge und Informationen aus der Eurodac-Datenbank.
	1.3 Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung und des Auftretens ⁽⁴⁵⁵⁾
2. Medizinische Beweise ⁽⁴⁵⁶⁾	Dazu gehören zahnmedizinische Untersuchung, von einem Kinderarzt beurteilte körperliche Entwicklung, Gespräche mit Psychologen, Beurteilung der Geschlechtsreife und Röntgenaufnahmen, die anhand des Fugenschlusses/ des Reifegrads bestimmter Knochen Aufschluss über die Entwicklungsstufe geben ⁽⁴⁵⁷⁾ . Für die Würdigung dieser Beweise gelten die gleichen, in Abschnitt 4.7.2 dargestellten Grundsätze wie für die Würdigung von medizinischen Beweisen.

Man kann davon ausgehen, dass alle diese Beweisquellen ihre Vor- und Nachteile haben. Selbst bei medizinischen Beweisen besteht eine große Fehlerspanne ⁽⁴⁵⁸⁾.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Altersbestimmung zwar schwierig ist, das Alter aber eine Tatsache ist, die im Einklang mit den bereits erwähnten Grundsätzen unter Berücksichtigung sämtlicher Beweise in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Wie bereits erwähnt, sieht Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung) vor, dass bei nach der ärztlichen Untersuchung weiterhin bestehenden Zweifeln die Mitgliedstaaten „davon ausgehen, dass der Antragsteller minderjährig ist“. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit ist ferner anzumerken, dass die Tatsache, dass das Alter einer Person, das entgegen ihren Aussagen auf über 18 Jahre bestimmt wurde, nicht zwangsläufig eine Rolle spielen muss bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Person zu ihrem Bedarf an internationalem Schutz.

Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass die nationalen Behörden bei einer Person ein anderes Alter bestimmen, als es die Person selber angegeben hat. Dazu gehören Unsicherheit bezüglich der Genauigkeit der zur Altersbestimmung angewandten Methode, die Tatsache, dass, wie bereits erwähnt, junge Menschen falsche Angaben zu ihrem Alter machen (oder ihnen geraten wird, dies zu tun), damit sie in den Genuss bestimmter Maßnahmen bei der Ausnahme kommen, oder die Tatsache, dass der Antragsteller möglicherweise sein Alter gar nicht weiß (da in vielen Kulturen dem Geburtstag nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wird wie in Europa).

⁽⁴⁵³⁾ EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, zitiert in FN 450, S. 25 und 26.

⁽⁴⁵⁴⁾ *Ebenda*, S. 27.

⁽⁴⁵⁵⁾ *Ebenda*, S. 28.

⁽⁴⁵⁶⁾ Siehe Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung), weiter oben zitiert.

⁽⁴⁵⁷⁾ EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, zitiert in FN 450, S. 29.

⁽⁴⁵⁸⁾ *Ebenda*, S. 26-41.

5.2.3 Begründung des Antrags

Was die Pflicht zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz angeht, macht Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Das Alter wird jedoch in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung) als einer der Faktoren genannt, die mit der individuellen Lage und den persönlichen Umständen einer Person zu tun haben, die bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen sind.

Die kontextuelle Natur dessen, was mit der Pflicht zur Mitwirkung in Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) einhergehen kann, ist besonders relevant im Fall minderjähriger Antragsteller, die im Vergleich zu erwachsenen Antragstellern möglicherweise größere Schwierigkeiten haben, ihren Antrag zu begründen⁽⁴⁵⁹⁾. Hier sind mindestens zwei Punkte zu nennen:

- 1) Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass maßgebliche Anhaltspunkte des Antrags eines Minderjährigen identifiziert und bei Bedarf erlangt werden, und
- 2) der Mitgliedstaat muss es dem Antragsteller einfach machen, seine Darstellung vorzutragen oder von jemandem in seinem Namen vorzutragen zu lassen.

Diese Pflicht zur Mitwirkung bei der Prüfung der Anhaltspunkte eines Antrags auf internationalen Schutz im Hinblick auf einen Minderjährigen wird zusätzlich abgesichert durch besondere Verfahrensgarantien für minderjährige Antragsteller in der AVR (Neufassung)⁽⁴⁶⁰⁾. In der nachstehenden Tabelle 26 sind die für die Zwecke dieses Abschnitts wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben. Zwar behalten die allgemeinen Vorschriften und Standards für die Begründung des Antrags ihre Gültigkeit, doch enthält die AVR (Neufassung) noch spezifische Vorschriften für Fälle, in denen es um Minderjährige geht.

Tabelle 26: Ausgewählte Verfahrensgarantien für minderjährige Antragsteller in der AVR (Neufassung)

Minderjährige	Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung)	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...] die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- und geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer diese erforderlich ist.“ [Hervorhebung hinzugefügt]
	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e AVR (Neufassung)	„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten. Zu diesem Zweck [...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.“

⁽⁴⁵⁹⁾ Siehe ferner UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272, S. 91.

⁽⁴⁶⁰⁾ Siehe ferner EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2017 (demnächst erscheinend), zitiert in FN 3, Unterabschnitte 4.2.7 und 4.2.8.

⁽⁴⁶¹⁾ Der vollständige Wortlaut von Artikel 25 Absatz 5 wird weiter oben in Abschnitt 5.2.2 zitiert.

Unbegleitete Minderjährige	Artikel 25 AVR (Neufassung)	<p>„1. Bei allen Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14 bis 17</p> <p>a) ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. [...]</p> <p>b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann.</p> <p>[...]“</p> <p>„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass</p> <p>a) die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Antrag auf internationalen Schutz [...] von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist;</p> <p>b) die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.</p> <p>4. Unbegleitete Minderjährige und deren Vertreter erhalten unentgeltliche Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte [...] ⁽⁴⁶¹⁾.</p>
-----------------------------------	--	---

Diese Verfahrensgarantien verstärken sich gegenseitig. Was beispielsweise in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e zur Pflicht der Mitgliedstaaten gesagt wird, sicherzustellen, dass „Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden“ ⁽⁴⁶²⁾, spiegelt Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a über unbegleitete Minderjährige wider, dem zufolge die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Person, die die Anhörung durchführt, „mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist“. Befragungstechniken und Kommunikationsmethoden müssen auf Minderjährige und ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sein ⁽⁴⁶³⁾. Dies ist wichtig, da in Ermangelung von Dokumentenbeweisen bei minderjährigen Antragstellern die Anhörung ihnen Gelegenheit bietet, ihren Antrag zu begründen. In einem Urteil im Jahr 2012 befand beispielsweise der Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof Sloweniens), das Innenministerium habe es versäumt, das Verfahren zu führen und Fragen zu stellen auf eine Weise, die mit der Persönlichkeit und dem Alter des Antragstellers (10 bis 12 Jahre) vereinbar waren ⁽⁴⁶⁴⁾.

Zwar wurden die oben genannten Verfahrensgarantien mit Blick auf die Bearbeitung des Antrags eines Minderjährigen durch eine Asylbehörde geschaffen, doch dürften einige von ihnen *ceteris paribus* auch für Verfahren vor einem Gericht gelten, das mit der Feststellung von Tatsachen betraut ist – beispielsweise, wenn ein Minderjähriger eine mündliche Zeugenaussage machen soll. Nationale Verfahrensvorschriften für Gerichte können spezifische Anweisungen für die Praxis beinhalten und verlangen, dass Minderjährige als schutzbedürftige Zeugen behandelt werden und dass bei der Würdigung ihrer Beweise ihr Alter und ihre fehlende Reife angemessen berücksichtigt werden ⁽⁴⁶⁵⁾. Aufgabe von Revisionsgerichten ist es dann, zu prüfen, ob diese Standards eingehalten wurden.

Mit den Verfahrensgarantien in der AVR (Neufassung) soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die persönliche Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers hinreichend herausgearbeitet werden. Damit jedoch die Pflicht zur Mitwirkung wirksam umgesetzt wird, ist es Aufgabe des Mitgliedstaats, Hintergrundbeweise zu identifizieren und zu erlangen, die

⁽⁴⁶²⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁴⁶³⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272, S. 105-110.

⁽⁴⁶⁴⁾ Oberster Gerichtshof (Slowenien), I Up 471/2012, zitiert in FN 58, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁴⁶⁵⁾ Siehe im UK, *Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010: Child, Vulnerable Adult and Sensitive Appellant Guidance*, zitiert in FN 176.

zu tun haben beispielsweise mit den allgemeinen Bedingungen im Herkunftsland des Minderjährigen oder mit spezifischeren Angelegenheiten wie Informationen über familiäre, Stammes- und kulturelle Verbindungen des Minderjährigen⁽⁴⁶⁶⁾. Im UNHCR-Handbuch heißt es hierzu: „[H]at der Minderjährige noch nicht die Reife erreicht, die es ermöglicht, eine begründete Furcht auf die gleiche Weise wie bei einem Erwachsenen festzustellen, kann es erforderlich sein, objektiven Faktoren stärkere Beachtung zu schenken“⁽⁴⁶⁷⁾. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Dokumentenbeweisen größeres Gewicht beigemessen wird⁽⁴⁶⁸⁾. In späteren Leitlinien des UNHCR wird klargestellt, dass solche „objektiven Faktoren“ „eine aktuelle Analyse und aktuelles Wissen kinderspezifischer Umstände im Herkunftsland, darunter bestehender Kinderschutzdienste“ umfassen, und „die Prüfung von Beweisen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich kinderspezifischer Herkunftslandinformationen“ (z. B. über Kinderhandel)⁽⁴⁶⁹⁾. Wird bei der Würdigung „objektiven Faktoren“ größeres Gewicht beigemessen, hat dies unter anderem zur Folge, dass Lücken in den Beweisen betreffend die persönliche Lage und die persönlichen Umstände des Minderjährigen nicht zwangsläufig zu einer insgesamt negativen Entscheidung führen werden.

Ist der Antragsteller minderjährig, muss der Entscheider besondere Vorsicht walten lassen bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung), in dem Situationen geregelt sind, in denen die Angaben des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise belegt sind (siehe weiter oben Abschnitt 4.3.7). Einerseits können diese Bestimmungen bei einem Minderjährigen, der ein reifer Heranwachsender ist, genauso angewandt werden wie bei einem Erwachsenen⁽⁴⁷⁰⁾. Ist andererseits der Minderjährige sehr jung, mag es keine Aussage des Minderjährigen oder (falls er beispielsweise in Begleitung ist) eines Familienangehörigen in seinem Namen geben, und dann wäre es absurd, von einem solchen Minderjährigen zu erwarten, dass „er sich offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen“ (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a). Dies zeigt, dass es im Fall eines Kindes nicht immer angemessen ist, die Last der Begründung als eine schwere Last zu empfinden⁽⁴⁷¹⁾.

Was **Sachverständigenbeweise** angeht, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung) sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in kinderspezifischen Fragen den Rat von Sachverständigen einholen können⁽⁴⁷²⁾.

⁽⁴⁶⁶⁾ Zu beachten ist, dass Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung) zu unbegleiteten Minderjährigen Folgendes besagt: „Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.“

⁽⁴⁶⁷⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 217.

⁽⁴⁶⁸⁾ Als Spiegel der UNHCR-Leitlinien enthalten die UK Immigration Rules eine Vorschrift (Rn. 351), in der es heißt: „[...] Bei der Prüfung des Antrags eines Kindes sollte objektiven Hinweisen auf Gefahren größeres Gewicht eingeräumt werden als der Gemütsverfassung des Kindes und seinem Verständnis der Situation.“

⁽⁴⁶⁹⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1A(2) and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees* (22 December 2009) UN Doc HCR/GIP/09/08. 11 und 12.

⁽⁴⁷⁰⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 215 und 216.

⁽⁴⁷¹⁾ Siehe High Court (Irland), Urteil vom 17. September 2015, *GH (a minor) / Refugee Appeals Tribunal* [2015] IEHC 583, Rn. 20: „In Fällen, in denen es um minderjährige Antragsteller geht, muss, im Gegensatz zu Asylanträgen von Erwachsenen, bei denen die Beweislast stets beim Antragsteller liegt, das Gericht einen größeren Teil der Beweislast übernehmen.“

⁽⁴⁷²⁾ Im UK siehe z. B. Upper Tribunal (UK), Urteil vom 6. Januar 2012, *AA (unattended children) Afghanistan CG* [2012] UKUT 00016 (IAC), und Upper Tribunal (UK), Urteil vom 31. Mai 2013, *ST (Child asylum seekers) Sri Lanka* [2013] UKUT 00292 (IAC).

5.2.4 Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung: spezifische Faktoren, die bei minderjährigen Antragstellern zu berücksichtigen sind

Eine angemessene Berücksichtigung des Alters minderjähriger Antragsteller ist wesentlich für die Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und damit für die Entscheidung darüber, ob sie Anspruch auf internationalen Schutz haben ⁽⁴⁷³⁾. Es sollte eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, die spezifisch für minderjährige Antragsteller sind.

Ein offensichtlicher Faktor ist die Entwicklung. In seinen ersten 18 Lebensjahren durchläuft ein Kind zahlreiche Entwicklungsstufen, von denen unter anderem betroffen sind biologisches Wachstum, kognitive Fähigkeiten, Verständnis, Gedächtnis, sprachliche Fähigkeiten, Wahrnehmung der Interaktion zwischen ihnen und ihrer Familie und ihrem sozialen und kulturellen Umfeld ⁽⁴⁷⁴⁾. Innerhalb der Kategorie „minderjährig“ bestehen deutlich zu unterscheidende Phasen der Kindheit. Bei Kleinkindern lässt sich unmöglich feststellen, ob sie aufgrund ihrer Umstände persönlich „begründete Furcht vor Verfolgung“ haben müssen ⁽⁴⁷⁵⁾. Zwischen einem Kind von fünf Jahren und einem Heranwachsenden bestehen in Verständnis und Aussehen deutliche Unterschiede. Zwar verläuft die Entwicklung bei jedem Menschen anders, doch ist beispielsweise die Zeit der Adoleszenz im Allgemeinen gekennzeichnet von spezifischen Arten des Andersdenkens ⁽⁴⁷⁶⁾ sowie von eher impulsiven Verhaltensweisen. Der UNHCR merkt hierzu an:

Die Kombination von teilweise entwickelter Impulskontrolle, Emotionsregulation und wachsender Empfänglichkeit für Belohnungen in der Adoleszenz kann die Wahrscheinlichkeit impulsiver Handlungen ohne vorheriges Abwägen der Konsequenzen erhöhen. Heranwachsende neigen stärker dazu, Risiken einzugehen, da sie weniger in der Lage sind, innezuhalten und eine Situation zu beurteilen, bevor sie eine Entscheidung treffen. Das unterstreicht die Gefahr, dass Entscheider das Handeln von Heranwachsenden nach dem beurteilen, wie sie selber sich in einer bestimmten Situation verhalten hätten ⁽⁴⁷⁷⁾.

Die Adoleszenz ist auch eine Zeit, in der sich Identität einschließlich Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung ausbilden (nähere Informationen hierzu in Abschnitt 6.6 weiter unten).

Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Erinnerungsvermögen. Um realistisch einschätzen zu können, was von der Fähigkeit minderjähriger Antragsteller zu erwarten ist, sich Ereignisse aus der Vergangenheit ins Gedächtnis zu rufen und Fragen zu beantworten, muss man wissen, wie das Gedächtnis von Minderjährigen funktioniert. Das Erinnerungsvermögen ist abhängig vom Stand der Entwicklung des Minderjährigen und seiner Reife. Je nach Alter und Reife kann ein Minderjähriger also größere Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung von Zeit und der Kalkulierung von Risiken haben ⁽⁴⁷⁸⁾. Zu beachten ist ferner, dass das Erinnerungsvermögen

⁽⁴⁷³⁾ Siehe z. B. Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 10. März 2011, A5 417.766-1/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), in dem der Gerichtshof befand, das Bundesasylamt habe die Minderjährigkeit der Antragstellerin in seiner Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung nicht hinreichend berücksichtigt und habe daher „mit der Nichtzuerkennung des Status einer Asylberechtigten einen schweren Verfahrensfehler begangen und habe gegen seine Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen“.

⁽⁴⁷⁴⁾ In ähnlicher Weise listet auch das UK Home Office folgende Faktoren auf, die bei Anträgen Minderjähriger zu berücksichtigen sind: Alter und Reife des Kindes, seelische oder emotionale Traumaerfahrungen des Kindes, Bildungsstand, Furcht oder Misstrauen gegenüber Behörden, Schamgefühle, schmerzliche Erinnerungen, insbesondere solche sexueller Natur (UK Home Office, *Processing Children's Asylum Claims*, 12. Juli 2016, S. 39f.).

⁽⁴⁷⁵⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 217-219.

⁽⁴⁷⁶⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272, S. 59.

⁽⁴⁷⁷⁾ *Ebenda*, S. 60 [interne Verweise gestrichen].

⁽⁴⁷⁸⁾ Siehe z. B. Oberster Gerichtshof (Slowenien), I Up 471/2012, zitiert in FN 58, (vgl. die englische Übersetzung in der EDAL); UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272.

Minderjähriger von anderen beeinflusst werden kann, da sie für Suggestionen besonders anfällig sind (für nähere Informationen zum Erinnerungsvermögen siehe Abschnitt 6.1).

Ein weiterer Faktor ist seelisches und emotionales Wohlergehen. Der Stand des seelischen und emotionalen Wohlergehens eines Minderjährigen kann erhebliche Auswirkungen auf sein Erinnerungsvermögen haben und seine Fähigkeit zu einer zusammenhängenden Darstellung beeinflussen⁽⁴⁷⁹⁾. Entscheider sollten sich auch der Tatsache bewusst sein, dass manche Minderjährige Probleme mit der psychischen Gesundheit haben und aufgrund ihrer Erfahrungen im Herkunftsland und/oder während ihrer Vertreibung unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depressionen und/oder Angstzuständen leiden. Der UNHCR führt hierzu aus:

Da sie gezwungen waren, ohne den Schutz der Familie Überlebenschancen zu finden, sind viele vertriebene Kinder und [sic] äußerst belastbar. Dennoch besteht bei ihnen aufgrund der Stressfaktoren, denen sie ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko der Entwicklung psychischer Probleme. Dazu zählen Erfahrungen in ihrem Heimatland (wie Krieg, Unterbrechung des Gemeinschaftslebens oder der Tod von Familienangehörigen) sowie während ihres Aufenthalts in Transitländern, wo viele von ihnen kaum Zugang zu Nahrung, Wasser, Unterkunft und medizinischer Versorgung hatten oder Opfer sexueller Ausbeutung und anderen Missbrauchs waren⁽⁴⁸⁰⁾.

Abgesehen von den auf Erfahrungen in der Vergangenheit zurückzuführenden psychischen Problemen haben einige Minderjährige möglicherweise schon vorher Entwicklungsstörungen aufgewiesen, darunter Lernschwierigkeiten, Autismus-Spektrums-Störung oder Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom.

Wie bereits in dem obigen Zitat angedeutet, geht es bei einem (oder mehreren) weiteren Faktor(en) um die Erfahrung eines Minderjährigen der Vertreibung oder Entwurzelung. Vertreibung muss sich nicht immer nachteilig auf Minderjährige auswirken, doch können sich die Erfahrungen, die Minderjährige in ihrem Herkunftsland oder in Transitländern machen mussten, auf ihr Vertrauen in andere auswirken, darunter auch die Behörden, die über ihren Antrag auf internationalen Schutz entscheiden. Familienbande können aufgrund der Trennung von den Eltern oder des Verlusts von Eltern, Geschwistern oder anderen Familienangehörigen zerrissen worden sein, wie im Fall unbegleiteter Minderjähriger⁽⁴⁸¹⁾. Mangelndes Vertrauen in die zuständigen Behörden kann einen Minderjährigen davon abhalten, eine vollständige und wahrheitsgetreue Darstellung seiner Erfahrungen vorzutragen. Beeinträchtigt sein kann ferner das Vertrauen von Minderjährigen in staatliche Behörden oder andere Autoritätspersonen, wie Erwachsene, durch Missbrauch, den sie möglicherweise in den Händen der Behörden in ihrem Herkunftsland oder durch andere Erwachsene erfahren haben, die sie auf ihrem Weg getroffen haben, wie Schleuser, Menschenhändler und Vertreter des Staates⁽⁴⁸²⁾.

Die genannten Faktoren veranschaulichen nur einige der spezifischen Anhaltspunkte, die bei der Prüfung des Antrags eines Minderjährigen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen sind. 2015 fasste das Ungarische Helsinki-Komitee in einer Studie die wichtigsten Gefahren,

⁽⁴⁷⁹⁾ Weiter merkt das UK Home Office an, dass Anhörungen möglicherweise nicht im Interesse des minderjährigen Antragstellers sind: „Hat das Kind beispielsweise besonders traumatisierende Erfahrungen gemacht und liegen bereits angemessene Unterlagen vor, entspricht es vielleicht nicht dem Kindeswohl, wenn man von ihm erwartet, erneut von seinen Erfahrungen zu berichten.“ Siehe UK Home Office, *Processing Children's Asylum Claims*, zitiert in FN 474, S. 32.

⁽⁴⁸⁰⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272, S. 61.

⁽⁴⁸¹⁾ *Ebenda*, S. 63.

⁽⁴⁸²⁾ *Ebenda*, S. 64.

die bei der Anwendung normaler Standards für die Glaubhaftigkeitsprüfung auf Minderjährige auftreten können, folgendermaßen zusammen:

Bei der Verwendung „üblicher“ Glaubhaftigkeitsindikatoren sollte den individuellen und kontextuellen Umständen des Kindes, wie seinem Entwicklungsstand und seinen persönlichen Fähigkeiten, sorgfältige Beachtung geschenkt werden.

✓ Ausreichender Detailgrad und ausreichende Spezifität: In der Regel erzählen Kinder ihre Geschichte mit weniger Details als Erwachsene. Sie sind zwar in der Lage, Details zu nennen, müssen aber dazu ermutigt werden. Kinder können auch völlig andere Schwerpunkte setzen und andere Interessen als Erwachsene haben, was sich auf die Teile ihrer Geschichte auswirkt, zu denen sie die meisten Einzelheiten angeben können.

✓ Interne Kohärenz ist bei Kindern häufig ein Glaubhaftigkeitsindikator nur geringen Werts. Neben all den allgemeinen Gedächtnisverzerrungen, die zu natürlichen Abweichungen führen, lassen sich Kinder häufig stark durch Suggestivfragen beeinflussen und sind betroffen von der verzerrenden Wirkung des fehlenden Vertrauens und den entwicklungsbedingten Veränderungen des Erinnerungsvermögens (insbesondere bei Heranwachsenden).

✓ Externe Kohärenz: Die Aussagen eines Kindes sollten sehr sorgfältig mit Länderinformationen oder Aussagen von Erwachsenen verglichen werden. Häufig verfügen Kinder aufgrund geringer Bildung, fehlendem spezifischem Interesse oder ihres Entwicklungsstands nicht über bestimmte Informationen über ihr Land, ihre Gemeinschaft usw. ⁽⁴⁸³⁾.

Einige Mitgliedstaaten verfahren nach dem im UNHCR-Handbuch beschriebenen Ansatz, der zur Glaubhaftigkeitsprüfung sagt: „Macht die Darstellung des Antragstellers einen glaubhaften Eindruck, sollte für ihn der Grundsatz *in dubio pro reo* gelten, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen“ ⁽⁴⁸⁴⁾. Das UNHCR räumt auch ein, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Minderjährigen „eine großzügigere Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* erforderlich sein kann“ ⁽⁴⁸⁵⁾. Auf jeden Fall gilt für alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie diesen Ansatz verfolgen oder nicht, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit von Minderjährigen das Alter und der Grad der Schutzbedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen sind.

5.3 Beweiswürdigung bei der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes

Artikel 8 Absatz 1 AR (Neufassung) erlaubt den Mitgliedstaaten, einem Antragsteller internationalen Schutz zu verweigern, sofern er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat, und der Antragsteller „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“. Auf diese materiellen Anforderungen wird im Detail eingegangen in *Qualification for International Protection*

⁽⁴⁸³⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 2, zitiert in FN 27, S. 114.

⁽⁴⁸⁴⁾ UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 196.

⁽⁴⁸⁵⁾ UNHCR, *Refugee Children: Guidelines on Protection and Care*, 1993, p. 101.

(*Directive 95/2011/EU*) – *A Judicial Analysis* ⁽⁴⁸⁶⁾, während sich dieser Abschnitt genauer mit Fragen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung befasst, die für die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes spezifisch sind.

Prüfen Mitgliedstaaten vor einer Verweigerung internationalen Schutzes die Möglichkeit internen Schutzes, müssen sie dies mithilfe der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes begründen. Die Mitgliedstaaten müssen einen konkreten Teil des Herkunftslandes benennen, in den überzusiedeln von dem Antragsteller erwartet wird, und sie müssen Tatsachen dafür angeben, dass dieser Landesteil für den Antragsteller im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 ausreichend sicher ist, damit er dorthin zurückgeführt werden kann ⁽⁴⁸⁷⁾.

Bezüglich der Beweislast und des Beweismaßes stellt Artikel 8 Absatz 1 klar, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass der Antragsteller in diesem Landesteil „keine begründete Furcht vor Verfolgung (haben muss) oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder dass er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden hat“. Es ist also das gleiche Beweismaß anzuwenden, das weiter oben in Abschnitt 4.3.9 geschildert wurde.

Per definitionem hat die Begründung der Anwendung des Konzepts des internen Schutzes mit der Lage im Herkunftsland und dort in einem bestimmten Landesteil zu tun, doch verlangt sie auch eine fallweise Prüfung unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ⁽⁴⁸⁸⁾. Dies ist klar in Artikel 8 Absatz 2 festgelegt, der verlangt, dass die Mitgliedstaaten „die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4 [AR (Neufassung)] [berücksichtigen]“.

Die **Prüfung der Sicherheitslage im Herkunftsland** muss „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag“ erfolgen ⁽⁴⁸⁹⁾ und verlangt von den Mitgliedstaaten, Informationen über den betreffenden Landesteil zu beschaffen. Artikel 8 Absatz 2 sieht weiter vor, dass „die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen wie etwa [UNHCR] und [EASO]“ eingeholt werden ⁽⁴⁹⁰⁾. Der Umfang der Informationen, die die Mitgliedstaaten einholen sollten, wird bestimmt durch die Anforderung von Artikel 8 Absatz 1, wonach der Antragsteller sicher und legal in diesen Landesteil reisen können muss und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Das UK Home Office merkt hierzu an:

Das bedeutet, dass zu berücksichtigen sind Verkehrs- und Kommunikationsmittel, kulturelle Überlieferungen, religiöse Überzeugungen und Gebräuche, ethnische oder sprachliche Unterschiede, Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterstützung durch die Familie oder andere Bindungen (einschließlich Verantwortung für Kinderbetreuung und Wirkung einer Umsiedlung auf abhängige Kinder) und das

⁽⁴⁸⁶⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 1.8.

⁽⁴⁸⁷⁾ *Ebenda*. Siehe z. B. Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 14. August 2015, RdU-326-1/S/2015, in der der Flüchtlingsrat ausführte: „Die Beweislast, dass die persönlichen Umstände des Antragstellers der Verweigerung internationalen Schutzes aufgrund einer Alternative in Form internen Schutzes nicht im Wege steht, liegt bei der Behörde“ (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 11. Februar 2015, *Mme CA*, Nr. 374167, ECLI:FR:CESIS:2015:374167.20150211, Rn. 3 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁴⁸⁸⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 30. September 2013, *IJ / Innenministerium*, 4 Azs 24/2013-34, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁴⁸⁹⁾ Wie z. B. bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 19. Januar 2009, BVerwG 10 C 52.07, BVerwG: 2009:190109U10C52.07.0, Rn. 29, auch auf Englisch.

⁽⁴⁹⁰⁾ Dies entspricht Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung), analysiert weiter oben in Abschnitt 4.8. Siehe z. B. Gericht Den Haag (Niederlande), Urteil vom 7. April 2016, NL16.6, ECLI:NL:RBDHA:2016:3710, Rn. 17 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Vorhandensein einer Zivilgesellschaft (z. B. Nichtregierungsorganisationen) und deren Fähigkeit, praktische Unterstützung anzubieten.

In manchen Ländern können es finanzielle, logistische, soziale, kulturelle und andere Faktoren mit sich bringen, dass Frauen vor besonderen Schwierigkeiten stehen. Dies kann auf geschiedene Frauen, unverheiratete Frauen, Witwen oder alleinerziehende Elternteile zutreffen, vor allem in Ländern, in denen von Frauen erwartet wird, dass sie von einem Mann geschützt werden. Werden Frauen an einem Ort, an den sie umgesiedelt werden, diskriminiert oder können sie dort keine Arbeit finden und erhalten sie keine Unterstützung durch die Behörden, wäre eine Umsiedlung unvernünftig⁽⁴⁹¹⁾.

Weiter oben in Abschnitt 4.8 wurde spezifischer auf die Kriterien für die Bewertung von Herkunftslandinformationen eingegangen, die für die Anwendung internen Schutzes besonders relevant sind.

Wie bereits ausgeführt, verlangt Artikel 8 Absatz 2 AR (Neufassung) von den Mitgliedstaaten ebenfalls, die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen. Was dies für Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung bedeutet, wurde weiter oben in Teil 4 erörtert⁽⁴⁹²⁾.

Da es noch immer Sache der zuständigen Behörde ist, die Verfügbarkeit internen Schutzes festzustellen, sollte der Antragsteller Gelegenheit erhalten, zu erklären, dass er solchen Schutz aufgrund der erheblichen Konsequenzen für ihn und bei aller Achtung vor den „Grundregeln der Verfahrensgerechtigkeit“ nicht in Anspruch nehmen kann⁽⁴⁹³⁾. Der Irish High Court merkte hierzu an:

Es entspricht einem fairen Verfahren, das vorgeschlagene sichere Gebiet dem Antragsteller mitzuteilen und mit ihm im Gespräch festzustellen, ob von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er dort bleibt. Der Antragsteller ist verpflichtet, mitzuwirken, wahrheitsgemäße Antworten zu geben, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen vorzulegen, um festzustellen, ob eine Umsiedlung in dieses Gebiet zumutbar ist, und Angaben zu etwaigen persönlichen Faktoren zu machen, die es für ihn unzumutbar oder unbillig hart machen würden, umgesiedelt zu werden, anstatt als Flüchtling anerkannt zu werden⁽⁴⁹⁴⁾.

5.4 Verwandtschaftsverhältnis und Beweismwürdigung

Der Begriff „Familienverband“ und Fragen im Zusammenhang mit dem Verwandtschaftsverhältnis werden im Detail diskutiert in *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*⁽⁴⁹⁵⁾. Dieser Abschnitt behandelt

⁽⁴⁹¹⁾ Home Office (UK), *Asylum Policy Instructions: Assessing Credibility and Refugee Status*, 6 January 2015, S. 37.

⁽⁴⁹²⁾ Siehe z. B. High Court (Irland), *AO / Refugee Applications Commissioner & Ors*, zitiert in FN 319, Rn. 40, in dem der Gerichtshof die Entscheidung des Refugee Appeals Tribunal aufhob, weil dieser „die persönlichen Umstände der Antragstellerin nicht angemessen berücksichtigt hatte, die im Teenageralter war und in Nigeria keine Familie mehr hatte außer dem Onkel, vor dem sie geflohen war“. Siehe ferner Staatsrat (Belgien), Entscheidung vom 5. Juli 2013, Nr. 224.276, Rn. 7.1 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁴⁹³⁾ Siehe UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 4: 'Internal Flight or Relocation Alternative' within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees* (23. Juli 2003) UN Doc HCR/GIP/03/04, Rn. 35. Siehe ferner Staatsrat (Frankreich), *Mme CA*, Nr. 374167 C, zitiert in FN 487, in dem der Staatsrat befand, dass in Fällen, in denen der Nationale Asylgerichtshof von Amts wegen entscheidet, das Konzept des internen Schutzes anzuwenden, er dies dem Antragsteller mitzuteilen und den genauen Ort (Stadt, Region usw.) in dem Herkunftsland anzugeben hat, an dem interner Schutz als gegeben angesehen wird.

⁽⁴⁹⁴⁾ High Court (Irland), Urteil vom 1. November 2013, *KD (Nigeria) / Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2013] IEHC 481, Rn. 28, Grundsatz 11.

⁽⁴⁹⁵⁾ EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016, zitiert in FN 3, Abschnitte 1.10.2 und 2.9.2.

schwerpunktmäßig die Aspekte, die einen Einfluss auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Kontext von Anträgen auf internationalen Schutz haben.

Weder die AR (Neufassung) noch die AVR (Neufassung) enthalten spezifische Standards für die Beantwortung der Frage, ob ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt oder nicht.

Da es in den GEAS-Rechtsvorschriften keine spezifischen Standards für die Beantwortung der Frage gibt, ob ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt, könnte es sachdienlich sein, sich mit einem anderen EU-Rechtsinstrument zu befassen, das sich unter anderem dieser Frage widmet.

Die Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011) gehört zwar nicht zum GEAS, enthält aber gewisse Vorschriften über den Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses, die möglicherweise bei der Prüfung eines Anspruchs auf internationalen Schutz eine Rolle spielen, sobald es dort um Fragen des Verwandtschaftsverhältnisses geht. Sie begründet das Recht auf Familienzusammenführung und gilt für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, also auch für Flüchtlinge⁽⁴⁹⁶⁾. Allerdings findet sie keine Anwendung auf Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011) sind „einem Antrag auf Familienzusammenführung Unterlagen beizufügen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden“. In der gleichen Bestimmung heißt es, dass zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen die Mitgliedstaaten „gegebenenfalls eine Befragung des Zusammenführenden und seiner Familienangehörigen vornehmen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anstellen“. Beim nicht ehelichen Lebenspartner des Zusammenführenden kann die Beziehung durch Faktoren „wie ein gemeinsames Kind, den Bestand der Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit, die Eintragung der Partnerschaft oder andere zuverlässige Nachweise“ nachgewiesen werden.

Von besonderem Interesse im Asylkontext ist die Tatsache, dass die Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011) in ihrem Kapitel V auf die spezifische Situation von Flüchtlingen eingeht⁽⁴⁹⁷⁾. Erwägungsgrund 8 besagt: „Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden“, und empfiehlt: „Daher sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden.“

Was die Anforderungen an die Beweislage angeht, sind diese „günstigeren Bedingungen“ in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011) zu finden, der besagt: „Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet“⁽⁴⁹⁸⁾. Im Einklang hiermit steht auch die weitere Anforderung: „Die Ablehnung eines Antrags (auf Familienzusammenführung) darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.“

⁽⁴⁹⁶⁾ Richtlinie für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2011), zitiert in FN 32.

⁽⁴⁹⁷⁾ Allerdings findet sie keine Anwendung auf Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c).

⁽⁴⁹⁸⁾ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, weitere Belege im Wege von Befragungen zu erlangen und „andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anzustellen“, zu denen, soweit nach nationalem Recht zulässig, auch DNS-Analysen gehören.

Mit dieser Bestimmung wird ein reduziertes Beweismaß für die Feststellung der Bindung zwischen dem Flüchtling und seinen Familienangehörigen geschaffen. Wie bereits ausgeführt, ist es in vielen Fällen so, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz im Besitz gar keiner oder nur weniger Unterlagen bezüglich ihrer familiären Bindungen sind, und dass das Erlangen amtlicher Dokumente aufgrund der abgebrochenen Beziehungen zu den Behörden des Herkunftslandes, verursacht durch die Anerkennung als Flüchtling, möglicherweise schwierig ist.

In einem Fall, in dem die Botschaft im Herkunftsland die Ausstellung von Visa für die Ehegattin und die Kinder eines Flüchtlings, der einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt hatte, mit der Begründung abgelehnt hatte, die Belege zu ihrer Identität und ihrer Beziehung zu dem Flüchtling seien nicht echt, befand der französische Staatsrat, dass in Anbetracht der Erklärungen bezüglich der Bindung an seine Frau und seine Kinder, die der Flüchtling vom Beginn seines Asylverfahrens an immer wieder wiederholt hatte, die Last des Beweises, dass die eingereichten Unterlagen gefälscht sind, bei der beklagten Verwaltung liegt ⁽⁴⁹⁹⁾.

5.5 Ausschluss und Beweiswürdigung

5.5.1 Begriffsbestimmungen

Ausführlich behandelt wird das Thema Ausschluss in *Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis* ⁽⁵⁰⁰⁾. Im Mittelpunkt dieser richterlichen Analyse stehen Fragen im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Kontext von Fällen des Ausschlusses gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 AR (Neufassung).

Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden kann, sind in den Artikeln 12 und 17 AR (Neufassung) geregelt. In Artikel 12 sind die Gründe dargelegt, aus denen ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wird. Er umfasst die Ausschlussklauseln von Artikel 1D, 1E und 1F der Genfer Konvention. In Artikel 17 sind vier Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes aufgeführt: Die drei ersten wurden direkt aus den bereits erwähnten Ausschlussklauseln von Artikel 1F der Genfer Konvention übernommen, während der vierte auf Erwägungen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit in den Artikeln 32 und 33 der Genfer Konvention eingeht. Diese Bestimmungen sind Mussbestimmungen.

Darüber hinaus enthält Artikel 17 Absatz 3 AR (Neufassung) eine nicht bindende Bestimmung, der zufolge ein Mitgliedstaat eine Person von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen kann,

wenn nämlich die Person vor ihrer Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 [also die vier bindenden Klauseln für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes] fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafen bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen

⁽⁴⁹⁹⁾ Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 24. November 2010, *Mme M*, Nr. 333913.

⁽⁵⁰⁰⁾ EASO, *Exclusion – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3.

worden wären, und die Person ihr Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die obligatorischen Ausschlussklauseln von Artikel 12 und Artikel 17 AR (Neufassung) auch angewandt werden können, wenn einer Person bereits internationaler Schutz gewährt wurde, und zwar als Ursache für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft oder des Status als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung) erkennen Mitgliedstaaten einer Person die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden sie oder lehnen deren Verlängerung ab, die gemäß Artikel 12 bzw. 17 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen wurde (siehe Abschnitt 5.6) ⁽⁵⁰¹⁾.

5.5.2 Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung

Im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung gilt der äußerst wichtige Grundsatz, dass die Last des Beweises, dass die Ausschlusskriterien erfüllt sind, beim Mitgliedstaat liegt. Artikel 12 muss eng ausgelegt und restriktiv und mit Vorsicht angewandt werden, weil es schwerwiegende Konsequenzen hat, wenn eine Person mit begründeter Furcht vor Verfolgung von internationalem Schutz ausgeschlossen wird. Dieser Grundsatz ist zwar nicht in den GEAS-Rechtsvorschriften verankert, doch wurde sein Primat von Generalanwalt Mengozzi in *B und D* mit folgenden Worten bekräftigt:

Die Ausschlussgründe nehmen Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie internationalen Schutzes bedürfen, die in der [Genfer Konvention und der AR] vorgesehenen Garantien und sind in diesem Sinne als Ausnahmen von der Anwendung einer humanitären Norm oder als Einschränkung dieser Anwendung ausgestaltet. Angesichts der potenziellen Folgen der Anwendung der Ausschlussgründe ist ein besonders vorsichtiger Ansatz angezeigt. Das Erfordernis einer einschränkenden Auslegung der im Abkommen von 1951 vorgesehenen Ausschlussklauseln, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, wurde vom UNHCR fortlaufend bestätigt ⁽⁵⁰²⁾.

Dieser Grundsatz hat auch allgemeine Anerkennung gefunden in der Rechtsprechung der Gerichte bei der Anwendung von entweder Artikel 1F der Genfer Konvention oder Artikel 12 AR (Neufassung) ⁽⁵⁰³⁾, also von Bestimmungen, die der EuGH in *B und D* als analog erachtet hat ⁽⁵⁰⁴⁾. Es widerspräche dem Zweck der Einrichtung einer ergänzenden Regelung des subsidiären Schutzes, wenn dessen Ausschlussklauseln nicht dem gleichen Grundsatz gehorchten.

Die Beweislast für die Erfüllung der Ausschlusskriterien liegt zwar beim Staat, doch kann sie auch verlagert werden. Behauptet beispielsweise ein Antragsteller, hoher Funktionär eines Unterdrückungsregimes oder einer Organisation zu sein, die Gewaltverbrechen begeht, kann eine Ausschlussvermutung entstehen. Bezüglich der individuellen Verantwortung für Handlungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und c AR (Neufassung) fallen, befand der EuGH in seiner Entscheidung *B und D*, wobei er im Wesentlichen

⁽⁵⁰¹⁾ *Ebenda*.

⁽⁵⁰²⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *Bundesrepublik Deutschland / B und D*, EU:C:2010:302, Rn. 46.

⁽⁵⁰³⁾ Siehe z. B. Supreme Court (UK), Urteil vom 21. November 2012, *Al-Sirri v Secretary of State for the Home Department* [2012] UKSC 54, Rn. 12 und 16, Rechtsbehelf gegen [2009] EWCA Civ 222; [2010] EWCA Civ 1407.

⁽⁵⁰⁴⁾ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *Bundesrepublik Deutschland / B und D*, EU:C:2010:661, Rn. 102.

auf die Mitgliedschaft in terroristischen Organisationen abhob, dass zuständige Behörden der Mitgliedstaaten vermuten können, dass Personen, die eine hervorragende Position in solchen Organisationen innehatten, eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangenen Handlungen trägt, unterstreicht jedoch, dass nichtsdestoweniger die Prüfung sämtlicher erheblichen Umstände erforderlich ist, bevor die Entscheidung erlassen werden kann, eine Person auszuschließen⁽⁵⁰⁵⁾.

In seiner Entscheidung in der Rechtssache *Mostafa Lounani* befand der EuGH:

„Für die Einzelprüfung der Tatsachen, anhand deren beurteilt werden kann, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sich eine Person Handlungen, die den Zielen und Grundätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zuschulden kommen ließ, zu solchen Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat, sind sowohl der Umstand, dass diese Person von den Gerichten eines Mitgliedstaats wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden ist, als auch die Feststellung, dass diese Person ein führendes Mitglied dieser Vereinigung war, von besonderer Bedeutung, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass diese Person selbst zu einer terroristischen Handlung angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat“⁽⁵⁰⁶⁾.

In *AB (Afghanistan)* merkte der Irish High Court an:

Der Grund, aus dem sich der Gerichtshof für die Ausschlussklausel entschieden hat, liegt auf der Hand. Wird festgestellt, dass auf eine Person der Ausschluss angewandt wird, wird auch festgestellt, dass die Person zumindest Komplize bei schwersten Gräueltaten war, die weltweit verurteilt werden. Eine entsprechende Feststellung sollte daher nur getroffen werden, wenn tatsächlich schwerwiegende, auf konkreten Beweisen beruhende Gründe dafür sprechen, dass die fragliche Person ein gewisses Maß an Verantwortung für die vorgeworfenen Handlungen trägt und daher keinen Anspruch darauf haben sollte, als Flüchtling hierfür nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Bekannte terroristische Organisationen können in zahlreiche Gruppierungen unterteilt sein, die mit unterschiedlichen Mitteln ein oder mehrere gemeinsame Ziele verfolgen. Allein die Mitgliedschaft in einer Organisation erzeugt also noch nicht die Annahme, dass bei einer bestimmten Person das erforderliche Maß an Beteiligung und Verantwortung festgelegt werden kann, das ihn von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschließt, ohne dass Art, Umfang, Dauer und Ebene der Verantwortung im Rahmen seiner Beteiligung geprüft werden⁽⁵⁰⁷⁾.

Diesen Entscheidungen ist zu entnehmen, dass die Mitgliedschaft in einer Organisation dieser Art an sich für die Zuweisung einer individuellen Verantwortung nicht ausreicht. Eine solche Zuweisung hängt ab von einer Prüfung der spezifischen Tatsachen, darunter unter anderem der Rolle, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat, ihre Position innerhalb dieser Organisation, der Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, die etwaigen Pressionen, denen sie ausgesetzt gewesen wäre, oder andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen⁽⁵⁰⁸⁾.

⁽⁵⁰⁵⁾ *Ebenda*, Rn. 98.

⁽⁵⁰⁶⁾ EuGH, Urteil vom 31. Januar 2017, Große Kammer, Rechtssache C-573/14, *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides / Mostafa Lounani*, ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 79.

⁽⁵⁰⁷⁾ High Court (Irland), Urteil vom 10. November 2011, *AB (Afghanistan) / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2011] IEHC 412, Rn. 13. Der gleiche Grundsatz wurde angewandt vom High Court (Irland), Urteil vom 12. Januar 2016, *IH (Afghanistan) / Refugee Appeals Tribunal & Anor* [2016] IEHC 14.

⁽⁵⁰⁸⁾ EuGH, *B und D*, zitiert in FN 504, Rn. 97.

Ein weiterer Grundsatz, den der EuGH in *B und D* mit Blick auf den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling formuliert hat, der aber gleichermaßen auf den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes anzuwenden ist, besagt, dass die Asylbehörde den Ausschluss nur vor dem Hintergrund einer individuellen Würdigung der Tatsachen aussprechen darf, wie sie in Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung) vorgesehen ist. In der gleichen Rechtssache führte der EuGH aus:

Dem Wortlaut dieser Bestimmung der Richtlinie 2004/83 ist zu entnehmen, dass die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats diese Bestimmungen erst anwenden darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter einen der beiden Ausschlussstatbestände fallen ⁽⁵⁰⁹⁾.

In diesem Absatz ist die Rede von einer Person, die „im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt“, und diese Formulierung impliziert, dass diese Prüfung nicht völlig losgelöst von der Prüfung des gesamten Antrags erfolgen kann.

Zur individuellen Prüfung, *Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis*.

Zu den Arten von Beweismitteln, die Berücksichtigung finden können, gehören beispielsweise Herkunftslandinformationen (COI), Erklärungen des Antragstellers, darunter beispielsweise Geständnisse einer Beteiligung, glaubwürdige Zeugenaussagen, Anklagen vor einem internationalen Gericht und entsprechende Verurteilungen, Verurteilungen durch nationale Gerichte (wobei von der Gewährleistung von Garantien für ein faires Verfahren ausgegangen wird) oder Auslieferungersuchen. Ob solche Beweismittel zur Beantwortung der Frage herangezogen werden können, ob der Antragsteller individuelle Verantwortung für eine zum Ausschluss führende Handlung trägt, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Antragstellers zu prüfen ⁽⁵¹⁰⁾.

5.5.3 Beweismaß

Die Ausschlussklauseln – wie sie ihren Niederschlag in Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 AR (Neufassung) gefunden haben – greifen nur, wenn „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, dass eine Person

- a) die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b und in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Straftaten begangen hat;
- b) sich die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Handlungen zuschulden kommen ließ;
- c) gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält.

⁽⁵⁰⁹⁾ *Ebenda*, Rn. 87.

⁽⁵¹⁰⁾ EASO, *Exclusion – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3, Abschnitt 4.1.1, S. 41.

Der EuGH hat sich zwar noch zur Bedeutung des Ausdrucks „schwerwiegende Gründe für die Annahme“ zu äußern, doch wird allgemein davon ausgegangen, dass er ein geringeres Beweismaß mit sich bringt als das in echten Strafverfahren anzuwendende. Der Zweck der Ausschlussklauseln besteht nicht darin, im strafrechtlichen Sinne eine Schuld festzustellen: Es muss keine strafrechtliche Verurteilung zur Feststellung der „schwerwiegenden Gründe für die Annahme“ erfolgen, die die Anwendung dieser Klauseln auslösen.

Der UK Supreme Court hat zwar diese Auslegung bestätigt, jedoch noch diese Warnung hinzugefügt:

Wir versuchen, das ist klar, die autonome Bedeutung des Ausdrucks „schwerwiegende Gründe für die Annahme“ herauszufinden. Wir tun dies in Anlehnung an die von uns geteilte Auffassung des UNHCR, dass die Ausschlussklauseln in der Genfer Konvention restriktiv auszulegen und mit Vorsicht anzuwenden sind. Dies veranlasst uns zu folgenden Schlussfolgerungen: 1) „Schwerwiegende Gründe“ ist stärker als „stichhaltige Gründe“. 2) Die Beweismittel, aus denen diese Gründe abgeleitet werden, müssen „klar und glaubwürdig“ oder „stark“ sein. 3) „Prüfen“ ist stärker als „verdächtigen“. Nach unserer Auffassung ist es auch stärker als „annehmen“. Es erfordert eine eingehende Beurteilung durch den Entscheider. 4) Der Entscheider muss nicht zweifelsfrei oder mit dem im Strafrecht verlangten Maß zufrieden sein. 5) Es ist nicht erforderlich, nationale Beweismaße in die Frage hineinzubringen. Die Umstände, unter denen die Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, und die Art der verfügbaren Beweismittel sind höchst unterschiedlich. Ist es jedoch nach Ansicht des Entscheiders wahrscheinlicher, dass der Antragsteller die fraglichen Verbrechen nicht begangen hat oder sich keine Straftaten hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, ist nur schwer vorstellbar, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen sollten, er habe sie begangen oder sie sich zuschulden kommen lassen. In Wirklichkeit dürften kaum in ausreichendem Maße schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Antragsteller schuldig ist, sofern nicht der Entscheider nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten zu dem Schluss kommt, dass er es ist. Es ist jedoch Aufgabe des Entscheiders, die Worte der Konvention (und der Richtlinie) im Einzelfall anzuwenden ⁽⁵¹¹⁾.

In ähnlicher Weise hat der französische Staatsrat mehrfach befunden, dass bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller von dem von ihm beantragten internationalen Schutz ausgeschlossen werden soll, diese Gründe zumindest „schwerwiegend“ sein und auf mehr als reinem Verdacht oder Schlüssen aus einem Kontext oder einem „Profil“ beruhen müssen. Daher sei die Ausschlussentscheidung des Nationalen Asylgerichtshofs nicht gerechtfertigt gewesen, denn er habe allein aus dem Profil des Antragstellers oder seiner beruflichen Tätigkeit geschlossen, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, in ihm den Täter oder einen Mitäter bei Handlungen zu sehen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1F der Genfer Konvention fallen ⁽⁵¹²⁾.

Zum Beweismaß, *Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis*.

⁽⁵¹¹⁾ Supreme Court (UK), *Al-Sirri and DD (Afghanistan) / Secretary of State for the Home Department*, zitiert in FN 503, Rn. 75.

⁽⁵¹²⁾ Siehe unter anderem Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 14. Juni 2010, M. K., Nr. 320630 A, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010*, 2011, S. 134f.; Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 17. Januar 2011, M. A., Nr. 316678 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, S. 141; Rat für Ausländerstreitigkeiten (Belgien), Entscheidung vom 13. Juli 2015, Nr. 149555; sowie Rat für Ausländerstreitigkeiten (Belgien), Entscheidungen vom 6. Februar 2015, Nr. 138035; vom 19. Juni 2012, Nr. 83281; vom 18. Juni 2013, Nr. 105239.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts des Vereinigten Königreichs dürfte selbst die Anwendung einer Abwägung von Wahrscheinlichkeiten durch einen Entscheider wahrscheinlich keinen Rechtsirrtum hervorrufen. Letztendlich spielen auch nationale Verfahrensordnungen eine Rolle bei der Bestimmung des anzuwendenden Standards, allerdings unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben. Das sich auf schweizerische Rechtsprechung stützende UNHCR ist der Ansicht, dass „ein Ausschluss nicht eine Feststellung der Schuld im strafrechtlichen Sinne erfordert“ und dass eine „Abwägung von Wahrscheinlichkeiten eine zu niedrige Schwelle darstellt“⁽⁵¹³⁾.

5.6 Aberkennung des Schutzes und Beweiswürdigung

„Aberkennung des internationalen Schutzes“ ist in Artikel 2 Buchstabe o AVR (Neufassung) definiert als „die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der [AR (Neufassung)] abzuerkennen, diese zu beenden oder nicht mehr zu verlängern“. Gemäß den spezifischen Bestimmungen von Artikel 14 und Artikel 19 AR (Neufassung) erkennen die Mitgliedstaaten entweder die Flüchtlingseigenschaft bzw. den subsidiären Schutzstatus der betreffenden Person unter spezifischen Umständen, die in nachstehender Tabelle 27 zusammengefasst sind, ab, beenden sie/ihn oder lehnen ihre/seine Verlängerung ab.

Tabelle 27: Zusammenfassung von Gründen für die Aberkennung internationalen Schutzes

Gründe	Flüchtlingseigenschaft Bestimmung AR (Neufassung)	Subsidiärer Schutzstatus Bestimmung AR (Neufassung)
Erlöschen	Artikel 14 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1
Ausschluss	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a
Falsche Darstellung und Verschweigen von Tatsachen	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b
Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d
Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats	Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d

Ausführlicher wird auf diese Bestimmungen eingegangen in *Ending International Protection: Articles 11, 14, 16 and 19 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis* und im Hinblick auf Ausschluss *Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis*.

5.6.1 Beweislast und Pflicht zur individuellen Prüfung

Den Beweis, dass die Kriterien für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind, hat der Mitgliedstaat zu erbringen. Aus dem

⁽⁵¹³⁾ EASO, *Exclusion – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3, Abschnitt 4.1.1.

Wortlaut der AR (Neufassung) geht hervor, dass es unbeschadet Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung) Pflicht der Mitgliedstaaten ist, nachzuweisen, dass die betreffende Person nicht länger Flüchtling ist oder es nie war bzw. dass sie keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Artikel 14 Absatz 2 AR (Neufassung) lautet:

Artikel 14 Absatz 2 AR (Neufassung)

Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, **weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt hat**, in jedem Einzelfall **nach**, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist⁽⁵¹⁴⁾.

Artikel 14 Absatz 2 befasst sich spezifisch mit der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Erlöschen. Dies spiegelt die Beweislast in Bezug auf die Beendigungsklauseln der Genfer Genfer Flüchtlingskonvention wider⁽⁵¹⁵⁾. Artikel 14 Absatz 3 stellt allerdings klar, dass es Sache des Mitgliedstaats ist, die Gründe für Ausschluss und falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen festzustellen:

Artikel 14 Absatz 3 AR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, **falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt**, dass

- a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war⁽⁵¹⁶⁾.

Artikel 19 Absatz 4 AR (Neufassung) über subsidiären Schutz verwendet fast den gleichen Wortlaut wie Artikel 14 Absatz 2 AR (Neufassung), gilt jedoch für alle Gründe, aus denen der subsidiäre Schutzstatus aberkannt werden kann:

Artikel 19 Absatz 4 AR (Neufassung)

Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur

⁽⁵¹⁴⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁵¹⁵⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 3: Cessation of Refugee Status under Article 1C(5) and (6) of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (the 'Ceased Circumstances' Clauses)* (10. Februar 2003) UN Doc HCR/GIP/03/03.

⁽⁵¹⁶⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁵¹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, **weist der Mitgliedstaat, der ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat**, in jedem Einzelfall **nach**, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat ⁽⁵¹⁷⁾.

Die Verwendung des Ausdrucks „nachweisen“ in beiden Kontexten war auf die Entschlossenheit des Gesetzgebers zurückzuführen, klar zum Ausdruck zu bringen, dass bei Entscheidungen über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft der Mitgliedstaat nachweisen muss, dass die Bedingungen für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind ⁽⁵¹⁸⁾.

Die Formulierung „in jedem Einzelfall“ in beiden Artikeln bestätigt, dass das Erfordernis von Artikel 4 Absatz 3 einer individuellen Prüfung auch in diesem Zusammenhang gelten muss (siehe Abschnitt 4.3.1).

5.6.2 Erlangung von Anhaltspunkten für den Nachweis von Gründen für die Aberkennung des internationalen Schutzes

Dem Wortlaut von Artikel 44 AVR (Neufassung) ist eindeutig zu entnehmen, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes erst eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die besagen, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung des gewährten Schutzes bestehen. Dieser Artikel besagt:

Artikel 44 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.

Das Aberkennungsverfahren unterscheidet sich insofern von dem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, als es eingeleitet wird von den und auf Initiative der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden und sich unmittelbar gegen eine Person wendet, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Artikel 45 Absatz 1 AVR (Neufassung) führt den in Erwägungsgrund 49 ⁽⁵¹⁹⁾ formulierten Grundsatz näher aus:

⁽⁵¹⁸⁾ I. Kraft, in Hailbronner und Thym, *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary*, zitiert in FN 85, S. 1193 und 1228; Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 7. Mai 2013, *OFPRA / A A*, Nr. 12021083. Dessen ungeachtet wird von der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz erwartet, dass sie in Erfüllung ihrer Pflicht zur Mitwirkung ihr Verhalten erläutert. In *Immigration Appeal Tribunal (UK)*, Urteil vom 28. Juni 2007, *RD (Cessation – burden of proof – procedure) Algeria*, [2007] UKAIT 66, Rn. 30, stellte das Gericht das Vorliegen einer Vermutung in Bezug auf die erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes fest, sofern der Flüchtling vom Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, einen Reisepass oder eine Reisepassverlängerung erhält. Siehe ferner UNHCR-Handbuch, zitiert in FN 28, Ziffer 121.

⁽⁵¹⁹⁾ Erwägungsgrund 49 AVR (Neufassung) besagt: „Bezüglich der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen mit internationalem Schutzstatus ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ihres Status informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung ihres Status treffen können.“

Artikel 45 Absatz 1 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der [AR (Neufassung)] abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

- a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und
- b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.

Somit müssen im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b die Mitgliedstaaten Antragstellern Gelegenheit geben, entweder in einer persönlichen Anhörung oder in einer schriftlichen Erklärung Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, dass ihnen der internationale Schutz aberkannt wird. Werden Antragsteller angehört, müssen sie die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen können, falls ohne diese Dienste eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AVR (Neufassung)). Des Weiteren müssen bei der Anhörung die in den Artikeln 14 bis 17 aufgeführten Garantien eingehalten werden. Dazu gehört, dass die Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten“ (Artikel 15 Absatz 3 AVR (Neufassung)). Ferner wird von der Asylbehörde verlangt, „sicherzustellen, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben [...] möglichst vollständig vorzubringen“, einschließlich der „Gelegenheit, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers zu äußern“ (Artikel 16 AVR (Neufassung)).

Artikel 45 Absatz 2 AVR (Neufassung) lautet:

Artikel 45 Absatz 2 AVR (Neufassung)

Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1

- a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen, und
- b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

5.6.3 Spezifische Merkmale mit Wirkung auf Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

5.6.3.1 Beendigungsklauseln

Eine umfassende Analyse der Beendigungsklauseln ist zu finden in *Ending International Protection: Articles 11, 14, 16 and 19 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis* ⁽⁵²⁰⁾. Die Beendigungsklauseln sind in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 AR (Neufassung) zu finden. Die sechs Beendigungsklauseln in Artikel 11 Absatz 1 decken zweierlei Situationen ab, zum einen Veränderungen in der persönlichen Situation des Flüchtlings (a-d), zum anderen Veränderungen im Herkunftsland (e und f).

Was Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis d angeht, haben Gerichte im Allgemeinen die wesentlichen Tatsachen und Umstände zu prüfen, die zu der Beendigungsentscheidung und der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die nationalen Behörden geführt haben, und dann zu entscheiden, ob diese Tatsachen und Umstände hinreichend nachweisen, dass die betreffende Person im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts keine Furcht mehr vor Verfolgung haben muss.

In Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und d muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass drei Voraussetzungen erfüllt sind: Freiwilligkeit, Vorsatz und Erlangung wirksamen Schutzes.

Obwohl die Prüfung objektiv sein muss, kommt doch der Aussage des Antragstellers bei der Prüfung der Freiwilligkeit und des Vorsatzes seines Handelns besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick auf die freiwillige Unterstellung unter den Schutz des eigenen Landes (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) müssen die spezifischen Tatsachen objektiv und nicht subjektiv, gestützt auf die Ansichten der betreffenden Person, geprüft werden. Beantragt ein Flüchtling in seinem Herkunftsland einen Pass dieses Landes oder dessen Verlängerung und erhält er ihn/sie auch, sind das UNHCR und einige nationale Gerichte der Auffassung, dass hier eine widerlegbare Vermutung besteht, dass er sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt ⁽⁵²¹⁾. In diesem Zusammenhang befand der österreichische Verwaltungsgerichtshof, dass die Ausstellung eines Reisepasses durch das Land der Staatsangehörigkeit des Flüchtlings Ausdruck des Wunsches war, sich unter den Schutz des Herkunftslandes zu stellen ⁽⁵²²⁾.

Auch die freiwillige erneute Niederlassung im Herkunftsland (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) muss objektiv anhand der Beweise geprüft werden; der subjektive Vorsatz der Person muss nicht bewiesen werden, und Schlussfolgerungen können aus Indizien gezogen werden ⁽⁵²³⁾.

Aufgabe der Gerichte ist es, die Relevanz von Handlungen, auf die sich das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft stützt, für die Beziehungen des Flüchtlings zu den Behörden des Herkunftslandes zu beurteilen. Zwar ist zu bedenken, dass die Beweislast in Fragen des Erlöschens bei den Mitgliedstaaten liegt, doch kann die Feststellung bestimmter Fakten, wie z. B. Rückkehr in

⁽⁵²⁰⁾ EASO, *Ending of International Protection: Articles 11, 14, 16 and 19 Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis*, Dezember 2016.

⁽⁵²¹⁾ Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 13. Januar 1989, Nr. 78055, zitiert in Kraft, zitiert in FN 518, S. 1194; Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 13. Juni 2011, UM 5495-10 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL); Immigration Appeal Tribunal (UK), *RD (Cessation – burden of proof – procedure) Algeria*, zitiert in FN 518, Rn. 30. Siehe ferner UNHCR Handbook, zitiert in FN 28, Rn. 121.

⁽⁵²²⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 15. Mai 2003, VwGH 2001/01/0499.

⁽⁵²³⁾ Kraft, zitiert in FN 518, S. 1195.

das Herkunftsland oder Kontakte zu offiziellen Behörden dieses Landes, wiederum ein ernst zu nehmender Hinweis darauf sein, dass der Flüchtling sich dem Schutz seines Herkunftslandes unterstellt hat ⁽⁵²⁴⁾. Nach Auffassung des französischen Staatsrats hat sich der Nationale Asylgerichtshof keines Rechtsfehlers schuldig gemacht und hat er auch nicht die Beweislast umgekehrt, als er befand, dass der Antragsteller sich mit seiner Rückkehr in das Herkunftsland freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt hat ⁽⁵²⁵⁾. In einer anderen Sache befand der französische Staatsrat, der Nationale Asylgerichtshof habe die Beweislast nicht auf die betreffende Person verlagert, als er entschied, die von ihm gemachten Aussagen und vorgelegten Zeugenaussagen reichten nicht aus, um ein amtliches Dokument aufzuwiegen, das seine Anwesenheit in seinem Herkunftsland nach seiner Anerkennung als Flüchtling bestätigt ⁽⁵²⁶⁾.

Bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f und Artikel 16 Absatz 1 AR (Neufassung) kommt dem Erfordernis der individuellen Prüfung besondere Bedeutung zu und verlangt es besondere Vorsicht. Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f und Artikel 16 Absatz 1 AR (Neufassung) verlangen Veränderungen bei den im Herkunftsland herrschenden Bedingungen derart, dass die Umstände, aufgrund derer der Person internationaler Schutz gewährt wurde, weggefallen sind, oder dass, wie zusätzlich in Artikel 16 Absatz 1 für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz vorgesehen, sie sich in einem solchen Maß geändert haben, dass Schutz nicht weiter benötigt wird. Dies wurde unterstrichen im Urteil des UK House of Lords in der Rechtssache *Hoxha*. Darin heißt es, dass eine Auslegung, die eine zu weite Interpretation einer Veränderung der Umstände erlauben würde, von einem Mangel an Vorsicht vonseiten des Entscheiders zeugen würde, dessen Entscheidung für die betreffende Person möglicherweise schwerwiegende Folgen hat ⁽⁵²⁷⁾. Die Prüfung muss mit Umsicht und Sorgfalt erfolgen. Dies erfordert normalerweise einen längeren Beobachtungszeitraum, in dessen Verlauf sich die Situation festigen kann ⁽⁵²⁸⁾.

Entsprechend ist eine Änderung der Umstände im Zusammenhang, mit denen einer Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, als eine Änderung der allgemeinen Bedingungen im Herkunftsland zu verstehen. Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 AR (Neufassung) fordern daher, besonders zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, sodass „die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann“ oder dass „die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden“. Ähnlich formuliert das UNHCR dieses Erfordernis in seinen *Guidelines on International Protection No. 3* betreffend das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1C Absätze 5 und 6 der Genfer Konvention ⁽⁵²⁹⁾.

In seinem Urteil in *Abdulla* bot der EuGH wertvolle Orientierungshilfe für die Beurteilung einer Veränderung der Umstände:

[...] [m]üssen sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie [AR] in Betracht kommenden Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure

⁽⁵²⁴⁾ Siehe EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3, Abschnitt 3.1.

⁽⁵²⁵⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 31. März 1999, *M. X.*, Nr. 177013.

⁽⁵²⁶⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 11. Oktober 1991, *M. X.*, Nr. 96492 C.

⁽⁵²⁷⁾ House of Lords (UK), Urteil vom 10. März 2005, *In re B Regina / Special Adjudicator, ex parte Hoxha* [2005] UKHL 19.

⁽⁵²⁸⁾ Siehe EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3, Abschnitt 4.

⁽⁵²⁹⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 3: Cessation of Refugee Status*, zitiert in FN 515.

demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird (⁵³⁰).

Artikel 14 Absatz 2 AR (Neufassung) verlangt ferner von den Mitgliedstaaten, nicht nur die bereits besprochene Veränderung der Umstände zu überprüfen, sondern auch, dass „er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor ‚Verfolgung‘ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c [AR] haben muss“ (⁵³¹). Die Prüfung dieser „anderen Gründe“ erfolgt ähnlich wie bei der Prüfung eines Erstantrags und wird im Einklang mit dem üblichen, für Asylanträge geltenden Beweismaß/Beweistest durchgeführt (siehe Abschnitt 4.3.9) (⁵³²).

Nach Auffassung des EuGH kann Artikel 4 Absatz 4 AR (Neufassung) (dem zufolge die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf eine begründete Furcht ist) „anzuwenden sein, wenn frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung vorliegen und eine Verknüpfung mit dem in diesem Stadium geprüften Verfolgungsgrund aufweisen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Flüchtling einen anderen Verfolgungsgrund als den bei seiner Anerkennung als Flüchtling festgestellten geltend macht“ (⁵³³).

Dieses wegweisende Urteil des EuGH vermittelt ein klares Bild der Art der Prüfung, die von einem Gericht in einem Rechtsmittelverfahren gegen eine auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e oder f AR (Neufassung) beruhende Beendigungsentscheidung erwartet wird. Im ersten Stadium der Prüfung muss das Gericht feststellen, ob die Veränderung der Umstände die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung negiert. Kann die Furcht, die ursprünglich zur Anerkennung als Flüchtling führte, nicht länger als begründet gelten, sollte im zweiten Stadium geprüft werden, ob sich andere Umstände ergeben haben, die einen Bedarf an internationalem Schutz aus einem anderen Grund begründen. Während im ersten Stadium die bereits beschriebenen erlöschensspezifischen Standards eine wichtige Rolle spielen, folgt das zweite Stadium sinngemäß den Vorschriften für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, wobei zu berücksichtigen ist, dass bereits erlittene Verfolgung und vergangene Bedrohungen, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerechtfertigt hatten, nicht länger als ernsthafter Hinweis auf begründete Furcht vor Verfolgung gelten, die in jenem Stadium geltend gemacht worden war (⁵³⁴).

Artikel 11 Absatz 3 AR (Neufassung) übernimmt die Ausnahme beim Erlöschen von Artikel 1C Absätze 5 und 6 zweiter Satz der Genfer Konvention für Flüchtlinge, „die sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen können, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder [...] des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, abzulehnen“. Artikel 16 Absatz 3 enthält die gleiche Ausnahme für das Erlöschen des subsidiären Schutzes. Unbeschadet einer Veränderung der Umstände, die einer Person mit Anspruch auf internationalen Schutz ermöglicht, den

⁽⁵³⁰⁾ EuGH, Urteil *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 191, Rn. 76.

⁽⁵³¹⁾ *Ebenda*. Artikel 2 Buchstabe c AR ist nunmehr Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung).

⁽⁵³²⁾ Siehe EASO, *Ending International Protection – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3, Abschnitt 4.1.8.

⁽⁵³³⁾ EuGH, *Abdulla u. a.*, zitiert in FN 191, Rn. 96 und 97.

⁽⁵³⁴⁾ Der EuGH räumte zwar ein, dass sich die Beibringung der für die Beurteilung der Umstände relevanten Anhaltspunkte allein unter dem Gesichtspunkt der wirklichen Tatsachenlage je nach Fall als mehr oder weniger schwierig erweisen kann. Vor diesem Hintergrund berücksichtigte der EuGH, dass derjenige, der nach einem mehrjährigen Aufenthalt als Flüchtling außerhalb seines Herkunftslandes andere Umstände geltend macht, um eine Furcht vor Verfolgung zu begründen, „normalerweise nicht die gleichen Möglichkeiten zur Einschätzung der Gefahr, der er in seinem Herkunftsland ausgesetzt wäre, besitzt wie ein Antragsteller, der sein Herkunftsland erst vor Kurzem verlassen hat“; *ebenda*, Rn. 81-89.

Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts in Anspruch zu nehmen, können die Auswirkungen und Konsequenzen bereits erlittener Verfolgung oder bereits erlittenen ernsthaften Schadens dergestalt sein, dass sie für die Person zwingende Gründe darstellen, diesen Schutz abzulehnen.

Diese Bestimmungen haben Ausnahmecharakter und verlangen nach einer ganz auf den Einzelfall abgestellten Prüfung der Frage, ob aufgrund bereits erlittener Verfolgung oder bereits erlittenem ernsthaftem Schaden zwingende Gründe vorliegen⁽⁵³⁵⁾. Dieser spezifische Grund ist nur zu berücksichtigen, wenn die Umstände, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zur Gewährung subsidiären Schutzes geführt haben, weggefallen sind, und er ist klar zu unterscheiden von Situationen, in denen ein Gericht einen individuellen Bedarf an internationalem Schutz feststellt, obwohl der Schutzstatus von der Asylbehörde aberkannt wurde. Behauptet eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, derartige Umstände seien nicht weggefallen und sie habe immer noch Furcht vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden, ist die Erwägung, sie könne sich nicht auf zwingende, auf früher erlittener Verfolgung oder früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen, für die Prüfung der Vorlagefrage nicht maßgeblich⁽⁵³⁶⁾.

5.6.3.2 Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft als Ergebnis von Ausschluss, falscher Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen

Artikel 14 Absatz 3 legt fest, dass Mitgliedstaaten zur Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der bereits zuerkannten Flüchtlingseigenschaft noch in zwei weiteren Situationen verpflichtet sind, nämlich wenn

- a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

Artikel 19 Absatz 3 enthält die gleiche Vorschrift im Hinblick auf subsidiären Schutz.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sehen die Aberkennung internationalen Schutzes als Ergebnis von nach der Zuerkennung eingetretenen Umständen vor, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussbestimmungen der AR (Neufassung) fallen. Da diese Bestimmungen im Wesentlichen mit dem Thema Ausschluss zu tun haben, verweisen wir auf Abschnitt 5.5 dieser richterlichen Analyse.

⁽⁵³⁵⁾ Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés), Urteil vom 18. Oktober 1999, *M. MC*, Nr. 336763: „Der Antragsteller erlitt unter dem früher in seinem Herkunftsland herrschenden Regime sehr schwere Verfolgung, die seine körperliche und seelische Unversehrtheit beeinträchtigt hat; einer seiner Brüder starb, nachdem er während eines Verhörs von Soldaten gefoltert worden war; in Anbetracht der Umstände des Falls sind die Konsequenzen der oben erwähnten Verfolgung, von der sowohl der Antragsteller als auch seine Familie betroffen waren, dergestalt, dass M. M.C. sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes seiner Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 1C Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Genfer Konvention abzulehnen“ (inoffizielle Übersetzung). Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 4. Dezember 2009, *MST and JT / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, [2009] IEHC 529, Rn. 32; High Court (Irland), Urteil vom 27. Januar 2017, *BA & ors / International Protection Appeals Tribunal*, [2017] IEHC 36, Rn. 36.

⁽⁵³⁶⁾ Staatsrat (Frankreich), Entscheidung vom 2. März 1984, *M. MG*, Nr. 42961 C, ein Fall, in dem der Antragsteller behauptete, der dauerhafte demokratische Wandel in seinem Herkunftsland sei für seine derzeitige Furcht vor Verfolgung nicht maßgeblich, da er Mitglied einer Bewegung sei, die für die Unabhängigkeit des Baskenlandes kämpfe.

Im Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b bedeutet die Verwendung des Wortes „ausschlaggebend“, dass nicht zwangsläufig nachgewiesen werden muss, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes ausschließlich auf die falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen zurückzuführen war; es genügt der Nachweis, dass – objektiv betrachtet – die Entscheidung, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen oder subsidiären Schutz zu gewähren, ohne eine solche falsche Darstellung oder ohne das Verschweigen von Tatsachen nicht gefällt worden wäre⁽⁵³⁷⁾. Dementsprechend sollten geringfügig falsche Darstellungen oder kleinere Auslassungen nicht als ausschlaggebende Faktoren bei der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes herangezogen werden⁽⁵³⁸⁾. Die Falschheit oder Unrichtigkeit von zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellten Informationen kann beispielsweise durch den Nachweis festgestellt werden, dass sich der Flüchtling zum behaupteten Zeitpunkt nicht im Herkunftsland befand. Die Cour nationale du droit d’asile (Nationaler Asylgerichtshof, Frankreich) stützte sich auf seitens des französischen Konsulats eingereichte Beweise, wonach der Antragsteller entgegen seinen Angaben zur Untermauerung seines Antrags seit 2005 nicht mehr in Tschetschenien gelebt hatte. Der Gerichtshof entschied, er sei als Person zu betrachten, die das Gericht wissentlich irreführen versucht hatte⁽⁵³⁹⁾. Das Irish High Court urteilte in *Gashi / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, dass das Verschweigen eines Asylantrags in einem anderen Land falschen oder irreführenden Informationen gleichkommen kann⁽⁵⁴⁰⁾.

5.6.3.3 Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaats

Im Gegensatz zu Artikel 14 Absätze 1 bis 3 räumt Artikel 14 Absatz 4 den Mitgliedstaaten einen **Ermessensspielraum** für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft ein, wenn entweder „es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass [die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz] eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält“, oder wenn „sie eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“.

Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts bedeuten die in Artikel 14 Absatz 4 erwähnten „stichhaltigen Gründe“ eine etwas niedrigere Schwelle als „ernsthafte Gründe“ (siehe Abschnitt 4.3.9), doch bleibt bei der Prüfung der Tatsachen das Regelbeweismaß unberührt⁽⁵⁴¹⁾.

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b erlaubt die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung, wenn „b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“. Während es bei der Bewertung der Verurteilung allein um eine historische Tatsache geht, muss bei der Prüfung der Frage, ob die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, gestützt auf die Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Gefahr und ihrem Ausmaß, eine zukunftsgeordnete Prüfung vorgenommen werden⁽⁵⁴²⁾.

⁽⁵³⁷⁾ Kraft, op. cit., FN 518, S. 1229; High Court (Irland), 12. Januar 2010, *Gashi / Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2010] IEHC 436.

⁽⁵³⁸⁾ UNHCR, *Note on Burden and Standard of Proof*, zitiert in FN 20, Rn. 9.

⁽⁵³⁹⁾ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 8. Oktober 2009 T. Nr. 701681/09007100; Rat für Ausländerstreitigkeiten (Belgien), Entscheidung vom 19. November 2014, Nr. 133.423.

⁽⁵⁴⁰⁾ High Court (Irland), *Gashi / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, zitiert in FN 537, Rn. 11.

⁽⁵⁴¹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 22. Mai 2012, BVerwG 1 C 8.11, BVerwG:2012:220512U1C8.11.0, Rn. 27 (betreffend gleichwertige Artikel 21 Absatz 3 und 2), zitiert in Kraft, zitiert in FN 518, S. 1231. Für weitere Ausführungen zur Bedeutung der Begriffe „Gefahr für die Sicherheit“ und „Gefahr für die Allgemeinheit“ siehe EASO, *Exclusion – A Judicial Analysis*, zitiert in FN 3.

⁽⁵⁴²⁾ Kraft, zitiert in FN 518, S. 1231.

Bezüglich des Anspruchs auf subsidiären Schutz ist Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d eine **bindende** Vorschrift, der zufolge der subsidiäre Schutzstatus aberkannt, beendet oder seine Verlängerung abgelehnt wird, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält. (Siehe ferner weiter oben Abschnitt 5.5.3, in dem es heißt, dass sich der EuGH noch zur Bedeutung des Ausdrucks „schwerwiegende Gründe für die Annahme“ zu äußern hat, dass jedoch allgemein davon ausgegangen wird, dass er ein geringeres Beweismaß mit sich bringt als das in echten Strafverfahren anzuwendende.)

5.7 Folgeanträge und Würdigung neuer Beweise

Folgeanträge sind Gegenstand von *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽⁵⁴³⁾, werden jedoch auch an dieser Stelle im Hinblick auf ihre Relevanz für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung angesprochen.

Folgeanträge sind in den Asylentscheidungssystemen der meisten Mitgliedstaaten ein bedeutendes Phänomen. Artikel 2 Buchstabe q AVR (Neufassung) besagt:

Artikel 2 Buchstabe q AVR (Neufassung)

„Folgeantrag“ bezeichnet einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 [AVR (Neufassung)] abgelehnt hat.

Mit der Aufnahme von Bestimmungen über Folgeanträge in die AVR (Neufassung) wird eingeräumt, dass manche Antragsteller, nicht durch eigenes Verschulden, möglicherweise nicht in der Lage waren, maßgebliche Tatsachen oder Beweise im Verlauf des früheren Verfahrens zu bestätigen und/oder dass vielleicht neue Umstände aufgetreten sind. Die Prüfung dieser Anträge ist primär eine Verfahrensfrage, auf die zwar in der AVR (Neufassung) eingegangen wird, die aber weitgehend im innerstaatlichen Recht und in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten geregelt ist ⁽⁵⁴⁴⁾.

Es sei darauf hingewiesen, dass der EGMR zwar den Wunsch von Staaten für legitim hält, die Zahl wiederholter und missbräuchlicher Asylanträge zu senken und spezifische Vorschriften für die Prüfung solcher Anträge zu erlassen, doch verlangt er eine sorgfältige und gründliche Prüfung der Gefahren, die in einem Folgeantrag geltend gemacht werden, um jegliche

⁽⁵⁴³⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2017 (demnächst erscheinend), zitiert in FN 3, Unterabschnitte 4.1.3 und 5.2.2.4.

⁽⁵⁴⁴⁾ Auch wenn die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen der AVR wortwörtlich in die französischen Rechtsvorschriften übernommen wurden, hat der Nationale Asylgerichtshof doch etwas andere Worte gewählt, als er in einem Urteil befand, dass „ein Folgeantrag unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweise bezüglich seiner persönlichen Lage oder der Lage in seinem Land vorlegt, [...] die, sofern sie Beweiskraft haben, an der Beurteilung der Begründetheit oder der Glaubhaftigkeit seines Antrags im Hinblick auf die Kriterien etwas ändern, die für einen Anspruch auf internationalen Schutz erfüllt sein müssen“: Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 7. Januar 2016, *Mme M & MM*, Nrn. 5025487 und 15025488 R (inoffizielle Übersetzung).

Zweifel, mögen sie noch so legitim sein, an der Unbegründetheit eines solchen Antrags zu zerstreuen⁽⁵⁴⁵⁾.

5.7.1 Zulässigkeit eines Folgeantrags: neue Anhaltspunkte oder Feststellungen

Abschnitt IV AVR (Neufassung) enthält, meist nicht bindende⁽⁵⁴⁶⁾, Vorschriften über Folgeanträge⁽⁵⁴⁷⁾. Ihm liegt der Grundsatz zugrunde, dass jemand, der einen Folgeantrag stellt, kein absolutes Recht auf eine erneute vollständige Prüfung seines Antrags hat, da er zum Zeitpunkt der bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Antrag nicht als Person galt, die internationalen Schutz benötigt. Folglich gilt, was Erwägungsgrund 36 AVR (Neufassung) besagt:

Erwägungsgrund 36 AVR (Neufassung)

Stellt ein Antragsteller einen Folgeantrag, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, so wäre es unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten einen Antrag gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res judicata*) als unzulässig abweisen können.

Diese Argumentation liegt Artikel 40 AVR (Neufassung) zugrunde, dem zufolge „ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft wird, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“, damit über die Zulässigkeit des Antrags entschieden werden kann.

Wenn die Prüfung ergibt, dass „neue Elemente oder Erkenntnisse [...] erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist“, verlangt Artikel 40 Absatz 3, dass der Antrag „gemäß Kapitel II weiter geprüft wird“ und damit in den Genuss aller Garantien kommt, die für Erstanträge gelten. Die Mitgliedstaaten können auch „andere Gründe festlegen, aus denen der Folgeantrag weiter zu prüfen ist“.

Außerdem besagt Artikel 42 Absatz 2 AVR (Neufassung):

Artikel 42 Absatz 2 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht Vorschriften für die erste Prüfung gemäß Artikel 40 festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem

- a) den betreffenden Antragsteller verpflichten, Tatsachen anzugeben und wesentliche Beweise vorzulegen, die ein neues Verfahren rechtfertigen;

⁽⁵⁴⁵⁾ Siehe unter anderem EGMR, Urteil vom 6. Juni 2013, *Mohammed / Österreich*, Nr. 2283/12, Rn. 80; EGMR, *Singh und andere / Belgien*, zitiert in FN 317, Rn. 103; EGMR, Urteil vom 19. Januar 2016, *MD und MA / Belgien*, Nr. 58689/12, Rn. 56 und 66.

⁽⁵⁴⁶⁾ Die Notwendigkeit einer ersten Prüfung des Folgeantrags, die im Mittelpunkt der in der AVR erlassenen Regelung steht, setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten Artikel 33 AVR (Neufassung), eine nicht bindende Bestimmung, umgesetzt haben.

⁽⁵⁴⁷⁾ Siehe weiter oben Abschnitt 5.7 zur Definition von „Folgeantrag“ in Artikel 2 Buchstabe q AVR (Neufassung).

b) die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten [...].

Damit der Folgeantrag zulässig ist, müssen Antragsteller also neue Elemente oder Erkenntnisse vorlegen. Wurde der Erstantrag bereits geprüft und von der Asylbehörde und möglicherweise auch dem zuständigen Gericht abgelehnt, ist es in der Regel nicht möglich, sie in einem Folgeantrag erneut vorzulegen. Neue Elemente oder Erkenntnisse können dessen ungeachtet neue Beweise für Tatsachen und Umstände umfassen, die schon früher geltend gemacht wurden⁽⁵⁴⁸⁾.

Darüber hinaus besagt Artikel 40 Absatz 4 AVR (Neufassung):

Artikel 40 Absatz 4 AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in den Absätzen 2 und 3 dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 vorzubringen.

Mit dieser Bestimmung wird anerkannt, dass es dem Antragsteller früher möglicherweise materiell unmöglich war, bestimmte Elemente oder Erkenntnisse vorzulegen. Die in diesem Artikel angesprochene Unfähigkeit des Antragstellers kann zurückzuführen sein auf inhärent neue Elemente, die seit dem Erstantrag zutage getreten sind, oder auf die Tatsache, dass diese Elemente oder Erkenntnisse früher dem Antragsteller zur Stützung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht zur Verfügung standen⁽⁵⁴⁹⁾. Letzteres Szenarium trat beispielsweise 2011 in einer Entscheidung des Συμβούλιο της Επικρατείας (griechischen Staatsrats) auf, in dem der Antragsteller ein Exemplar des türkischen Staatsanzeigers erworben hatte, in dem der Entzug seiner Staatsangehörigkeit angezeigt wurde, und was vom Rat als neuer und wesentlicher Beweis erachtet wurde⁽⁵⁵⁰⁾.

Es kann dem Antragsteller auch unmöglich gewesen sein, früher Elemente oder Erkenntnisse in sogenannten *Sur-Place*-Anträgen beizubringen, bei denen neue Elemente zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz erst nach dem früheren Antrag zutage getreten sind⁽⁵⁵¹⁾. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 erachtete der französische Staatsrat beispielsweise die Weitergabe einer vertraulichen Niederschrift der Befragung des Antragstellers durch die Polizei an die Botschaft seines Herkunftslandes, Sri Lanka, als einen neuen Umstand, der wahrscheinlich die Gefahr seiner Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka vergrößern würde und die Prüfung des Folgeantrags rechtfertigt⁽⁵⁵²⁾.

⁽⁵⁴⁸⁾ In Frankreich tragen Folgeanträge offiziell die Bezeichnung „Anträge auf erneute Prüfung“; diese Bezeichnung ist Ausdruck der zugrunde liegenden Überlegung, dass bei einem Folgeantrag eine unvoreingenommene erneute Prüfung des Inhalts des früheren Antrags erfolgen kann.

⁽⁵⁴⁹⁾ Siehe z. B. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 7. Januar 2016 *Mme M & MM*, zitiert in FN 544, Rn. 21 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), in dem der Gerichtshof urteilte, ein Folgeantrag sei nur zulässig, wenn „der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweise betreffend seine persönliche Lage oder die Lage in seinem Land vorlegt, die sich nach der bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Antrag ergeben haben, oder wenn feststeht, dass der Antragsteller von ihnen erst nachträglich Kenntnis haben konnte [...]“ (inoffizielle Übersetzung).

⁽⁵⁵⁰⁾ Staatsrat (Griechenland), Entscheidung vom 25. Oktober 2011, Nr. 3328/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵⁵¹⁾ Siehe z. B. Regionales Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 13. Juni 2012, *S B / Rady do Spraw Uchodźców*, V SA/Wa 2332/11 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵⁵²⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 10. Februar 2016, *M. A*, Nr. 373529 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Artikel 40 Absatz 4 AVR (Neufassung) hingegen gestattet den Mitgliedstaaten auch, einen Folgeantrag als unzulässig zu betrachten, wenn die neuen Elemente oder Erkenntnisse vom Antragsteller bereits im früheren Verfahren hätten dargelegt werden können, dies aber aus eigenem Verschulden nicht geschah⁽⁵⁵³⁾. Die unterbliebene Offenlegung von Elementen oder Erkenntnissen durch den Antragsteller im früheren Verfahren ist eng mit seiner Glaubwürdigkeit verknüpft, die weiter oben in Abschnitt 4.2.3 und 4.3.7.1 erörtert wurde. Bei einer solchen Prüfung sollte jedoch mit größter Sorgfalt gewährleistet werden, dass die Anwendung der verfahrensrechtlichen Sperrwirkung nach Artikel 40 Absatz 4 nicht gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*)⁽⁵⁵⁴⁾ verstößt.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller Elemente oder Erkenntnisse im ersten Verfahren nicht dargelegt hat, kann auf seine besondere Gefährdung zurückzuführen sein. Dies hat der EuGH in seinem Urteil *A, B und C* aus dem Jahr 2014 unterstrichen. Auch wenn es in dieser Rechtsache um die späte Offenlegung von Anhaltspunkten zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 4 Absatz 1 AR (und damit auch der AR (Neufassung)) geht, sind die Schlussfolgerungen des EuGH auch für Fälle aufschlussreich, in denen es um Folgeanträge geht. Der Gerichtshof befand, dass in Anbetracht „des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönlichen Sphäre einer Person betreffen“ wie, in dem vorliegenden Fall, die sexuelle Ausrichtung des Antragstellers, einem Antragsteller die Glaubwürdigkeit nicht nur deshalb abgesprochen werden kann, weil er Anhaltspunkte nicht sofort dargelegt hat⁽⁵⁵⁵⁾, und dass gemäß Artikel 13 Absatz 3 AVR und Artikel 4 Absatz 3 AR (nunmehr Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe AVR (Neufassung) und Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung)) die allgemeinen und persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seine Verletzlichkeit, zu berücksichtigen sind⁽⁵⁵⁶⁾.

Wendet man dieses Urteil sinngemäß auf Folgeanträge an, bei denen Elemente und Erkenntnisse bereits im Verlauf des ersten Verfahrens hätten vorgelegt werden können, kann es selbst bei der ersten Prüfung verlangen, dass bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers seine besonderen Umstände, darunter seine Verletzlichkeit, angemessen berücksichtigt werden⁽⁵⁵⁷⁾. Auch im *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung* heißt es:

Personen, deren Anträge mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu tun haben, also einem Thema, das in ihrem Herkunftsland tabu ist, müssen häufig ihre wahre Identität, ihre Gefühle und Meinungen verbergen, um nicht Scham, Zurückgezogenheit und Stigmatisierung und sehr häufig auch Androhung von Gewalt ausgesetzt zu sein. Stigma und Schamgefühle können einen Antragsteller ebenfalls daran hindern, im Asylkontext Informationen preiszugeben. In zahlreichen Fällen outet sich der Antragsteller erst bei einem Folgeantrag als lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intersexuell⁽⁵⁵⁸⁾.

Diese Fragen sind auch für Antragsteller relevant, die geschlechtsbezogene Verfolgung erst in einem späteren Stadium ihres Antrags zur Sprache bringen. Da Scham und Trauma es Frauen und Männern erschweren, über solches Leid zu sprechen, kann eine Offenlegung zu einem späteren Zeitpunkt kein Hinweis auf mangelnde Glaubwürdigkeit sein (siehe auch Abschnitt 6.3).

⁽⁵⁵³⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof (Tschechische Republik), Urteil vom 6. März 2012, *U / Innenministerium*, 3 Azs 6/2011-96, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵⁵⁴⁾ IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007, S. 75.

⁽⁵⁵⁵⁾ EuGH, *A, B und C* zitiert in FN 13, Rn. 69.

⁽⁵⁵⁶⁾ *Ebenda*, Rn. 70.

⁽⁵⁵⁷⁾ Siehe z. B. Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *Mme M & MM*, zitiert in FN 544, Rn. 21 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL), wo es heißt, dass „diese erste Prüfung der Zulässigkeit ihn nicht daran hindert, Tatsachen darzulegen, die vor der bestandskräftigen Entscheidung datieren, sofern diese Tatsachen einen echten Umstand der Verletzlichkeit [des Antragstellers] darstellen, der ihn daran gehindert hat, die Tatsachen bereits im Zusammenhang mit dem früheren Antrag vorzutragen“ (inoffizielle Übersetzung).

⁽⁵⁵⁸⁾ EASO, *Praxisleitfaden: Asylgesetz*, zitiert in FN 316, S. 17.

5.7.2 Prüfung der Begründetheit des Folgeantrags

Wird ein Folgeantrag für zulässig erklärt und daher seine Begründetheit geprüft, wie in Artikel 40 Absatz 3 AVR (Neufassung) vorgesehen, findet diese Prüfung im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags statt, insoweit die zuständigen Behörden in diesem Rahmen alle Elemente, die [...] dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen können (Artikel 40 Absatz 1 AVR (Neufassung)). Diese Bestimmung beleuchtet die notwendige Verbindung zwischen der Prüfung der Begründetheit eines Folgeantrags und den Gründen, aus denen der frühere Antrag abgelehnt wurde⁽⁵⁵⁹⁾.

Mitunter läuft die Akzeptanz neuer Tatsachen oder Erkenntnisse dem früheren abschlägigen Bescheid nicht zuwider, weil diese Tatsachen oder Erkenntnisse nicht mit den früheren Behauptungen in Verbindung stehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich der Folgeantrag auf eine wichtige Entwicklung der Lage im Herkunftsland oder früher nicht enthüllte persönliche Umstände stützt.

In anderen Fällen kann eine positive Prüfung neuer Tatsachen und Erkenntnisse eine erneute Betrachtung wesentlicher Tatsachen mit sich bringen oder sogar zwingend erforderlich machen, die im früheren Verfahren abgelehnt worden waren. Stützt sich der Folgeantrag auf Beweise mit hoher Beweiskraft bezüglich früher abgelehnter Tatsachen, verlangt die Akzeptanz solcher Beweise implizit, dass diese Tatsachen als festgestellt gelten. Die Möglichkeit, unter solchen Umständen vom Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res judicata*) abzuweichen, ist weder Gegenstand von Kapitel IV der AVR noch von anderen Asylinstrumenten der EU.

5.7.3 Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, der zufolge ein Folgeantrag unzulässig ist

Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii AVR (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a AVR (Neufassung) besagt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben gegen [...] eine Entscheidung [...], ihren Folgeantrag als unzulässig zu betrachten“, weil neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Ein wirksamer Rechtsbehelf muss „eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung [vorsehen], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [AR (Neufassung)] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird“ (Artikel 46 Absatz 3 AVR (Neufassung))⁽⁵⁶⁰⁾.

Bei Folgeanträgen bedeutet das Erfordernis einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung zwangsläufig, dass die Implikationen des bereits erwähnten Grundsatzes der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res judicata*) berücksichtigt werden, der auch vor Gericht bezüglich der Anerkennung internationalen Schutzes Sperrwirkung haben kann.

Die Einschränkung von Garantien als Ergebnis der Anwendung von Kapitel IV AVR (Neufassung) kann ein Problem für Gerichte darstellen, wenn ein Antragsteller eine auf Unzulässigkeit

⁽⁵⁵⁹⁾ Verwaltungsgerichtshof (Polen), Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14. Der Gerichtshof befand, dass die Prüfung der Angaben des Antragstellers im früheren Verfahren in Verbindung mit den neuen, dem Folgeantrag zugrunde liegenden Anhaltspunkten (zum Anhänger der Scientology-Kirche geworden) und anderen Beweisen (COI, psychologisches Gutachten) zu Ungereimtheiten und Unstimmigkeiten mit den Angaben des Antragstellers betreffend unter anderem seinen Glauben und Reisen in das Herkunftsland geführt und damit die Gesamtglaubwürdigkeit des Antragstellers untergraben hatte.

⁽⁵⁶⁰⁾ Siehe Court of Appeal (Irland), Urteil vom 14. Juli 2016, *NM (DRC) / The Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2016] IECA 217.

beruhende Entscheidung mit dem Argument anfecht, sie sei ohne angemessene Verfahrensgarantien erlassen worden. In einem Urteil aus dem Jahr 2016 befand der französische Nationale Asylgerichtshof, die Asylbehörde habe fälschlicherweise die Elemente zur Stützung eines Folgeantrags als den in nationales Recht umgesetzten Zulässigkeitskriterien von Artikel 40 Absatz 3 AVR (Neufassung) nicht entsprechend eingestuft und habe damit den Antragstellers seines Rechts auf rechtliches Gehör im Verlauf einer weiteren Prüfung beraubt. Nach Auffassung des Gerichtshofs war es unter diesen Umständen geboten, die Sache an die Asylbehörde zurückzuverweisen⁽⁵⁶¹⁾.

Je nach seinem Zuständigkeitsbereich kann das zuständige Gericht Folgendes tun:

- Entscheiden, ob die Asylbehörde den Antrag zu Recht als unzulässig erachtet hat, um die Sache gegebenenfalls an diese Behörde für eine weitere Prüfung im Einklang mit Kapitel II der AVR (Neufassung) zurückzuverweisen. Sollte die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Asylbehörde bestätigt werden, sollte dies das Gericht nicht davon abhalten, spätere Elemente oder Erkenntnisse (die nach der Verwaltungsentscheidung zutage getreten oder dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden) und die mündlichen Aussagen des Antragstellers zu berücksichtigen, um eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz durchzuführen⁽⁵⁶²⁾.
- Unmittelbar die Begründetheit des Antrags im Lichte aller dem Gericht vorgelegten Materialien und Beweise prüfen, einschließlich der im Verlauf einer Anhörung gemachten mündlichen Aussagen, die möglicherweise Ungereimtheiten erklären, oder bei der Substantiierung von Gründen und Argumenten helfen, die schriftlich im Verlauf der ersten Prüfung durch die Asylbehörde vorgelegt worden waren.

Auf jeden Fall liegt die Verantwortung dafür, dass gewährleistet ist, dass das Verfahren für die Prüfung von Folgeanträgen fair durchgeführt wurde und dass die verfahrenstechnischen Auflagen unter Berücksichtigung der Anforderung im letzten Satz von Artikel 42 Absatz 2 AVR (Neufassung)⁽⁵⁶³⁾ angewandt wurden, beim Mitglied des jeweiligen Gerichts.

Zuständige Gerichte können es für erforderlich halten, in Kapitel IV AVR (Neufassung) enthaltene Definitionen und Anforderungen an die spezifischen Anforderungen der Prüfung von Folgeanträgen durch die Gerichte anzupassen⁽⁵⁶⁴⁾.

5.8 DublinIII-Verordnung und Beweiswürdigung

In der DublinIII-Verordnung⁽⁵⁶⁵⁾ sind die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats festgelegt, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Die folgende Analyse beschränkt sich auf spezifische Fragen, die sich aus ihr für Beweiswürdigung

⁽⁵⁶¹⁾ Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), Urteil vom 27. Juli 2016, *MD*, Nr. 16011925 C. Artikel 40 Absatz 3 AVR (Neufassung) wurde in nationales Recht umgesetzt in Artikel L.723-16 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht.

⁽⁵⁶²⁾ EGMR, *MD et MA / Belgien*, zitiert in FN 545, Rn. 64.

⁽⁵⁶³⁾ „Diese Vorschriften sollen den Zugang von Antragstellern zu einem neuen Verfahren nicht unmöglich machen oder dazu führen, dass dieser Zugang verwehrt oder deutlich eingeschränkt wird.“

⁽⁵⁶⁴⁾ Siehe Nationaler Asylgerichtshof (Frankreich), *Mme M & MM*, zitiert in FN 544.

⁽⁵⁶⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (DublinIII-Verordnung) DublinIII-Verordnung), zitiert in FN 9.

und Glaubhaftigkeitsprüfung ergeben. Eine weitergehende Analyse der Verordnung findet sich in *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽⁵⁶⁶⁾.

Die Fragen, die sich aus der DublinIII-Verordnung für die Erlangung und Würdigung von Beweisen ergeben, betreffen Folgendes:

- i) Die Anwendung der Kriterien für die Festlegung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abschnitt 5.8.1), und
- ii) die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zu der Frage, ob es unmöglich ist, einen Antragsteller an den zunächst auf der Grundlage von Artikel 4 der EU-Charta als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen (Abschnitt 5.8.2).

Da ein Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung hat (Artikel 27 Absatz 1), könnten mit Blick auf diese beiden Szenarien im Zusammenhang mit Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung Fragen auftauchen.

5.8.1 Erlangung und Würdigung von Beweisen betreffend die Anwendung von Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Für die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats verlangt die DublinIII-Verordnung von den Mitgliedstaaten, sachdienliche Informationen auszutauschen und zu teilen, die ihnen vorliegen oder die im Visa-Informationssystem oder in Eurodac gespeichert sind. In den folgenden Unterabschnitten wird eingegangen auf die Verfahrensgarantien für Antragsteller in diesem Verfahren (Abschnitt 5.8.1.1), die geltenden Beweisgrundsätze (Abschnitt 5.8.1.2) und die Frage, wie die Glaubhaftigkeit der auf diesem Wege erlangten Informationen zu prüfen ist (Abschnitt 5.8.1.3).

5.8.1.1 Verfahrensgarantien

Die Mitwirkung von Antragstellern auf internationalen Schutz an den in der Verordnung geregelten Verfahren findet ihren Ausdruck primär in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sie über die Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit zu informieren (Artikel 4) und ihnen Gelegenheit zu geben, Informationen vorzulegen, die für die korrekte Auslegung dieser Kriterien sachdienlich sind (Artikel 5). Beide Artikel sind somit Ausdruck des in Erwägungsgrund 9 der Verordnung formulierten Zwecks, nämlich den Schutz der Antragsteller nach dem Dublin-System zu verbessern.

Artikel 4 der DublinIII-Verordnung verlangt von den Mitgliedstaaten, den Antragsteller über verschiedene Aspekte des Verfahrens zur Bestimmung des gemäß der Verordnung zuständigen Mitgliedstaats zu informieren. Für weitere Einzelheiten siehe ferner *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, Abschnitt 3.3.

⁽⁵⁶⁶⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Teil 3.

Das in Artikel 4 Absatz 1 verankerte Recht des Antragstellers auf Information deckt insbesondere die in nachstehender Tabelle 28 aufgeführten Aspekte ab.

Tabelle 28: Recht auf Information – in Artikel 4 Absatz 1 der DublinIII-Verordnung aufgeführte Aspekte

a)	„die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat während der Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird;“
b)	„die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge derartiger Kriterien in den einzelnen Schritten des Verfahrens und ihre Dauer [...]“
c)	„das persönliche Gespräch gemäß Artikel 5 und die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen [...]“
d)	„die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung;“
e)	„den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihn betreffende Daten allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen;“
f)	„das Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass solche Daten berichtigt werden, sofern sie unrichtig sind, oder gelöscht werden, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte [...]“

Die Verpflichtung zur Information des Antragstellers erleichtert auch die Einbeziehung des Antragstellers in das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats.

Das Verfahren zur Erlangung und Würdigung von Beweisen im Dublin-Kontext stützt sich auf das Erfordernis eines persönlichen Gesprächs. Artikel 5 Absätze 1 bis 3 und 6 der DublinIII-Verordnung lauten:

Artikel 5 DublinIII-Verordnung

- (1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 4 bereitgestellten Informationen ermöglichen.
- (2) Auf das persönliche Gespräch darf verzichtet werden, wenn
 - a) der Antragsteller flüchtig ist oder
 - b) der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Artikel 26 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht.
- (3) Das persönliche Gespräch wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 1 entschieden wird.

[...]

(6) Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Diese Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstiger Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält.

Aus dem Blickwinkel des Mitgliedstaats besteht der Zweck des persönlichen Gesprächs darin, dass es Gelegenheit bietet, Informationen und Beweise zu Familienangehörigen des Antragstellers in anderen Mitgliedstaaten, der Reiseroute in den Mitgliedstaat, etwaigen von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Visa oder Aufenthaltsdokumenten, früher in anderen Mitgliedstaaten gestellten Anträgen und andere Beweise gemäß Artikel 22 Absatz 3 zu erlangen. Des Weiteren bietet es Gelegenheit, Informationen und Beweise zu allen Tatsachen zu erlangen, die möglicherweise für den Antrag abhängiger Personen und die Ermessensklauseln (Artikel 16 und 17) der DublinIII-Verordnung relevant sind. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 zu einem persönlichen Gespräch nicht absolut verpflichtet sind. Auf das persönliche Gespräch kann gemäß Artikel 5 Absatz 2 unter zwei Umständen verzichtet werden.

Das Erfordernis eines persönlichen Gesprächs stellt eine wichtige Neuerung in der DublinIII-Verordnung im Hinblick auf die Einbeziehung des Antragstellers auf internationalen Schutz in das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats dar. In *Ghezelbash* stellte der EuGH zu diesen Änderungen fest:

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich der Unionsgesetzgeber im Rahmen der [DublinIII-Verordnung] nicht darauf beschränkt hat, organisatorische Regeln nur für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu normieren, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, sondern sich dafür entschieden hat, die Asylbewerber an diesem Verfahren zu beteiligen, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die Asylbewerber über die Zuständigkeitskriterien zu unterrichten, ihnen Gelegenheit zur Mitteilung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung dieser Kriterien erlauben, und ihnen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung zu gewährleisten⁽⁵⁶⁷⁾.

Weiter merkte der EuGH In *Ghezelbash* an:

[D]en in Artikel 5 der Verordnung festgelegten Verpflichtungen, Asylbewerbern Gelegenheit zur Beibringung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung der in der Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien erlauben, und diesen Antragstellern die schriftlichen Zusammenfassungen der zu diesem Zweck geführten Gespräche zugänglich zu machen, droht ihre praktische Wirksamkeit genommen zu werden, wenn ausgeschlossen wäre, dass eine fehlerhafte Anwendung dieser Kriterien, gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der von den Antragstellern beigebrachten Informationen, Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein könnte⁽⁵⁶⁸⁾

⁽⁵⁶⁷⁾ EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, Rechtssache C-63/15, *Mehrdad Ghezelbash / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:409, Rn. 51.

⁽⁵⁶⁸⁾ *Ebenda*, Rn. 53.

Das persönliche Gespräch muss geführt werden, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat entschieden wird (Artikel 5 Absatz 3). Artikel 5 sieht zwar kein spezifisches Recht für einen Antragsteller vor, der zu einem persönlichen Gespräch geladen ist, auf etwaige Zweifel zu reagieren, die von der das Gespräch führenden zuständigen Behörde geäußert werden, doch liefe es dem Zweck des in Artikel 4 gewährleisteten Rechts auf Information zuwider, wenn beispielsweise er während des Gesprächs nichts von Zweifeln bezüglich der Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann, erführe (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

5.8.1.2 Beweisgrundsätze

Anders als die Prüfung von Tatsachen und Umständen, die zur Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, und die unter Mitwirkung des Antragstellers und der für die Prüfung seines Antrags zuständigen nationalen Behörde vorgenommen wird (siehe Abschnitt 4.2), ist die Bestimmung des nach der DublinIII-Verordnung zuständigen Mitgliedstaats Sache des die Zuständigkeit prüfenden Staates. Das Ergebnis dieser Bestimmung kann lauten, dass ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Antrags und die Überstellung des Antragstellers an diesen Staat zuständig bestimmt wird. Insgesamt handelt es sich bei dem Mechanismus der Verordnung um ein Konstrukt, das auf zwischenstaatlicher Ebene funktioniert.

Artikel 7 Absatz 1 der DublinIII-Verordnung legt fest, dass die acht in Kapitel III der Verordnung niedergelegten Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in der Reihenfolge anzuwenden sind, in der sie in diesem Instrument aufgeführt werden ⁽⁵⁶⁹⁾. Da die Zuständigkeit – für die Aufnahme oder Wiederaufnahme – von dem bestimmten Mitgliedstaat akzeptiert werden muss, sind in Artikel 22 der Verordnung bestimmte Beweisgrundsätze für die Anwendung der einzelnen Kriterien festgelegt. Artikel 22 Absatz 2 besagt: „In dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats werden Beweismittel und Indizien verwendet.“ Artikel 21 Absatz 3 besagt:

Artikel 21 Absatz 3 DublinIII-Verordnung

[...] ist für das Gesuch um Aufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat ein Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 ist es Aufgabe der Europäischen Kommission „im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erstellung und regelmäßige Überprüfung zweier Verzeichnisse [festzulegen], in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den

⁽⁵⁶⁹⁾ Siehe EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016, zitiert in FN 3, Abschnitt 2.2.1, S. 36; EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Abschnitt 3.6.2.

Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind. [...]“⁽⁵⁷⁰⁾. Dieser Artikel unterscheidet folgendermaßen zwischen Beweismitteln und Indizien:

Artikel 22 Absatz 3 DublinIII-Verordnung

a) Beweismittel:

- i) Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit nach dieser Verordnung entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden;
- ii) die Mitgliedstaaten stellen dem in Artikel 44 vorgesehenen Ausschuss nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung;

b) Indizien:

- i) Hierunter fallen einzelne Anhaltspunkte, die, obwohl sie anfechtbar sind, in einigen Fällen nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können;
- ii) ihre Beweiskraft hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz wird von Fall zu Fall bewertet.

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 enthält die neuesten aktualisierten Verzeichnisse von Beweismitteln und Indizien, die für den Zweck der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und der Feststellung der bestehenden – oder nicht bestehenden – Rückübernahmeverpflichtungen des bestimmten Mitgliedstaats bezüglich eines Antragstellers auf internationalen Schutz verwendet werden⁽⁵⁷¹⁾.

Diese Verzeichnisse ordnen jedem Kriterium in der Reihenfolge ihres Auftretens in der Verordnung eine Reihe von Beweisen bzw. Indizien zu. Was beispielsweise das erste in Artikel 8 festgelegte Kriterium angeht, dem zufolge der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister eines unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient, sieht das Verzeichnis A die folgenden Beweise vor:

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat;
- Registerauszug;
- Aufenthaltstitel des Familienangehörigen;
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar;
- ersatzweise und erforderlichenfalls DNS-Analyse oder Bluttest.

In Verzeichnis B sind die folgenden Indizien aufgeführt:

- Nachprüfbar erklärte Erklärungen des Antragstellers;
- Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen;

⁽⁵⁷⁰⁾ Erwägungsgrund 33 DublinIII-Verordnung, zitiert in FN 9, lautet: „Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden“, und diese Befugnisse „sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden“. Gemäß Erwägungsgrund 34 sollte die Annahme der Verzeichnisse als eines der für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Instrumente im Prüfungsverfahren erfolgen. Dieses Verfahren, in dem ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielt, ist beschrieben in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁵⁷¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch das UNHCR.

Nicht vergessen werden darf ferner die Rolle, die zwei besondere EU-Instrumente bei der Erlangung von Beweisen im Hinblick auf die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der DublinIII-Verordnung spielen. Sie sind in der nachstehenden Tabelle 29 aufgeführt.

Tabelle 29: Relevante EU-Instrumente für die Erlangung von Beweisen im Rahmen der DublinIII-Verordnung

1	Das Eurodac-System , das auf die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 zurückgeht und auf der Erhebung, der Übermittlung und dem Vergleich der Fingerabdrücke aller Antragsteller auf internationalen Schutz in der EU beruht ⁽⁵⁷²⁾ .
2	Das Visa-Informationssystem (VIS) , eingerichtet mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, deren Artikel 21 und 22 den Mitgliedstaaten gestatten, im VIS gespeicherte Daten im Zusammenhang mit Visa für den Zweck der Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats abzurufen ⁽⁵⁷³⁾ .

Artikel 22 Absatz 4 der DublinIII-Verordnung besagt jedoch: „Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen.“

Liegen keine förmlichen Beweismittel vor, eine Situation, die häufig eintritt, wenn ein Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet der EU eingereist ist, „erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen“.

5.8.1.3 Beweiswürdigung

Um bestimmen zu können, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines in seinem Hoheitsgebiet gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, muss der prüfende Mitgliedstaat davon überzeugt sein, dass er seine Entscheidungen auf alle für diese Entscheidung maßgeblichen Informationen gestützt hat. Dazu gehören Daten, die Mitgliedstaaten vorliegen, und den Antragsteller betreffende spezifische Informationen, wie sie beispielsweise aus dem persönlichen Gespräch (siehe Artikel 5 Absätze 1 bis 6) stammen, und Informationen über die Anwesenheit von Familienangehörigen (Artikel 7 Absatz 3).

Zwar ist in der Verordnung nicht geregelt, wie die Glaubhaftigkeit solcher Informationen zu prüfen ist⁽⁵⁷⁴⁾, doch ist nur schwer vorstellbar, dass in Ermangelung anderer Kriterien nicht die gleichen Kriterien gelten sollten, wie sie bei der Prüfung von Informationen im Kontext der AR (Neufassung) angewandt werden. Gleichzeitig müssen spezifische Verfahrensgarantien eingehalten werden, die eine Prüfung nach der Dublin-Verordnung strukturieren, insbesondere das Recht auf Information (Artikel 4) und die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs (Artikel 5), wie weiter oben in Abschnitt 5.8.1.1 ausgeführt.

⁽⁵⁷²⁾ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac, zitiert in FN 123.

⁽⁵⁷³⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218, S. 60.

⁽⁵⁷⁴⁾ Tatsächlich ist in Artikel 2 Buchstabe d der DublinIII-Verordnung die „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ definiert als „die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen oder Urteile der zuständigen Behörden in Bezug auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der [AVR (Neufassung) bzw. AR (Neufassung)], mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung“ (Hervorhebung hinzugefügt).

5.8.2 Erlangung und Würdigung von Beweisen im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz

Nach dem Dublin-Mechanismus kann die Überstellung eines Antragstellers an den vorrangig als zuständig bestimmten Mitgliedstaats nicht erfolgen, wenn damit gegen die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz bezüglich der Bedingungen in diesem Mitgliedstaat verstoßen würde. Mit der Art von Prüfung, die im Hinblick auf diese Bedingungen erforderlich ist, hat sich der EuGH besonders intensiv befasst.

Diese Bestimmung der DublinIII-Verordnung besagt:

Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz DublinIII-Verordnung

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat abzuschieben, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der [EU-Charta] mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Die Last der Feststellung der ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründe für die Annahme, dass eine Überstellung nach der DublinIII-Verordnung zu einem Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Charta führen würde, liegt nicht vollständig beim Antragsteller.

Wie der EuGH in *NS, ME und andere* befand, dürfen Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte einen Asylbewerber nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellen, „wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden“⁽⁵⁷⁵⁾.

Der EuGH wies Vorbringen einiger Mitgliedstaaten für den Fall zurück, dass es ihnen an den Mitteln für eine Prüfung der Frage mangelt, ob der zuständige Mitgliedstaat die Grundrechte beachtet und welchen Gefahren ein Antragsteller bei einer Überstellung ausgesetzt wäre. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind Informationen wie die vom EMRG in *MSS*⁽⁵⁷⁶⁾ angeführten geeignet, „die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen, das die Bewertung solcher Risiken ermöglicht“⁽⁵⁷⁷⁾. Aus dem kann geschlossen werden, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, solche Informationen zu beobachten und bei der Anwendung der DublinIII-Verordnung erforderlichenfalls zu berücksichtigen.

⁽⁵⁷⁵⁾ EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N. S. / Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere / Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2011:865, Rn. 94.

⁽⁵⁷⁶⁾ EGMR, *MSS / Belgien und Griechenland*, zitiert in FN 50, insbesondere Rn. 347-349, in denen es unter anderem um regelmäßige und übereinstimmende Berichte internationaler NRO, Informationen des UNHCR und Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems geht, und Rn. 358.

⁽⁵⁷⁷⁾ EuGH, *N.S., M.E. und andere*, zitiert in FN 568, Rn. 90 und 91.

Die Große Kammer des EuGH hat sich näher mit den Beweisen für die Verhältnisse in einem anderen Mitgliedstaat befasst, wenn auch vor einem anderen Hintergrund, nämlich dem des Europäischen Haftbefehls. Einer der Aspekte, die der EuGH in *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru* hervorhob, war, dass bei der Prüfung der Frage, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eine tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsmitgliedstaat bedeutet, zu bedenken ist:

[...] Dabei muss sich die vollstreckende Justizbehörde zunächst auf objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat stützen, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel belegen. Diese Angaben können sich u. a. aus Entscheidungen internationaler Gerichte wie Urteilen des EGMR, aus Entscheidungen von Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaats oder aus Entscheidungen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen ergeben ⁽⁵⁷⁸⁾.

Nach Auffassung des EuGH kann jedoch die Feststellung durch die Justizbehörde des Vorliegens einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat

[...] als solche nicht zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls führen. Hat die vollstreckende Justizbehörde das Vorliegen einer solchen Gefahr festgestellt, muss sie nämlich sodann noch konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird. Das bloße Vorliegen von Anhaltspunkten für systemische oder allgemeine, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffende Mängel bei den Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat bedeutet nämlich nicht zwingend, dass in einem konkreten Fall der Betroffene einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird, sofern er den Behörden dieses Mitgliedstaats übergeben wird ⁽⁵⁷⁹⁾.

Schließlich befand der EuGH, dass eine vollstreckende Justizbehörde, „die über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Belege für das Vorliegen solcher Mängel verfügt“, zu der Prüfung verpflichtet, ob bei einer Übergabe der Person an den Ausstellungsmitgliedstaat diese Person einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird. Zu diesem Zweck so, der EuGH, muss die Justizbehörde

[...] die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Bedingungen bitten, unter denen die betreffende Person in diesem Mitgliedstaat inhaftiert werden soll. Diese Anfrage kann sich auch darauf erstrecken, ob es im Ausstellungsmitgliedstaat nationale oder internationale Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Haftbedingungen gibt, z. B. in Verbindung mit Besuchen in den Haftanstalten, die es ermöglichen, den aktuellen Stand der dortigen Haftbedingungen zu beurteilen ⁽⁵⁸⁰⁾.

⁽⁵⁷⁸⁾ EuGH, Urteil vom 5. April 2016, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-695/15 PPU, *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*, EU:C:2016:198, Rn. 88 und 89.

⁽⁵⁷⁹⁾ *Ebenda*, Rn. 91-93.

⁽⁵⁸⁰⁾ *Ebenda*, Rn. 95-96.

Der EuGH hat noch klarzustellen, ob seiner Auffassung nach die gleichen Kriterien auch im Dublin-Kontext gelten, doch kann bis dahin der oben erwähnte Prüfungsansatz als Weg gesehen werden, die verschiedenen Stadien der Beweiswürdigung zu erhellen, die zur Prüfung der Verhältnisse in dem zunächst als im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 als verantwortlich bezeichneten Mitgliedstaat gehören.

Des Weiteren hat der EuGH befunden, Artikel 4 der EU-Charta sei dahin gehend auszulegen, dass selbst dann, wenn keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass es keine systemischen Schwachstellen in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat gibt, „die Überstellung eines Asylbewerbers im Rahmen der DublinIII-Verordnung nur unter Bedingungen vorgenommen werden darf, die es ausschließen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, bei seiner Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta zu erleiden“⁽⁵⁸¹⁾. Ferner entschied er, dass in einem Kontext, in dem „die Überstellung eines eine besonders schwere psychische oder physische Beeinträchtigung aufweisenden Asylbewerbers, wenn mit ihr die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre, diese Überstellung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ im Sinne von Artikel 4 darstellen würde⁽⁵⁸²⁾. Zu dieser Gefahr stellte der Gerichtshof fest:

Liefert ein Asylbewerber, insbesondere im Rahmen des ihm durch Artikel 27 der DublinIII-Verordnung garantierten Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel, objektive Anhaltspunkte wie in Bezug auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere seines Gesundheitszustands und der erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für ihn haben könnte, dürfen die staatlichen Stellen des Mitgliedstaats, einschließlich seiner Gerichte, diese Anhaltspunkte folglich nicht außer Acht lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Gefahr zu würdigen, dass solche Folgen eintreten werden, wenn sie die Überstellung des Betroffenen beschließen, wobei die Gerichte prüfen müssen, ob eine Überstellungsentscheidung rechtmäßig ist, wenn ihre Durchführung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Betroffenen führt⁽⁵⁸³⁾.

5.9 Beweiswürdigung bei der Anwendung von Konzepten des sicheren Herkunftsstaats

Nach der AVR (Neufassung) können die Mitgliedstaaten

- festlegen, dass das Prüfungsverfahren beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzone durchgeführt wird, wenn der Antragsteller aus einem **sicheren Herkunftsstaat** kommt (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b AVR (Neufassung)), oder
- einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn der Antragsteller in einem **ersten Asylstaat** als Flüchtling anerkannt wurde oder ausreichenden Schutz genießt, von dem er rückübernommen wird (Artikel 33 Absatz 2 AVR (Neufassung)), oder wenn es einen **sicheren Drittstaat** gibt, zu dem der Antragsteller eine Verbindung hat, und wenn mehrere Kriterien erfüllt sind, darunter, dass er keiner Misshandlung unterzogen wird und die Anerkennung als Flüchtling beantragen könnte und im Fall der Zuerkennung der

⁽⁵⁸¹⁾ EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, Rechtssache C-578/16 PPU, *C.K. und andere / Republika Slovenija*, EU:C:2017:127.

⁽⁵⁸²⁾ *Ebenda*.

⁽⁵⁸³⁾ *Ebenda*, Rn. 75.

Flüchtlingseigenschaft auch Schutz erhält (Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 38 AVR (Neufassung)).

Diese Konzepte des sicheren Herkunftsstaats werden im Einzelnen analysiert in *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis* ⁽⁵⁸⁴⁾, doch hat ihre Anwendung schwerwiegende Folgen für Antragsteller. Vor diesem Hintergrund befasst sich dieser Abschnitt mit der Beweiswürdigung bei der Anwendung dieser verschiedenen Konzepte.

5.9.1 Begründung der Anwendung der Konzepte des sicheren Staats

Wollen Mitgliedstaaten die Konzepte sicherer Staaten anwenden, müssen sie diese Anwendung begründen. Mit anderen Worten: Sie müssen jede Feststellung begründen, der zufolge das betreffende Land sicher genug ist, um den Antragsteller dorthin abzuschicken ⁽⁵⁸⁵⁾. Dies geht ganz klar aus den Bestimmungen der AVR (Neufassung) zu den Konzepten sicherer Staaten hervor.

Wie bei den allgemeinen Vorschriften für die Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz gilt auch für die Anwendung der Konzepte sicherer Staaten, dass die erforderlichen Beweise zu erlangen und vor dem Hintergrund der Anforderungen zu prüfen sind, die erfüllt sein müssen, damit ein Herkunftsstaat oder ein Drittland als sicher gilt.

Zunächst geht es bei sachdienlichen Beweisen, die die Mitgliedstaaten zur Begründung der Anwendung der Konzepte sicherer Staaten erlangen müssen, zwangsläufig um die Lage in dem Herkunftsstaat oder Drittstaat. Diesbezüglich gestattet Artikel 37 Absatz 1 AVR (Neufassung) den Mitgliedstaaten, nationale Bestimmungen von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten vorzunehmen, also eine Liste sicherer Herkunftsstaaten aufzustellen ⁽⁵⁸⁶⁾. Die Bestimmungen werden regelmäßig überprüft (Artikel 37 Absatz 2) und der EU-Kommission mitgeteilt. Ähnliches gilt für „sichere Drittstaaten“; hier spricht Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b von der „nationalen Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden“, ohne dies jedoch zu vertiefen.

Bevor Mitgliedstaaten einen „sicheren Herkunftsstaat“ bestimmen, **müssen sie Informationen über den Herkunftsstaat einholen**. Gemäß Artikel 37 Absatz 3 AVR (Neufassung) werden hierfür „verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarats und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen“ (Artikel 37 Absatz 3). Dies entspricht Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b AVR (Neufassung), dem zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie

⁽⁵⁸⁴⁾ EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018, zitiert in FN 3, Abschnitte 5.2, 5.3 und 5.4.

⁽⁵⁸⁵⁾ Zum Konzept des „sicheren Herkunftsstaats“ siehe *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, zitiert in FN 316, S. 6. In einem Urteil aus dem Jahr 2015 befand der UK Supreme Court, die Einstufung von Jamaika als sicherer Herkunftsstaat durch den Innenminister sei rechtswidrig. Im Zusammenhang mit der Prüfung der allgemeinen Abwesenheit einer ernsthaften Gefahr der Verfolgung im Herkunftsland vertrat der Gerichtshof die Auffassung, der Begriff „allgemein“ „diene der Unterscheidung zwischen einem Zustand, in dem Verfolgung endemisch ist, also etwas völlig Normales ist, und einem Zustand, in dem es vereinzelt zu Verfolgung kommen kann“. Im Fall der Einstufung Jamaikas hingegen wurde der Begriff dahin gehend ausgelegt, dass er nicht die Mehrheit der Bevölkerung betrifft, auch wenn Minderheitengruppen, im dem Fall Homosexuelle, durchaus Verfolgung ausgesetzt sind. Supreme Court (UK), Urteil vom 4. März 2015, *R (on the application of Jamar Brown (Jamaica)) / Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 8, Rn. 21-23.

⁽⁵⁸⁶⁾ Ein Vorschlag für eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten ist derzeit in der Diskussion. Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU, COM/2015/0452 final – 2015/0211 (COD), 9. September 2015, und für einen Überblick über den Vorschlag siehe: EU Commission, *An EU 'Safe Countries of Origin' List*.

gereist sind (siehe weiter oben Abschnitt 4.2.5 über die Beschaffung von Informationen über Herkunftsland und Transitländer). Diese Verpflichtung gilt für die Mitgliedstaaten auch bei der Prüfung der Lage in ersten Asylstaaten und sicheren Drittstaaten⁽⁵⁸⁷⁾. Erwägungsgrund 46 AVR (Neufassung) besagt:

Wenn die Mitgliedstaaten im Einzelfall Konzepte des sicheren Staats anwenden oder Staaten durch die Annahme entsprechender Listen als sicher einstufen, sollten sie unter anderem die Leitlinien und Handbücher sowie die Informationen über Herkunftsländer und die Maßnahmen, einschließlich der Methode für Berichte über Herkunftsländer des EASO gemäß der [EASO-Verordnung], sowie einschlägige UNHCR-Leitlinien berücksichtigen.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 legte der französische Staatsrat die Gründe dar, aus denen er Albanien und Georgien in seine nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen und Kosovo⁽⁵⁸⁸⁾ daraus gestrichen hatte⁽⁵⁸⁹⁾. Zwar ging der Rat nicht näher auf die Unterlagen ein, auf denen seine Einschätzung beruhte, doch belegt die Tatsache, dass er seinen Schwerpunkt auf die politische, rechtliche und soziale Lage in diesen Ländern legte, eindeutig das Gewicht, das er Herkunftslandinformationen zumaß.

Zweitens müssen solche Informationen anhand der Kriterien überprüft werden, die in den einschlägigen GEAS-Bestimmungen für die Beurteilung der Sicherheit eines Herkunftsstaats oder Drittstaats festgelegt sind.

Dies ist besonders wichtig, da die Konzepte des sicheren Staats angewandt werden, um die Prüfung von Anträgen zu beschleunigen oder um über ihre Zulässigkeit zu entscheiden, doch soll damit eine Einzelfallprüfung nicht ausgeschlossen werden⁽⁵⁹⁰⁾. 2016 beispielsweise hob das Bezirksgericht Den Haag die Entscheidung des Staatssekretärs betreffend Ägypten als sicherer Drittstaat auf. Nach Auffassung des Gerichts reichte die Tatsache, dass Ägypten Partei der Genfer Konvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist, nicht aus, um es in diesem konkreten Fall als sicheren Drittstaat zu bezeichnen, da nicht als gegeben angesehen werden konnte, dass Ägypten im Einklang mit diesen Verträgen handeln würde oder dass der Antragsteller Gelegenheit bekäme, die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft zu beantragen und im Falle einer Zuerkennung Schutz nach der Genfer Konvention erhalten würde und vor Zurückweisung (*refoulement*) geschützt wäre⁽⁵⁹¹⁾.

Die Grundsätze für die Beweiswürdigung, analysiert weiter oben in Abschnitt 4.3, gelten also auch für die Anwendung von Konzepten des sicheren Staats. Siehe weiter oben Abschnitt 4.8 mit näheren Informationen über Standards für die Bewertung von Herkunftslandinformationen.

⁽⁵⁸⁷⁾ Darauf wies z. B. das Gericht von Den Haag (Niederlande) hin, Urteil vom 13. Juni 2016, *AWB 16/10406*, Rn. 6.2 und 7.2 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵⁸⁸⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁽⁵⁸⁹⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 10. Oktober 2014, *Associations Elena, Forum Réfugiés, Così*, Nrn. 375474 und 375920, Rn. 14 bis 16 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Die Beschwerden wurden von verschiedenen NRO eingereicht, die die Aufnahme der Republik Albanien, Georgiens und des Kosovo in die nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten anfochten.

⁽⁵⁹⁰⁾ Court of Appeal (England und Wales, UK), Urteil vom 17. Februar 2011, *R on the application of MD (Gambia) / Secretary of State for the Home Department* [2011] EWCA Civ 121. Siehe insbesondere Rn. 51, wo es heißt: „[...] [D]ie Tatsache, dass Gambia auf die Liste gesetzt wurde, bedeutet nicht, dass der allgemeine Beweis von Menschenrechtsverletzungen demnach unerheblich ist. Die Hintergrundinformationen können noch immer, angesichts der Tatsachen in Verbindung mit einem bestimmten Antrag, gegen den Antrag sprechen [da unbegründet], auch wenn sie nicht ausreichen, um das Ausmaß an systemischen Menschenrechtsverletzungen nachzuweisen, das erforderlich ist, um das Land von der Aufnahme in die Liste [als sicher] auszuschließen.“

⁽⁵⁹¹⁾ Gericht von Den Haag (Niederlande), *AWB 16/10406*, zitiert in FN 587, Rn. 7.2 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Bekräftigt hat dies auch der EGMR in seiner Rechtsprechung. Siehe insbesondere: *EGMR, Saadi / Italien*, zitiert in FN 199, Rn. 147. Siehe ferner griechischer Staatsrat, Urteile vom 15. Februar 2017, Nrn. 445/15.2.2017 und 446/15.2.2017 (Türkei-Konzept des sicheren Drittstaats). Nach Auffassung der Kammer sollte die Sache an die Große Kammer (Plenum des Gerichtshofs) zurückverwiesen werden.

5.9.2 Gelegenheit für Antragsteller, eine Vermutung der Sicherheit im Herkunftsstaat oder Drittstaat zu widerlegen

Die AVR (Neufassung) räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, eine Vermutung der Sicherheit entweder im Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat in drei verschiedenen Kontexten anzuwenden. In jedem dieser Kontexte ist ausdrücklich festgelegt, dass Antragsteller die Möglichkeit erhalten müssen, die Vermutung zu widerlegen, dass sie in dem als sicher eingestuften Herkunftsstaat oder Drittstaat wirklich sicher wären.

Zum Konzept des **sicheren Herkunftsstaats** ⁽⁵⁹²⁾ heißt es in Erwägungsgrund 42 AVR (Neufassung):

Erwägungsgrund 42 AVR (Neufassung)

Die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten. [...] Bei der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen staatsbürgerlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Land sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob Personen, die in diesem Land der Verfolgung, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für schuldig befunden werden, auch tatsächlich bestraft werden. Daher ist es wichtig, dass ein als sicher eingestuftes Land für einen Antragsteller nicht länger als solches gelten kann, wenn dieser aufzeigt, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Land für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.

Die Möglichkeit für den Antragsteller, die Vermutung der Sicherheit zu widerlegen, ist in Artikel 36 Absatz 1 AVR (Neufassung) festgelegt, der besagt:

Artikel 36 Absatz 1 AVR (Neufassung)

Ein Drittstaat [...] kann [...] nur dann als für einen bestimmten Antragsteller sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn [...] er keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der [AR (Neufassung)] nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

Verdeutlicht wird dies beispielsweise in einem Urteil des slowenischen Vrhovno sodišče (Obersten Gerichtshofs) aus dem Jahr 2009, in dem der Gerichtshof befand, der Antragsteller habe keine Gelegenheit erhalten, die Vermutung zu widerlegen, dass Kroatien – seinerzeit noch nicht EU-Mitglied – für ihn ein sicherer Drittstaat war ⁽⁵⁹³⁾. Wie der französische Staatsrat festgestellt hat, geht es bei der Möglichkeit zur Widerlegung der Vermutung der Sicherheit nicht allein um die Aufnahme eines bestimmten Landes in die Liste der sicheren

⁽⁵⁹²⁾ Siehe ferner *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, zitiert in FN 316, S. 6.

⁽⁵⁹³⁾ Oberster Gerichtshof (Slowenien), Urteil vom 16. Dezember 2009, *Up 63/2011* (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Herkunftsstaaten; diese Widerlegung könne nur durch einen Antragsteller erfolgen, sobald das Konzept des sicheren Herkunftsstaats auf seinen eigenen Fall angewandt wird⁽⁵⁹⁴⁾.

Zum Begriff des **ersten Asylstaats** heißt es in Artikel 35 AVR (Neufassung): „Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung auf seine besonderen Umstände anzufechten.“

Zum Konzept des **sicheren Drittstaats** heißt es in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c AVR (Neufassung):

Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c AVR (Neufassung)

- c) Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören [...] mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, und die dem Antragsteller zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist. Darüber hinaus ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, das Bestehen einer Verbindung gemäß Buchstabe a zwischen ihm und dem betreffenden Drittstaat anzufechten⁽⁵⁹⁴⁾.

5.9.3 Beweismaß und die Konzepte des sicheren Staats

Wie bereits weiter oben in Abschnitt 4.3.9 erörtert, bezeichnet das Beweismaß das erforderliche Maß an Überzeugung für die Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat. Die entsprechenden Formulierungen fallen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich aus, doch besagen alle diese Texte übereinstimmend, dass zwar die alleinige Gelegenheit oder entfernte Möglichkeit einer Verfolgung im Herkunftsstaat kein ausreichendes Risiko darstellt, das eine begründete Furcht entstehen lässt, dass jedoch der Antragsteller nicht nachweisen muss, dass die Wahrscheinlichkeit seiner Verfolgung über 50 % beträgt. Das gleiche Beweismaß gilt auch in der Frage, ob Antragsteller in einem Drittstaat Gefahr laufen, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden⁽⁵⁹⁶⁾.

Soll festgestellt werden, ob ein Drittstaat sicher ist, muss mehr als nur die Abwesenheit von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden festgestellt werden. Sowohl Artikel 35 AVR (Neufassung) zum Begriff des ersten Asylstaats als auch Artikel 38 zum Konzept des sicheren Drittstaats verlangen, dass ein bestimmter Antragsteller in dem Drittstaat ausreichenden Schutz genießen muss, damit dieser Staat als sicher gilt⁽⁵⁹⁷⁾. Artikel 38 besagt ausdrücklich: „Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden **sich davon überzeugt haben**, dass eine Person, die um internationalen

⁽⁵⁹⁴⁾ Staatsrat (Frankreich), Nrn. 375474 und 375920, zitiert in FN 588, Rn. 10 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL). Die Beschwerden wurden von mehreren NRO eingereicht, die die Aufnahme von Albanien, Georgien und dem Kosovo in die nationale Liste sicherer Herkunftsstaaten anfochten.

⁽⁵⁹⁵⁾ Wie bekräftigt z. B. durch das Verfassungsgericht (Slowenien), Urteil vom 18. Dezember 2013, *I U -155/11* (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

⁽⁵⁹⁶⁾ Zum Risiko der indirekten (Ketten)Zurückweisung in Drittstaaten siehe z. B. Rechtsmittelgericht für Migrationssachen (Schweden), Urteil vom 10. November 2011, UM 1796 laut der englischen Zusammenfassung in der EDAL; und Upper Tribunal (UK), Urteil vom 5. Januar 2010, *RR (Refugee – Safe Third Country) Syria* [2010] UKUT 442 (IAC), Rn. 31.

⁽⁵⁹⁷⁾ Abgesehen von der Abwesenheit von Verfolgung und ernsthaftem Schaden wird ausreichender Schutz in Artikel 38 Absatz 1 AVR (Neufassung) definiert auf der Grundlage der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und internationaler Menschenrechtsnormen und der „Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Fall der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der [Flüchtlings] Konvention zu erhalten“.

Schutz ersucht, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird [...]“⁽⁵⁹⁸⁾.

In einem Urteil im Jahr 2011 beispielsweise ging das schwedische Rechtsmittelgericht für Migrationsfragen der Frage nach, ob Saudi-Arabien für die Antragsteller als sicherer Drittstaat gelten konnte; es handelte sich bei ihnen um eine Frau mit ihren beiden Kindern, die alle die eritreische Staatsangehörigkeit hatten, aber aus Saudi-Arabien ausgewiesen worden waren, nachdem der Aufenthaltstitel des Ehemanns als Wanderarbeitnehmer abgelaufen war. Wegen Verfolgungsgefahr konnten sie nicht nach Eritrea zurückkehren. Gestützt auf die AVR betonte der Gerichtshof, er müsse „davon überzeugt sein, dass ein Asylbewerber in dem betreffenden Drittstaat im Einklang mit bestimmten Grundsätzen behandelt wird“⁽⁵⁹⁹⁾. Auf diese Weise trug der Gerichtshof Rechnung der begrenzten Möglichkeit eines Asylantrags in Saudi-Arabien, der Tatsache, dass Flüchtlingen die Einreise oder Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verwehrt ist, und dass Wanderarbeitnehmer in dem Land als besonders gefährdete Personen zu gelten haben. Er kam daher zu dem Schluss, Saudi-Arabien könne für die Antragsteller nicht als sicherer Drittstaat betrachtet werden⁽⁶⁰⁰⁾.

⁽⁵⁹⁸⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁽⁵⁹⁹⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 1796, zitiert in FN 595, gemäß englischer Zusammenfassung in der EDAL.

⁽⁶⁰⁰⁾ *Ebenda*.

Teil 6: Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung

In mehreren Bestimmungen der AVR (Neufassung) wird von Entscheidern verlangt, über Kenntnisse und Kompetenzen auch in anderen Fachgebieten zu verfügen, wie nachstehend ausgeführt. Diese können im konkreten Fall erhebliche Auswirkungen auf Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung haben. Auch wenn sich diese Bestimmungen auf die Entscheidungsfindung auf der Verwaltungsebene beziehen, ist es doch für Gerichte, die Rechtsmittelverfahren durchführen oder Rechtsfragen prüfen, genauso wichtig, sich dieser anderen Fachgebiete bewusst zu sein.

Erwägungsgrund 16 AVR (Neufassung)

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Tatsachen ergehen und erstinstanzlich von Behörden getroffen werden, deren Bedienstete über angemessene Kenntnisse in Fragen des internationalen Schutzes verfügen oder die hierzu erforderliche Schulung erhalten haben.

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung)

„[...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass: [...] d) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- und geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist.

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten. Zu diesem Zweck [...]

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen [...].

Auf den Wert eines interdisziplinären Ansatzes wurde auch in den Publikationen des CREDO-Projekts hingewiesen⁽⁶⁰¹⁾. Die Studie des UNHCR *Beyond Proof* hält fest, dass für einzelne Anträge relevante Faktoren und Umstände

⁽⁶⁰¹⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2. Siehe z. B. in den allgemeinen Leitlinien für *Treatment of Vulnerable Claimants* (Umgang mit gefährdeten Antragstellern), S. 46f. Für nähere Informationen zum CREDO-Projekt siehe FN 2, weitere Publikationen zu dem Projekt: UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14; Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1 und Vol. 2, zitiert in FN 27.

[...] viele Fachgebiete umfassen, darunter Neurobiologie, Psychologie, Gender- und kulturelle Studien, Anthropologie und Soziologie. Es ist daher erforderlich, dass während der gesamten Glaubhaftigkeitsprüfung der umfassende Bestand an relevanten empirischen Beweisen in diesen Gebieten gebührend berücksichtigt wird ⁽⁶⁰²⁾.

Diese Fachgebiete halten für die Entscheider Quellen bereit, die dabei helfen, die allgemeinen Grundsätze für die Glaubhaftigkeitsprüfung (wie Objektivität und Unparteilichkeit) im Kontext der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers, wie in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c AR (Neufassung) verlangt, festzulegen. In der Praxis unterliegen diese Grundsätze und Glaubhaftigkeitsindikatoren Faktoren, die, wenn sie falsch gedeutet werden, die Prüfung insgesamt verzerren können. So können beispielsweise kulturelle Unterschiede zwischen Antragsteller und Entscheider das Verständnis des Entscheiders des wesentlichen Inhalts der Darstellung des Antragstellers bezüglich der Gründe verzerren, aus denen internationaler Schutz beantragt wird und möglicherweise zu entweder im positiven oder im negativen Sinne inkorrekten Ergebnissen der Glaubhaftigkeitsprüfung führen.

Akademische Quellen aus diversen Fachgebieten sind für Entscheider eine Ressource bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz. Welche Quellen hier herangezogen werden, sollte nicht als Unterstützung für die eine oder andere Position in einer Prüfung verstanden werden, denn die ist allein Sache des Entscheiders. Ein interdisziplinärer Ansatz kann jedoch dem Entscheider bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit von Vorteil sein. Es gibt Fälle, in denen die Anwendung dieses Ansatzes den Entscheider veranlasst, eine Darstellung für glaubhaft zu erachten, die er anderweitig nicht so einschätzen würde; manchmal kann sie auch zum entgegengesetzten Schluss führen ⁽⁶⁰³⁾.

Unterstrichen sei ferner, dass mit diesem Abschnitt der richterlichen Analyse nicht beabsichtigt wird, irgendeinen akademischen Ansatz besonders zu unterstützen; vielmehr geht es darum, über einschlägige Quellen aufzuklären und sie zu ermitteln, weil sie den Entscheidern bei der Beweiswürdigung und der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Antragstellers helfen können. Werden in Fußnoten bestimmte wissenschaftliche Studien erwähnt, ist dies kein Hinweis darauf, dass IARLJ-Europe oder das EASO deren Ansätze oder Ergebnisse mittragen. Sie sind lediglich als Hinweis auf verfügbare Ressourcen zu verstehen.

6.1 Erinnerungsvermögen: Zuverlässigkeit und Kohärenz von Angaben von Antragstellern

Es wird von Antragstellern verlangt, sich zur Begründung ihres Antrags maßgebliche Tatsachen aus Vergangenheit und Gegenwart in Erinnerung zu rufen. Die Erwartungen an die Fähigkeit des Antragstellers, solche Tatsachen vorzutragen, und die Heranziehung von Glaubhaftigkeitsindikatoren wie Detailgenauigkeit, interne und externe Kohärenz stützen sich auf Annahmen

⁽⁶⁰²⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 56.

⁽⁶⁰³⁾ Im *Credibility Assessment Training Manual* des Ungarischen Helsinki-Komitees werden die Gründe für eine interdisziplinäre Prüfung folgendermaßen zusammengefasst: „Im Sinne einer korrekten Anwendung der für die Glaubhaftigkeit geltenden rechtlichen Konzepte, Indikatoren und Grundprinzipien müssen die vom Antragsteller vorgetragene Angaben (die ja die Grundlage für die Glaubhaftigkeitsprüfung bilden) erneut aufgerufen und dargestellt werden und vom Entscheider aufgenommen und verstanden werden. Das erneute Aufrufen und Darstellen kann durch die dem menschlichen Erinnerungsvermögen inhärenten Grenzen und Merkmale, die Wirkung von Traumata, Scham oder andere Schwierigkeiten verzerrt werden. In der Übermittlung gibt es häufig Verzerrungen aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren. Aufnahme und Verständnis können durch die Umstände, die beruflichen und persönlichen Merkmale des Entscheiders verzerrt werden. Jeder dieser verzerrenden Einflüsse kann eine subjektive, voreingenommene oder rechtlich falsche Feststellung der Glaubhaftigkeit zur Folge haben. Deutlich verringern lässt sich das Fehlerpotenzial durch interdisziplinäres Lernen, also den Erwerb von zumindest grundlegenden Hintergrundkenntnissen über wichtige Aspekte von Psychologie, Neurobiologie, Kulturanthropologie und Linguistik.“ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1, zitiert in FN 27, S. 61.

bezüglich des menschlichen Gedächtnisses. Es ist daher von Bedeutung für Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung, dass die Entscheider realistische Erwartungen bezüglich dessen hegen, was ein Antragsteller wissen sollte und woran er sich erinnern können sollte. Das Erinnerungsvermögen ist sehr persönlich und variiert von Mensch zu Mensch. Außerdem kann es aufgrund bestimmter Faktoren unterschiedlich ausfallen, darunter Alter oder traumatische Erfahrungen, die möglicherweise in der Vergangenheit gemacht wurden ⁽⁶⁰⁴⁾.

Gedächtnisforscher haben herausgefunden, dass es **verschiedene Arten von Gedächtnis** gibt. So gibt es ein **implizites** Gedächtnis, zu dem auch das **prozedurale** Gedächtnis (z. B. wie man Fahrrad fährt) und das **emotionale** Gedächtnis (eine konditionierte Antwort z. B. auf einen Schlag auf den Daumen mit dem Hammer) gehören. Dann gibt es das **explizite** Gedächtnis, zu dem auch das **semantische** Gedächtnis (Tatsachen und Bedeutungen, z. B. wie heißt die Hauptstadt von Nigeria; was glaube ich über Gott) und das **episodische** Gedächtnis (erlebte Erfahrungen, z. B. was ich im letzten Urlaub gesehen und gehört habe) gehören. Als **autobiografisches Gedächtnis** wird die Kombination von semantischem und episodischem Gedächtnis bezeichnet, die sich zusammenfinden, wenn wir ein Ereignis aus unserer persönlichen Vergangenheit beschreiben (z. B.: In meinem Urlaub im vergangenen Juli schien die Sonne heiß von einem blauen Himmel).

Die am häufigsten angesprochenen Arten von Gedächtnis, die bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zwecks Herstellung von Kohärenz mit Länderinformationen gefragt sind, sind das semantische Gedächtnis (z. B. Daten von Ereignissen, Mitglieder von Organisationen) und das autobiografische Gedächtnis für angeblich erlebte Ereignisse.

Überprüfte Studien betreffend das Gedächtnis für Daten, die Häufigkeit, Dauer und Abfolge von Ereignissen, für alltägliche Gegenstände (wie Münzen und Geldscheine) und Namen besagen, dass das Gedächtnis für zeitliche Informationen, das Aussehen alltäglicher Gegenstände und Eigennamen unzuverlässig ist und nur schwer oder gar nicht belebt werden kann ⁽⁶⁰⁵⁾. Im Ergebnis mag es für einen Antragsteller schwierig sein, sich an ein konkretes Datum, einen Zeitpunkt, die Häufigkeit, Dauer oder Abfolge von Ereignissen zu erinnern ⁽⁶⁰⁶⁾.

Autobiografische Erinnerungen geben wieder, was Menschen bei einem Ereignis erlebt haben; sie sind keine Aufzeichnung oder Aufnahme der Ereignisse an sich ⁽⁶⁰⁷⁾. Das Wiedererzählen einer Erinnerung umfasst auch die bewusste und unbewusste Erfahrung zum Zeitpunkt des Wiedererzählens; daher kann sich eine Erinnerung – und tut es in der Regel auch – bei jedem Erzählen (einer anderen Person, aus einem anderen Grund) zumindest geringfügig verändern ⁽⁶⁰⁸⁾. Zwar kann eine Ungereimtheit zwischen verschiedenen Darstellungen eines Antragstellers ein Anzeichen für mangelnde Glaubhaftigkeit sein, doch kann sie auch ein Hinweis darauf sein, dass ein Antragsteller versucht, sich an seine Erlebnisse zu erinnern und nicht an das, was er früher ausgesagt hat. Umgekehrt gilt, dass bei einem Antragsteller mit einem

⁽⁶⁰⁴⁾ Siehe ferner Oberster Gerichtshof (Slowakei), Urteil vom 13. September 2011, *SH / Innenministerium der Slowakischen Republik*, 1Sža/38/2011 (vgl. die englischer Zusammenfassung in der EDAL), in dem es um neue Einzelheiten ging, die vom Antragsteller im Laufe des Verfahrens schrittweise eingebracht wurden. Nach Auffassung des Gerichtshofs war dies „nicht ungewöhnlich. Es sei vielmehr in Anbetracht des Gemütszustands des Antragstellers und seiner Lage zu erwarten gewesen, insbesondere bei seinem ersten Kontakt mit den staatlichen Behörden, als er aufgrund der von ihm durchgemachten Erfahrungen und seiner Angst, an einen Ort zurückzukehren, den er fürchtete, internationalen Schutz beantragte.“

⁽⁶⁰⁵⁾ H.E. Cameron, *Refugee Status Determinations and the Limits of Memory*, IJRL (2010) 469-511.

⁽⁶⁰⁶⁾ Siehe z. B. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged (Ungarn), 7.K.27.145/2014/9, zitiert in FN 286.

⁽⁶⁰⁷⁾ U. Neisser, *Cognitive Psychology* (Classic Edition: Psychology Press & Routledge Classic Editions, 2014).

⁽⁶⁰⁸⁾ M.A. Conway and E.A. Holmes, *Guidelines on Memory and the Law: Recommendations from the Scientific Study of Human Memory*, Report from the Research Board, The British Psychological Society, 2008, p. 2. Für eine flüchtlingspezifische Darstellung siehe M. Eastmond, *Stories as Lived Experience: Narratives in Forced Migration Research*, Journal of Refugee Studies (2007), pp. 248-264 and A. Macklin, *The Truth about Credibility*, paper presented at the 10th IASFM Conference, Toronto, Canada, 21-24 June 2006.

schlechten Gedächtnis, der auf auffällige Weise bei jedem Detail stets das Gleiche erzählt, dies ein Hinweis darauf sein kann, dass er die Darstellung einstudiert hat.

In nachstehender Tabelle 30 sind verschiedene Formen der Rekonstruktion von Erinnerungen mit Erläuterungen und Beispielen dargestellt.

Tabelle 30: Warum sich Erinnerungen verändern

Erinnerungsprozess	Erläuterungen	Beispiele
Vergessen und Memorieren	Nach jedem Ereignis ist es ganz natürlich, dass die Erinnerung schwindet und Einzelheiten in Vergessenheit geraten ⁽⁶⁰⁹⁾ . Ändern lässt sich dies durch Memorieren, also durch Reden über das Ereignis, was aber natürlich bedeuten kann, dass einige Erinnerungen durch die Umstände, unter denen sie jeweils erzählt werden, verzerrt werden.	In einer Studie zum Thema Memorieren von Erinnerungen sahen Personen einen Film mit Gewaltdarstellungen. Danach sprach ein Drittel von ihnen über die Ereignisse, die in dem Film stattgefunden hatten, ein Drittel sprach von seinen emotionalen Reaktionen und ein Drittel sprach gar nicht darüber (kein Memorieren). Abschließend wurde getestet, an welche Einzelheiten des Films sich jede Person erinnerte. Im Vergleich zu der nicht memorierenden Gruppe erinnerten sich die beiden Gruppen, die über den Film geredet hatten, besser an die Ereignisse des Films. Allerdings erinnerten sich die Personen, die über ihre emotionalen Reaktionen gesprochen hatten, besser an ihre Emotionen und deutlich schlechter an die Ereignisse des Films. Anscheinend kann die Art und Weise des „Memorierens“ das spätere Erinnern an Ereignisse verzerren. Das bedeutet, dass die Fähigkeit eines Antragstellers, sich Einzelheiten von Ereignissen ins Gedächtnis zu rufen, dadurch beeinflusst werden kann, in welchem Umfang und auf welche Weise er in der Vergangenheit über die Ereignisse gesprochen hat.
Reminiszenz	Im Zeitverlauf geraten nicht nur Dinge in Vergessenheit, sondern es ist auch möglich, dass wir uns an mehr Einzelheiten eines Ereignisses erinnern ⁽⁶¹⁰⁾ . Dies trifft vor allem dann zu, wenn mit einer anderen Person über Erinnerungen gesprochen wird.	Nehmen wir Erinnerungen an einen Urlaub: Sprechen wir darüber mit einem Partner, fallen uns möglicherweise mehr Dinge ein. Ganz ähnlich kann es einem Antragsteller auf internationalen Schutz gehen, wenn er zur Beschreibung eines Ereignisses aufgefordert wird; er geht hin, denkt darüber nach und erinnert sich an mehr Einzelheiten. Dies kann eine Erklärung dafür sein, warum ein Antragsteller nach einer persönlichen Anhörung oder im Rechtsmittelverfahren weitere Einzelheiten angeben kann.

⁽⁶⁰⁹⁾ Cameron, zitiert in FN 604. Siehe auch die Rechtsprechung, in der der Wirkung des Zeitablaufs auf die Erinnerung Rechnung getragen wird: Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Strafkammer, Urteil vom 22. Februar 2001, Prosecutor / Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vukovic, Rechtssachen IT-96-23-T und IT-96-23/1-T, Rn. 564, zitiert in Levrincova P. (2010), ‚Did It Really Happen? Testimonies before the International Criminal Tribunals and Refugee Status Determination‘, Doktorarbeit, Charles University, S. 140.

⁽⁶¹⁰⁾ Payne, D. G. (1987), ‚Hypermnesia and Reminiscence in Recall: A Historical and Empirical Review‘, *Psychological Bulletin*, 5-27.

Erinnerungsprozess	Erläuterungen	Beispiele
Falsche Erinnerungen	Seit Langem wird in der Literatur gezeigt, wie es möglich ist, bei der erneuten Erzählung einer Erinnerung Änderungen vorzunehmen und sogar neue Einzelheiten hinzuzufügen. So belegen Studien, dass die Frage „Wie weit war es?“ anstatt von „Wie nahe war es?“ Menschen dazu bringt, in ihren Antworten andere Schätzungen zu äußern.	In einer Studie, die sich mit den starken Auswirkungen des Marketings auf das Gedächtnis befasste, wurden den Studienteilnehmern in Disney World in Florida Plakate mit einer Zeichentrickfigur (Bugs Bunny) gezeigt. Obwohl Bugs Bunny gar keine Disney-Figur ist (und somit in dem Vergnügungspark gar nichts zu suchen hatte), behaupteten 16 % der Versuchspersonen, sich daran zu erinnern, dass sie in ihrer Jugend die Figur nicht nur in Disney World gesehen, sondern ihr auch die Hand geschüttelt hätten ⁽⁶¹¹⁾ . Die Person, die die persönliche Befragung oder die mündliche Verhandlung in einem Rechtsmittelverfahren durchführt, sollte sich also der Tatsache bewusst sein, dass die Formulierung einer Frage die Fähigkeit des Antragstellers beeinflussen kann, sich an Einzelheiten zu erinnern.
Beeinflussbarkeit⁽⁶¹²⁾	Einem verwandten Bereich der psychologischen Literatur ist zu entnehmen, dass manche Menschen stärker als andere dazu neigen, ihre Antworten je nach der Frage abzuändern. Insbesondere Menschen mit Antriebsschwäche ⁽⁶¹³⁾ , geringem Selbstwertgefühl ⁽⁶¹⁴⁾ , ängstliche Menschen, selbstmordgefährdete Menschen oder Kinder ⁽⁶¹⁵⁾ sind wohl eher bereit, ihre Antworten an das anzupassen, was ihrer Auffassung nach der Befragende von ihnen erwartet ⁽⁶¹⁶⁾ .	Die Haltung des Befragenden spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Wissenschaftler, die sich mit diesem Effekt beschäftigten, haben herausgefunden, dass „das einfache Wiederholen von Fragen eine Art „Befragungsdruck“ ⁽⁶¹⁷⁾ ausübt“. Die „psychologische Distanz“ zwischen Befragendem und Befragtem wirkt sich auf die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Befragte seine Antworten modifiziert; so reichte z.B. in einem Experiment allein ein „entschlossenes“ und weniger „freundliches“ Auftreten aus, um auf die Fragen in der Anhörung deutlich unterschiedliche Antworten zu erhalten ⁽⁶¹⁸⁾ . Diese Distanz zwischen Befragenden oder Entscheidern und Antragstellern muss natürlich bestehen und sollte immer bedacht werden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Wiederholte Fragen können zu unterschiedlichen Antworten führen.
Verwechslung verschiedener Ereignisse	Wiederholen sich ähnliche Ereignisse, entstehen „schematische“ oder „Script“-Erinnerungen. Dabei handelt es sich um allgemeine Beschreibungen. Erinnert werden nur Einzelheiten, die als ungewöhnlich herausragen.	Die meisten Menschen verfügen beispielsweise über ein Script für einen Restaurantbesuch – ankommen und hinsetzen, aus einer Speisekarte auswählen, essen, zahlen, gehen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass man sich an das Bezahlen der Rechnung nach jeder auswärtigen Mahlzeit erinnert (abgesehen von der Gelegenheit, da man ohne zu zahlen hinauslief). Ganz ähnlich kann ein Mensch, der inhaftiert war und mehrfach gefoltert wurde, zusammengesetzte oder „schematische“ Erinnerungen haben, ohne sich an Details einzelner Vorkommnisse zu erinnern.

Kulturelle Unterschiede treten in autobiografischen Erinnerungen von Erwachsenen natürlich auch zutage. Menschen aus individualistischen Kulturen tendieren dazu, spezifischere,

⁽⁶¹¹⁾ Braun, K. A., Ellis, R. and Loftus, E. F. (2002), 'Make my Memory: How Advertising Can Change our Memories of the Past', *Psychology and Marketing*, 1-23.

⁽⁶¹²⁾ Siehe Herlihy, J. and Turner, S. (2009), und Loftus, E. F. (2002), 'Make my Memory', S. 180-181 mit näheren Erläuterungen zur Beeinflussbarkeit.

⁽⁶¹³⁾ MacFarland, W. L. and Morris, S. J. (1998), 'Are Dysphoric Individuals More Suggestible or Less Suggestible than Nondysphoric Individuals?', *Journal of Counseling Psychology*, 225-229.

⁽⁶¹⁴⁾ Baxter, J. S., Boon, J. C. W. and Marley, C., zitiert in FN 616, S. 87-98.

⁽⁶¹⁵⁾ Sutherland, R. and Hayne, H. (2001), 'Age-Related Changes in the Misinformation Effect', *Journal of Experimental Child Psychology*, S. 388-404.

⁽⁶¹⁶⁾ Turner, S. W., Bowie, C., Shapo, L. and Yule, W. (2003), 'Mental Health of Kosovan Albanian Refugees in the United Kingdom', *British Journal of Psychiatry*, 444-448; Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V. und Steel, Z. (1997), 'Anxiety, Depression and PTSD in Asylum-Seekers: Associations with Pre-Migration Trauma and Post-Migration Stressors', *British Journal of Psychiatry*, S. 351-357; Steel, Z., Frommer, N. und Silove, D. (2004), 'Part I — The Mental Health Impacts of Migration: The Law and its Effects Failing to Understand: Refugee Determination and the Traumatized Applicant', *International Journal of Law and Psychiatry*, S. 511-528.

⁽⁶¹⁷⁾ Baxter, J. S., Boon, J. C. W. and Marley, C. (2006), 'Interrogative Pressure and Responses to Minimally Leading Questions', *Personality and Individual Differences*, S. 89, FN 31.

⁽⁶¹⁸⁾ *Ebenda*, S. 87-98.

einzigartige, auf sich fokussierte, ausführliche und emotional elaborierte Erinnerungen an individuelle Erfahrungen, Rollen und Gefühle vorzutragen. Tendenziell denken sie häufiger an ihre Erinnerungen und sprechen auch häufiger darüber und nehmen ihre Erinnerungen als wichtiger wahr als Menschen aus kollektivistischen Kulturen. Diese stellen eher kollektive Aktivitäten, allgemeine Routinehandlungen und emotional neutrale Ereignisse in den Mittelpunkt. Sie berichten von Erinnerungen an soziale Interaktionen, bedeutend andere, stellen die Rollen anderer Menschen in den Mittelpunkt und legen in ihren Erinnerungen größeren Wert auf Beziehungen (also Familie, Gemeinschaft, soziale Interaktion usw.) als Menschen aus individualistischen Kulturen ⁽⁶¹⁹⁾.

Derartige Unterschiede können auch in Anträgen auf internationalen Schutz auftreten. Zwar beruht das Asylverfahren weitgehend auf einer individuellen Darstellung der Art, wie sie Menschen bevorzugen, die an eine individualistische Wahrnehmung der Welt gewöhnt sind, doch kann der Antragsteller durchaus in einer Welt groß geworden sein, in der man sich eher aus kollektivistischer Perspektive an Ereignisse erinnert. Im Vergleich zu der erwarteten einzigartigen individuellen Darstellung mögen für einen Menschen aus einer individualistischen Kultur solche Erinnerungen vage und allgemein klingen. Es sollte daher unbedingt bedacht werden, dass ein Mangel an Spezifität als Hinweis auf einen Mangel an Glaubwürdigkeit gelten kann, aber auch als Hinweis darauf, dass es sich hier um Erinnerungen eines Antragstellers aus einer kollektivistischen Kultur handeln kann. Dessen ungeachtet kann die Unfähigkeit eines Antragstellers aus einer kollektivistischen Kultur, sich an wichtige Ereignisse des Kollektivs zu erinnern, durchaus ein Hinweis auf eine ungläubhafte Darstellung sein.

6.2 Auswirkungen traumatischer Erfahrungen

Um der Anforderung in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) gerecht zu werden, die persönlichen und allgemeinen Umstände im Zusammenhang mit dem Antrag zu berücksichtigen, und um einem Antragsteller gerecht werden zu können, der möglicherweise traumatisiert ist, sollten Grundkenntnisse der Auswirkungen traumatischer Ereignisse auf Menschen vorhanden sein ⁽⁶²⁰⁾.

In der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) ist traumatisches Ereignis definiert als „Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß“ ⁽⁶²¹⁾. Nicht alle Reaktionen auf potenziell traumatische Ereignisse fallen gleich aus und können bei manchen Menschen auch in Form außergewöhnlicher Resilienz auftreten, doch gibt es einen Kernbestand an Kenntnissen über verbreitete Reaktionen und ihre Wirkungen.

Das Istanbul-Protokoll (IP) führt viele verschiedene Reaktionen auf Folter auf, die auch für andere Formen der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens gelten, auch wenn diese rechtlich nicht als Folter einzuordnen sind, wie andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ⁽⁶²²⁾. Das Protokoll erfasst diese Reaktionen mit Blick auf die häufigsten psychiatrischen Diagnosen – PTBS und Depression – und nennt noch andere mögliche Diagnosen nach Folter

⁽⁶¹⁹⁾ Siehe z. B. Q. Wang and M.A. Conway, 'The Stories We Keep: Autobiographical Memory in American and Chinese Middle-Aged Adults', *Journal of Personality and Social Psychology* (2004) 911-938.

⁽⁶²⁰⁾ Siehe High Court (Irland), *JG (Ethiopia) / Refugee Appeals Tribunal & Ors*, zitiert in FN 215, Rn. 25 und 26.

⁽⁶²¹⁾ Weltgesundheitsorganisation, ICD-10, Version: 2016.

⁽⁶²²⁾ Siehe z. B. *Istanbul Protocol Manual*, zitiert in FN 337, Rn. 239-248.

(z. B. Panikstörung, generalisierte Angststörung), die auch nach anderen Formen der Verfolgung zutreffen können.

Eine wichtige Erkenntnis für den Entscheider, die auch für die Interpretation individueller Berichte mit psychiatrischen Diagnosen gilt, ist die Notwendigkeit, sich der möglichen Wirkungen bewusst zu sein, die diese verschiedenen Reaktionen auf traumatische Erfahrungen auf die Fähigkeit eines Antragstellers haben können, einen glaubhaften Antrag auf internationalen Schutz vorzubringen. Unbedingt zu bedenken ist auch interdisziplinäre Literatur, der zu entnehmen ist, dass eine Person, die nicht alle Kriterien für eine Diagnose erfüllt, dennoch einige der Symptome aufweisen kann und diese wiederum das Vorbringen ihres Antrags beeinträchtigen können.

Neben PTBS sind vor allem Depressionen weit verbreitet. Es heißt sogar, dass diese Situation „eher die Norm denn die Ausnahme“ ist ⁽⁶²³⁾. Liegt also PTBS vor, sind wahrscheinlich auch Symptome einer Depression zu beobachten. Eine Depression („schwere depressive Störung“) umfasst Symptome wie das Gefühl der Wertlosigkeit und der Schuld, körperliche Unruhe oder Bewegungsunlust, Konzentrationsschwierigkeiten oder Entscheidungsschwäche sowie Schlafstörungen oder Verschlafen ⁽⁶²⁴⁾. Eine kleine Studie im Vereinigten Königreich vertrat die Auffassung, dass Depressionen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz als unwichtig betrachtet werden können ⁽⁶²⁵⁾. Auf jeden Fall können die Symptome einer Depression, sofern tatsächlich vorhanden (aus welchem Grund auch immer), das Vorbringen des Antrags erheblich beeinträchtigen. So können beispielsweise Konzentrationsschwierigkeiten in einer Anhörung oder vor Gericht falsch gedeutet werden, und geht Depression eng einher mit einem „übermäßig allgemeinen Erinnerungsvermögen“ ⁽⁶²⁶⁾.

Eine bekannte Theorie traumatischer Erinnerungen besagt, dass wir uns für traumatische Ereignisse verschiedene Arten von Erinnerungen schaffen. Eine normale (autobiografische) Erinnerung ist eine verbale Erzählung, bei der klar ist, dass sie in der Vergangenheit spielt. Sie ist insofern freiwillig, als wir in gewissem Umfang entscheiden können, ob wir darüber nachdenken wollen oder nicht, und sie kann aktualisiert werden, sollten neue Informationen verfügbar werden. Eine traumatische Erinnerung hingegen ist eine lebhaftere, sinnliche Momentaufnahme, die erfahren wird, als geschehe das Ereignis erneut in der Gegenwart, und sie verändert sich nicht. Extremes Beispiel hierfür ist der „dissoziative Flashback“, bei dem jemand das Gefühl der Gegenwart verliert und sieht, hört oder sogar körperlich reagiert, als fände das Originalereignis statt. Er kann auftreten in einer Anhörung oder Verhandlung, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) bei Fragen zu Ereignissen in der Vergangenheit.

Einer der Indikatoren für eine glaubhafte Darstellung ist, dass sie „**intern kohärent**“ ist (siehe weiter oben Abschnitt 4.5.1). Geht es in einer Erinnerung um ein traumatisches Ereignis, ist dies schwierig, da die Erinnerung, die der Entscheider verlangt, die oben beschriebene unveränderliche „traumatische Erinnerung“ oder auch eine ganz normale autobiografische Erinnerung an einen anderen Teil des Ereignisses sein kann, die sich im Zeitverlauf ändern kann. Ferner wird in der Literatur über traumatische Erinnerungen unterschieden zwischen

⁽⁶²³⁾ M.L. O'Donnell, M.L. Creamer, M., and Pattison, P., 'Posttraumatic Stress Disorder and Depression Following Trauma: Understanding Comorbidity', *American Journal of Psychiatry* (2004) 13901390.

⁽⁶²⁴⁾ American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, DSM-5*, 5th edn, 2013.

⁽⁶²⁵⁾ Siehe L. Wilson-Shaw, N. Pistrang and J. Herlihy, 'Non-Clinicians' Judgments about Asylum Seekers' Mental Health: How Do Legal Representatives of Asylum Seekers Decide when to Request Medico-Legal Reports', *European Journal of Psycho-Traumatology* (2012).

⁽⁶²⁶⁾ Von einem übermäßig allgemeinen Erinnerungsvermögen spricht man, wenn sich eine Person nur schwer konkret an bestimmte Ereignisse erinnern kann. Soll eine solche Person ein „glückliches“ Ereignis schildern, wird sie wahrscheinlich eher sagen „Ich war glücklich, als ich in Krakau lebte“ und weniger „Ich war glücklich, als ich am vergangenen Samstag den Hund in Finsbury Park ausführte“. Siehe ferner Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual, Vol. 1*, zitiert in FN 27, S. 67 und 68.

„zentralen“ und „peripheren“ Einzelheiten eines Ereignisses (⁶²⁷). Grundgedanke ist hier, dass die Aufmerksamkeit im Verlauf einer lebensbedrohenden Erfahrung abnimmt und sich auf das „Wesentliche“ des Ereignisses einschließlich emotional zentraler Elemente beschränkt. Die Unterscheidung ist jeweils auf das Ereignis bezogen und wird nur von der Person gemacht, die das Ereignis erlebt. Eine Studie zu diesem Effekt im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz erbrachte, dass bei Menschen, die zweimal zu einem traumatischen Ereignis befragt wurden, die Erinnerung an alle Arten von Einzelheiten nicht stimmig waren, insbesondere aber bei denen, die sie selber als peripher eingestuft hatten (⁶²⁸).

Eine Meta-Analyse von 27 Studien (⁶²⁹) stellte leichte bis mittlere Beeinträchtigungen des Erinnerungsvermögens an allgemeine Informationen bei Menschen mit PTBS fest (im Vergleich zu anderen Traumatisierten, die aber nicht die Diagnose PTBS hatten) (⁶³⁰). Von einem Antragsteller, der in der Befragung oder in einer Verhandlung eine Darstellung von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden geben soll, wird häufig ein verbales Gedächtnis erwartet. Dies sollte bei der Beurteilung des Erinnerungsvermögens von Menschen mit der Diagnose PTBS an normale Ereignisse berücksichtigt werden (⁶³¹).

6.3 Offenlegung

Von Antragstellern wird verlangt, dass sie ihre behaupteten Erfahrungen darlegen. Dazu können angstvolle, peinliche oder beschämende Erfahrungen gehören, über die Menschen möglicherweise nicht gerne sprechen. Es gilt eine ganze Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die die Fähigkeit von Menschen beeinträchtigen können, über ihre Erfahrungen zu sprechen, und/oder dazu führen, dass diese erst spät zur Sprache kommen (siehe Abschnitt 5.7.1). Diese Faktoren müssen verstanden worden sein, wenn Entscheider ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller bei der Substantiierung des Antrags nachkommen und den Antrag unter Berücksichtigung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4 AR (Neufassung) prüfen wollen.

Scham: Damit sie dem Erfordernis Genüge tun können, dass die Prüfung eines Antrags individuell vorzunehmen ist (Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung)), müssen Entscheider über ein nuanciertes Verständnis des Konzepts Scham verfügen. Es spielt eine zentrale Rolle für das Verständnis der späten Offenlegung und des Mangels an Details in der persönlichen Anhörung/mündlichen Verhandlung. Anders als Schuld, die ein Gefühl ist, etwas falsch gemacht zu haben, und den Wunsch hervorruft, die Dinge wieder in Ordnung zu bringen, ist Scham ein starkes Gefühl, sich falsch verhalten zu haben oder ein schlechter Mensch zu sein, und ruft sie den dringenden Wunsch hervor, sich zu verbergen. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz kann dies bedeuten, dass der Antragsteller nicht von Erfahrungen spricht, die er als beschämend empfindet, und dass er sich hierzu nur vage und undetailliert äußert.

⁽⁶²⁷⁾ S.-A. Christianson, 'Emotional Stress and Eyewitness Memory: A Critical Review', *Psychological Bulletin* (1992) 284-309.

⁽⁶²⁸⁾ J. Herlihy, P. Scragg and S. Turner, 'Discrepancies in Autobiographical Memories – Implications for the Assessment of Asylum Seekers: Repeated Interviews Study', *British Medical Journal* (2002), pp. 324-327.

⁽⁶²⁹⁾ Unter Verwendung statistischer Methoden für die Kombination der Ergebnisse von mehr als einer Studie.

⁽⁶³⁰⁾ C.R. Brewin, J.S. Kleiner, J.J. Vasterling and A.P. Field, 'Memory for Emotionally Neutral Information in Posttraumatic Stress Disorder: A Meta-Analytic Investigation', *Journal of Abnormal Psychology* (2007) 448-463.

⁽⁶³¹⁾ Für einen Überblick über die auf das Asylverfahren angewandte Gedächtnisforschung siehe J. Herlihy, L. Jobson, and S. Turner, 'Just Tell Us What Happened to You: Autobiographical Memory and Seeking Asylum', *Applied Cognitive Psychology* (2012) 661-676.

Vermeidung: Eindringliche schmerzliche Erinnerungen können verständlicherweise zur Folge haben, dass viele Menschen sich bewusst bemühen, nicht über ihre Vergangenheit zu sprechen, selbst in Situationen, in denen sie dies eigentlich tun sollten, wie beispielsweise in Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz. Manche Menschen neigen zu weniger bewusst kontrollierbaren Mechanismen wie Dissoziation (Abkoppeln des Bewusstseins von der Wahrnehmung der Gegenwart) oder Betäuben ihrer emotionalen Reaktionen auf das Ereignis.

Es ist beispielsweise festgestellt worden, dass „Menschen, die in jungem Alter traumatischen Erfahrungen ausgesetzt waren, das Aufrufen bestimmter Erinnerungen (nicht nur an die traumatischen Ereignisse) vermeiden, um nicht noch mehr Kummer zu erleiden“⁽⁶³²⁾. Das Ergebnis kann eine vage oder anscheinend allgemeine Darstellung sein.

Dissoziation: Extreme Gefühle können zu Dissoziation führen. Dabei handelt es sich um das „Auseinanderfallen von Funktionen des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Identität oder der Wahrnehmung, die normalerweise zusammenhängen“⁽⁶³³⁾. Diese Bewusstseinsstörung ist eine verbreitete Wirkung von vergangenen traumatischen Erfahrungen, insbesondere eines interpersonellen Traumas wie Folter⁽⁶³⁴⁾. Sie umfasst eine ganze Spanne von Gefühlen wie „Losgelöstsein“ und Orientierungslosigkeit bis hin zu einem vollständigen Wiedererleben eines traumatischen Ereignisses mit vollständigem Verlust des Bewusstseins für die Gegenwart. Sie ist nicht immer leicht zu identifizieren – es kann sein, dass der Antragsteller einen verwirrten Eindruck macht oder ungewöhnliche Schwierigkeiten hat, dem Verfahren zu folgen.

Eine Studie, in deren Mittelpunkt die Beschäftigung mit dem Anhörungsverfahren bei Anträgen auf internationalen Schutz stand, erbrachte, dass Schwierigkeiten, sich zu offenbaren, eng einhergehen mit den Vermeidungssymptomen bei PTBS, Schamgefühlen und Dissoziation⁽⁶³⁵⁾. In dieser Studie berichteten 25 von 27 Teilnehmern klinisch bedeutsame Grade von Dissoziation während ihrer Interviews.

Angst: Als Ergebnis seiner Erfahrungen im Herkunftsland oder in den Ländern, durch die er gereist ist, und/oder aus dem Wunsch heraus, das Leben von Verwandten, Freunden oder Gefährten im Herkunftsland nicht in Gefahr zu bringen, kann ein Antragsteller Angst empfinden oder kein Vertrauen in die zuständigen Behörden und/oder Dolmetscher aus seinem Herkunftsland haben. Solche Angst kann eine Erklärung dafür sein, dass er relevante wesentliche Tatsachen oder Beweise nicht offenlegt. Darüber hinaus kann ein Antragsteller Repressalien durch die Familie, die Gemeinschaft, Schleuser oder Menschenhändler befürchten. Dies kann eine Erklärung für seine mangelnde Bereitschaft sein, relevante wesentliche Tatsachen anzusprechen oder bestimmte Unterlagen oder andere Beweise vorzulegen.

6.4 Kulturelle Unterschiede

In der AVR (Neufassung) wird die Bedeutung der Berücksichtigung kultureller Unterschiede ausdrücklich anerkannt. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d zu den Anforderungen an die Prüfung von Anträgen bestimmt, dass die Mitgliedstaaten eine angemessene Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unter anderem dadurch sicherzustellen haben, dass „die für die

⁽⁶³²⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272, S. 70.

⁽⁶³³⁾ American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, 1994.

⁽⁶³⁴⁾ M. Schauer and T. Elbert, 'Dissociation following Traumatic Stress Etiology and Treatment', *Zeitschrift für Psychologie/Journal of Psychology* (2010) 109–127.

⁽⁶³⁵⁾ Bögner et al, 'The Impact of Sexual Violence on Disclosure during Home Office Interviews', zitiert in FN 102.

Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten [...] die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem [...] kulturellen [...] Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist“. Mit Blick auf das Erfordernis einer persönlichen Anhörung verlangt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) von den Mitgliedstaaten, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“, unter anderem indem sie „gewährleisten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags **einschließlich der kulturellen Herkunft [...] des Antragstellers** zu berücksichtigen“.

Es ist unbedingt zu bedenken, dass es innerhalb einer „Kultur“ viele verschiedene Kulturen geben kann. Außerdem entwickelt sich eine Kultur weiter und verändert sich. Daher sollten Entscheider darauf achten, keinen klischeehaften, feststehenden Kultur-Begriff anzuwenden (siehe weiter unten Abschnitt 6.8). Es muss ferner ein Bewusstsein dafür bestehen, dass manche kulturellen Unterschiede deutlicher zutage treten als andere. Kleidung und Sprache sind beispielsweise leicht als andersartig erkennbar. Soziale Werte, Normen und Regeln wie Essmanieren oder die Frage, was gilt als unhöflich/höflich, lassen sich verbal formulieren oder erklären. Es gibt jedoch unbewusste kulturelle Regeln und Normen, die sich weniger gut in Wort fassen lassen, aber doch darüber entscheiden, was wir als lustig, ekelhaft, beschämend usw. empfinden. Siehe ferner Abschnitt 6.1 zu den Unterschieden bei individuellen oder kollektiven Formen der Erinnerung an persönliche Ereignisse.

Anthropologen haben die folgenden verbreiteten Bereiche von Unterschieden zwischen Kulturen ermittelt (siehe nachstehende Tabelle 31).

Tabelle 31: Verbreitete Bereiche von Unterschieden zwischen Kulturen ⁽⁶³⁶⁾

Kommunikationsstile	Verbale Kommunikation kann mehr oder weniger direkt sein, mehr oder weniger emotionale Elemente enthalten und mehr oder weniger Worte verwenden, um das Gleiche zu sagen. Unterschiede bestehen zwischen Kulturen auch bezüglich der Bedeutung des Schweigens in einem Gespräch oder einer Anhörung.
High-Context- und Low-Context-Kommunikation	Hier geht es darum, wieviel Kontext für das Verständnis einer Aussage erforderlich ist, z. B. um den Unterschied zwischen einem detaillierten schriftlichen Vertrag (Low Context) und einer mündlichen, per Handschlag besiegelten Vereinbarung (High Context) ⁽⁶³⁶⁾ .
Nonverbale Kommunikation	Bei Körpersprache und Auftreten bestehen große Unterschiede zwischen Kulturen.

⁽⁶³⁶⁾ Im *Credibility Assessment Training Manual* des Ungarischen Helsinki-Komitees heißt es: „[E]s liegt im Interesse aller Beteiligten, Interkulturalität anzustreben, damit die Interaktion für alle Beteiligten effizienter und aussagekräftiger ist. Im Asylsystem und hier spezifisch bei der Glaubhaftigkeitsprüfung gilt diese Regel wahrscheinlich noch mehr als in jedem anderen Bereich des Asylverfahrens. Außerdem verlangt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Asylbewerber und Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie in der Praxis von den Verfahrensbeteiligten auch die Überwindung kultureller Hindernisse und das Hinarbeiten auf Interkulturalität im Verfahren der Glaubhaftigkeitsprüfung“ (Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 1, zitiert in FN 27, S. 119). Auf den Entscheider wird *ebenda* in Kapitel VII verwiesen, in dem diese Konzepte ausführlicher erläutert werden.

⁽⁶³⁷⁾ Im Frühwerk von Hall (Hall, E. T. und Edward, T., *„Beyond Culture“* (Anchor Books, 1976)), wurde die Theorie vertreten, dass sich nationale Kulturen (also Länder) beim Aufbau von Bedeutung in der Kommunikation auf einem Kontinuum von High Context zu Low Context befinden. Nach dieser Einteilung sind westeuropäische Kulturen, die USA und Australien eher der Kategorie Low Context zuzuordnen und wird bei asiatischen, afrikanischen, arabischen und lateinamerikanischen Kulturen davon ausgegangen, dass sie eher zur Kategorie High Context gehören. Eine 2007 vorgenommene Sichtung empirischer Studien besagt, dass es sich hierbei um eine ungeprüfte zu starke Vereinfachung handelt, vor allem bei Ländern, in denen mehrere Kulturen vertreten sind, (Kittler, M.G., Rygl, D., and Mackinnon, A. (2011), *„Beyond Culture or Beyond Control? Reviewing the Use of Hall’s High-/Low-Context Concept“*, *International Journal of Cross Cultural Management*, S. 63-82). Diese Autoren, die zwar die Anwendung des Konzepts auf ganze Länder kritisieren, räumen allerdings ein, dass das Konzept beim Verständnis der interkulturellen Kommunikation durchaus hilfreich sein kann. Somit kann das Konzept, wie viel „Kontext“ ein Sprecher/Zuhörer annimmt, einen pragmatischen Ansatz für das Verständnis der kulturübergreifenden Kommunikation bieten, wie sie in der Entscheidungsfindung in Fragen des internationalen Schutzes erforderlich ist. So kann beispielsweise die Darstellung eines Grenzübertretts ohne Erwähnung der Tatsache, dass in einen anderen Bus umgestiegen werden musste, als nicht glaubhaft erachtet werden, weil angenommen wird, dass der Antragsteller dieses Detail nicht erwähnt hat, weil er die Fahrt gar nicht gemacht hat. Der Entscheider kann jedoch in Erwägung ziehen, dass der Antragsteller High Context-Kommunikation betreibt und in diesem Fall dann davon ausgeht, dass „jeder weiß“, dass man an der Grenze in einen anderen Bus umsteigen muss.

Physischer Raum	Je nach Kultur benötigen Menschen mehr oder weniger persönlichen Raum. Der Ausdruck deutet normalerweise auf Nähe hin, aber der Raumbedarf variiert zwischen den Kulturen sowie zwischen einzelnen Menschen und den Geschlechtern. Eine Verletzung des persönlichen Raums kann zu Angst, Scham und/oder Unbehagen führen.
Beziehung zur Macht	Kulturen unterscheiden sich in der Bedeutung, die dem „Machtgefälle“ zugemessen wird, wobei bei einem größeren Machtgefälle mehr Respekt vor Autorität und weniger Infragestellen verlangt wird, als in einer egalitäreren Kultur mit einem „geringeren Machtgefälle“ normal wäre.

Diese Unterschiede sollten von Entscheidern bei der Prüfung von Angaben und sonstigen Beweisen des Antragstellers berücksichtigt werden.

6.5 Geschlecht

Die maßgeblichen Rechtsgrundsätze bezüglich der Verpflichtung, das Geschlecht bei der Prüfung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände eines Antragstellers zu berücksichtigen, sind bereits in Abschnitt 4.3.1 dargelegt worden.

Das in Abschnitt 4.3.1 erwähnte Urteil des EuGH in *P / S and Cornwall County Council* ⁽⁶³⁸⁾ weist nach, dass Geschlecht (Gender) ein Konzept ist, das mehr ist als biologische Bestimmung (männlich/weiblich). Dies wird sehr treffend in den *Guidelines on Gender-Related Persecution* des UNHCR illustriert, in denen unterstrichen wird, dass Geschlechterrollen ein Konstrukt der Gesellschaft sind ⁽⁶³⁹⁾. In *Beyond Proof* des UNHCR heißt es:

Das Geschlecht definiert die Identität, den Status, die Rollen, die Verantwortlichkeiten und die Machtbeziehungen zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft oder Kultur. Geschlechterrollen sind ein Konstrukt der Gesellschaft und werden nicht durch biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestimmt. Sie unterscheiden sich zwischen und innerhalb von Gesellschaften und Kulturen und entwickeln sich im Zeitverlauf als Reaktion auf Veränderungen im sozialen, politischen und kulturellen Umfeld weiter. Sie verändern sich auch unter Einfluss anderer Faktoren wie Alter, Religion, ethnische und soziale Herkunft. Geschlechterrollen beeinflussen Einstellungen, Verhalten, Rollen und Aktivitäten von Männern und Frauen ⁽⁶⁴⁰⁾.

Die Verpflichtung, das Geschlecht bei der Prüfung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände eines Antragstellers zu berücksichtigen, bedeutet, dass zusammen mit anderen Faktoren Geschlechterrollen und Erwartungen und die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern im Herkunftsland zu berücksichtigen sind. Besonders schwierig ist eine Glaubhaftigkeitsprüfung in Fällen, die auf Verfolgung aufgrund des Geschlechts beruhen, da hier die Beweislage problematisch ist. Fehlt es an Unterlagen, müssen sich Antragsteller, deren Antrag auf geschlechtsbezogener Gewalt beruht, auf persönliche Aussagen von Zeugen verlassen.

⁽⁶³⁸⁾ EuGH, *P / S*, zitiert in FN 170.

⁽⁶³⁹⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 1*, zitiert in FN 169, Rn. 3.

⁽⁶⁴⁰⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 69. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: UNHCR, *Sexual and Gender-Based Violence against Refugees: Returnees and Internally Displaced Persons, Guidelines for Prevention and Response*, Mai 2003, S. 11; UNHCR, *Guidelines No. 1*, para. 3: Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind, während „Geschlecht“ im biologischen Sinn unterschiedliche biologische Merkmale bezeichnet; UNHCR, *Ensuring Gender Sensitivity in the Context of Refugee Status Determination and Resettlement*, Oktober 2005.

Das Geschlecht sollte nicht nur in Fällen von Verfolgung aufgrund des Geschlechts berücksichtigt werden. Das Geschlecht wirkt sich in allen Fällen potenziell auf den Zugang zu Urkundenbeweisen und die Anwendung von Glaubhaftigkeitsindikatoren aus ⁽⁶⁴¹⁾.

In *Beyond Proof* des UNHCR heißt es zusammenfassend:

Die Aussage des Antragstellers ist vor dem Hintergrund seines Geschlechts und in Verbindung mit weiteren Faktoren wie Alter, Kultur, Religion, Familie und sozio-ökonomischer Status im Herkunftsland oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort zu prüfen. Befrager und Entscheider müssen sich eines objektiven und unparteiischen Ansatzes befleißigen, damit sie zu ihren Schlussfolgerungen nicht anhand stereotyper, oberflächlicher, falscher oder unangemessener Wahrnehmungen der Geschlechter gelangen ⁽⁶⁴²⁾.

Der Bericht *Beyond Proof* erklärt die Bedeutung der Berücksichtigung des Geschlechts bei der Offenlegung von Informationen zur Stützung des Asylantrags eines Antragstellers:

Das Geschlecht und der kulturelle und Bildungshintergrund eines Antragstellers können Einfluss haben auf seine Fähigkeit, dem Befragenden seine Darstellung vorzutragen. So kann es einer Frau beispielsweise an Erfahrung und Selbstvertrauen in der Kommunikation mit Autoritätspersonen fehlen. So kann eine Frau beispielsweise nicht daran gewöhnt sein, mit Fremden und/oder Inhabern öffentlicher Ämter zu kommunizieren, weil sie in sozialer Abgeschiedenheit gelebt hat und/oder die sozialen Sitten gebieten, dass beispielsweise ein männlicher Verwandter für sie in der Öffentlichkeit spricht. Außerdem kann es für einen weiblichen Antragsteller durchaus üblich sein, sich in ihrem Herkunftsland oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort respektvoll zu zeigen. Männliche Antragsteller finden es möglicherweise schwierig, über Aspekte ihrer Erfahrungen in Vergangenheit und Gegenwart zu sprechen, die vielleicht von der in ihrer Gesellschaft von ihnen erwarteten Geschlechterrolle abweichen. Derartige Faktoren können für kurze, vage oder anscheinend inkohärente Antworten verantwortlich sein ⁽⁶⁴³⁾.

Die Erfahrung geschlechtsbasierter Gewalt kann sich nachteilig auf die Vollständigkeit, Kohärenz und Stimmigkeit der Angaben eines Antragstellers auswirken. Jedes Trauma beeinträchtigt das Erinnerungsvermögen, und Scham, Stigma und Angst können es erschweren, sich zu offenbaren (siehe weiter oben die Abschnitte 6.2 und 6.3) ⁽⁶⁴⁴⁾. Es sollte darüber hinaus bedacht werden, dass es sowohl für männliche als auch für weibliche Antragsteller schwierig sein kann, in Anwesenheit von Familienangehörigen umfassend Auskunft zu geben. Diesbezüglich ist in Artikel 15 Absatz 1 AVR (Neufassung) festgelegt: „Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.“

Im Hinblick auf **Geschlecht und externe Kohärenz** ⁽⁶⁴⁵⁾ sollte sich der Entscheider der Tatsache bewusst sein, dass Frauen aufgrund sozialer Zwänge möglicherweise nur eingeschränkten

⁽⁶⁴¹⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual, Vol. 2*, zitiert in FN 27, S. 40.

⁽⁶⁴²⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 70. In diesem Auszug wird ursprünglich verwiesen auf T. Spijkerboer, 'Stereotyping and acceleration: gender procedural acceleration and marginalised judicial review in the Dutch asylum system', Chapter 5 in G. Noll, *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures* (Martinus Nijhoff, 2005).

⁽⁶⁴³⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 70. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: Refugee, Asylum and International Operations Directorate (RAIO), U.S. Citizenship and Immigration Services, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, Oktober 2012, Ziffer 7.1.3; UNHCR, *Handbook for the Protection of Women and Girls*, Januar 2008.

⁽⁶⁴⁴⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 1*, zitiert in FN 169, Rn. 36 (viii) und (xi).

⁽⁶⁴⁵⁾ Zur externen Kohärenz siehe weiter oben Abschnitt 4.4.3.2.

Zugang zu Informationen und/oder nur eingeschränkt Kenntnis von bestimmten Ereignissen, Aktivitäten und Organisationen haben ⁽⁶⁴⁶⁾.

In einer anderen Publikation des UNHCR mit dem Titel *Heart of the Matter*, die sich vorrangig mit der Glaubhaftigkeitsprüfung von Anträgen von Kindern auf internationalen Schutz befasst, werden Beispiele aufgeführt, bei denen der in manchen Kulturen auf Mädchen ausgeübte Druck offensichtlich nicht berücksichtigt wurde:

So warf beispielsweise ein Entscheider einem siebzehnjährigen Mädchen vor, dass es sich nicht an die Behörden in seinem Herkunftsland gewandt und sie um Schutz vor Ehrenverbrechen ersucht hatte. In einem solchen Fall sollte die Entscheidung verknüpft werden mit einer Analyse sowohl der Verfügbarkeit wirksamen Schutzes in dem betreffenden Land vor Ehrenverbrechen [...] als auch der Möglichkeit für Mädchen, Zugang zu diesem Schutz zu haben ⁽⁶⁴⁷⁾.

6.6 Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a AVR (Neufassung) verlangt von anhörenden Personen, nicht nur die Geschlechtszugehörigkeit eines Antragstellers, sondern auch seine „sexuelle Ausrichtung“ und „Geschlechtsidentität“ zu berücksichtigen ⁽⁶⁴⁸⁾.

Die Definitionen dieser Begriffe, wie sie in den Yogyakarta-Prinzipien in Bezug auf sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität verwendet werden, wurden bereits in Abschnitt 4.3.1 aufgeführt.

In Band 2 des *Credibility Assessment Training Manual* des Ungarischen Helsinki-Komitees heißt es:

Wichtig ist, dass die Yogyakarta-Definition zeigt, dass **sexuelle Ausrichtung nicht einfach nur sexuelles Verhalten ist**. Es handelt sich hierbei um Aktivitäten, mit denen Partner für körperliche und emotionale Nähe und tatsächliche sexuelle Kontakte gesucht und umworben werden. Sexuelle Ausrichtung umfasst auch Gefühle und Emotionen. **Sexuelles Verhalten steht nicht immer im Einklang mit der sexuellen Ausrichtung**. So kann beispielsweise ein Schwuler oder eine Lesbe durchaus in heterosexuellen Beziehungen gelebt haben (bevor z. B. er/sie sich seine/ihre tatsächliche Ausrichtung/Identität eingestanden hat), und genauso kann eine heterosexuelle Person auch sexuellen Kontakt zu einer Person des gleichen Geschlechts haben.

Außerdem ist Mobbing von Schwulen und Lesben oder Gewalt gegen sie nicht allein auf ihr sexuelles Verhalten zurückzuführen, sondern auch (und vielleicht noch stärker) auf

⁽⁶⁴⁶⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 69 und 70. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: RAI0, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, zitiert in FN 642, Rn. 7.1.1. Im Verlauf von Anhörungen kann sich das Geschlecht des Antragstellers auswirken auf das Verständnis der Frage, auf die Weise, in der die Frage beantwortet wird, und auf die Art der Antwort. Stehen bei Fragen Kenntnisse oder Tätigkeiten im Mittelpunkt, über die üblicherweise Männer verfügen oder die üblicherweise von Männern durchgeführt werden, kann dies zur Folge haben, dass ein weiblicher Antragsteller keine Angaben zu wesentlichen relevanten Tatsachen macht. Siehe UNHCR, Regionalvertretung für Westeuropa, *Note du Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés relative à l'évaluation des demandes d'asile introduites par des femmes*, 14. Dezember 2012. Siehe ferner UKBA, *Asylum Instructions, Gender Issues in the Asylum Claim*, September 2010; RAI0, *Asylum Officer Basic Training Module: Gender Related Claims*, zitiert in FN 642, Rn. 7.1.1.

⁽⁶⁴⁷⁾ UNHCR, *The Heart of the Matter*, zitiert in FN 272, S. 74. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: 'D/122/RUS/F/17'.

⁽⁶⁴⁸⁾ Die in diesem Abschnitt verwendete Terminologie ist nicht die der IARLJ-Europe, sondern stammt aus den zitierten Quellen. Es kann sein, dass einige dieser Begriffe als veraltet gelten und nunmehr eher andere Begriffe verwendet werden. Siehe: Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual, Vol. 2*, zitiert in FN 27, S. 63-66.

die Tatsache, dass sie nicht den vorgeschriebenen Geschlechterrollen oder geltenden Moralvorstellungen entsprechen. [...]

Ein weiterer wichtiger Grundsatz, den die Yogyakarta-Prinzipien unterstreichen, besagt, dass **bei einer Geschlechtsidentität, die nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht übereinstimmt, kein chirurgischer Eingriff vonnöten ist, damit sie „echt“ ist**, denn über sie entscheidet allein die betroffene Person. Es besteht eine **wichtige Verbindung zwischen sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität**. Beide haben mit Geschlechtszugehörigkeit sowie mit Sexualverhalten, Erscheinungsbildern oder Identitäten zu tun, die nicht normenkonform sind. So kann beispielsweise eine „heterosexuelle“ Transgender-Person auch nach einer Geschlechtsumwandlung noch immer als „homosexuell“ wahrgenommen werden, wenn sein/ihr „neues“ biologisches Geschlecht / seine/ihre „neue“ Geschlechtszugehörigkeit nicht anerkannt wird. Als weiteres Beispiel sei genannt, dass ein als weiblich wahrgenommener Schwuler möglicherweise Gewalt erfahren muss, während dies einem ansonsten „der Geschlechterrolle entsprechenden“ Schwulen nicht passiert ⁽⁶⁴⁹⁾.

Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung können sich auf sexueller Ausrichtung oder Geschlechtsidentität beruhende Anträge als besonders problematisch erweisen, weil die Gründe für den Antrag sehr sensible und intime Bereiche des Privatlebens betreffen. Möglicherweise haben Antragsteller Gefühle wie Stigma, Scham und/oder Selbstverleugnung entwickelt und wurden sie von ihrer eigenen Familie und/oder Gemeinschaft verstoßen und/oder misshandelt. Derartige Faktoren können Antragstellern eine klare und kohärente Offenlegung der wesentlichen Tatsachen erschweren, und das kann zur Folge haben, dass die von ihnen vorgelegten Beweise als zu spät offengelegt, zu wenig detailliert und ungereimt erachtet werden ⁽⁶⁵⁰⁾.

Ein in der Literatur erwähntes Modell, das sogenannte DSSH-Modell 2 („Difference, Stigma, Shame, Harm“; Anderssein, Stigma, Scham, Schaden) ⁽⁶⁵¹⁾, stützt sich auf die Idee, dass es einige grundlegende Merkmale oder Elemente gibt, die wahrscheinlich Menschen gemeinsam sind, die sich zu einer Geschlechtsidentität oder sexuellen Identität bekennen, die im Widerspruch zu den heteronormativen Gesellschaften steht, in denen sie leben (in denen die Identifizierung mit dem eigenen biologischen Geschlecht und Heterosexualität die Norm sind). Das Modell schlägt eine strukturierte Methodik für die Prüfung von auf Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Identität beruhenden Anträgen vor und wird anhand praktischer Beispiele in Band 2 des *Credibility Assessment Training Manual* des Ungarischen Helsinki-Komitees erklärt. Die vier wichtigsten Elemente sind kurz in nachstehender Tabelle 32 beschrieben.

⁽⁶⁴⁹⁾ Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 2, zitiert in FN 27, S. 64 (Hervorhebung im Original).

⁽⁶⁵⁰⁾ *Ebenda*, S. 61 (Hervorhebung im Original; interne Verweise gestrichen).

⁽⁶⁵¹⁾ Das DSSH-Modell 2 wurde 2011 vom britischen Rechtsanwalt S. Chelvan entworfen. Auf dieses Modell verweist auch das UNHCR in seinen *Guidelines on International Protection No. 9* (zitiert in FN 171, Rn. 62), und es wird von diversen Regierungen weltweit befürwortet, darunter Neuseeland, Schweden und Finnland (siehe W.L. Adams, *Gay Asylum Seekers Forced to „Prove“ their Sexuality*, *Newsweek Europe*, 25. September 2014; befürwortet vom Independent Chief Inspector of Borders and Immigration (UK), *An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation*, März-Juni 2014, Rn. 3.18-3.20, und diese Empfehlung wurde wiederum akzeptiert vom Home Office in *The Home Office Response to the Independent Chief Inspector's Report: 'An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation'*, March-June 2014, Rn. 7.1-7.3. Im Nachgang zur Veröffentlichung als Kapitel XI des *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 2, zitiert in FN 27, hat das UK Home Office seine Schulungshandbücher vollständig überarbeitet und wendet DSSH als Instrument für eine positive Entscheidung über einen LGBT-Asylantrag an. Die DSSH-Folien sind nunmehr Bestandteil aller Schulungen sowohl des UNHCR als auch der Internationalen Organisation für Migration (siehe Modul 2). Auch die schweizerischen Behörden wenden heute das DSSH-Modell an (*„A Step Forward“ for Asylum Decision-Making in Switzerland*, No 5 Chambers, 8. März 2016). Verschiedene NRO auf der ganzen Welt verwenden das DSSH-Modell, darunter Australien (Kaleidoscope) und EIRE (Irish Refugee Council). Das EASO verwendet seit 2015 DSSH in seinen Schulungsmaterialien zu Anträgen, die auf sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität beruhen.

Tabelle 32: Die vier Kernelemente des DSSH-Modells

Anderssein	Das erste Element ist die Tatsache, dass der Betroffene irgendwann erkannt hat, dass er anders ist. Diese Erkenntnis kann ihm früher oder später im Leben kommen, mag nichts mit Sex oder Beziehungen zu tun haben und kann aus einer ganzen Reihe von Momenten bestehen, in denen das Anderssein deutlich wird; nur selten gibt es einen „Wendepunkt“.
Stigma	Stigma bezeichnet das Erkennen und Erfahren gesellschaftlicher Missbilligung, weil sich die Person nicht an soziale, kulturelle und/oder religiöse Normen der Gesellschaft hält.
Scham	In diesem Zusammenhang kann Scham verstanden werden als Verinnerlichung des Stigmas oder der Missbilligung durch andere. Sie hat das Gefühl zur Folge, dass etwas falsch ist und geändert oder verborgen werden muss, und kann zu expliziter Homophobie führen. Wahrscheinlich ruft sie Befürchtungen hervor, Schaden zu erleiden, und ruft damit Vermeidungsstrategien auf den Plan, wie Verbergen der eigenen Identität, Führen eines Doppellebens (z. B. durch Heiraten) und/oder übertriebenes „Ausfüllen“ einer Geschlechterrolle.
Schaden	Die Furcht vor ernsthaftem Schaden aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität kann eine Person dazu bewegen, um internationalen Schutz zu ersuchen.

Der Begriff des Schadens in Zusammenhang mit diesem Modell wirft auch Verfahrensfragen bei Personen auf, die möglicherweise noch nie mit irgendjemandem offen über ihre Identität sprechen konnten, für die ihre Identität Ursache von Stigma und potenziellem Schaden war, und die vielleicht gar nicht um die Rechte wissen, die sie im Kontext eines Asylantrags im Hinblick auf ihre sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität haben ⁽⁶⁵²⁾. Im Bericht *Beyond Proof* heißt es:

Das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter klischeehafter Verhaltensweisen oder Erscheinungsbilder sollte nicht als Grundlage für den Schluss dienen, dass ein Antragsteller eine bestimmte sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität hat bzw. nicht hat. Es gibt keine allgemeingültigen Merkmale oder Eigenschaften, die typisch sind für LGBTI [Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle], nicht mehr als für heterosexuelle Menschen. Die Erfahrungen, die sie in ihrem Leben gemacht haben, können höchst verschieden ausfallen, auch wenn sie aus demselben Land kommen ⁽⁶⁵³⁾.

6.7 Gefährdung

Die rechtlichen Standards und der Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien für gefährdete Antragsteller sind Gegenstand von Abschnitt 4.3.1.

Neben den dort aufgelisteten Kategorien sollte die allgemeine Gefährdung des Antragstellers berücksichtigt werden, die sich ergeben kann aus seiner Lage im Aufnahmeland, in dem beispielsweise Unterbringung und finanzielle Ressourcen so knapp sind, dass der Antragsteller unter schlechten Bedingungen lebt ⁽⁶⁵⁴⁾. Das wiederum kann seine Fähigkeit beeinträchtigen, seinen Fall in einer Anhörung oder Verhandlung gut zu vertreten. Sind Antragsteller

⁽⁶⁵²⁾ Siehe Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment Training Manual*, Vol. 2, zitiert in FN 27, S. 85.

⁽⁶⁵³⁾ UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 71. In diesem Auszug wird ursprünglich auf folgende Literatur verwiesen: Mit dieser Thematik hat sich eine Reihe von US-Gerichten beschäftigt: *Shahinaj / Gonzales*, 481 F.3d 1027, 1029, (8th Cir. 2007); *Razkane / Holder, Attorney General*, 562 F.3d 1283, 1288, (10th Cir. 2009); *Todorovic / US Attorney General*, 621 F.3d 1318, 1325-1327, (11th Cir. 2010). Siehe ferner S. Jansen and T. Spikerboer, *Fleeing Homophobia: Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe*, 2011. In Leitlinien aus dem UK heißt es: „Klischeehafte Vorstellungen von Menschen, wie ein ‚weibliches‘ Auftreten von Schwulen oder eine maskuline äußere Erscheinung bei Lesben (oder auch das Fehlen solcher Merkmale) sollten keinen Einfluss auf die Glaubhaftigkeitsprüfung haben.“ UKBA Asylum Instructions, *Guidelines on Sexual Orientation Issues in the Asylum Claim*, Oktober 2010; UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 9*, zitiert in FN 171, Rn. 60(ii).

⁽⁶⁵⁴⁾ Siehe EGMR, *MSS / Belgien und Griechenland*, zitiert in FN 50, Rn. 251, wo der Gerichtshof anerkannte, dass Asylbewerber „zu einer besonders unterprivilegierten und gefährdeten Bevölkerungsgruppe gehören und besonderen Schutzes bedürfen“. Zur Gefährdung von Kindern siehe z. B. EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga / Belgien*, Nr. 13178/03.

beispielsweise in überfüllten und/oder lauten Unterkünften untergebracht, können sie nicht gut schlafen und können sich daher schlechter konzentrieren oder Fragen beantworten.

6.8 Klischees

Die Frage der Verwendung klischeehafter Vorstellungen und die Gefahr, dass diese keine objektive Prüfung der persönlichen Umstände einer Person zulassen, wurden bereits in den Abschnitten 4.3.2 und 4.4.1 erörtert.

Entscheider müssen sorgfältig darauf achten, dass bei ihnen möglicherweise bestehende klischeehafte Vorstellungen keinen Einfluss auf ihre Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung von Anträgen auf internationalen Schutz haben. Immer wieder bestätigt hat sich die Erkenntnis aus Sozialpsychologie und anderen Fachgebieten, dass Menschen zwangsläufig optische Klischees haben, wie den typischen Buchhalter, Psychoanalytiker, „Kriminellen“ oder das typische unschuldige Opfer, und dass Attraktivität sowie Geschlecht, Rasse und andere Aspekte ein Teil davon sind. Der Mensch braucht Klischees, um Dinge einordnen und die Welt strukturieren zu können. In der entsprechenden Literatur wird die Ansicht vertreten, dass es nichts bringt, Klischees zu verleugnen; vielmehr soll man sich ihrer bewusst werden, sie hinterfragen und bei der Prüfung anstreben, interdisziplinär zu lernen und einen strukturierten Ansatz zu verfolgen ⁽⁶⁵⁵⁾.

⁽⁶⁵⁵⁾ IARLJ, *Assessment of Credibility*, CREDO-Projekt, zitiert in FN 2, Teil II; und UNHCR, *Beyond Proof*, zitiert in FN 14, S. 77. Der Verwaltungsgerichtshof von Slowenien führte den sogenannten „interdisziplinären Ansatz“ in Asylstreitigkeiten ein, der einigen Aspekten Rechnung trägt, die in Teil 6 dieser richterlichen Analyse erörtert wurden, und zwar in seinem Urteil in I U 411/2015-57, zitiert in FN 255, Rn. 98-109.

Anhang A: Checklisten

Diese Checklisten sollen den Inhalt dieser richterlichen Analyse wiedergeben und Hilfestellung bieten – nicht mehr. Es kann sein, dass sich Mitglieder von Gerichten nicht mit allen Fragen und allen dargestellten Schritten zu befassen haben. In der Praxis sind nur die zwischen den Verfahrensbeteiligten strittigen Fragen vom Mitglied des Gerichts zu überprüfen. So muss es beispielsweise nicht die Echtheit und Zuverlässigkeit eines bestimmten Dokuments prüfen, wenn die Echtheit und Zuverlässigkeit bereits festgestellt wurden.

A. BEGRÜNDUNG DES ANTRAGS UND ERLANGUNG VON BEWEISEN

Pflichten des Antragstellers:

Pflicht	Erläuterung	Maßnahme	Anhaltspunkte	
<input checked="" type="checkbox"/> Sind alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte so schnell wie möglich dargelegt worden? (Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung)).	<input checked="" type="checkbox"/> Der Antragsteller muss, so schnell es praktisch möglich ist, Angaben und alle Unterlagen oder sonstigen Beweise, bei denen vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, dass er sie erlangen kann, zur Stützung seines Antrags vorlegen.	<input checked="" type="checkbox"/> Angaben machen. <input type="checkbox"/> Aussagen von Familienangehörigen, Sachverständigen und Zeugen vorlegen, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen. <input type="checkbox"/> Alle Unterlagen vorlegen, darunter beispielsweise Reisepass, Geburtsurkunde, medizinische Unterlagen, Reisedokumente, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/> Alter <input type="checkbox"/> Hintergrund <input type="checkbox"/> Betroffene Verwandte <input type="checkbox"/> Identität <input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit(en) <input type="checkbox"/> Land/Länder und Ort(e) des früheren Aufenthalts <input type="checkbox"/> Frühere Asylanträge <input type="checkbox"/> Reisewege <input type="checkbox"/> Reisedokumente <input type="checkbox"/> Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Hat sich der Antragsteller wirklich bemüht, Angaben und alle ihm verfügbaren Unterlagen vorzulegen? (Artikel 4 Absatz 5 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung))	<input type="checkbox"/> Gemäß Artikel 13 AVR (Neufassung) ist der Antragsteller zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Feststellung seiner Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 AR (Neufassung) genannter Angaben verpflichtet. <i>Zu Beweisen gehört alles, was maßgebliche Tatsachen geltend macht, bestätigt, stützt oder trägt).</i>	<input type="checkbox"/> Alle anderen für die wesentlichen Tatsachen maßgeblichen und ihm zur Verfügung stehenden Beweise vorlegen, darunter Gegenstände, Fotografien, Audio-Aufzeichnungen, digitale Daten oder physische Anhaltspunkte wie Narben am Körper. <input type="checkbox"/> Hinreichende Erklärungen für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte geben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Hat der Antragsteller für das Fehlen sachdienlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Erklärung gegeben? (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b AR (Neufassung)).	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Pflichten der Asylbehörde:

Pflicht	☑	Erläuterung	Maßnahme	☑	Anhaltspunkte	☑
Hat die Asylbehörde den Antragsteller bezüglich seiner Pflicht zur Begründung informiert? (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung)).	<input type="checkbox"/>	Die Asylbehörde hat sicherzustellen, dass alle Antragsteller über ihre Pflicht zur Begründung des Antrags, über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und die Frist zur Einhaltung dieser Verpflichtung informiert werden; dass alle Antragsteller Gelegenheit erhalten, ihren Antrag in einer persönlichen Anhörung zu begründen; und sie hat mit dem Antragsteller bei der Prüfung der maßgeblichen Anhaltspunkte des Antrags zusammenzuarbeiten.	<ul style="list-style-type: none"> • Den Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über seine Pflicht zur Begründung des Antrags informieren. 	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bericht oder die Niederschrift und/oder eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung. 	<input type="checkbox"/>
Hat die Asylbehörde dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben? (Artikel 14-17 AVR (Neufassung)).	<input type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Antragsteller eine persönliche Anhörung durchführen und sicherstellen, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, seinen Antrag so vollständig wie möglich zu begründen. 	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverständigenbeweise zu besonderen Aspekten wie medizinische, kulturelle, religiöse, kinder- und geschlechtsspezifische Fragen. 	<input type="checkbox"/>
Hat die Asylbehörde dem Antragsteller für das Fehlen von Anhaltspunkten und/oder zu Abweichungen oder Widersprüche in den Angaben des Antragstellers vorzutragen? (Artikel 16 AVR (Neufassung) und Grundsatz des EU-Rechts des Rechts auf Verteidigung einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör).	<input type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> • Aktiv mit dem Antragsteller bei der Beschaffung aller für die Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte zusammenarbeiten. <i>(Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller weiß, welche Tatsachen und Beweise möglicherweise maßgeblich sind, und es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, entsprechende Hilfestellung zu leisten und angemessene Fragen zu stellen, um alle maßgeblichen Anhaltspunkte in Erfahrung zu bringen).</i> 	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Herkunftslandinformationen. • Informationen über das Land/die Länder, durch die der Antragsteller gereist ist, und die Reiseroute. • Alle Unterlagen, zu denen die Asylbehörde eher Zugang hat. 	<input type="checkbox"/>
Hat sich die Asylbehörde relevante Herkunftslandinformationen und Länderinformationen beschafft? (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a AR (Neufassung)).	<input type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen über die allgemeine Lage im Herkunftsland und in den Transitländern gesammelt wurden. 	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Hat sich die Asylbehörde bei Bedarf von Sachverständigen zu bestimmten Fragen beraten lassen? (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d AVR (Neufassung)).	<input type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls den Antragsteller darüber informieren, dass er sich möglicherweise einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen hat, und erforderlichenfalls die Vorkehrungen für die Vornahme einer solchen Untersuchung treffen. 	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ist die Asylbehörde angemessen auf etwaige besondere Verfahrensbedürfnisse eingegangen? (Artikel 24 AVR (Neufassung)).	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
Ist der Antragsteller seiner Pflicht zur Begründung nachgekommen? (Artikel 4 Absatz 1 AR (Neufassung)).						<input type="checkbox"/>
Ist die Asylbehörde ordnungsgemäß ihrer Pflicht zur Untersuchung nachgekommen? <input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>

Betrachten es die Mitgliedstaaten als Pflicht des Antragstellers seinen Antrag zu begründen, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn die folgenden in Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

Bedingungen	Erläuterung
<input checked="" type="checkbox"/> Hat sich der Antragsteller offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a AR (Neufassung))? <input type="checkbox"/> Hat der Antragsteller alle ihm verfügbaren relevanten Anhaltspunkte vorgelegt und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b AR (Neufassung))? <input type="checkbox"/> Wurde festgestellt, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c AR (Neufassung))? <input type="checkbox"/> Hat der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt oder konnte er gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d AR (Neufassung))? <input type="checkbox"/> Wurde die allgemeine Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e AR (Neufassung))? <input type="checkbox"/> Wenn für Aspekte der Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, bedürfen sie dann eines Nachweises?	Fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn die Bedingungen von Artikel 4 Absatz 5 AR (Neufassung) erfüllt sind. Es besteht keine allgemeine Anforderung, dass alle Aspekte der Aussagen des Antragstellers durch Unterlagen oder sonstige Beweise gestützt werden müssen.

B. BEWEISWÜRDIGUNG UND GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG

Bei der Durchführung von Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung zu ergreifende Schritte:

Schritte	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Zu berücksichtigende Grundsätze/Standards/Faktoren	<input checked="" type="checkbox"/>
Ermittlung der wesentlichen Tatsachen.	<input type="checkbox"/>			Ist der Antrag auf internationalen Schutz individuell geprüft worden? (Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung))	<input type="checkbox"/>
Ermittlung der Aussagen, Unterlagen und sonstigen Beweise, die zu den einzelnen wesentlichen Tatsachen gehören.				<p>Wurden die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht (einschließlich Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung), Alter, gesundheitliche Probleme und Gefährdung berücksichtigt?</p> <p>Hat der Entscheider eine angemessene Prüfung vorgenommen und sichergestellt, dass Entscheidungen individuell, objektiv und unparteiisch erlassen wurden? (Artikel 46 AVR (Neufassung))</p> <p>Hat der Entscheider den Antrag auf internationalen Schutz gründlich geprüft? (Erwägungsgrund 34 AVR (Neufassung))</p>	<input type="checkbox"/>
Die Echtheit/Zuverlässigkeit von Urkundenbeweisen prüfen.		<ul style="list-style-type: none"> • Die für Urkundenbeweise geltenden Kriterien anwenden: • Relevanz • Vorhandensein • Form • Inhalt • Art • Verfasser 	<input type="checkbox"/>		
Die Zuverlässigkeit von Sachverständigenbeweisen prüfen.		<ul style="list-style-type: none"> • Die für die Pflichten des Sachverständigen geltenden Kriterien anwenden: • Vorgelegte Referenzen (einschließlich Qualifikationen, Bildung und Ausbildungsgang, Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Erfahrung) • Unabhängig • Objektiv • Unvoreingenommen • Vertrautheit mit der ganzen Bandbreite gegenwärtiger Praxis/Meinungen 	<input type="checkbox"/>		

Schritte	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme	Zu berücksichtigende Grundsätze/Standards/Faktoren	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Zuverlässigkeit von Herkunftslandinformationen prüfen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Die für die Pflichten des Mitgliedstaats geltenden Kriterien anwenden: • Alle das Herkunftsland betreffenden maßgeblichen Tatsachen berücksichtigen • Genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen wie dem UNHCR und dem EASO und relevanten internationalen Menschenrechtsorganisationen beschaffen • Die im Herkunftsland vorherrschenden allgemeinen Umstände berücksichtigen • Unabhängigkeit der Quelle • Zuverlässigkeit der Quelle • Objektivität der Quelle • Reputation des Verfassers • Methodik der Zusammenstellung • Kohärenz der Schlussfolgerungen • Bestätigung anderer Quellen 		<input type="checkbox"/>
Die Glaubhaftigkeit der einzelnen wesentlichen Tatsachen anhand der Glaubhaftigkeitsindikatoren prüfen	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Kohärenz • Externe Kohärenz • Ausreichender Detailgrad • Plausibilität (Näheres hierzu in der folgenden Tabelle).		<input type="checkbox"/>
Überprüfung sämtlicher Beweise und Prüfung der Glaubhaftigkeit im Lichte aller Beweise.	<input type="checkbox"/>	Alle relevanten Punkte im Sinne einer guten Verwaltung, eines wirksamen Rechtsbeihilfs und einer individuellen, objektiven und unparteiischen Prüfung berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
Akzeptieren/Ablehnen jeder einzelnen wesentlichen Tatsache.	<input type="checkbox"/>	Prüfung der Angaben des Antragstellers auf der Grundlage von Tatsachen, die für das zentrale Anliegen des Antrags wesentlich sind.		<input type="checkbox"/>

Glaubhaftigkeitsindikatoren:

Glaubhaftigkeitsindikatoren	☑	Erläuterung	Maßnahme	☑	Zu berücksichtigende Standards/Faktoren	☑
Interne Kohärenz	<input type="checkbox"/>	Bei der internen Kohärenz geht es um festgestellte Stimmigkeit sowie alle Ungereimtheiten, Abweichungen oder Auslassungen in den Angaben und sonstigen von Antragstellern vorgelegten Beweisen.	Die Auswirkungen von Widersprüchen oder Auslassungen auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers zu den wesentlichen Tatsachen beurteilen.	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmigkeit ist nicht zwangsläufig ein Hinweis auf Glaubhaftigkeit. • Aufmerksamkeit in Situationen, in denen manche Antragsteller ihre Anträge so gestalten, dass sie zu einschlägigen Herkunftslandinformationen passen, die ihrer Ansicht nach ihren Antrag stützen. • Den Antragsteller betreffende persönliche Faktoren wie Erinnerungsvermögen, Auswirkungen von Trauma, Angst, Scham, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, Kultur und Gefährdung. • Praktische Ursachen wie zu wenig Platz auf dem Antragsformular. • Qualität und Atmosphäre der persönlichen Anhörung. • Eine Feststellung fehlender Glaubhaftigkeit sollte nicht auf Mutmaßungen oder Spekulationen beruhen. • Kumulative Auswirkungen berücksichtigen. • Vorsicht ist geboten, wenn man sich auf Plausibilität verlässt. 	<input type="checkbox"/>
Externe Kohärenz	<input type="checkbox"/>	Bei der externen Kohärenz geht es um Übereinstimmung zwischen der Darstellung des Antragstellers und anderen von den zuständigen Behörden erlangten Beweisen, darunter Herkunftslandinformationen.	Prüfen, ob die Darstellung des Antragstellers mit Herkunftslandinformationen, etwaigen Sachverständigenbeweisen oder den Darstellungen anderer Familienangehöriger oder von Zeugen übereinstimmt.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausreichender Detailgrad	<input type="checkbox"/>	Es kann vernünftigerweise erwartet werden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz mit Gründen versehen und mit ausreichendem Detailgrad vorgelegt wird.	Eine ausgewogene und objektive Prüfung der Frage vornehmen, ob die Darstellung eines Antragstellers dem entspricht, was von einem Menschen in seiner konkreten Situation erwartet werden kann.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Plausibilität	<input type="checkbox"/>	Als plausibel gilt eine Tatsache, die möglich, aber auch anscheinend akzeptabel, anzunehmend oder wahrscheinlich ist. In gewisser Weise gibt es Überschneidungen zwischen „plausibel“ und „nicht im Widerspruch zu verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen stehend“.	Die Plausibilität behaupteter maßgeblicher Tatsachen im Kontext der in dem Herkunftsland vorherrschenden Bedingungen und des Hintergrunds des Antragstellers, einschließlich Geschlecht, Alter, Bildung und Kultur prüfen.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Interdisziplinärer Ansatz bei Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung:

Zu berücksichtigende Standards/Faktoren	<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterung	Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
Berücksichtigung der Grenzen und der vielfältigen Formen des menschlichen Gedächtnisses	<input type="checkbox"/>	<p>Erwartungen stützen sich auf Annahmen bezüglich des menschlichen Gedächtnisses; das Erinnerungsvermögen ist sehr persönlich und fällt bei jedem Antragsteller anders aus.</p> <p>Das Erinnerungsvermögen nimmt ab und Einzelheiten geraten in Vergessenheit oder können sich durch ständiges Wiederholen verändern. Es gibt immer Möglichkeiten, im Laufe der Zeit mithilfe von Gesprächen das Erinnerungsvermögen aufzufrischen. Es ist möglich, Änderungen an einer Erinnerung vorzunehmen oder ihr neue Einzelheiten hinzuzufügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Realistische Erwartungen bezüglich dessen hegen, was ein Antragsteller wissen und im Gedächtnis haben sollte. Die Wirkungen etwaiger traumatischer Ereignisse berücksichtigen. Die Auswirkungen beispielsweise des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität und der Gefährdung eines Antragstellers berücksichtigen. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Berücksichtigung von möglicher Scham, Vermeidungshaltung, Dissoziation oder Angst, die die Fähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen können, offen von ihren Erfahrungen zu berichten.	<input type="checkbox"/>	<p>Es kann für den Antragsteller schwierig sein, offen von Erfahrungen zu sprechen, die er als beschämend empfindet; oder er hat bewusst versucht, bestimmte Erinnerungen zu vermeiden; oder er hat nach früheren Erfahrungen Angst vor den Behörden oder kein Vertrauen in sie.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sich der Auswirkungen von Scham, Vermeiden, Dissoziation und Angst beim Sprechen über Erfahrungen bewusst sein. 	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen, dass klischeehafte Vorstellungen keinen Einfluss auf ihre Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung des Antrags auf internationalen Schutz gehabt haben.	<input type="checkbox"/>	<p>Manche Antragsteller neigen stärker dazu, ihre Antworten zu ändern, um dem zu entsprechen, was ihrer Meinung nach von ihnen erwartet wird. Wiederholen sich ähnliche Ereignisse, bleiben nur herausragende Einzelheiten im Gedächtnis.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Auswirkungen kultureller Unterschiede berücksichtigen. 	<input type="checkbox"/>

Anhang B: Wichtigste Quellen

1 Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1.1 EU-Primärrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000 ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009).

1.2 EU-Sekundärrecht

1.2.1 Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur

Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

1.2.2 Richtlinien

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 1.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

2 Internationale und regionale Völkerrechtsverträge

2.1 Vereinte Nationen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954).

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990).

2.2 Europarat

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 005, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953).

3 Rechtsprechung

3.1 Gerichtshof der Europäischen Union

3.1.1 Urteile

EuGH, Urteil vom 27. Oktober 1977, Rechtssache 30/77, *Regina / Pierre Bouchereau*, EU:C:1977:172.

Urteil vom 6. Oktober 1982, Rechtssache 283/81, *Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo SpA / Ministero della Sanità*, EU:C:1982:335.

Urteil vom 30. April 1996, Rechtssache C-13/94, *P / S and Cornwall County Council*, EU:C:1996:170.

Urteil vom 27. Juni 2006, Große Kammer, Rechtssache C-540/03, *Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union*, EU:C:2006:429.

Urteil vom 13. Juli 2006, verbundene Rechtssachen C-297/04, C-296/04, C-297/04 und C-298/04, *Vincenzo Manfredi / Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA, Antonio Cannito / Fondiaria Sai SpA und Nicolò Tricarico und Pasqualina Murgolo / Assitalia SpA*, EU:C:2006:461.

Urteil vom 18. Dezember 2008, Rechtssache C-349/07, *Sopropé – Organizações de Calçado Lda / Fazenda Pública*, EU:C:2008:746.

Urteil vom 29. Januar 2009, Rechtssache C-19/08, *Migrationsverket / Petrosian*, EU:C:2009:4.

Urteil vom 17. Februar 2009, Rechtssache C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji / Staatssecretaris van Justitie*, EU:C:2009:94.

Urteil vom 29. Oktober 2009, Rechtssache C-63/08, *Virginie Pontin / T-Comalux SA*, EU:C:2009:666.

Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, *Aydin Salahadin Abdulla und andere / Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:105.

Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, Rechtssache C-135/08, *Janko Rottmann / Freistaat Bayern*, EU:C:2010:104.

Urteil vom 9. November 2010, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *Bundesrepublik Deutschland / B und D*, EU:C:2010:661.

Urteil vom 28. Juli 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf / Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, EU:C:2011:524.

Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N. S. / Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2011:865.

Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Bundesrepublik Deutschland / Y und Z*, EU:C:2012:518.

Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *M. M. / Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General*, EU:C:2012:744.

Urteil vom 4. Juni 2013, Große Kammer, Rechtssache C-300/11, *ZZ / Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:363.

Urteil vom 6. Juni 2013, Rechtssache C-648/11, *MA, BT und DA / Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2013:367.

Urteil vom 10. Dezember 2013, Große Kammer, Rechtssache C-394/12, *Shamso Abdullahi / Bundesasylamt*, EU:C:2013:813.

Urteil vom 8. Mai 2014, Rechtssache C-604/12, *H. N. / Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, EU:C:2014:302.

Urteil vom 13. Mai 2014, Große Kammer, Rechtssache C-131/12, *Google Spain SL und Google Inc. / Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González*, EU:C:2014:317.

Urteil vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *Y.S. / Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel / M. und S.*, EU:C:2014:2081.

Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, *A, B, und C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2406.

Urteil vom 26. Februar 2015, C-472/13, *Andre Lawrence Shepherd / Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2015:117.

Urteil vom 5. April 2016, Große Kammer, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-695/15 PPU, *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*, EU:C:2016:198.

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, Rechtssache C-63/15, *Mehrdad Ghezelbash / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:409.

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, Rechtssache C-155/15, *George Karim / Migrationsverket*, EU:C:2016:410.

EuGH, Urteil vom 31. Januar 2017, Große Kammer, Rechtssache C-573/14, *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides / Mostafa Lounani*, ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 79.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, Rechtssache C-578/16 PPU, *C.K. und andere / Republika Slovenija*, EU:C:2017:127.

3.1.2 Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussanträge des Generalanwalts Maduro vom 9. September 2008, Rechtssache C-465/07, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji / Staatssecretaris van Justitie*, EU:C:2008:479.

Schlussantrag des Generalanwalts Mazák vom 15. September 2009, verbundene Rechtssachen C-175/08-C-179/08, *Aydin Salahadin Abdulla u. a / Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2009:551.

Schlussantrag des Generalanwalts Mengozzi vom 1. Juni 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *Bundesrepublik Deutschland / B und D*, EU:C:2010:302.

Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón vom 1. März 2011, Rechtssache C-69/10, *Brahim Samba Diouf / Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, EU:C:2011:102.

Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 22. September 2011, Rechtssache C-411/10, *N. S./Secretary of State for the Home Department*, EU:C:2011:611.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 19. April 2012, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, *Bundesrepublik Deutschland / Y und Z*, EU:C:2012:224.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 26. April 2012, Rechtssache C-277/11, *M. M. / Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General*, EU:C:2012:253.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 11. Juli 2013, verbundene Rechtssachen C199/12 bis C201/12, *Minister voor Immigratie en Asiel / X und Y und Z / Minister voor Immigratie en Asiel*, EU:C:2013:474.

Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 7. November 2013, Rechtssache C-604/12, *H. N. / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, EU:C:2013:714.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 12. Dezember 2013, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, *Y.S. / Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel / M. und S.*, EU:C:2013:838.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. Juli 2014, verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13, *A, B und C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2014:2111.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 11. November 2014, Rechtssache C-472/13, *Andre Lawrence Shepherd / Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2014:2360.

Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 3. Mai 2016, Rechtssache C-560/14, *M / Minister of Justice and Equality Ireland*, EU:C:2016:320.

Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. März 2016, Rechtssache C-63/15, *Mehrdad Ghezelbash / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, EU:C:2016:186.

3.1.3 Beim EuGH anhängige Ersuchen

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. November 2016 – *Serin Alheto / Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (Rechtssache C-585/16) (2017/C 046/17)

3.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

3.2.1 Zulässigkeitsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Zulässigkeitsentscheidung vom 1. Oktober 2002, *Tekdemir / Niederlande*, Nrn. 46860/99 und 49823/99.

Zulässigkeitsentscheidung vom 26. Oktober 2004, *B / Schweden*, Nr. 16578/03.

Zulässigkeitsentscheidung vom 17. Januar 2006, *Bello / Schweden*, Nr. 32213/04.

Zulässigkeitsentscheidung vom 27. August 2013, *VT / Frankreich*, Nr. 3551/10.

Zulässigkeitsentscheidung vom 19. April 2016, *DS / Frankreich*, Nr. 18805/13.

Zulässigkeitsentscheidung vom 19. April 2016, *AN / Frankreich*, Nr. 12956/15.

Zulässigkeitsentscheidung vom 5. Juli 2016, *IJG / Niederlande*, Nr. 70602/14.

3.2.2 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering / Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88.

Urteil vom 20. März 1991, *Cruz Veras / Schweden*, Nr. 15576/89.

Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah und andere / Vereinigtes Königreich*, Nrn. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87.

Urteil vom 15. November 1996, Große Kammer, *Chahal / Vereinigtes Königreich*, Nr. 22414/93.

Urteil vom 5. Oktober 2000, Große Kammer, *Maaouia / Frankreich*, Nr. 39652/98.

Urteil vom 11. Juli 2000, *Jabari / Türkei*, Nr. 40035/98.

Urteil vom 6. März 2001, *Hilal / Vereinigtes Königreich*, Nr. 45276/99.

Urteil vom 3. Juni 2004, *Bati und andere / Türkei*, Nrn. 33097-25321/96 und 57834/00.

Urteil vom 4. Februar 2005, Große Kammer, *Mamatkulov und Askarov / Türkei*, Nrn. 46827/99 und 46951/99.

Urteil vom 12. April 2005, *Shamayev und andere / Georgien und Russland*, Nr. 36378/02.

Urteil vom 5. Juli 2005, *Said / Niederlande*, Nr. 2345/02.

Urteil vom 26. Juli 2005, *N. gegen Finnland*, Nr. 38885/02.

Urteil vom 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Maieka und Kaniki Mitunga / Belgien*, Nr. 13178/03.

Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh / Niederlande*, Nr. 1948/04.

Urteil vom 28. Februar 2008, Große Kammer, *Saadi / Italien*, Nr. 37201/06.

Urteil vom 17. Juli 2008, *N.A. / Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07.

Urteil vom 20. Januar 2009, *F.H. / Schweden*, Nr. 32621/06.

Urteil vom 19. Februar 2009, Große Kammer, *A und andere / Vereinigtes Königreich*, Nr. 3455/05.

Urteil vom 19. Januar 2010, *Muskhadzhiyeva und andere / Belgien*, Nr. 41442/07.

Urteil vom 9. März 2010, *R.C. / Schweden*, Nr. 41827/07.

Urteil vom 20. Juli 2010, *N / Schweden*, Nr. 23505/09.

Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09.

Urteil vom 5. April 2011, *Rahimi / Griechenland*, Nr. 8687/08.

Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi / Vereinigtes Königreich*, Nrn. 8319/07 und 11449/07.

Urteil vom 23. Februar 2012, *Hirsi Jamaa und andere / Italien*, Nr. 27765/09.

Urteil vom 15. Mai 2012, *S.F. und andere / Schweden*, Nr. 52077/10.

Urteil vom 2. Oktober 2012, *Singh und andere / Belgien*, Nr. 33210/11.

Urteil vom 18. Dezember 2012, *F.N. und andere / Schweden*, Nr. 28774/09.

Urteil vom 6. Juni 2013, *Mohammed / Österreich*, Nr. 2283/12.

Urteil vom 5. September 2013, *I / Schweden*, Nr. 61204/09.

Urteil vom 19. September 2013, *R.J. / Frankreich*, Nr. 10466/11.

Urteil vom 7. Januar 2014, *A.A. / Schweiz*, Nr. 58802/12.

Urteil vom 26. Juni 2014, *M.E. / Schweden*, Nr. 71398/12.

Urteil vom 18. November 2014, *M.A. / Schweiz*, Nr. 52589/13.

Urteil vom 10. September 2015, *R.H. / Schweden*, Nr. 4601/14.

Urteil vom 19. Januar 2016, *M.D. und M.A / Belgien*, Nr. 58689/12.

Urteil vom 23. März 2016, Große Kammer, *F.G. / Schweden*, Nr. 43611/11.

Urteil vom 16. Juni 2016, *R.D. / Frankreich*, Nr. 34648/14.

Urteil vom 23. August 2016, *J.K. und andere / Schweden*, Nr. 59166/12.

3.3 Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Urteil vom 22. Februar 2001, Strafkammer, *Ankläger / Dragoljub Kunarac, RadomirKovac und Zoran Vukovic*, Rechtssachen IT-96-23-T und IT-96-23/1-T.

3.4 Gerichte der EU-Mitgliedstaaten

3.4.1 Österreich

Asylgerichtshof (Österreich), Erkenntnis vom 10. März 2011, *A5 417.766-1/2011* (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 27. Juni 2012, *U98/12* (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. Mai 2003, VwGH *2001/01/0499*.

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 9. September 2003, VwGH *2002/01/0497*.

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. April 2007, *2006/19/0675* (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.2 Belgien

Rat für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers), Entscheidung vom 24. Juni 2010, Nr. *45.396* (vgl. die *englische Zusammenfassung in der EDAL*).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 23. Februar 2011, Nr. 56.584 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 18. März 2011, Nr. 58.073 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 29. April 2011, Nr. 60.622 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 30. Juni 2011, Nr. 64.233.

Rat für Ausländerstreitsachen, Urteil vom 19. Juni 2012, Nr. 83281.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 21. September 2012, Nr. 87.989 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 17. Oktober 2012, Nr. 89927 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 26. Februar 2013, Nr. 97865.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 18. Juni 2013, Nr. 105239.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 2. Juli 2013, Nr. 106216.

Rat für Ausländerstreitsachen, Urteil vom 5. Januar 2015, Nr. 183047.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 6. Februar 2015, Nr. 138035.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 13. Juli 2015, Nr. 149555.

Rat für Ausländerstreitsachen, Urteil vom 23. Januar 2017, Nr. 181122.

Rat für Ausländerstreitsachen, Entscheidung vom 14. Februar 2017, Nr. 182265.

Staatsrat (Raad van State/Conseil d'État), Entscheidung vom 21. März 2013, Nr. 99380 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 5. Juli 2013, Nr. 224276, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.3 Bulgarien

Oberverwaltungsgericht, *Jasvineta / State Agency for Refugees*, Rechtssache Nr. 5226/15.

3.4.4 Tschechische Republik

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Februar 2004, *VA / Innenministerium*, 6 Azs 50/2003-89 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 20. Juni 2007, *RK / Innenministerium*, 6 Azs 142/2006-58.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 6. Februar 2008, *E.S. / Innenministerium*, 1 Azs 18/2007-55.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 30. September 2008, *SN / Innenministerium*, 5 Azs 66/2008-70 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 4. Februar 2009, *ÖS / Innenministerium*, 1 Azs 105/2008-81 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2009, *LO / Innenministerium*, 5 Azs 40/2009 (vgl. die tschechische Zusammenfassung in der EDAL und die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 30. Juni 2010, *AN / Innenministerium*, 9 Azs 17/2010-182.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 6. März 2012, *JJ / Innenministerium*, 3 Azs 6/2011-96 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 30. September 2013, *IJ / Innenminister*, 4 Azs 24/2013-34 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 25. Juni 2015, *AR / Innenministerium*, 4 Azs 71/2015-54.

Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 29. Juli 2015, *KB / Innenministerium*, 4 Azs 114/2015-27.

3.4.5 Finnland

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. März 2011, KHO:2011:25 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. Februar 2013, KHO:2013:23 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2014, KHO:2014:35 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.6 Frankreich

Staatsrat (Conseil d'Etat), Entscheidung vom 2. März 1984, *M MG*, Nr. 42961 C.

Staatsrat, Entscheidung vom 13. Januar 1989, Nr. 78055.

Staatsrat, Entscheidung vom 11. Oktober 1991, *M X*, Nr. 96492 C.

Staatsrat, Entscheidung vom 31. Juli 1992, *M. Duvalier*, Nr. 81963 B.

Staatsrat, Entscheidung vom 2. Dezember 1994, *Mme X*, Nr. 112842 A.

Staatsrat, Entscheidung vom 31. März 1999, *M. X*, Nr. 177013 B.

Staatsrat, Entscheidung vom 20. Oktober 1999, *MA*, Nr. 187530.

Staatsrat, Entscheidung vom 28. April 2000, *M T*, Nr. 192701.

Staatsrat, Entscheidung vom 18. Januar 2006, OFPRA / *M. T*, Nr. 255091B.

Staatsrat, Entscheidung vom 8. Februar 2006, A, Nr. 277258 A in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Commission des recours des réfugiés, Année 2006, 2007*, S. 132-134.

Staatsrat, Entscheidung vom 18. Dezember 2008, OFPRA / *Mme A*, Nr. 283245 B, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2008, 2009*, S. 73f.

Staatsrat, Entscheidung vom 24. November 2010, *Mme M*, Nr. 333913, ECLI:FR:CE SJS:2010:333913.20101124.

Staatsrat, Urteil vom 17. Januar 2011, M. A, Nr. 316678C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, S. 141.

Staatsrat, Entscheidung vom 4. Mai 2011, OFPRA / M H, Nr. 320910 B, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, S. 137.

Staatsrat, Entscheidung vom 14. Juni 2010, M. K, Nr. 320630 A, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010, 2011*, S. 134 und 135.

Staatsrat, Entscheidung vom 14. März 2011, M A, Nr. 329909 A, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, S. 160 und 161.

Staatsrat, Entscheidung vom 7. Mai 2012, OFPRA / MM, Nr. 336378 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012, 2013*, S. 108.

Staatsrat, Entscheidung vom 22. Oktober 2012, M. C, Nr. 328265, ECLI:FR:CE SJS:2012:328265.20121022.

Staatsrat, Entscheidung vom 6. November 2012, Innenminister / Mme A, Nr. 363511, ECLI:FR:CEORD:2012:363511.20121106.

Staatsrat, Entscheidung vom 10. Oktober 2014, Nrn. 375474 und 375920, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 11. Februar 2015, Nr. 374167, (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 4. März 2015, M D, Nr. 388180 A.

Staatsrat, Entscheidung vom 10. April 2015, M B, Nr. 372864 B.

Staatsrat, Entscheidung vom 24. Juni 2015, OFPRA / M CK, Nr. 370417 C.

Staatsrat, Entscheidung vom 2. Dezember 2015, OFPRA / M O, Nr. 387162 C.

Staatsrat, Entscheidung vom 10. Februar 2016, M A, Nr. 373529 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 11. Mai 2016, M. FE, Mme BC und Mme AD, Nr. 390351, ECLI:FR:CESJS:2016:390351.20160511.

Staatsrat, Entscheidung vom 28. November 2016, OFPRA / M B, Nr. 389733 B.

Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile), Urteil vom 27. Juni 2008, M M, Nr. 611731 R, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2008, 2009*, S. 87-89.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 8. Oktober 2009, T, Nr. 701681/09007100.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 7. Mai 2013, OFPRA / A A, Nr. 12021083.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 24. Juli 2013, Miss L M, Nr. 12002308 C, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 121 und 122.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 15. Juli 2014, M S, Nr. 11016153 C+, in *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014, 2015*, S. 91-94 und 140-143.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 27. Februar 2015, *M. B*, Nr. 14017954 C+.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 5. Oktober 2015, *M. Z*, Nr. 14033523 C+.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 7. Januar 2016, *M. und Mme M*, Nrn. 15025487 und 15025488 R.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 6. Mai 2016, *M. P alias T*, Nr. 09014084 C.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 27. Juli 2016, *M. D*, Nr. 16011925 C.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 27. September 2016, *M. AB*, Nr. 11022527.

Nationaler Asylgerichtshof, Urteil vom 25. Januar 2017, *M. T*, Nr. 15037987.

Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés), Entscheidung vom 18. Oktober 1999, *M. MC*, Nr. 336763.

3.4.7 Deutschland

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 25. Februar 2014, Nr. 1 K 2449/11.GI.A.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. April 1985, BVerwG 9 C 109.84, BVerwGE 71, 180.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 2. Dezember 1991, BVerwG 9 C 126.90.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1994, BVerwG 9 C 434.93, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1994, 1123.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. März 1999, BVerwG 9 C 31.98.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Juni 1999, BVerwG 9 C 36.98.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. November 2000, BVerwG 9 C 6/00.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. September 2007, BVerwG 10 C 8.07, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 2008, 142.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Februar 2008, BVerwG 10 C 33.07, BVerwG:2008:070208B10C33.07.0, abrufbar auf Englisch unter www.bverwg.de.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. Mai 2008, BVerwG 10 C 11.07, BVerwG:2008:290508U10C11.07.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Januar 2009, BVerwG 10 C 52.07, BVerwG:2009:190109U10C52.07.0, abrufbar auf Englisch unter: www.bverwg.de.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Februar 2009, BVerwG 10 C 50.07, BVerwG:2009:260209U10C50.07.0, abrufbar auf Englisch unter: www.bverwg.de.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Juni 2011, BVerwG 10 C 25.10, BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, abrufbar auf Englisch unter www.bverwg.de.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Juli 2011, BVerwG 10 C 26.10, BVerwG:2011:070711U10C26.10.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Juli 2011, BVerwG 10 B 7.10, BVerwG:2010:140710B10B7.10.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Mai 2012, BVerwG 1 C 8.11, BVerwG:2012:220512U1C8.11.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Juli 2012, BVerwG 10 C 2.12, *Neue Juristische Wochenschrift* 2012, 3461.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Februar 2013, BVerwG 10 C 6.13, BVerwG:2014:130214U10C6.13.0.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. September 2013, BVerwG 10 C 1.13, BVerwG:2013:050913U10C1.13.0,,abrufbar auf Englisch unter www.bverwg.de.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juni 2014, BVerwG 10 C 7.13, BVerwG:2014:170614U10C7.13.0, abrufbar auf Englisch unter www.bverwg.de.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166 (Nr. 138).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Entscheidung vom 24. Februar 2017, A 11 S 368/17.

3.4.8 Griechenland

Staatsrat (Συμβούλιο της Επικρατείας), Entscheidung vom 29. August 2011, Nr. 2512/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 25. Oktober 2011, Nr. 3328/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Urteile vom 15. Februar 2017, Nrn. 445/15.2.2017 und 446/15.2.2017 (Türkei-Konzept des sicheren Drittstaats).

3.4.9 Ungarn

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Urteil vom 4. Juli 2012, *SN / Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 3.K.31192/2012/6 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr, Urteil vom 1. Juni 2016, 13.K.27.101/2016/7 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr, Urteil vom 24. Juni 2016, 17.K.27.132/2016/6 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Hauptstadtgericht, Urteil vom 4. Februar 2011, *SMR / Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit*, 17.K.30.302/2010/18-II (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged, Urteil vom 27. Mai 2014, 7.K.27.145/2014/9 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.10 Irland

Court of Appeal, Urteil vom 14. Juli 2016, *NM (DRC) / The Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2016] IECA 217.

Court of Appeal, Urteil vom 27. Februar 2017, *AO / Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2017] IECA 51.

High Court, Urteil vom 17. Juni 2009, *OA / The Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2009] IEHC 269.

High Court, Urteil vom 24. Juli 2009, *IR / Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2009] IEHC 353.

High Court, Urteil vom 4. Dezember 2009, *MST and JT / Minister for Justice, Equality and Law Reform*, [2009] IEHC 529.

High Court, Urteil vom 28. September 2010, *RMK / Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2010] IEHC 367.

High Court, Urteil vom 1. Dezember 2010, *Gashi / Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2010] IEHC 436.

High Court, Urteil vom 8. April 2011, *MAMA / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2011] IEHC 147.

High Court, Urteil vom 15. April 2011, *HR / Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2011] IEHC 151.

High Court, Urteil vom 10. November 2011, *AB (Afghanistan) / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2011] IEHC 412.

High Court, Urteil vom 11. September 2012, *Barua / Minister for Justice and Equality* [2012] IEHC 456.

High Court, Urteil vom 20. November 2012, *JNA / Refugee Appeals Tribunal and the Minister for Justice, Equality and Law Reform* [2012] IEHC 480.

High Court, Urteil vom 16. September 2013, *NM (Togo) / Refugee Appeals Tribunal & anor* [2013] IEHC 436.

High Court, Urteil vom 1. November 2013, *KD (Nigeria) / Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2013] IEHC 481.

High Court, Urteil vom 2. April 2015, *JG (Ethiopia) / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2015] IEHC 49.

High Court, Urteil vom 21. März 2014, *ME / Refugee Appeals Tribunal & ors*

High Court, Urteil vom 17. April 2015, *AO / Refugee Applications Commissioner and Others* [2015] IEHC 253.

High Court, Urteil vom 17. September 2015, *GH (a minor) / Refugee Appeals Tribunal* [2015] IEHC 583.

High Court, Urteil vom 16. Juni 2015, *AO / Refugee Appeals Tribunal* [2015] IEHC 382.

High Court, Urteil vom 22. September 2015, *IFO / Refugee Appeals Tribunal & ors* [2015] IEHC 586.

High Court, Urteil vom 3. Oktober 2015, *MM / Refugee Appeals Tribunal & Anor* [2015] IEHC 158.

High Court, Urteil vom 12. Januar 2016, *IH (Afghanistan) / Refugee Appeals Tribunal & Anor* [2016] IEHC 14.

High Court, Urteil vom 15. August 2016, *HRA / Minister for Justice Equality & Law Reform & anor* [2016] IEHC 528.

High Court, Urteil vom 24. November 2016, *OO / Refugee Appeals Tribunal & ors*, [2016] IEHC 734.

High Court, Urteil vom 1. Dezember 2016, *MA (Nigeria) / Refugee Appeals Tribunal & Ors* [2016] IEHC 16.

High Court, Urteil vom 17. Januar 2017, *ON / Refugee Appeals Tribunal & ors* [2017] IEHC 13.

High Court, Urteil vom 27. Januar 2017, *BA & ors / International Protection Appeals Tribunal*, [2017] IEHC 36.

Supreme Court, Urteil vom 1. März 2002, *Z / Minister for Justice Equality and Law Reform & ors* [2002] IESC 14, 2002, 1 March 2002.

3.4.11 Italien

Kassationsgericht, Urteil vom 2. Dezember 2014, Nr. 7333 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Kassationsgericht, Abteilung Zivilrecht VI, Urteil vom 5. März 2015, Nr. 4522 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungsgericht Turin, Urteil vom 30. Mai 2011, RG 717/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.12 Niederlande

Staatsrat (Raad van State), Entscheidung vom 29. Mai 2012, *ABRvS*, 201108872/1/V1 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Entscheidung vom 13. April 2016, 201506502/1/V2 (siehe die inoffizielle Zusammenfassung in englischer Sprache).

Gericht von Den Haag, Urteil vom 7. April 2016, NL16.6, ECLI:NL:RBDHA:2016:3710 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Gericht von Den Haag, Urteil vom 13. Juni 2016, AWB 16/10406 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Staatsrat, Urteil vom 21. September 2016, ECLI:NL:RVS:2016:2589.

3.4.13 Norwegen

Berufungsgericht Borgarting, Urteil vom 23. September 2011, *Abid Hassan Jama / Utlendingsnemnda*, 10-142363ASD-BORG/01 (vgl. die vom UNHCR bereitgestellte englische Übersetzung des Urteils).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 21. Dezember 2012, *A, B, C, D and Norwegian Organization for Asylum Seekers / The Immigration Appeals Board*, HR-2012-02399-P, Rechtssache Nr. 2012/1042, (inoffizielle englische Zusammenfassung).

3.4.14 Polen

Regionales Verwaltungsgericht, Urteil vom 13. Juni 2012, *S B / Rady do Spraw Uchodźców*, V SA/Wa 2332/11 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Regionales Verwaltungsgericht Warschau, Urteil vom 28. Juni 2012, V SA/Wa 2460/11 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Flüchtlingsrat, Entscheidung vom 29. August 2013, RdU-246-1/S/13 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Flüchtlingsrat, Entscheidung vom 14. August 2015, RdU-326-1/S/2015 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. April 2011, II OSK 903/10.

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. April 2014, II OSK 1067/13.

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14.

3.4.15 Slowakei

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 13. September 2011, *SH / Innenministerium der Slowakischen Republik*, 1Sža/38/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.16 Slowenien

Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. August 2009, I U 979/2009-9.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 29. August 2012, I U 787/2012-4.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015.

Verfassungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2013, I U -155/11 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 16. Dezember 2009, Up 63/2011 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 3. April 2012, Up 163/2012 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 18. Oktober 2012, UP 471/2012 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.17 Spanien

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 24. Februar 2012, Nr. 2476/2011, STS 1197/2012, S. 8 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 23. Februar 2015, Nr. 2944/2014 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 9. Dezember 2015, Nr. 1699/2015, ECLI:ES:TS:2015:5211, S. 9 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo), Kassationsbeschwerde vom 23. Februar 2015, Beschwerde Nr. 2944/2014.

3.4.18 Schweden

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 14. Januar 2009, UM 20094, MIG:4118:-07 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 2. Dezember 2010, UM 10296-10 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 13. Juni 2011, UM 5495-10 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 10. November 2011, UM 1796-10 (vgl. die englische Zusammenfassung in der EDAL).

3.4.19 Vereinigtes Königreich

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 16. Dezember 2004, *Gheisari / Secretary of State for the Home Department* [2004] EWCA Civ 1854.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 17. März 2005, *François Mibanga / Secretary of State for the Home Department* [2005] EWCA Civ 367.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 20. Juli 2006, *HK / Secretary of State for the Home Department* [2006] EWCA Civ 1037.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 26. Juli 2006, *Y / Secretary of State for the Home Department* [2006] EWCA Civ 1223.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 10. Oktober 2006, *SA (Somalia) / Secretary of State for the Home Department* [2006] EWCA Civ 1032.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 17. Juli 2007, *GM (Eritrea), YT (Eritrea) and MY (Eritrea) / Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 833.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 31. Juli 2007, *EB (Ethiopia) / Secretary of State for the Home Department* [2007] EWCA Civ 809.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 22. Mai 2008, *AA (Uganda) / Secretary of State for the Home Department* [2008] EWCA Civ 579.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 2. April 2009, *MA (Ethiopia) / Secretary of State for the Home Department* [2009] EWCA Civ 289.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 17. Februar 2011, *R on the application of MD (Gambia) / Secretary of State for the Home Department* [2011] EWCA Civ 121.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 26. April 2012, *AM / Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 521.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 25. Juli 2012, *KA (Afghanistan) & Ors / Secretary of State for the Home Department* [2012] EWCA Civ 1014.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 30. Juli 2013, *CM (Zimbabwe) / Secretary of State for the Home Department* [2013] EWCA Civ 1303.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 9. April 2014, *JA (Afghanistan) / Secretary of State for the Home Department* [2014] EWCA Civ 450.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 2. Juli 2014, *MF (Albania) / Secretary of State for the Home Department*, [2014] EWCA Civ 902.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 18. Juli 2014, *PJ (Sri Lanka) / Secretary of State for the Home Department* [2014] EWCA Civ 1011.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 16. Dezember 2014, *MA (Eritrea)* [2014] EWCA Civ 1608.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 22. März 2016, *MA (Bangladesh) / Secretary of State for the Home Department* [2016] EWCA Civ 173.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 16. Juni 2016, *S1, T1, U1 & V1 / Secretary of State for the Home Department* [2016] EWCA 560.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 12. Juli 2016, *Secretary of State for the Home Department / MSM (Somalia) & Anor* [2016] EWCA Civ 715.

Court of Appeal of England and Wales, Urteil vom 7. März 2017, *KV (Sri Lanka) / Secretary of State for the Home Department* [2017] EWCA Civ 119.

House of Lords, Urteil vom 16. Dezember 1987, *R / Secretary of State for the Home Department, Ex parte Sivakumaran* [1988] AC 958.

House of Lords, Urteil vom 10. März 2005, *In re B, Regina / Special Adjudicator, ex parte Hoxha* [2005] UKHL 19.

House of Lords, Urteil vom 26. Mai 2005, *R / Secretary of State ex parte Bagdanavicius* [2005] UKHL 38.

House of Lords, Urteil vom 11. Juni 2008, *In Re B (Children) (FC)* [2008] UKHL 35.

House of Lords, Urteil vom 18. Februar 2009, *RB (Algeria) and Another / Secretary of State for the Home Department and OO (Jordan) / Secretary of State for the Home Department* [2009] UKHL 10.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 9. Juni 2000, *Smith / Secretary of State for the Home Department (Liberia)* [2000] 00TH02130.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 17. Januar 2001, *Kacaj (Article 3 – Standard of Proof – Non-State Actors) Albania* [2001] UKAIT 00018.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 19. Februar 2002, *Tanveer Ahmed / Secretary of State for the Home Department* [2002] UKAIT 00439.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 12. Juni 2003, *JB (DR Congo)* [2003] UKAIT 00012.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 27. Januar 2005, *MM (DRC – plausibility) DR Congo* [2005] UKAIT 00019.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 5. Juli 2005, *SM (Section 8: Judge’s process) Iran* [2005] UKAIT 00116.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 28. Juni 2007, *RD (Cessation – burden of proof – procedure) Algeria*, [2007] UKAIT 66.

Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 17. April 2008, *MA (Disputed Nationality) Ethiopia* [2008] UKAIT 32.

Scottish Court of Session, Inner House, Urteil vom 11. Dezember 2001, *Asif / Secretary of State for the Home Department* [2001] Scot CS 283.

Scottish Court of Session, Inner House, Urteil vom 12. Juli 2013, *MABN and KASY / Advocate General for Scotland* [2013] CSIH 68.

Scottish Court of Session, Outer House, Urteil vom 8. Juni 2005, *Joyce Wani, Anna Awala en Kefa Awala / Secretary of State for the Home Department* [2005] CSOH 73.

Scottish Court of Session, Outer House, Urteil vom 12. Juni 2007, *SD / Secretary of State for the Home Department*, [2007] CSOH 97.

Scottish Court of Session, Outer House, Urteil vom 13. Mai 2010, *RY / Secretary of State for the Home Department*, [2010] CSOH 65.

Supreme Court, Urteil vom 17. März 2010, *JS (Sri Lanka) / Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 15.

Supreme Court, Urteil vom 7. Juli 2010, *HJ (Iran) and HT (Cameroon) / Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 31.

Supreme Court, Urteil vom 24. November 2010, *MA (Somalia) / Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 49.

Supreme Court, Urteil vom 21. November 2012, *Al-Sirri / Secretary of State for the Home Department* [2012] UKSC 54.

Supreme Court, Urteil vom 21. Mai 2014, *Secretary of State for the Home Department / MN and KY* [2014] UKSC 30.

Supreme Court, Urteil vom 4. März 2015, *R (on the application of Jamar Brown (Jamaica) / Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 8.

Supreme Court, Urteil vom 25. März 2015, *Pham / Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 19.

Supreme Court, Urteil vom 24. Juni 2015, *TA and MA (Afghanistan) / Secretary of State for the Home Department and AA (Afghanistan) / Secretary of State for the Home Department* [2015] UKSC 40.

Supreme Court, Urteil vom 16. November 2016, *Makhlouf / Secretary of State for the Home Department (Northern Ireland)* [2016] UKSC 59.

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 5. Januar 2010, *RR (Refugee – Safe Third Country) Syria* [2010] UKUT 442 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 18. März 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG* [2010] UKUT 80 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 24. Januar 2011, *AW (sufficiency of protection) Pakistan* [2011] UKUT 31 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 21. Februar 2011, *KK and Others (Nationality: North Korea) Korea CG* [2011] UKUT 92 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 25. November 2011, *AMM and Others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG* [2011] UKUT 00445 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 6. Januar 2012, *AA (unattended children) Afghanistan CG* [2012] UKUT 00016 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 18. Mai 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG* [2012] UKUT 00163 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 28. Januar 2013, *JL (medical reports-credibility)* [2013] UKUT 145 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 31. Januar 2013, *CM (EM country guidance; disclosure) Zimbabwe CG* [2013] UKUT 00059 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 26. April 2013, *MJ (Singh / Belgium: Tanveer Ahmed Unaffected) Afghanistan* [2013] UKUT 00253 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 31. Mai 2013, *ST (Child asylum seekers) Sri Lanka* [2013] UKUT 00292 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 29. August 2013, *JS (Former Unaccompanied Child – Durable Solution) Afghanistan* [2013] UKUT 00568 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 31. Oktober 2013, *NA (UT Rule 45: Singh / Belgium) Iran* [2014] UKUT 00205 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 23. April 2014, *KV (Scarring – medical evidence) Sri Lanka* [2014] UKUT 230 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ and others (return to Mogadishu) Somalia CG* [2014] UKUT 442 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 10. Dezember 2014, *KS (benefit of the doubt)* [2014] UKUT 552 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 2. Juni 2015, *BM and Others (returnees – criminal and non-criminal) DRC CG* [2015] UKUT 293 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, *MSM (journalists; political opinion; risk)* [2015] UKUT 413 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 1. Oktober 2015, *AA (Article 15(c)) Iraq CG* [2015] UKUT 00544 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 5. November 2015, *AAW (expert evidence – weight) Somalia* [2015] UKUT 00673 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 4. Februar 2016, *OO (Gay Men) Algeria CG* [2016] UKUT 00065 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 3. Oktober 2016, *MW (Nationality; Art 4 QD; duty to substantiate)* [2016] UKUT 453 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 11. Oktober 2016, *MST and Others (national service-risk categories) Eritrea CG* [2016] UKUT 443 (IAC).

Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Urteil vom 24. November 2016, *JA (child and risk of persecution) Nigeria* [2016] UKUT 560 (IAC).

3.5 Gerichte von Drittstaaten

Federal Court (Canada), Urteil vom 22. Februar 2007, *Lozano Pulido / Canada* [2007] FC 209.

Inter-American Commission on Human Rights, Urteil vom 5. März 2001, Rechtssache 11.015, *Hugo Juárez Cruzat et al. v. Peru*, Bericht Nr. 43/01.

Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker, Urteil vom 2. Mai 2012, *Gabriel Shumba / Republic of Zimbabwe*, Kommunikation Nr. 288/2004.

Anhang C: Methodik

Obgleich insgesamt der Rahmens der EASO-Methodik für die berufliche Fortbildungsreihe so weit wie möglich eingehalten werden soll, erforderte die Erstellung dieser Analyse als eines der vier Themen, die gemäß dem Vertrag zwischen ARLJ-Europe und EASO zu behandeln sind, eine modifizierte Vorgehensweise. Wie im Abschnitt über Mitwirkende bereits festgestellt wurde, bestand der Prozess der Ausarbeitung der Analyse aus zwei Hauptkomponenten: Entwurf durch ein Expertenteam; Überprüfung und Gesamtüberwachung der redaktionellen Arbeit durch ein Herausgeberteam, das sich ausschließlich aus Richtern zusammensetzte.

Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase legte das Redaktionsteam in Verbindung mit dem Herausgeberteam den Umfang, die Struktur und den Inhalt der Analyse fest und bereitete Folgendes vor:

1. ein vorläufiges Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema;
2. eine vorläufige Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung;
3. Beispiele laufender Arbeiten;
4. einen vorbereitenden Hintergrundbericht, der eine vorläufige Struktur der Analyse und einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten enthielt.

Diese Materialien wurden dem Herausgeberteam übermittelt, das im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung der Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung sowohl eine allgemeine Orientierung als auch eine konkrete Rückmeldung in Form von Anweisungen an das Redaktionsteam gab.

Redaktionsphase

Unter Berücksichtigung des Gestaltungsleitfadens des EASO erarbeitete das Redaktionsteam einen Entwurf der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung, wobei es sich auf Sekundärforschung und Analysen von Rechtsvorschriften, die einschlägige Rechtsprechung, Schulungsunterlagen und andere relevante Literatur stützte, wie beispielsweise Bücher, Berichte, Kommentare, Leitlinien und Artikel aus zuverlässigen Quellen. Den Teammitgliedern wurden einzelne Abschnitte der Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung für einen Entwurf zugeteilt. Diese ersten Entwürfe wurden anschließend von den übrigen Teammitgliedern geprüft und nach einem umfassenden Meinungsaustausch unter Berücksichtigung von dessen Ergebnissen überarbeitet.

Der erste Entwurf wurde nach seiner Fertigstellung durch das Redaktionsteam dem Herausgeberteam vorgelegt, das die Aufgabe hatte, den Entwurf zu überprüfen und das Redaktionsteam

bei Qualitätsverbesserungen zu unterstützen. In diesem Sinne erteilte das Herausgeberteam dem Redaktionsteam weitere Anweisungen bezüglich Aufbau, Format und Inhalt. Entsprechend diesen Anweisungen nahm das Redaktionsteam weitere Änderungen vor und übermittelte dem Herausgeberteam einen zweiten Entwurf. Dieses Vorgehen wurde so lange wiederholt, bis ein Text vorlag, der in die externe Konsultation gehen konnte. In jeder Phase wurden Entwürfe dem EASO übermittelt.

Externe Konsultation

Das EASO übermittelte den Entwurf der richterlichen Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung dem EASO-Netzwerk der Mitglieder der Gerichte, dem UNHCR und den Mitgliedern des EASO-Konsultationsforums und ersuchte diese um eine Überprüfung des Materials sowie um Rückmeldungen, die das Herausgeberteam bei weiteren Qualitätsverbesserungen unterstützen sollten.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen einigte sich das Herausgeberteam auf weitere Änderungen. Schließlich fand eine abschließende Prüfung durch das Herausgeberteam statt.

Anhang D: Ausgewählte Literatur

1 Amtliche Dokumente

1.1 Europäische Union

Common EU Guidelines for Processing Country of Origin Information (COI), April 2008.

EU Common EU Guidelines on (Joint) Fact Finding Missions, November 2010.

EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, Dezember 2013.

EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU): Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.

EASO, *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, Reihe EASO-Praxisleitfäden, März 2015.

EASO, *The Implementation of Article 15(c) QD in EU Member States*, July 2015.

EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie - Richterliche Analyse*, January 2016.

EASO, *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte - Richterliche Analyse*, August 2016.

EASO, *Unending des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, December 2016.

EASO, *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) - Richterliche Analyse*, Dezember 2016.

EASO, *Asylum Procedures and the Principle of Non-Refoulement – A Judicial Analysis*, 2018.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zum aktuellen Stand der Umsetzung der Prioritäten im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda, 10. Februar 2016, COM(2016) 85 final.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 13. Juli 2016, COM(2016) 466 final.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, 13. Juli 2016, COM(2016) 465.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/E, 13. Juli 2016, COM(2016) 467.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), 4. Mai 2016, COM(2016) 270 final.

Europäischer Rat Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, 2. Dezember 2009, in: ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

1.2 Vereinte Nationen

Final Act of the United Nations Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons, A/CONF.2/108/Rev.1, 25 July 1951

Committee on the Rights of the Child, *General Comment No. 14 on the Right of the Child to Have His or Her Best Interests Taken as a Primary Consideration (art. 3, para. 1)* (29 May 2013) UN Doc CRC/C/GC/14.

General Assembly, *Universal Declaration of Human Rights*, General Assembly Resolution 217 A, 10 December 1948.

General Assembly, *Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (22 February 2001) UN Doc A/RES/55/89.

Office of the UN High Commissioner for Human Rights, *Istanbul Protocol, Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, Professional Training Series No. 8/Rev. 1, 2004.

1.3 Europarat

Consultative Council of European Judges, *Opinion No 1 on Standards Concerning the Independence of the Judiciary and the Irremovability of Judges*, 2001.

Consultative Council of European Judges, *Opinion No 3 on the Principles and Rules Governing Judges' Professional Conduct, in Particular Ethics, Incompatible Behaviour and Impartiality*, 2002.

Consultative Council of European Judges, *Opinion No 6 on Fair Trial within a Reasonable Time and Judges' Role in Trials Taking into Account Alternative Means of Dispute Settlement*, 2004.

Consultative Council of European Judges, *Opinion No 11 on the Quality of Judicial Decisions*, 2008.

Consultative Council of European Judges, *Opinion No 15 on the Specialisation of Judges*, 2012.

2. Veröffentlichungen

2.1 Referenzmaterial

Goodwin-Gill, G.S., and McAdam, J., *The Refugee in International Law* (3rd edn, OUP, 2007).

Hailbronner, K., and Thym, D., (eds.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary* (2nd edn, C.H. Beck, 2016).

Hathaway, J.C., *The Rights of Refugees under International Law* (CUP, 2005).

Hathaway, J.C., and Foster, M., *The Law of Refugee Status* (2nd edn, CUP, 2014).

Zimmermann, A., *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees – A Commentary* (OUP, 2011).

2.2 Veröffentlichungen des UNHCR

UNHCR, *Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum*, February 1997.

UNHCR, *Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims*, 16 December 1998.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 1: Gender-Related Persecution within the Context of Article 1(A) 2 of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees* (7 May 2002) UN Doc HCR/GIP/02/01.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 3: Cessation of Refugee Status under Article 1C(5) and (6) of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (the ‘Ceased Circumstances’ Clauses)* (10 February 2003) UN Doc HCR/GIP/03/03.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 4: “Internal Flight or Relocation Alternative” within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees* (23 July 2003) UN Doc HCR/GIP/03/04.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees* (4 September 2003) UN Doc HCR/GIP/03/05.

UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4 September 2003.

UNHCR, *Provisional Comments on the Proposal for a Council Directive on Minimum Standards on Procedures in Member States for Granting and Withdrawing Refugee Status (Council Document 14203/04, Asile 64, of 9 November 2004)*, 10 February 2005.

UNHCR, *Advisory Opinion on the Rules of Confidentiality Regarding Asylum Information*, 31 March 2005.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1A(2) and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees* (22 December 2009) UN Doc HCR/GIP/09/08.

UNHCR, *Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Key Findings and Recommendations*, March 2010.

UNHCR, *UNHCR Guidelines on the Sharing of Information on Individual Cases*, August 2011.

UNHCR, *Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, 1979, reissued December 2011.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention*

and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees (23 October 2012) UN Doc HCR/GIP/12/09.

UNHCR, *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems*, May 2013.

UNHCR, *The Heart of the Matter: Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union*, CREDO report, December 2014.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 12: Claims for Refugee Status Related to Situations of Armed Conflict and Violence under Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees and the Regional Refugee Definitions* (2 December 2016) HCR/GIP/16/12.

2.3 Veröffentlichungen der IARLJ

Baragwanath, D., 'Can the Judiciary Maintain its Independence? A Comment on the Address of Sir Stephen Sedley', in IARLJ, *Stemming the Tide or Keeping the Balance – The Role of the Judiciary* (5th Conference, IARLJ, 2002) 341-345.

IARLJ, *Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): A Checklist* (7th Biennial IARLJ World Conference, 2006).

IARLJ, *A Manual for Refugee Law Judges Relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007.

IARLJ, *Guidelines on the Judicial Approach to Expert Medical Evidence*, June 2010.

IARLJ, *Informal Meeting of Experts on Refugee Claims relating to Sexual Orientation and Gender Identity*, held in Bled, Slovenia, 10 September 2011.

IARLJ, *Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection Claims under the EU Qualification Directive: Judicial Criteria and Standards*, CREDO project, 2013.

IARLJ, *Due Process Standards for the Use of Country of Origin Information (COI) in Administrative and Judicial Procedures* (10th World Conference, 2014).

IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims Including: A Flowchart using Established Judicial Criteria and Guidance, The IARLJ International Judicial Guidance for the Assessment of Credibility, The IARLJ, Judicial Checklist for COI*, June 2016.

Macklin, A., 'Truth and Consequences: Credibility Determination in the Refugee Context', in IARLJ, *The Realities of Refugee Determination on the Eve of a New Millennium: The Role of the Judiciary* (3rd Conference, IARLJ, 1998) 134-140.

Reinhardt, S., 'Judicial Independence and Asylum Law', in IARLJ, *Stemming the Tide or Keeping the Balance – The Role of the Judiciary* (5th Conference, IARLJ, 2002) 327-340.

Schmidt, P.W., and Clark, M.K., 'Credibility of Asylum Applicants – The Approach of the Board of Immigration Appeals', in IARLJ, *The Realities of Refugee Determination on the Eve of a New Millennium: The Role of the Judiciary* (3rd Conference, IARLJ, 1998) 126-133.

Sedley, S., 'Asylum: Can the Judiciary Maintain its Independence?', in IARLJ, *Stemming the Tide or Keeping the Balance – The Role of the Judiciary* (5th Conference, IARLJ, 2002) 319-326.

Storey, H., and Mackey, A., *In Search of Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information*, 2006.

Zalar, B., 'Remarks on the Judgment of the CJEU in the Case of A B C (C-148/13 to C-150/13, 2.12.2014', prepared for IARLJ Expert Roundtable on 'Credibility Assessment in Asylum Procedures, Budapest, 14-15 January 2015.

2.4 Sonstige Publikationen

American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, 1994.

American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, DSM-5*, 5th edn, 2013.

Austrian Red Cross, Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, 2013.

Asylum Access, *Disclosure of Evidence in UNHCR'S Refugee Status Determination Procedures, Critique and Recommendations for Reform*, 20 June 2008.

Asylum Advocacy Group and All Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Believe, *Fleeing Persecution: Asylum Claims in the UK and Religious Freedom Grounds*, 2016.

Asylum Information Database (AIDA), *'Safe Countries of Origin': A Safe Concept?*, AIDA Legal Briefing No 3, September 2015.

AIDA, *Detriment of the Doubt: Age Assessment of Unaccompanied Asylum-Seeking Children*, AIDA Legal Briefing No. 5, December 2015.

Centre for the Study of Emotion and Law (CSEL), *Evidence in Practice: CSEL Research Dissemination Project for Women Toolkit*, September 2012.

European Council on Refugees and Exiles, *The Impact of the EU Qualification Directive on International Protection*, October 2008.

European Council on Refugees and Exiles, Asylum Aid, Fluchtelingen Werk Nederland and Hungarian Helsinki Committee, *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, 2014.

Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Vol. 1, 2013.

Hungarian Helsinki Committee, *Credibility Assessment in Asylum Procedure, A Multidisciplinary Training Manual*, Vol. 2, 2015.

Hungarian Helsinki Committee, *Country Information in Asylum Procedures – Quality as a Legal Requirement in the EU*, Gábor Gyulai, updated version 2011.

Independent Chief Inspector of Borders and Immigration, *An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation*, March-June 2014.

UK Home Office, *The Home Office Response to the Independent Chief Inspector's Report: 'An Investigation into the Home Office's Handling of Asylum Claims Made on the Grounds of Sexual Orientation'*, March-June 2014.

UK Home Office, *Asylum Policy Instructions: Assessing Credibility and Refugee Status*, 6 January 2015.

UK Home Office, *Processing Children's Asylum Claims*, 12 July 2016.

UK Tribunals Judiciary, *Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010: Child, Vulnerable Adult and Sensitive Appellant Guidance*, 2010.

UK Visas and Immigration, *Nationality: Doubtful, Disputed and Other Cases*, 26 October 2013.

UNICEF, *Age Assessment: A Technical Note*, January 2013.

UNICEF & UNHCR report, *Safe & Sound: What States Can Do to Ensure Respect for the Best Interests of Unaccompanied and Separated Children in Europe*, October 2014.

World Health Organization, *ICD-10, Version: 2016*, 2016.

2.5 Wissenschaftliche Literatur

Bailiot, H., Cowan, S., and Munro, V.E., *“Hearing the Right Gaps”: Enabling and Responding to Disclosures of Sexual Violence within the UK Asylum Process*, *Social and Legal Studies* (2012) 269-296.

Bhabha, J., and Young, W., *‘Not Adults in Miniature: Unaccompanied Child Asylum Seekers and the New US Guidelines’*, *IJRL* (1999) 84–125.

Baldinger, D., *Rigorous Scrutiny Versus Marginal Review, Standards on Judicial Scrutiny and Evidence in International and European Asylum Law* (Wolf Legal Publishers, 2013).

Baxter, J.S., Boon, J.C.W., and Marley, C., *‘Interrogative Pressure and Responses to Minimally Leading Questions’*, *Personality and Individual Differences* (2006) 87-98.

R. Bender, R., Nack A. und Treuer, W.-D. *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre Vernehmungslehre*, (Beck, 2014, 4. Auflage),

Berlit, U., Dörig, H., and Storey, H., *‘Credibility Assessment in Claims Based on Persecution for Reasons of Religious Conversion and Homosexuality: A Practitioners Approach’*, *IJRL* (2015) 649-666.

Bögner, D., Brewin, C., and Herlihy, J., *‘Refugees’ Experiences of Home Office Interviews: A Qualitative Study on the Disclosure of Sensitive Personal Information’*, *Journal of Ethnic and Migration Studies* (2009) 1-17.

Bögner, D., Herlihy, J., and Brewin, C., *‘The Impact of Sexual Violence on Disclosure during Home Office Interviews’*, *British Journal of Psychiatry* (2007) 75-81.

Braun, K.A., Ellis, R., and Loftus, E.F., *‘Make my Memory: How Advertising Can Change our Memories of the Past’*, *Psychology and Marketing* (2002) 1-23.

Brewer, W., and Treyens, J., *‘Role of Schemata in Memory for Places’*, *Cognitive Psychology* (1981) 207-230.

Brewin, C., *‘A Cognitive Neuroscience Account of Posttraumatic Stress Disorder and its Treatment’*, *Behaviour, Research and Therapy* (2001) 373-393.

Brewin, C., Dalgleish, T., and Joseph, S., *‘A Dual Representation Theory of Posttraumatic Stress Disorder’*, *Psychological Review* (1996) 670-686.

Brewin, C., Gregory, J.D., Lipton, M., and Burgess, N., *‘Intrusive Images in Psychological Disorders: Characteristics, Neural Mechanisms and Treatment Implications’*, *Psychological Review* (2010) 210-232.

- Brewin, C.R., Kleiner, J.S., Vasterling, J.J., and Field, A.P., '*Memory for Emotionally Neutral Information in Posttraumatic Stress Disorder: A Meta-Analytic Investigation*', *Journal of Abnormal Psychology* (2007) 448-463.
- Bryant, R.A., O'Donnell, M.L., Creamer, M., McFarlane, A.C., Clark, C.R., and Silove, D., '*The Psychiatric Sequelae of Traumatic Injury*', *American Journal of Psychiatry* (2010) 312-320.
- Cameron, H., '*Refugee Status Determinations and the Limits of Memory*', *IJRL* (2010) 469-511.
- Christianson, S.-A., '*Emotional Stress and Eyewitness Memory: A Critical Review*', *Psychological Bulletin* (1992) 284-309.
- Ciorciari, J.D., and Heindel, A., '*Trauma in the Courtroom*', in B. van Schaak, D. Reicherter and C. Youk (eds.), *Cambodia's Hidden Scars: Trauma Psychology in the Wake of the Khmer Rouge* (Documentation Center of Cambodia, 2011).
- Colin, J., and Mottis, R., *Interpreters and the Legal Process* (Waterside Press, 1996).
- Conway, M.A., and Holmes, E.A., '*Guidelines on Memory and the Law: Recommendations from the Scientific Study of Human Memory*', Report from the Research Board, The British Psychological Society, 2008.
- Conway, M.A., and Pleydell-Pearce, C.W., '*The Construction of Autobiographical Memories in the Self-Memory System*', *Psychological Review* (2000) 261-288.
- Deffenbacher, K.A., Bornstein, B.H., Penrod, S.D., and McGorty, K., '*A Meta-Analytic Review of the Effects of High Stress on Eyewitness Memory*', *Law and Human Behavior* (2004) 687-706.
- Dörig, H., '*Asylum Qualification Directive 2011/95/EU (Articles 1–10)*', in K. Hailbronner and D. Thym (eds.), *EU Immigration and Asylum Law, A Commentary* (2nd edn, C.H. Beck, 2016), p. 1106.
- Eastmond, M., '*Stories as Lived Experience: Narratives in Forced Migration Research*', *Journal of Refugee Studies* (2007) 248-264.
- Figley, C.R., (ed.), *Compassion Fatigue: Coping with Secondary Traumatic Stress Disorder in Those who Treat the Traumatized* (Brunner-Routledge, 1995).
- Fivush, R., '*Learning about School: The Development of Kindergartner's School Scripts*', *Child Development* (1984) 1697-1709.
- Gärditz, K.F., *Deutsches Verwaltungsblatt* 2015, 167.
- Glynn, A.N., and Sen, M., '*Identifying Judicial Empathy: Does Having Daughters Cause Judges to Rule for Women's Issues?*', *American Journal of Political Science* (2015) 37-54.
- Granhag, P.A., and Strömwall, L.A., '*Deception Detection Based on Repeated Interrogations*', *Legal and Criminological Psychology* (2001) 85-101.
- Granhag, P.A., Stromwall, L.A., and Jonsson, A.-C., '*Partners in Crime: How Liars in Collusion Betray Themselves*', *Journal of Applied Social Psychology* (2003) 848-868.
- Grütters, C., Guild, E., and de Groot, S. (eds.), *Assessment of Credibility by Judges in Asylum Cases in the EU* (Wolf Legal Publishers, 2013).
- Guadagno, B.L., and Powell, M.B., '*A Qualitative Examination of Police Officers' Questioning of Children about Repeated Events*', *Police Practice and Research: An International Journal* (2009) 61-73.
- Hall, E.T., and Edward, T., *Beyond Culture* (Anchor Books, 1976).

- Harris, L.M., *'Expert Evidence in Gender-Based Asylum Cases: Cultural Translation for the Court'*, *Benders Immigration Bulletin* (2012) 1811-1826.
- Herlihy, J., 'Psychological Barriers to Fair Refugee Status Determination related to our Understanding and Expression of Gender', in E. Arbel, C. Dauvergne and J. Millbank (eds.), *Gender in Refugee Law: From the Margins to the Centre* (Routledge, 2014) 116-137.
- Herlihy, J., Gleeson, K., and Turner, S., *'What Assumptions about Human Behaviour Underlie Asylum Judgments'*, *IJRL* (2010) 351-366.
- Herlihy, H., Jobson, L., and Turner, S., *'Just Tell Us What Happened to You: Autobiographical Memory and Seeking Asylum'*, *Applied Cognitive Psychology* (2012) 661-676.
- Herlihy, J., Scragg, P., and Turner, S., *'Discrepancies in Autobiographical Memories-Implications for the Assessment of Asylum Seekers: Repeated Interviews Study'*, *British Medical Journal* (2002) 324-327.
- Herlihy, J., and Turner, S., *'The Psychology of Seeking Protection'*, *IJRL* (2009) 171-192.
- Jaffe, P., *'Vicarious Trauma in Judges: The Personal Challenge of Dispensing Justice'*, *Juvenile and Family Court Journal* (2003) 1-9.
- Jarvis, C., *'The Judge as Juror Revisited'*, *Immigration Law Digest* (2003) 7-23.
- Kagan, M., *'Is Truth in the Eye of the Beholder? Objective Credibility Assessment in Refugee Status Determination'*, *Georgetown Immigration Law Review* (2003) 367-415.
- Kahneman, D., *Thinking, Fast and Slow* (Penguin Books Ltd, 2011).
- Kaufmann, G., Drevland, G.C.B., Wessel, E., Overskeid, G., and Magnussen, S., *'The Importance of Being Earnest: Displayed Emotions and Witness Credibility'*, *Applied Cognitive Psychology* (2003) 21-34.
- Kittler, M.G., Rygl, D., and Mackinnon, A., *'Beyond Culture or Beyond Control? Reviewing the Use of Hall's High-/Low-Context Concept'*, *International Journal of Cross Cultural Management* (2011) 63-82.
- A. Kjærum, *'Combating Torture With Medical Evidence: The Use of Medical Evidence and Expert Opinions in International and Regional Human Rights Tribunals'*, *Torture Journal* (2010) 119-186.
- Lee, L.C., and Zane, N.W.S., *Handbook of Asian American Psychology* (Sage, 1998).
- Levrincova, P., *'Did It Really Happen? Testimonies before the International Criminal Tribunals and Refugee Status Determination'*, dissertation, Charles University, 2010.
- Loftus, E.F., Banaji, M.R., Schooler, J.W., and Foster, R.A., *'Who Remembers What?: Gender Differences in Memory'*, *Michigan Quarterly Review* (1987) 64-85.
- MacFarland, W.L., and Morris, S.J., *'Are Dysphoric Individuals More Suggestible or Less Suggestible than Nondysphoric Individuals?'*, *Journal of Counselling Psychology* (1998) 225-229.
- Macklin, A., *'The Truth about Credibility'*, Paper presented at the 10th IASFM Conference, Toronto, Canada, 21-24 June 2006.
- Markus, H.R., and Kitayama, S., *'Culture and the Self: Implications for Cognition, Emotion, and Motivation'*, *Psychological Review* (1991) 224-253.
- Markus, H.R., and Kitayama, S., *'A Collective Fear of the Collective: Implications for Selves and Theories of Selves'*, *Personality and Social Psychology Bulletin* (1994) 568-579.

- Maroney, T., *'Emotional Regulation and Judicial Behavior'*, California Law Review (2011) 1481-1551.
- Marx, R., *Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie: Flüchtlingsanerkennung und subsidärer Schutzstatus* (Luchterhand, 2009).
- McCann, L., and Pearlman, L.A., *'Vicarious Traumatization: A Framework for Understanding Psychological Effects of Working with Victims'*, Journal of Traumatic Stress (1990) 131-149.
- Memon, A., Meissner, C.A., and Fraser, J., *'The Cognitive Interview: A Meta-Analytic Review and Study Space Analysis of the Past 25 Years'*, Psychology, Public Policy, & Law (2010) 340-372.
- Neisser, U., *Cognitive Psychology* (Classic Edition: Psychology Press & Routledge Classic Editions, 2014).
- Noll, G., *'Evidentiary Assessment and the EU Qualification Directive'*, UNHCR New Issues in Refugee Research, Research Paper, No 117, 2005.
- O'Donnell, M.L., Creamer, M., and Pattison, P., *'Posttraumatic Stress Disorder and Depression Following Trauma: Understanding Comorbidity'*, American Journal of Psychiatry (2004) 1390-1396.
- Payne, D.G., *'Hypermnesia and Reminiscence in Recall: A Historical and Empirical Review'*, Psychological Bulletin (1987) 5-27.
- Reneman, M., *EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy* (Hart Publishing, 2014).
- Roberts, K.P., Powell, M.B., and Guadagno, B.L., *'Particularisation of Child Abuse Offences: Common Problems when Interviewing Child Witnesses'*, Current Issues in Criminal Justice (2007) 64-74.
- Rousseau, C., Crépeau, F., Foxen, P., and Houle, F., *'The Complexity of Determining Refugee-hood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board'*, JRS (2002) 43-70.
- Saakvitne, K.W., and Pearlman, L.A., *Transforming the Pain: A Workbook on Vicarious Traumatization* (WW Norton, 1996).
- Schauer, M., and Elbert, T., *'Dissociation following Traumatic Stress Etiology and Treatment'*, Zeitschrift für Psychologie / Journal of Psychology (2010) 109-127.
- Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V., and Steel, Z., *'Anxiety, Depression and PTSD in Asylum-Seekers: Associations with Pre-Migration Trauma and Post-Migration Stressors'*, British Journal of Psychiatry (1997) 351-357.
- Simitis, S., *Bundesdatenschutzgesetz* (8. Auflage, Nomos, 2014).
- Stanek, H., *'Die Informations- und Dokumentationsstelle für Asyl- und Ausländerverfahren und ihre Datenbank asylfact'*, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 20. November 2014.
- Steel, Z., Frommer, N., and Silove, D., *'Part I – The Mental Health Impacts of Migration: The Law and its Effects Failing to Understand: Refugee Determination and the Traumatized Applicant'*, International Journal of Law and Psychiatry (2004) 511-528.
- Sutherland, R., and Hayne, H., *'Age-Related Changes in the Misinformation Effect'*, Journal of Experimental Child Psychology (2001) 388-404.
- Thomas, R., *Administrative Justice and Asylum Appeals: A Study of Tribunal Adjudication* (Hart Publishing, 2011).

- Tiedmann, P., *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen* (Springer, 2014).
- Turner, S.W., Bowie, C., Shapo, L., and Yule, W., 'Mental Health of Kosovan Albanian Refugees in the UK', *British Journal of Psychiatry* (2003) 444-448.
- Valentine, T., and Mesout, J., 'Eyewitness Identification under Stress in the London Dungeon', *Applied Cognitive Psychology* (2009) 151-161.
- Vrklevski, L.P., and Franklin, J., 'Vicarious Trauma: The Impact on Solicitors of Exposure to Traumatic Material', *Traumatology* (2008) 106-118.
- Wagenaar, W.A., and Dalderop, A., *Remembering the Zoo: A Comparison of True and False Stories Told by Pairs of Witnesses* (Leiden University, 1994).
- Wang, Q., 'Emotion Knowledge and Autobiographical Memory across the Preschool Years: A Cross-Cultural Longitudinal Investigation', *Cognition* (2008) 117-135.
- Wang, Q., and Conway, M.A., 'The Stories We Keep: Autobiographical Memory in American and Chinese Middle-Aged Adults', *Journal of Personality and Social Psychology* (2004) 911-938.
- Wang, Q., Leichtman, M.D., and Davies, K.I., 'Sharing Memories and Telling Stories: American and Chinese Mothers and their 3-Year-Olds', *Memory* (2000) 159-178.
- Westaby, C., '“Feeling like a Sponge”: The Emotional Labour Produced by Solicitors in their Interactions with Clients Seeking Asylum', *International Journal of the Legal Profession* (2010) 153-174.
- Wilson-Shaw, L., Pistrang, N., and Herlihy, J., 'Non-Clinicians' Judgments about Asylum Seekers' Mental Health: How Do Legal Representatives of Asylum Seekers Decide when to Request Medico-Legal Reports', *European Journal of Psycho-Traumatology* (2012)

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



■ Amt für Veröffentlichungen